

Hessisches  
Regierungsblatt

für das Jahr 1937

---

Hessischer Staatsverlag Darmstadt



# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 13. Januar 1937

Nr. 1

**Inhalt:** Teil I: Bekanntmachung, die Bekämpfung der Rindertuberkulose betreffend. S. 1 — Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsvorschriften zu Art. 53 des Polizeibeamtengesetzes vom 28. September 1928 (Reg.-Bl. 165) S. 1 — Bekanntmachung, Auflösung der selbständigen Gemarkung Gehpitz und Eingliederung in die Gemarkung Neu-Tienburg betreffend S. 1 — Bekanntmachung, Auflösung der selbständigen Gemarkung Philippseich betreffend. S. 1 — Bekanntmachung über Aenderung der Amtsbezeichnung der hessischen Landesforstbeamten. S. 2 — Bekanntmachung, Prüfung für Lehrer der Kurzschrift betreffend. S. 2 — Bekanntmachung, Umbildung der Finanzabteilung für das hessische Gebiet der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen betreffend. S. 3 — Anordnung, die Ausübung der Preisbildung und Preisüberwachung in Hessen betreffend. S. 4 — Berichtigung. S. 4 — Teil II: Personalnachrichten. S. 5 — Sterbefälle. S. 6 — Namensänderungen. S. 7.

## Teil I

**Bekanntmachung, die Bekämpfung der Rindertuberkulose betreffend.**  
 Vom 12. Dezember 1936.

Die Grundzüge für das staatlich anerkannte freiwillige Tuberkulosebekämpfungsverfahren in Hessen vom 15. August 1934 (Hessisches Reg.-Bl. S. 136) werden wie folgt geändert:

Im Abschnitt VII (abgekürztes Verfahren) Ziffer 3 wird im ersten Satz das Wort „bakteriologisch“ gestrichen.

Darmstadt, den 12. Dezember 1936.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**  
 — Landesregierung —  
 Sprenger.

**Bekanntmachung zur Aenderung der Ausführungsvorschriften zu Art. 53 des Polizeibeamtengesetzes vom 28. September 1928 (Reg.-Bl. S. 165).**  
 Vom 19. Dezember 1936.

Gemäß Artikel 60 des Polizeibeamtengesetzes (Reg.-Bl. 1928 S. 42) vom 31. März 1928 übertrage ich mit sofortiger Wirkung, unbeschadet der nach Art. 52 dieses Gesetzes gegebenen Strafbefugnis in Erweiterung der zu Art. 53 erlassenen Ausführungsvorschriften zum Polizeibeamtengesetz vom 31. März 1928 Dienststrafbefugnisse wie folgt:

Es können verhängen:

- a) der Kommandeur der Landesgendarmerie Geldbußen bis zur Höhe von  $\frac{10}{30}$  des monatlichen Grundgehaltes, Verweise und Warnungen;
- b) die Gendarmerieführer: Warnungen;

c) der Leiter des Außendienstes der Polizeidirektion Gießen: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zur Höhe von  $\frac{5}{30}$  des monatlichen Grundgehaltes.

Die gleiche Dienststrafbefugnis wie der Kommandeur der Landesgendarmerie hat gemäß Erlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern (nicht veröffentlicht) der Inspekteur der Ordnungspolizei für die ihm unterstellten Offiziere und Wachtmeister (S. B.) seiner Dienststelle.

Darmstadt, den 19. Dezember 1936.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**  
 — Landesregierung —  
 Sprenger.

**Bekanntmachung, Auflösung der selbständigen Gemarkung Gehpitz und Eingliederung in die Gemarkung Neu-Tienburg betreffend.**  
 Vom 22. Dezember 1936.

Die selbständige Gemarkung Gehpitz im Kreis Offenbach wird aufgehoben. Die bisher gemeindefreien Grundstücke der Gemarkung Gehpitz werden in die Gemeinde Neu-Tienburg eingegliedert.

Die Eingliederung wird am 1. April 1937 rechtswirksam.

Darmstadt, den 22. Dezember 1936.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**  
 — Landesregierung —  
 Sprenger.

**Bekanntmachung, Auflösung der selbständigen Gemarkung Philippseich betreffend.**  
 Vom 22. Dezember 1936.

Die selbständige Gemarkung Philippseich im Kreis Offenbach wird aufgehoben. Die bisher gemeindefreien Grundstücke der Gemarkung Phi-

lippseich werden in die Gemeinde Götzenhain eingegliedert, mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 1 bis 5 und 9 aus Flur I und Nr. 31, 31<sup>5/10</sup>, 32 bis 35 aus Flur II der Gemarkung Philippseich, welche in die Gemeinde Offenthal eingegliedert werden.

Die Eingliederung wird am 1. April 1937 rechtswirksam.

Darmstadt, den 22. Dezember 1936.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
Sprenger.

### Bekanntmachung über Aenderung der Amtsbezeichnung der hessischen Landesforstbeamten.

Vom 23. Dezember 1936.

#### I.

In den Amtsbezeichnungen der hessischen Landesforstbeamten treten folgende Aenderungen ein:

Es haben künftig zu führen:

1. Der Leiter der Abteilung V (Forstverwaltung) der Hessischen Landesregierung die Amtsbezeichnung „Landesforstmeister“.
2. Die Oberförster die Amtsbezeichnung: „Forstmeister ohne Revier“.
3. Die Förster die Amtsbezeichnung: „Revierförster“.
4. Die Hilfsförster die Amtsbezeichnung: „Förster“.
5. Die Forstgehilfen die Amtsbezeichnung: „Hilfsförster“.

#### II.

Eine Aenderung der Dienstbezüge tritt durch die Aenderung der Amtsbezeichnungen nicht ein.

#### III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Anzeiger der Hessischen Landesregierung“ in Kraft.\*)

Darmstadt, den 23. Dezember 1936.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
Sprenger.

\*) Die Verkündung ist in Nr. 144 des Anzeigers der Hessischen Landesregierung vom 3. 12. 1936, aus gegeben am gleichen Tage, erfolgt.

### Bekanntmachung, Prüfung für Lehrer der Kurzschrift betreffend.

Vom 23. Dezember 1936.

Die nachstehende Prüfungsordnung für Lehrer der Kurzschrift, herausgegeben von dem Herrn

Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, wird hiermit veröffentlicht. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die seitherige Ordnung für die staatliche Stenographielehrerprüfung im Volksstaat Hessen vom 1. März 1930 (Reg.-Bl. 1930 Nr. 3) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 23. Dezember 1936.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung — Abteilung VII.

### Prüfung für Lehrer der Kurzschrift.

#### § 1.

#### Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Kurzschrift wird durch Ablegung einer Prüfung für Lehrer der Kurzschrift erworben. Auch Nichtlehrer können diese Prüfung ablegen, wenn sie eine ausreichende pädagogische Ausbildung nachweisen oder bereits mit Erfolg unterrichteteten.

#### § 2.

#### Meldung zur Prüfung.

Die Meldung zur Prüfung wird bis zum 15. Februar oder bis zum 15. August dem zuständigen Prüfungsausschuß auf dem Dienstwege eingereicht. Der Meldung ist beizufügen:

1. ein Bericht über die bisherige Amtstätigkeit (bzw. Tätigkeit), der insbesondere auch eingehende Angaben über den Bildungsgang, Art und Umfang der Vorbereitung auf die Kurzschriftprüfung zu enthalten hat;
2. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
3. eine beglaubigte Abschrift der Prüfungszeugnisse;
4. eine Geburtsurkunde;
5. bei Nichtlehrern — ein amtliches Führungszeugnis.

Ueber die Zulassung der Lehrer zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Ueber die Zulassung von Nichtlehrern entscheidet der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

#### § 3.

#### Der Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde;
2. einem Schulleiter;
3. einem Lehrer (bzw. sachverständigen Prüfer).

Der Vertreter der Schulaufsichtsbehörde führt den Vorsitz.

§ 4.

Der Verlauf der Prüfung.

Die Prüfung findet im Laufe des auf die Meldung folgenden Halbjahres statt. Sie umfaßt folgende Gebiete:

1. Schriftliche Prüfung.

Die Deutsche Kurzschrift, ihre Gesetze und Regeln, Systemkenntnis (Arbeitszeit: zwei Stunden).

Kenntnis des wichtigsten Schrifttums der Kurzschrift, die Geschichte der Kurzschrift, insbesondere das Werden der deutschen Kurzschriftsysteme (Arbeitszeit: eine Stunde). Uebertragung einer Vorlage von 300 Silben in Verkehrsschrift und Redeschrift (Arbeitszeit: 45 Minuten).

Aufnahme einer Ansage von fünf Minuten Dauer, 120 Silben je Minute in Verkehrsschrift.

Aufnahme einer langschriftlichen Uebertragung (Maschinenschrift gestattet) einer Ansage von fünf Minuten Dauer in gesteigertem Zeitmaß von 150 bis 180 Silben je Minute in Redeschrift (Umfang etwa 800 Silben, Uebertragungszeit: eine Stunde).

2. Mündliche Prüfung.

- a) Lehrprobe vor Schülern (30 Minuten).
b) Methodik der Kurzschrift, Geschichte der Kurzschrift (Dauer zehn Minuten).

Auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann von der mündlichen Prüfung zu § 4 Ziffer 2 b ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 5.

Das Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfungsarbeiten werden bewertet mit 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = genügend, 4 = nicht genügend. Für Schreibfertigkeit wird ein Gesamturteil abgegeben. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in der Systemkenntnis, in der Lehrprobe und in der Schreibfertigkeit die Leistungen mindestens genügend sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Tritt ein Teilnehmer während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 6.

Der Wortlaut des Prüfungszeugnisses.

Auf Grund der bestandenen Prüfung wird dem Prüfling ein Zeugnis nach folgendem Vordruck erteilt:

Zeugnis.

geb. am ...
zu ... hat vor dem staatlichen Prüfungsausschuß in ... die

Prüfung für Lehrer der Kurzschrift

am ... abgelegt und folgende Leistungen nachgewiesen:

- 1. Systemkenntnis (Verkehrs- und Cilschrift, Geschichte der Kurzschrift)
2. Schreibfertigkeit
3. Lehrbefähigung

Er (Sie) hat die Prüfung mit ... bestanden. Auf Grund dieses Zeugnisses gilt er (sie) als geprüfte(r) Lehrer (Lehrerin) der Kurzschrift und ist befähigt, Kurzschriftunterricht zu erteilen.

Ort ... den ... 19
(Stempel) (Unterschrift)

§ 7.

Wiederholung der Prüfung.

Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholen. Besteht er die Prüfung auch das zweite Mal nicht, so kann eine nochmalige Zulassung nur mit Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung erfolgen.

§ 8.

Prüfungsgebühr.

Nach der Zulassung zur Prüfung hat jeder Prüfling eine Gebühr von 20 RM. an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 9.

Ueber die Prüfung ist eine Verhandlungsniederschrift zu führen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Bekanntmachung, Umbildung der Finanzabteilung für das hessische Gebiet der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen betreffend.

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen vom 23. Juli 1935 (Reg.-Bl. S. 129) wurde bei der Landeskirchenkanzlei der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen, Verwaltungsstelle Darmstadt, für das hessische Gebiet dieser Landeskirche eine Finanzabteilung gebildet, die aus dem Oberlandeskirchenrat Dr.

Fischer in Darmstadt als Vorsitzenden und den Oberkirchenräten Dr. Büchler und Dr. Horre, beide in Darmstadt, als Mitgliedern besteht.

Die Berufung des Oberlandeskirchenrats Dr. Fischer zum Vorsitzenden und die des Oberkirchenrates Dr. Horre zum Mitglied der Finanzabteilung werden hiermit widerrufen. Die Finanzabteilung wird mit sofortiger Wirkung dahin umgebildet, daß sie aus dem Präsidenten der Landeskirchenkanzlei R i p p e r als Vorsitzendem und dem Oberkirchenrat Dr. Büchler als Mitglied, beide in Darmstadt, besteht.

Darmstadt, den 29. Dezember 1936.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

### Anordnung, die Ausübung der Preisbildung und Preisüberwachung in Hessen betreffend.

Vom 31. Dezember 1936.

Auf Grund der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 291 vom 14. Dezember 1936) bestimme ich für das Land Hessen zur Klarstellung der Zuständigkeiten folgendes:

#### § 1.

##### Preisfestsetzung.

Die Festsetzung von Preisen, Preisspannen und Zuschlägen mit räumlich begrenzter Bedeutung für das Gebiet des Landes Hessen erfolgt, soweit sich nicht der Reichskommissar für die Preisbildung die Zuständigkeit selbst vorbehalten hat, durch den Unterzeichneten als ständigen Vertreter des Führers der Landesregierung. Anordnungen dieser Art treten, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.

#### § 2.

Der Dienst- und Geschäftsverkehr in allen Fragen der Preisfestsetzung vollzieht sich über die bei der Hessischen Landesregierung gebildete „Stelle für die Preisbildung“. Sie trägt die Bezeichnung „Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Stelle für die Preisbildung“.

#### § 3.

##### Preisüberwachung.

Die Aufgaben der Preisüberwachung werden durch die in § 2 erwähnte Stelle wahrgenommen.

Ihr stehen insoweit die Befugnisse aus den Ziffern 2, 3, 5 und 8 der Ersten Anordnung des Reichskommissars für die Preisbildung zu.

#### § 4.

##### Rechtsmittel.

Der Einspruch gegen die Entschlüsse in Preisüberwachungsangelegenheiten (Ordnungsstrafbeschlüsse, Geschäftsschließungen) ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche seit der Aushändigung der Entschlüsse an den Betroffenen bei der in § 2 erwähnten Stelle schriftlich einzureichen.

Ueber den Einspruch entscheidet der Unterzeichnete als ständiger Vertreter des Führers der Landesregierung endgültig.

#### § 5.

##### Ausführungsanweisung.

Die zur Ausführung dieser Anordnung ergehenden Anweisungen erfolgen gesondert.

#### § 6.

Die Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 31. Dezember 1936.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Berichtigung.

Im Reg.-Bl. 1936 Nr. 18, S. 142, ist bei der Bekanntmachung über die Durchführung der Nachzeichnung usw. ein Fehler unterlaufen. Am Schluß des 1. Abs. muß es heißen: „in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1936 (Reg.-Bl. S. 104), statt (Reg.-Bl. S. 204)“.

## Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Personalnachrichten

Ernannt wurden:

die Oberlandmesser Richard Jakob Zimmer in Alsfeld, Otto Eich in Darmstadt, Konrad Schürmann in Darmstadt, Ludwig Jakob Rinn in Darmstadt, Friedrich Johann Kreuder in Worms zu Vermessungsräten im hessischen Landesdienst, der Versorgungsanwärter Friedrich Jacob in Darmstadt zum Kanzleiaffistenten im hessischen Landesdienst, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 an;

der Eichmeister Johannes Flied zu Darmstadt zum Obereichmeister im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 1. November 1936 an;

der Eichamtspraktikant Josef Vogt in Darmstadt zum Eichmeister im hessischen Landesdienst, der Baupraktikant Heinrich Jung in Alsfeld zum Kulturinspektor im hessischen Landesdienst, der Baupraktikant Emil Rudolf Müller in Mainz zum Kulturinspektor im hessischen Landesdienst, sämtlich mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an;

am 21. Oktober 1936 der Assistentenarzt Dr. Heinz-Erhart Dieß zum Medizinalrat im hessischen Landesdienst, der Kreisfürsorgearzt Dr. Friedrich Bennigshof zum Medizinalrat im hessischen Landesdienst;

am 21. November 1936 der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei a. Pr. Johann Georg Strauß zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 1. Dezember 1936 der Polizeiverwaltungspraktikant Ludwig Schwin zum Polizeiverwaltungsinspektor im hessischen Landesdienst;

am 12. Dezember 1936 der Lehrer Wilhelm Berntheusel zu Offenbach a. M. zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Oberassistent Georg König zum Turn- und Sportlehrer im hessischen Landesdienst, die Schulamtsanwärter Albert Rüf aus Gießen und Karl Schwin aus Darmstadt, zu Lehrern an Volksschulen im hessischen Landesdienst, der Schulamtsanwärter Heinrich Diehl aus Gundershausen, Kreis Lieburg und der Schulamtsanwärter Ludwig Dhacker aus Eberstadt, Kreis Darmstadt, zu Lehrern an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Kanzleihilfe Karl Friedrich Veit zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst;

am 19. Dezember 1936 der Schulamtsanwärter Wilhelm Greb aus Frankfurt a. M. zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Schulamtsanwärter Karl Bauer aus Nieder-Ingelheim zum Reallehrer im hessi-

schen Landesdienst, die Schulamtsanwärterin Käthe Karg aus Offenbach a. M. und die Schulamtsanwärterin Margarete Nicolai aus Offenbach a. M. zu Lehrerinnen an Volksschulen im hessischen Landesdienst, die Lehrer Johann Becker aus Weinheim, Kreis Alzey, Wilhelm Großardt aus Gonsenheim, Kreis Mainz, August Niebergall aus Wendersheim, Kreis Oppenheim, Jakob Stumpf aus Gau-Köngernheim, Kreis Alzey, Bernhard Willenweber aus Worms zu Reallehrern im hessischen Landesdienst;

die Hilfsförster Hermann Kullmann, Forsthaus Litzberg, Gustav Grünig, Freienseen, Heinrich Jost, Breungeshain, Heinrich Kromm, Kirchhausen, Karl Seipp, Herscheshain, Johann Peter Dab, Groß-Karben, Karl Winter, Harreshausen, Franz Helfrich, Jügesheim, Otto Schmidt, Kirch-Göns, Otto Sann, Bürstadt, Heinrich Weidmann, Neckarsteinach, Hermann Schupp, Knoblochsaue, Ludwig Mohr, Eberstadt a. d. B., Johann Heinrich Winter, Ober-Roden, Heinrich Groß, Lorsch, Adolf Hipp, Forsthaus Tiefenbach, Friedrich Dehler, Wenings, Karl Hartmann, Echzell, Wilhelm Jost, Ober-Mörlen, Friedrich Waldschmidt, Ober-Rohbach, Heinrich Schwarz, Meiches, Max Happel, Rüsselsheim a. M., Karl Dörr, Gontershausen, Wilhelm Heiß, Rothenberg, Wilhelm Benzel, Forsthaus Schönbrunn, Ludwig Rauf, Oßberg, Wilhelm Blum, Stornfels, Karl Jedel, Nieder-Florstadt, Paul Spalt, Langen, Ludwig Eckstein, Glashütten, Karl Stumpf, Forsthaus Jägerhaus, Karl Jacobi, Rainrod, Wilhelm Hartmann, Nieder-Mockstadt, Wilhelm Appel, Klein-Uheim, Fritz Schmitt, Ilbeshausen, Otto Lang, Nieder-Rohbach, Heinrich Fengel, Klein-Hausen, Karl Zecher, Forsthaus Thomashütte, Wilhelm Wallenfels, Oberes Königstädter Forsthaus, Otto Brück, Forsthaus Hüttenfeld, Erwin Kraft, Forsthaus Ober-Wiesen, Wilhelm Wallbott, Forsthaus Emmelinhütte, Hermann Müller, Bonhausen, Karl Hamel, Hainbach, Hermann Lang, Hofgut Appenborn, Heinrich Gelchsheimer, Rupertsburg, Gustav Rohn, Klein-Umstadt, Edgar Bernhard, Eifa, Karl Luley, Rimhorn, Erich Faust, Bernsfeld zu Förstern im hessischen Landesdienst.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 19. Dezember 1936 der Lehrer im hessischen Landesdienst Wilhelm Seibert zu Ditzhosen, Kreis Worms, der Lehrer im hessischen Landesdienst Karl Zöllner zu Hausen, Kreis Gießen;

am 23. Dezember 1936 der Rektor im hessischen Landesdienst Ludwig D e r n zu Offenbach a. M., der Lehrer im hessischen Landesdienst Alfred L i p p zu Biernheim, Kreis Heppenheim.

Nach Erreichung der Altersgrenze wurden in den Ruhestand versetzt:

am 1. Dezember 1936 der Kriminalsekretär Jakob B e n n e r in Mainz;

der Bankassistent Christian M i c h e l, Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an.

### Landesregierung

#### Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 11. Dezember 1936 die Regierungsbauführer Alfred B u ß aus Frankfurt a. M., Helmut C h r i s t i a n i aus Hofheim im Taunus, Ludwig F i c k e i s e n aus Ludwigshafen, Wolfgang G r o t o w s k y aus Straßburg, Reinhold H u b e r t u s aus Darmstadt, Christian Friedrich S c h u l z aus Offenbach a. M., Karl T e u b n e r aus Saarbrücken zu Regierungsbaumeistern;

der Forstmeister Hans K a u s c h zu Darmstadt zum Mitglied der Prüfungskommission für das Forstfach.

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

am 28. September 1936 der Lehrer Wilhelm H i n k e l zu Nieder-Bessingen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lich, Kreis Gießen, und der Lehrer Karl S c h n i e r l e zu Gedern, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lich, Kreis Gießen;

am 27. Oktober 1936 der Regierungsrat Dr. Wilhelm F u c h s vom Kreisamt Bensheim an das Kreisamt Darmstadt, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 28. Oktober 1936 der Lehrer Hermann K o c h zu Lützel-Wiebelsbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau;

am 4. November 1936 der Studienrat August J ä g e r an der Oberrealschule in Michelstadt an die Oberrealschule am Friedrichsplatz in Offenbach;

am 14. November 1936 der Lehrer Wilhelm M ü h l zu Inheiden, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Reichelsheim, Kreis Friedberg.

am 1. Dezember 1936 der Lehrer Adam K o c h zu Bielbrunn, Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Zell i. D., Kreis Erbach, der Berufsschullehrer Wilhelm A r z t zu Beerfelden, Kreis Erbach, in eine Berufs-

schullehrerstelle an der Berufsschule zu Bensheim;

am 4. Dezember 1936 der Lehrer Wilhelm S c h ü ß zu Schwarz, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinbach, Kreis Gießen, der Lehrer Wilhelm S i m o n zu Ettingshausen, Kreis Gießen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Steinbach, Kreis Gießen, der Reallehrer Karl H a h n zu Schlich an die Goethe-Realschule zu Neu-Isenburg, der Lehrer Peter S c h w ö b e l zu Dornheim, Kreis Groß-Gerau, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hechtsheim, Kreis Mainz;

am 14. Dezember der Lehrer Karl M e i s e n b a c h zu Pöterweil, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nieder-Bessingen, Kreis Gießen, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an;

am 17. Dezember 1936 der Lehrer Emil F ü g zu Geinsheim, Kreis Groß-Gerau, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Dornheim, Kreis Groß-Gerau;

am 23. Dezember 1936 der Forstmeister Fritz R ö h l e r, Forstamt Raunheim mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an in das Forstamt Hirschhorn.

Versetzt wurde:

am 19. Dezember 1936 der Forststrat Edwin v o n B e c k e r an das Forstamt Raunheim.

Die am 28. Juni 1933 auf Grund des § 4 BGG. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeihauptwachmeisters Ludwig S c h a m b a c h zu Worms wurde durch Urkunde vom 26. 2. 1936 wieder aufgehoben.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

August 1936

am 2. der Oberstudienrat i. R. Peter L a u f e r, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 9. die Lehrerin Helene B r e h m, zuletzt an der Volksschule zu Gießen;

am 13. die Oberpflegerin i. R. Katharina K e r n in Crailsheim;

am 18. der Lehrer i. R. Ernst J a k o b, zuletzt wohnhaft in Lich, Kreis Gießen;

am 21. der Lehrer i. R. Johannes K e l l e r, zuletzt wohnhaft in Griesheim;

der Polizeihauptwachmeister i. R. Nikolaus S c h o l l m e n e r in Mainz-Kostheim;

am 30. der Lehrer i. R. Karl H i m m l e r, zuletzt wohnhaft in Gießen;

September 1936

am 1. der Kommunalforstwart i. R. Johann Adam L a u t e n s c h l ä g e r zu Unter-Hiltersklingen;

am 2. die ehemalige Handarbeitslehrerin Katharina Fix, geb. Weil, zuletzt wohnhaft in Offenbach-Bürgel;

am 6. der Lehrer i. R. Peter Krausgrill, zuletzt wohnhaft in Diebach, Kreis Büdingen;

am 9. der Lehrer Heinrich Eidmann, zuletzt an der Volksschule zu Darmstadt;

am 11. der Rektor Golthilf Weidle, zuletzt an der Volksschule zu Jugenheim a. d. B.;

am 12. der ordentliche Professor i. R. Dr. Hermann Sirt, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 13. der Förster i. R. Johann Appel zu Michelau;

am 16. der Schlossverwalter i. R. Georg Leschhorn zu Darmstadt;

am 17. der Oberforstmeister i. R. Otto Bär zu Treis a. d. Lda.;

am 20. der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Alfons Thomas Nikolaus in Mainz;

am 22. der Obergärtner i. R. August Röhn, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 23. der Regierungsrat i. R. Karl Hammann zu Heppenheim a. d. B.;

am 28. der Kommunalforstwart i. R. Hermann Steinert zu Dessau;

am 29. der Hausmeister i. R. Heinrich Laub, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

Oktober 1936

am 1. der Rektor i. R. Albert Heinrich Keller, zuletzt wohnhaft in Lammerspiel, Kreis Offenbach;

am 2. der Polizeiwachtmeister i. R. Heinrich Decher in Neu-Isenburg;

am 9. der Lehrer i. R. Karl Schenkelberg, zuletzt wohnhaft in Mainz-Rostheim; der ordentl. Professor i. R. Geheimerrat Dr. Otto Behaghel, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 19. der Lehrer i. R. Franz Ronnebaum, zuletzt wohnhaft in Bürstadt;

am 20. der Rechnungsrat i. R. Philipp Landzettel in Darmstadt; der Lehrer i. R. Philipp Weber, zuletzt wohnhaft in Gonsenheim;

am 21. der Lehrer i. R. Friedrich Gaelehof, zuletzt wohnhaft in Dolgesheim, Kreis Oppenheim;

am 26. der Förster i. R. Johannes Schneider in Langaen;

am 29. Oberstudienrat i. R. Wilhelm Hartmann, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M.

November 1936

am 8. die Lehrerin i. R. Gertrude Mundschau, zuletzt wohnhaft in Worms; der Gendarmeriewachtmeister i. R. Georg Gunkel in Wetterfeld (Kreis Schotten);

am 10. der Ministerialkassistent i. R. Richard Finné in Darmstadt;

am 17. der Oberstudienrat i. R. Karl Krauß, zuletzt wohnhaft in Worms; der Lehrer i. R. Philipp Jakob Dswald, zuletzt wohnhaft in Gau-Odernheim, Kreis Alzey;

am 22. der Rektor i. R. Heinrich Ged, zuletzt wohnhaft in Wilbel, Kreis Friedberg;

am 30. der Gewerbelehrer i. R. Philipp Brohm, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

Dezember 1936

am 5. der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Hans Obster in Neu-Isenburg.

### Namensänderungen.

September 1936

am 22. wurde der Gertraud Margareta Kromer, geboren am 4. März 1914 in Partenstein, wohnhaft in Gernsheim a. Rh., gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Knapp“, — der Margarete Diefenbach, geboren am 9. April 1914 in Griesheim bei Darmstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Keller“, — dem Hermann Anton Albrecht Weigel, geboren am 21. Mai 1917 in Bensheim, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Wolf“ — dem Peter Bonn, geboren am 1. August 1921 in Eberstadt, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Georg Bonn, beide wohnhaft in Darmstadt, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Heinz“, und zwar an erster Stelle, — dem Harald Eberling, geboren am 20. Oktober 1930 in Heidelberg, wohnhaft in Offenbach a. M., gesetzlich vertreten durch das Jugendamt der Stadt Offenbach als Amtsvormund gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Best“, — dem Walter Voigt, geboren am 3. Oktober 1933 in Wiesek, gesetzlich vertreten durch Karl Voigt, beide wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Rischke“, —

am 23. wurde dem Heinz Theo Seib, geboren am 26. Oktober 1931 in Goddelau, wohnhaft in Alzey, gesetzlich vertreten durch seinen Vormund Georg Studer in Goddelau, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Göttmann“, —

Oktober 1936

am 16. wurde der Gertrud Repp, geboren am 6. November 1922 zu Darmstadt, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter und Vormünderin Margarete Repp, beide wohnhaft in Langen, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schäfer“, —

dem Johannes Jakob Rumpff, geboren am 10. Mai 1936 in Nieder-Weißel, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Dr. Erwin Rumpff, beide wohnhaft in Buxbach, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Dieter“, und zwar an erster Stelle, —

dem Jakob Schnitzspan, geboren am 13. Mai 1936 in Gräfenhausen, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Jakob Schnitzspan, beide wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft die Vornamen „Walter Fritz“, —

dem Wilhelm Adolf Widmann, geboren am 1. September 1918 in Straßburg, wohnhaft in Ober-Nauves, gesetzlich vertreten durch Johann Widmann, wohnhaft in Bühl (Baden) gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Heid“, —

dem David Pließnig, geboren am 18. September 1909 zu Lendorf, Bezirk Spittal, Oesterreich, wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft den Vornamen „Dieter“, —

am 24. wurde dem Herbert Werner, geboren am 20. Juni 1921 in Heidelberg, gesetzlich vertreten durch seinen Vormund Philipp List, beide wohnhaft in Kalken-Gesäß, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens und Familiennamens in Zukunft den Vornamen und Familiennamen „Ernst Dingeldey“, —

November 1936

am 7. wurde dem Julius Hofmann, geboren am 2. Januar 1908 in Griesheim bei Darmstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Friedrich“, und zwar an erster Stelle, —

am 16. wurde der Elsketh Arnold, geboren am 20. April 1936 in Groß-Karben, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Heinrich Arnold, beide wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle neben ihrem bisherigen Vornamen in Zukunft die weiteren Vornamen „Lina Lilla“, —

am 25. wurde dem Kurt Anton Klesch, geboren am 14. Februar 1918 in Mainz, gesetzlich vertreten durch seine Mutter Annes Klesch, geb. Feder, beide wohnhaft in Mainz, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Bedder“, —

Dezember 1936

am 11. wurde dem Erich Ewald Walter Bründern, geboren am 9. Januar 1912 in Braunschweig, wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Haber mann“, —

der Lina Marie Stein, geboren am 17. Oktober 1901 in Darmstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle ihrer bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „Maria Juliane“, —

dem August Adolf Wiffig, geboren am 28. September 1934 in Nieder-Flörsheim, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Philipp Wiffig, beide wohnhaft in Worms, gestattet, an Stelle seiner bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „Georg Rudolf“, —

1. dem Kriminalrat Robert Uer, genannt Ender, geboren am 30. Januar 1886 in Mainz, 2. seiner Ehefrau Klara Getrude Luise Uer, geborene Guthier, geboren am 22. Januar 1897 in Mainz,

3. seinen Söhnen und zwar:

a) Robert Uer, geboren am 12. März 1917 in Mainz,

b) Josef Uer, geboren am 5. Juli 1918 in Mainz,

4. seiner Tochter Anna Eva Lieselotte Uer, geboren am 22. Januar 1921 in Mainz,

die unter Ziffer 3a) und b) und Ziffer 4 Genannten gesetzlich vertreten durch ihren unter Ziffer 1 angegebenen Vater, sämtlich wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Ender“, —

am 18. wurde dem Heine Kurt Kerl, geboren am 4. August 1910 in Gonsenheim, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schiel“, —

am 19. wurde der Luise Ruth Ingeborg Margarete Hedwig Kundstatter, geboren am 28. April 1917 in Darmstadt, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Luise Lorenz, beide wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Lorenz“, —

der Margareta Barbara Kramer, geboren am 3. Januar 1926 in Darmstadt, gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Elisabeth Katharina Schmitt geborene Weber geschiedene Kramer als Vormünderin, beide wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schmitt“, —

dem Friedel Marie Berwin, geboren am 29. November 1928 in Wallertheim, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Michael Berwin, beide wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seiner bisherigen Vornamen in Zukunft den Vornamen „Friedel“ — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 16 zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 29. Januar 1937

Nr. 2

**Inhalt:** Teil I: Gesetz zur Abänderung des Art. 64 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911. S. 9 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes). S. 9. — Anweisung zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes). S. 11.

## Teil I

**Gesetz zur Abänderung des Art. 64 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911.**

Vom 5. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

### Einziger Artikel.

(1) An Stelle des bisherigen Abs. III des Art. 64 der Kreis- und Provinzialordnung vom 8. Juli 1911 tritt folgender Absatz:

Bedarf ein Gegenstand einer einheitlichen polizeilichen Regelung im Lande Hessen oder in einem Teil des Landes, der mehreren Kreisen angehört, so erläßt die Landesregierung durch Polizeiverordnung die nötigen Vorschriften.

(2) Der bisherige Abs. III wird Abs. IV und erhält folgende Fassung:

Die Verkündigung solcher Vorschriften hat in dem Kreisblatt, im Falle des Abs. III in dem Anzeiger der Hessischen Landesregierung, zu erfolgen.

Darmstadt, den 5. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens  
(Banginfektion des Kindes).**

Vom 18. Januar 1937.

Auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zum Schutze gegen die Verbreitung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfektion) für das Land Hessen folgendes bestimmt:

## § 1.

### Verkehr mit Zuchttieren.

(1) Als Zuchttiere dürfen über ein Jahr alte weibliche Rinder und über ein Jahr alte Bullen nur dann abgegeben werden, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens acht Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion (§ 4) erbracht ist und nicht andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht der Banginfektion begründen.

(2) Der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens acht Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion ist auch vor dem Auftrieb von über einem Jahr alten weiblichen Rindern und über einem Jahr alten Bullen auf Veranstaltungen zum Absatz von Zuchttieren zu erbringen. Unter die Veranstaltungen fallen auch solche, auf die neben Zuchttieren vereinzelt Nutztiere aufgetrieben werden. Nutztiermärkte fallen nicht darunter.

(3) Zuchttiere im Sinne dieser Bestimmungen sind Rinder, die zum Zwecke der Erzeugung von Nachzucht angeboten oder erworben werden.

## § 2.

### Weideverkehr.

(1) Die Inhaber von Weiden, die mit Rindern mehrerer Wirtschaftsbetriebe besetzt werden (Sammelweiden), und deren Beauftragte dürfen

1. eigene und fremde über ein Jahr alte weibliche Rinder und über ein Jahr alte Bullen, die mit weiblichen Rindern geweidet werden sollen, auf Weide nur nehmen, wenn der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens acht Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion erbracht ist;

2. weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere fränkhaftem Ausfluß, und Bullen mit Erkrankungen der Geschlechtsorgane auf Weide nicht nehmen.

(2) Auf Sammelweiden ist der gemeinsame Weidegang von Rindern, die durch die Blutuntersuchung als verdächtig (bangpositiv) erkannt worden sind, und von unverdächtigen (bangnegativen) Rindern verboten.

(3) Der gemeinsame Weidegang von Rindern, die nur tagsüber auf Heimweiden, gemeindlichen Weiden u. a. geweidet werden, fällt nicht unter die Vorschriften der Absätze 1 und 2.

### § 3.

#### Deckverbote.

(1) Bullen dürfen Rinder verschiedener Besitzer nur decken, wenn bei der erstmaligen Verwendung der Bullen zur Zucht der Nachweis des verneinenden Ergebnisses einer höchstens acht Wochen zurückliegenden Blutuntersuchung auf Banginfektion vorliegt. Für Bullen, die als Zuchttiere erworben worden sind, genügt der gemäß § 1 erbrachte Nachweis. Der Nachweis ist bei der erstmaligen Körung vorzulegen.

(2) Die erneute Blutuntersuchung eines Bullen, der Rinder verschiedener Besitzer deckt, ist durch die Kreisämter im Benehmen mit dem beamteten zuständigen Tierarzt anzuordnen, wenn der Bulle der Banginfektion verdächtig ist.

(3) Einem Bullen, der in unverseuchten Beständen deckt, dürfen Rinder aus einem Bestand, in dem die Banginfektion durch Blutuntersuchung festgestellt ist oder andere Umstände das Vorliegen oder den Verdacht dieser Seuche begründen, vor Entfernung der angesteckten Tiere aus dem Bestand zum Decken nicht zugeführt werden.

(4) Bullen mit bangpositivem Blutuntersuchungsergebnis dürfen im eigenen Bestand oder in Beständen decken, in denen die Banginfektion durch Blutuntersuchung oder andere Umstände festgestellt ist.

(5) Bullen mit krankhaften Veränderungen der Geschlechtsorgane dürfen nicht zum Decken verwendet werden.

(6) Weibliche Rinder mit Erkrankungen der Geburtswege, insbesondere krankhaftem Ausfluß, dürfen nicht zum Bullen geführt werden.

### § 4.

#### Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung.

Der Reichsminister des Innern bestimmt, auf welche Weise der Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginfektion (§§ 1 bis 3) zu erbringen ist.

### § 5.

#### Personenverkehr.

(1) Die gewerbsmäßige Behandlung der Banginfektion durch Personen, die nicht Tierärzte sind, ist verboten. Unter den Begriff der Behandlung fallen alle Maßnahmen, durch die die Banginfektion bekämpft werden soll.

(2) Personen, die in Rinderbeständen mit Banginfektion oder dem Verdacht dieser Seuche

mit der Pflege und Wartung der Tiere beschäftigt sind, dürfen sich in Ställen anderer Betriebe nicht betätigen.

(3) Melkern ist es verboten, in fremden Rinderbeständen Geburtshilfe oder Mithilfe bei Geburten zu leisten.

### § 6.

#### Impfung.

Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion ist verboten. Für wissenschaftliche Untersuchungen kann der Reichsminister des Innern Ausnahmen zulassen.

### § 7.

#### Durchführung der Blutuntersuchungen.

(1) Die Blutproben sind durch besonders zugelassene Tierärzte zu entnehmen.

(2) Die Blutuntersuchungen zur Durchführung der Vorschriften der §§ 1 bis 3 sind im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Gießen nach der vom Reichsminister des Innern erlassenen Anweisung durchzuführen.

(3) Die Blutuntersuchung kann bei Rindern unterbleiben, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie aus amtlich als abortusfrei anerkannten Beständen stammen.

### § 8.

#### Kosten.

Die Kosten der Blutuntersuchungen einschl. der Entnahme der Blutprobe fallen, soweit sie nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, den Tierbesitzern zur Last.

### § 9.

#### Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3, 5 und 6 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes.

### § 10.

#### Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1937 in Kraft.

(2) Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen das seuchenhafte Vertalben (Banginfektion) des Rindes vom 23. März 1935 (Heff. Reg.-Bl. S. 53) wird mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben.

Darmstadt, den 18. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Anweisung zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).

Vom 18. Januar 1937.

Zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1937 über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes) — Hess. Reg.-Bl. Nr. 2 — wird folgendes bestimmt:

#### 1. Zu § 1.

##### Verkehr mit Zuchtieren.

Die Bestimmung des Abs. 1 gilt für jede Art des Absatzes von Zuchtieren. Dem Erwerber bleibt es überlassen, sich bei der Uebernahme von Zuchtieren den vorgeschriebenen Nachweis ausshändigen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren, auf die der Auftrieb nur mit dem vorgeschriebenen Nachweis gestattet ist (Zuchtvielmärkte, Zuchtviehversteigerungen, gleichgültig, ob sie vom Reichsnährstand oder von privater Seite betrieben werden), erfolgt mit Genehmigung der Kreisämter durch den Reichsnährstand oder die Privaten, die die Veranstaltung abhalten, im Einvernehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt.

#### 2. Zu § 2.

##### Weideverkehr.

Sammelweiden, die beschlachtet werden sollen, sind alljährlich vor Beginn der Weidezeit dem zuständigen beamteten Tierarzt anzumelden. Der Termin des Auftriebs ist diesem mindestens zehn Tage vorher mitzuteilen.

Die Inhaber von Sammelweiden und ihre Beauftragten sind verpflichtet, spätestens beim Auftrieb eigener und fremder über ein Jahr alter weiblicher Rinder und über ein Jahr alter Bullen den Nachweis über das verneinende Ergebnis der Blutuntersuchung nachzuprüfen.

Weibliche Rinder mit sichtbaren oder sonstwie bekannten übertragbaren Erkrankungen der Geburtswege sind von den Inhabern von Sammelweiden oder ihren Beauftragten beim Auftrieb zurückzuweisen. Das gleiche gilt für Bullen mit sichtbaren oder sonstwie bekannten übertragbaren Erkrankungen der Geschlechtsorgane.

Rinder, die bangpositiv befunden worden sind, sind entweder vom Weidegang ganz auszuschließen oder auf solche Weiden aufzutreiben, die ausschließlich mit bangpositiven Tieren beschlachtet sind.

Die beamteten Tierärzte haben sich durch Stichproben davon zu überzeugen, daß auf Sammelweiden nur Rinder mit dem vorgeschriebenen Nachweis und keine Rinder, die an übertragbaren

Erkrankungen der Geburtswege oder Geschlechtsorgane leiden, aufgetrieben worden sind.

Fettviehsammelweiden fallen ebenfalls unter die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bl. Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Fettviehsammelweiden, die nur mit Bullen oder Ochsen beschlachtet werden.

#### 3. Zu § 3.

##### Deckverbote.

Die Bullenhalter sind bei der Körung und bei anderer geeigneter Gelegenheit auf die Deckverbote des § 3 der Bl. aufmerksam zu machen.

Die Untersuchungsstelle hat bangpositive Blutuntersuchungsergebnisse von Bullen oder von Rinderbeständen dem zuständigen beamteten Tierarzt mitzuteilen. Ist ein Bulle der Banginfektion verdächtig, so hat das Kreisamt auf Antrag des beamteten Tierarztes die nötigen Sicherungen (Ausschluß bangpositiver Bullen vom Decken fremder Bestände und Ausschluß verseuchter Bestände vom Decken durch den gemeinsam verwendeten nicht verseuchten Bullen) anzuordnen.

Bangpositive Bullen dürfen, soweit sie nicht geschlachtet oder zur Mast aufgestellt werden, an verseuchte Bestände zur Zucht abgegeben werden.

#### 4. Zu § 4.

##### Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung.

Als Nachweis des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung auf Banginfektion dient in den Fällen des § 1 der Bl. eine Bestätigung der Untersuchungsstelle oder die Blutuntersuchungsliste oder ein Auszug aus derselben. Der Nachweis muß einwandfrei die Art, die Räumlichkeit und die Kennzeichen des Tieres sowie den Tag und das Ergebnis der Blutuntersuchung ersichtlich lassen.

Bei der Abgabe von Zuchtieren ist der Nachweis dem Bewerber auszuhändigen. Beim Auftrieb aus Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren (§ 1 Abs. 2 der Bl.) ist der Nachweis dem überwachenden beamteten Tierarzt zur Nachprüfung vorzuzeigen. Werden Zuchttiere (§ 1 Abs. 3 der Bl.) auf Nutz- und Zuchtvielmärkten erworben, so bleibt es dem Erwerber überlassen, sich den Nachweis wie bei jedem anderen Erwerb von Zuchtieren auszuhändigen zu lassen. Die Vorzeigung des Nachweises an den mit der Marktüberwachung beauftragten beamteten Tierarzt ist nicht erforderlich.

Der Inhaber der Sammelweide oder dessen Beauftragter hat die Nachweise für die einzelnen Tiere aufzubewahren und zur Verfügung des beamteten Tierarztes zu halten.

Eine Kennzeichnung durch besondere Ohrmarken erübrigt sich, da den Tierärzten, die die Blutentnahme durchführen, von dem Veterinär-

untersuchungsamt in Gießen vorgedruckte Listen zur genauen Aufnahme des Signalements zur Verfügung gestellt werden. Die Mehrzahl der in Frage kommenden Tiere ist außerdem bereits durch die Ohrmarken aus dem freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren, die Herdbuchmarken, Jungviehmarken und die Milchleistungsmarken genügend gekennzeichnet. Eine Verwechslung wird daher nicht vorkommen.

## 5. Zu § 5.

**Personenverkehr.**

Die Verbote des § 5 wenden sich gegen die Verschleppung der Banginfektion in unverseuchte Bestände durch alle fremden Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in enge Berührung kommen.

## 6. Zu § 6.

**Impfung.**

Kinder, die infolge Impfung mit abgetöteten Kulturen bangpositive Blutuntersuchungsergebnisse aufweisen, unterliegen den Verkehrsbeschränkungen der §§ 1—3 der VV.

## 7. Zu § 7.

**Durchführung der Blutuntersuchungen.**

Soweit praktische Tierärzte für die Blutentnahme erforderlich sind, sind sie durch die beamteten Tierärzte im Benehmen mit dem Leiter der zuständigen tierärztlichen Bezirksvereinigung auszuwählen.

Die Blutproben sind im Regelfalle im Gehöfte des Besitzers zu entnehmen.

Rechtzeitig vor dem Auftrieb auf Sammelweiden haben die Kreisämter im Benehmen mit dem zuständigen beamteten Tierarzt die Tierbesitzer und die Inhaber von Sammelweiden auf die Verpflichtung zur Blutuntersuchung öffentlich hinzuweisen.

Die Tierbesitzer haben die Blutuntersuchungen so frühzeitig vornehmen zu lassen, daß das Untersuchungsergebnis vor dem Auftrieb auf die Weide vorgelegt werden kann.

Die Blutuntersuchungen nach §§ 1—3 der VV. sind für die hessischen Tierbesitzer im staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Gießen durchzuführen.

Bestätigungen der Tiergesundheitsämter der Landesbauernschaften über Blutuntersuchungen, die bei der Durchführung des freiwilligen Abortusbekämpfungsverfahrens in angeschlossenen Beständen innerhalb der in den §§ 1—3 der VV. vorgeschriebenen Frist von acht Wochen vorge-

nommen worden sind, werden als veterinärpolizeiliche Nachweise (zu vergl. Nr. 4) anerkannt. In den Bestätigungen muß in jedem Falle vermerkt sein, daß und seit wann der Bestand dem freiwilligen Abortusbekämpfungsverfahren angeschlossen ist.

## 8. Zu § 8.

**Kosten.**

Die Kosten der Blutentnahme, ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 2 der VV, tragen die Tierbesitzer. Für die Entnahme der Blutproben sind die Tierärzte an folgende von der Reichstierärztekammer gebilligten Vergütungen gehalten:

Für Blutentnahme auf der gleichen Reise

bis zu zehn Stück je Tier . . . . .	1.— RM.
für jedes weitere Tier . . . . .	0.75 "
für Reiseentschädigung je Doppel-	
kilometer . . . . .	0.60 "

Bei der Blutentnahme vor dem Auftrieb auf Sammelweiden soll kein höherer Betrag als 0.75 RM. je Tier verrechnet werden; Reiseentschädigungen sollen nur berechnet werden, wenn die Zahl der auf der gleichen Reise entnommenen Blutproben weniger als zehn Stück beträgt. Wird auf der gleichen Reise bei Tieren mehrerer Besitzer die Blutentnahme durchgeführt, so ist die Reiseentschädigung anteilmäßig umzulegen.

Die von dem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Gießen auszuführenden Blutuntersuchungen erfolgen für den Weideverkehr (§ 2 der VV.) und zur Durchführung der Deckverbote (§ 3 der VV.) kostenlos. Alle übrigen veterinärpolizeilich angeordneten Blutuntersuchungen sind verbilligt auszuführen. Die Gebühr für eine verbilligte Blutuntersuchung (auch wenn mehrere Untersuchungsverfahren angewendet werden) wird auf 0.30 RM. festgesetzt.

## 9. Aufhebung von Vorschriften.

Die Anweisung vom 4. Mai 1935 zur Ausführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Schutze gegen das seuchenhafte Bertalben (Banginfektion) der Rinder vom 23. März 1935 (Hessischer Staatsanzeiger Nr. 24 vom 10. Mai 1935) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 18. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 1. März 1937

Nr. 3

**Inhalt:** Teil I: Bildung einer Waldgenossenschaft Hezbach-Ditt, Kreis Erbach, Forstamt Beerfelden betreffend. S. 13 — Bekanntmachung, Eingemeindung der Gemeinden Arheilgen und Eberstadt in die Stadt Darmstadt betreffend. S. 13 — Bekanntmachung, den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Hausen und Klein-Hausen betreffend. S. 14 — Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933. S. 14 — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) über die Ausschließung von Wohnsiedlungsgebieten. S. 14 — Bekanntmachung über die Außertursetzung der Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark. S. 15 — Bekanntmachung, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Knochenmehl und Knochen sowie die Einfuhr von phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) betreffend. S. 16 — Bekanntmachung über Zulassung eines weiteren Buchmachers in Mainz. S. 16 — Bekanntmachung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistentinnen. S. 16 — Bekanntmachung, die „Reichsstatthalter-Jacob-Sprenger-Stiftung“ betreffend. S. 17 — Bekanntmachung, Prüfung für Lehrer der Kurzschrift betreffend. S. 17 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 17 — Teil II: Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 18 — Personalnachrichten. S. 18 — Sterbefälle. S. 19 — Namensänderungen. S. 20.

## Teil I

### Bildung einer Waldgenossenschaft Hezbach-Ditt, Kreis Erbach, Forstamt Beerfelden betreffend.

Vom 18. Januar 1937.

#### Beschluß:

Die Waldgrundstücke der Gemarkung Hezbach  
 Flur II Nr. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21;  
 Flur III Nr. 1, 2, 3, 4, 4<sup>1</sup>/<sub>10</sub>, 5, 6, 7, 8, 9, 10,  
 11, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,  
 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,  
 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39,  
 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,  
 49, 50, 51, 53, 54, 76;  
 Flur IV Nr. 22, 23, 26, 27, 28;  
 Flur XVI Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12,  
 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21,  
 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30,  
 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39,  
 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48,  
 49, 50, 51, 52, 54, 71, 72, 73, 74,  
 75, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84,  
 85

werden gemäß Art. 39 des Gesetzes über die Forstverwaltung im Volksstaat Hessen vom 16. November 1923 zu einer Waldgenossenschaft vereinigt. Die Eigentümer dieser Grundstücke bilden eine öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaft im Sinne des § 82, Ziffer 1, der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Forstverwaltung vom 26. April 1928.

Die vorgelegte Satzung wird hiermit genehmigt.

Darmstadt, den 18. Januar 1937.

### Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung V — Forstverwaltung —

### Bekanntmachung, Eingemeindung der Gemeinden Arheilgen und Eberstadt in die Stadt Darmstadt betreffend.

Vom 23. Januar 1937.

Nachstehender Beschluß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen vom 5. Januar über die Eingliederung der Gemeinden Arheilgen und Eberstadt in die Stadt Darmstadt wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. Januar 1937.

### Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

#### Beschluß.

Auf Grund der §§ 13, 15 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 49) und des § 36 Ziffer 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 393) werden

die Gemeinden Arheilgen  
 und Eberstadt

in die Stadt Darmstadt eingegliedert.

Die Eingemeindungsverträge der Stadt Darmstadt mit der Gemeinde Arheilgen vom 22. Dezember 1936 und mit der Gemeinde Eberstadt vom 24. Dezember 1936 werden bestätigt.

Die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in den eingegliederten Gemeinden wird auf die

Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Stadt Darmstadt angerechnet.

Diese Entscheidung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 5. Januar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

(gez.) Sprenger.

**Bekanntmachung, den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Hausen und Klein-Hausen betr.**

Vom 23. Januar 1937.

Nachstehender Beschluß des Herrn Reichsstatthalters in Hessen vom 9. Januar über den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Hausen und Klein-Hausen wird hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt, den 23. Januar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

### Beschluß.

I. Auf Grund der §§ 13 und 15 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 und des § 36 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 werden die Gemeinden

Groß-Hausen und Klein-Hausen mit Wirkung vom 1. April 1937 zu der neuen Gemeinde

**Einhäusen**

zusammengeschlossen.

II. Die Wohnung oder der Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten gilt als Wohnung oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde.

III. Die Bestimmung des Bürgermeisters der neuen Gemeinde wird demnächst erfolgen.

Darmstadt, den 9. Januar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

(gez.) Sprenger.

**Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933.**

Vom 26. Januar 1937.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden folgende Gemarkungen zum Wohnsiedlungsgebiet erklärt:

1. Stadt Mainz mit den Vororten: Mombach, Brexheim, Weisenau, Kastell, Gustavsburg, Bischofsheim, Ginsheim;
2. Budenheim,
3. Gonsenheim,
4. Finthen,
5. Drais,
6. Marienborn,
7. Hechtsheim,
8. Laubenheim,
9. Baujchheim,
10. Rüsselsheim,
11. von der Gemarkung Königstädten die Holzgewann und Schnepfersee, östlich begrenzt durch Großlache und Burggrafenlache.

Darmstadt, den 26. Januar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

Sprenger.

**Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten.**

Vom 27. Januar 1937.

### § 1.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

Anträge auf Erklärung eines Gebiets zum Wohnsiedlungsgebiet sind bei dieser Behörde einzureichen.

### § 2.

Zuständige Behörden — untere Verwaltungsbehörden — sind die Kreisämter, in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister.

Liegen Grundstücke in mehreren Kreisen oder kreisfreien Städten, so bestimmt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — die zuständige Behörde.

## § 3.

Ueber die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes gegen die Verfassung der Genehmigung zulässigen Beschwerden entscheidet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

## § 4.

Die zu Wohnsiedlungsgebieten erklärten Gebiete werden im Hessischen Regierungsblatt veröffentlicht.

## § 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.\*)

Gleichzeitig werden die hessische Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 22. September 1933 über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 21. Februar 1934 und die hessische Verordnung über die Bildung eines Beirats bei dem Heimstättenamt vom 21. Februar 1934 aufgehoben.

Darmstadt, den 27. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

— Landesregierung —

Sprenger.

\*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 15 vom 7. Februar 1937.

**Bekanntmachung über die Außerturssetzung der Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark.**

Vom 28. Januar 1937.

Der Reichsminister der Finanzen hat auf Grund des § 14 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 die auf Grund der Bekanntmachungen vom 8. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 403), vom 17. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49), vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 314), vom 20. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 113), vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 181), vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 237), vom 26. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 13), vom 30. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 111), vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 141), vom 24. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 152), vom 9. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 205) und vom 18. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 155) geprägten Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark zum 1. April 1937 außer Kurs gesetzt. Die Einlösungsfrist läuft bis zum 30. Juni 1937. Die im Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 125

§. 1156 veröffentlichte Verordnung ist nachstehend abgedruckt.

Es bleiben danach nur die aus Nickel geprägten 1 Reichsmark-Stücke und die kleineren 5 Reichsmark-Stücke im Verkehr.

Die eingelösten Münzen sind alsbald den öffentlichen Kassen und von diesen der Reichsbank mit tunlichster Beschleunigung zuzuführen. Die kurz vor Ablauf der Einlösungsfrist bei den Reichs- und Landeskassen eingehenden Stücke werden von der Reichsbank noch bis zum 31. August 1937 angenommen.

Darmstadt, den 28. Januar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Verordnung**

**über die Außerturssetzung der Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark.**

Vom 29. Dezember 1936.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574) wird hierdurch verordnet:

§ 1.

Die auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Reichsilbermünzen vom 20. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 291) und die auf Grund des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) gemäß den Bekanntmachungen vom 8. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 403), vom 17. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 49), vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 314), vom 20. April 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 113), vom 12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 181), vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 237), vom 26. Januar 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 13), vom 30. Mai 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 111), vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 141), vom 24. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 152), vom 9. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 205) und vom 18. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 155) ausgeprägten Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark gelten ab 1. April 1937 nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel und sind einzuziehen. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

**§ 2.**

Die in § 1 bezeichneten Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark und 5 Reichsmark werden bis zum 30. Juni 1937 einschließlich bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen.

**§ 3.**

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte sowie auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 29. Dezember 1936.

**Der Reichsminister der Finanzen**

Im Auftrag: gez. Dr. D i s c h e r.

**Bekanntmachung, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Knochenmehl und Knochen sowie die Einfuhr von phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) betreffend.**

Darmstadt, den 2. Februar 1937.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. I S. 519) bestimme ich folgendes:

Dem § 2 der Verordnung, das Verbot der Einfuhr von Knochenmehl und Knochen sowie die Einfuhr von phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) betreffend vom 15. Oktober 1932 (Reg.-Bl. Nr. 17 S. 140) ist als 2. Absatz hinzuzufügen:

„Unter das Einfuhrverbot des § 1 fallen auch nicht Knochen und Knochenenteile, die sich im natürlichen Zusammenhange mit Gehörnen, Geweihen, Gamskrufen und Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind.“

Darmstadt, den 2. Februar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —  
S p r e n g e r.

**Bekanntmachung über Zulassung eines weiteren Buchmachers in Mainz.**

Darmstadt, den 2. Februar 1937.

Die Konzession für einen weiteren Buchmacher in der Stadt Mainz soll wieder vergeben werden.

Voraussetzung für die Erteilung der Konzession ist, daß der Bewerber

1. arischer Abstammung ist,

2. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt,
3. die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bietet,
4. die zur Ausübung des Buchmachergewerbes erforderliche kaufmännische Befähigung besitzt,
5. eine von der Zulassungsbehörde zu bestimmende Sicherheit stellen kann.

Bewerbungen unter Beifügung der entsprechenden Nachweise sind bis zum 15. Februar bei dem Kreisamt Mainz einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Darmstadt, den 2. Februar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Bekanntmachung über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistentinnen.**

Darmstadt, den 2. Februar 1937.

Das in der Bekanntmachung, Vorschriften, die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von technischen Assistentinnen betreffend, vom 24. März 1932 (RGBl. S. 48 ff.) angefügte Verzeichnis erhält folgende weitere Ergänzung:

**Verzeichnis**

derjenigen medizinischen wissenschaftlichen Institute und der ärztlich, zahnärztlich und tierärztlich geleiteten Institute, an denen technische Assistentinnen nach abgelegter staatlicher Prüfung die halbjährige praktische Tätigkeit ableisten können.

Name der Krankenanstalt oder des wissenschaftlichen Instituts	Bezeichnung des Faches, in dem die halbjährige praktische Tätigkeit erfolgen kann						Gesamtzahl
	für Laboratoriums-assistentinnen						
	Klinische Chemie und Mikroskopie	Mikroskopisch-anatomische Technik	Parasitologie und Serologie	Anderer	für Röntgen-assistentinnen		
Dermatologische Universitätsklinik Gießen, Gaffkystraße 14	1						1
Städtisches Krankenhaus Bad-Nauheim						1	1

Darmstadt, den 2. Februar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —  
S p r e n g e r.

**Bekanntmachung, die „Reichsstatthalter-Jakob-Sprenger-Stiftung“ betreffend.**

Darmstadt, den 9. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — hat am 9. Februar 1937 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 14. Dezember 1936 die zwecks Vornahme frühgeschichtlicher Ausgrabungen auf dem Glauberg, Kreis Büdingen, Oberhessen, errichtete Stiftung „Reichsstatthalter-Jakob-Sprenger-Stiftung“ gemäß § 80 BGB. und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB. als rechtsfähige Stiftung genehmigt.

Darmstadt, den 9. Februar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Bekanntmachung, Prüfung für Lehrer der Kurzschrift betreffend.**

Darmstadt, den 9. Februar 1937.

Die Prüfungsordnung für Kurzschriftlehrer (veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 145 Jahrgang 1936 vom 31. Dezember 1936 und im Hessischen Regierungsblatt Nr. 1 von 1937 wird gemäß Erlaß des Reichserziehungsministeriums im § 4 wie folgt geändert:

**1. Schriftliche Prüfung.**

In Absatz 3 ist statt „Redeschrift“ „Eilschrift“ zu setzen.

Absatz 5 lautet jetzt: Aufnahme einer Ansjage von 5 Minuten Dauer in steigendem Zeitmaß von 150—180 Silben je Minute in Eilschrift und langschriftliche Uebertragung derselben (Maschinenschrift gestattet). Umfang etwa 800 Silben, Uebertragungszeit 1 Stunde.

**2. Mündliche Prüfung.**

b) Methodik der Kurzschrift, Systemkenntnis, Geschichte der Kurzschrift (Dauer 10 Minuten).

Darmstadt, den 9. Februar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.**

Darmstadt, den 11. Februar 1937.

Unter Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs- [Wehrmacht-] Fiskus) gemäß Art. 2 des Hessischen Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735), wird hiermit auf Grund von Art. 1 des Hessischen Gesetzes vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) aus Gründen des öffentlichen Wohls das vereinfachte Enteignungsverfahren für die nachfolgend bezeichneten, in der Gemarkung Friedberg in Hessen gelegenen Grundstücke angeordnet:

Flur VII, Nr. 8, Acker 1252 qm — Eigentümer: Dr. Friedrich Nikolaus Dienst, Landwirtschaftsrat in Grünberg,

Flur VII, Nr. 8<sup>5/10</sup>, Acker 1953 qm — Eigentümer: der gleiche,

Flur VII, Nr. 108, Acker 1362 qm — Eigentümerin: Frau Bwe, Anna Maria Gröninger, geb. Ewald, in Döfstadt bei Friedberg,

Flur VII, Nr. 108<sup>5/10</sup>, Acker 1362 qm — Eigentümerin: Frau Elisabeth Dienst, geb. Ewald, Ehefrau des Wilhelm Georg Dienst in Döfstadt.

Darmstadt, den 11. Februar 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

**Sprenger.**

## Teil II

## Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.

Im Laufe des II. Halbjahres 1936 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Obj. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkungen	Bemerkungen
1	Frau Karoline Werner, geb. Storch, Friedberg	Stadt Friedberg	35 000 RM.	Schenkung
2	Vereinigung von Freunden der Technischen Hochschule in Darmstadt e. V.	Technische Hochschule, Darmstadt	etwa 15 000 RM.	Schenkung zum Ankauf des Grundstücks Magdalenen- straße 4, zu Hochschulzwecken
3	Ungenannt	Technische Hochschule, Darmstadt	6 500 RM.	Lehtwillige Zuwendung
4	Elisabeth Mayer, Mainz	Bischöflicher Seminarfonds der Diözese Mainz	12 000 RM.	Schenkung
5	Provinz Starkenburg, Darmstadt	Gauamtsleitung Hessen- Kassau der NS-Volkswohlfahrt, Darmstadt	Wert von etwa 60 000 RM.	Uebereignung des Provinzial- kinderheims „Einsiedel“ in Lindensfels

Darmstadt, den 12. Januar 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

## Der Reichsstatthalter in Hessen

## Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 18. Dezember 1936 der Amtsgerichtsrat Rudolf Krönig zum Regierungsrat im hessischen Landesdienst, der Amtsgerichtsrat Dr. Wilhelm Will zum Regierungsrat im hessischen Landesdienst;

am 23. Dezember 1936 der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Otto Becker in Oppenheim zum Gendarmeriehauptwachtmeister im hessischen Landesdienst, der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Josef Schäfer in Großzimmern zum Gendarmeriehauptwachtmeister im hessischen Landesdienst;

am 24. Dezember 1936 der Schulamtsanwärter Jakob Hattemer aus Gau-Algesheim, Kreis Bingen, zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst;

der Versorgungsanwärter Heinrich Rahn in Bingen zum Verwaltungsassistenten im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 1. Januar an;

am 5. Januar der Versorgungsanwärter Karl Stroh zum Schleusenverwalter im hessischen Landesdienst;

am 7. Januar der Gendarmeriehauptwachtmeister a. Pr. Friedrich Johann Steiß zum Gendarmeriehauptwachtmeister im hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei a. Pr. August Pech zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei a. Pr. Hans Josef Maria Stenner zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 13. Januar der Meß- und Kanzleihilfe Gustav Höres zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Adam Trodt zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Versorgungsanwärter Ernst Eduard Weiß zu Darmstadt zum Kanzleiasistenten im hessischen Landesdienst, der Vermessungsinspektor Heinrich Falk zum Vermessungsoberinspektor im hessischen Landesdienst, der Landmesser Ludwig Cramer zum Vermessungsinspektor im hessischen Landesdienst;

am 19. Januar der Schulamtsanwärter Wilhelm Dietrich aus Offenbach a. M. zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Lan-

desdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Richard Habicht zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Konrad Zirwes zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst.

Entlassen wurden:

am 31. Oktober 1936 der Lehrer Johannes Danz zu Klein-Steinheim aus dem hessischen Landesdienst;

am 11. Januar der Medizinalrat Dr. Ernst Görsch auf seinen Antrag aus dem hessischen Landesdienst;

am 13. Januar auf Grund des Artikel 34 des Gesetzes, die Ruhegehaltsbezüge der Staatsbeamten betreffend, vom 18. Dezember 1923 der Kassensinspektor Adam Diehm und der Verwaltungsinspektor Willi Brandau aus dem hessischen Landesdienst.

Aus dem hessischen Landesdienst abberufen wurde:

am 16. Dezember 1936 der ordentliche Professor Dr. Udo Wegner an der Technischen Hochschule in Darmstadt.

Auf ihren Antrag wurden in den Ruhestand versetzt:

am 19. Dezember 1936 der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Johann Oskar Wagner;

am 13. Januar die Oberpflegerin Anna Migeier zu Gießen.

Nach Erreichung der Altersgrenze wurden in den Ruhestand versetzt:

am 5. Januar der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Johannes Derst in Lampertheim;

am 13. Januar der Kriminalsekretär Johann Mayer in Mainz, der Lehrer im hessischen Landesdienst Friedrich Mann zu Wöllstein, Kreis Alzen;

am 19. Januar der Gewerbelehrer im hessischen Landesdienst Heinrich Berth zu Darmstadt.

### Landesregierung Personalnachrichten

Ernannt wurde:

am 14. Januar der Oberforstmeister Karl Deuster zum Mitglied der Prüfungskommission für das Forstfach.

Versetzt wurde:

am 12. Dezember 1936 der Medizinalrat Dr. Karl Weller von der Abteilung III (Innere Verwaltung) der Hessischen Landesregierung als stellvertretender Amtsarzt an das Staatliche Gesundheitsamt in Mainz, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an.

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

am 5. Januar der Lehrer Adam Bick zu Rükselsheim, Kreis Groß-Gerau, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Mainz-Weisenau, die Lehrerin Gertrud Hübler zu Wald-Michelbach, Kreis Heppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Altheim, Kreis Groß-Gerau, der Lehrer Ernst Müller zu Stammheim, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Pfaffen-Schwabenheim, Kreis Alzen, der Lehrer Johann Reif zu Pfaffen-Schwabenheim, Kreis Alzen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Stammheim, Kreis Friedberg;

am 6. Januar der Lehrer Johann Reichert zu Mainz in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Herbstein, Kreis Lauterbach, der Lehrer Wilhelm Meixner zu Weiskirchen, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Oppershofen, Kreis Friedberg;

am 7. Januar der Lehrer Heinrich Koch zu Friedberg in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hausen, Kreis Gießen, der Lehrer Karl Langohr zu Dudenhofen, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Eberstadt, Kreis Darmstadt;

am 28. Januar der Lehrer Konrad Rudolfshausen zu Nieder-Olfelden, Kreis Alsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lollar, Kreis Gießen.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

November 1936

am 7. die Lehrerin i. R. Katharina Bund, zuletzt wohnhaft in Groß-Steinheim;

am 8. der Lehrer i. R. Ernst Borgwardt, zuletzt wohnhaft in Frankfurt a. M.;

am 27. der Lehrer i. R. Karl Hannappel, zuletzt wohnhaft in Mainz;

am 28. der Amtsgehilfe a. D. Ernst Weber, zuletzt wohnhaft in Michelstadt i. D.;

Dezember 1936

am 6. der Lehrer i. R. Georg Lorenz, zuletzt wohnhaft in Sprendlingen, Kreis Offenbach;

der Oberstudienrat i. R. Professor Dr. Fritz Loos, zuletzt wohnhaft in Friedberg;

am 7. die Lehrerin i. R. Wilhelmine Jung, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 9. der Kreisschulrat i. R. Georg Gödel, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M.;

am 14. der Lehrer Adam Selzer, zuletzt wohnhaft in Garbenteich, Kreis Gießen;

am 17. der Gendarmeriehauptwachtmeister i. R. Anton J a n s o h n in Mainz;

am 18. der Lehrer Karl S t e i n b a c h, zuletzt wohnhaft in Huzdorf, Kreis Lauterbach;

am 19. der Lehrer i. R. Theodor W e i t e r t, zuletzt wohnhaft in Melsfeld;

am 23. der Lehrer i. R. Jakob S p i l g e r, zuletzt wohnhaft in Laubach, Oberhessen;

am 27. der Kanzleiaffistent Ludwig H a h n, zuletzt wohnhaft in Oppenrod, Kreis Gießen;

am 29. der Kriminalsekretär i. R. Franz K o w a l i k in Offenbach a. M.;

der Rechnungsrat i. R. August K e l l e r zu Wiesbaden;

Januar 1937

am 1. der Hausmeister i. R. Adam K u p p e l, zuletzt wohnhaft in Worms a. Rh.

### Namensänderungen.

Dezember 1936

am 22. wurde dem Richard Karl P a p k a l l a, geboren am 1. Septbr. 1915 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Ober-Schmitten (Kreis Schotten), gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „S a u e r“, —

Januar 1937

am 5. wurde dem Willi K l e e, geboren am 13. Juli 1921 in Viernheim, wohnhaft daselbst, gesetzlich vertreten durch das Kreisamt — Jugendamt — Heppenheim a. d. B. als Amtsvormund gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „K l e m m“, —

am 13. wurde der Erika K i r s c h, geboren am 17. Januar 1923 in Weitershain, wohnhaft daselbst, gesetzlich vertreten durch Hermann Kirisch in Gießen, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „K e i n h e i m e r“, —

am 14. wurde dem Wolfgang B u ß, geboren am 13. Juni 1936 in Gießen, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Studienrat Hermann Buß daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft die weiteren Vornamen Ludwig Hermann, und zwar in der Reihenfolge „W o l f g a n g L u d w i g H e r m a n n“, —

am 19. wurde 1. dem Otto Willi K r a u t w u r m, geb. 4. Juni 1897 in Fischbach (Thüringen), 2. seiner Ehefrau Margarete K r a u t w u r m, geborene Hamburger, geb. 28. Juli 1906 in Stodheim (Kreis Erbach), 3. seinen Kindern a) Johann Georg Walter K r a u t w u r m, geb. 14. Juli 1927 in Darmstadt, b) Ernst Ludwig K r a u t w u r m, geb. 21. Juli 1931 in Stodheim, c) Klaus K r a u t w u r m, geb. 19. September 1934 in Darmstadt, sämtlich wohnhaft in Darmstadt, Moakstraße 9, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „H a r t m a n n“, —

dem Willi K a m m e r d i e n e r, geboren am 17. Juni 1933 in Gießen, wohnhaft daselbst, gesetzlich vertreten durch das Jugendamt der Stadt Gießen als Amtsvormund, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „D m m e r t“, —

dem Wilhelm Theodor Jean S c h m a n k, geboren am 20. Mai 1912 in Darmstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seiner bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „H a n s W i l h e l m T h e o d o r“, —

dem Otto M a n n, geboren am 31. März 1913 in Hahnheim, wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „S c h o l l e s“, —

am 26. wurde dem Wilhelm F r e i d e l, geboren am 17. August 1914 in Ober-Hainbrunn (Standesamt Rothenberg), wohnhaft in Heßbach (Odw.), gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „S c h ä f f l e r“ — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
 Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 12. März 1937

Nr. 5

**Inhalt:** Teil I: Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen. S. 23 — Bekanntmachung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen. S. 25.

## Teil I

### Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen.

Vom 16. Februar 1937.

Auf Grund des Art. 64 Abs. 3 des Gesetzes, betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9), des Gesetzes über überwachungspflichtige Anlagen vom 21. Juli 1936 (Reg.-Bl. S. 81) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird für das Land Hessen folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Diese Polizeiverordnung findet Anwendung auf alle Anlagen, die zum gewerblichen Ausschank von Getränken benutzt werden. Auf die zum Ausschank der Getränke benutzten Druckbehälter für Kohlenäure finden die Bestimmungen der Verordnung über die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase (Druckgasverordnung) vom 21. Juli 1936 (Reg.-Bl. S. 81) soweit Anwendung, als in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt wird.

#### § 2.

Die Getränkeshankanlagen müssen in bezug auf Werkstoff, Abmessungen und Sicherheitsanforderungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und Hygiene errichtet, betrieben und unterhalten werden. Als solche Regeln gelten insbesondere die im Hess. Regierungsblatt zur Veröffentlichung kommenden technischen Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen.

#### § 3.

1. Der Polizeipflichtige hat vor der erstmaligen Einrichtung von Getränkeshankanlagen und vor wesentlichen Veränderungen bestehender Anlagen der Polizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten unter Beifügung von Unterlagen, welche die zum Ausschank kommenden Getränke und die wesentlichen Anlageteile nach Art und Lage eindeutig

erkennen lassen. Die Erlaubnis zur Benutzung oder Weiterbenutzung der Anlage wird von der Polizeibehörde nach Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Anlage schriftlich erteilt. Bei einem Wechsel in der Person des Polizeipflichtigen hat der Betriebsnachfolger dies der Polizeibehörde anzuzeigen.

2. Bei den für vorübergehende Benutzung bei Volks-, Wiesenfesten, Kirmessen u. dergl. bestimmten Getränkeshankanlagen gelten die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes nicht, sofern vor der Inbetriebnahme eine schriftliche Anzeige mit Angaben über die Art der zum Ausschank vorgesehenen Getränke und über die Art und den Umfang der Getränkeshankanlagen bei der zuständigen Polizeibehörde so rechtzeitig eingereicht wird, daß eine polizeiliche Prüfung der Anlage vor der Benutzung noch möglich ist.

#### § 4.

1. Zu den Getränkeshankanlagen gehören alle Lager- und Schankräume und Einrichtungen, die dem Getränkeauschank unmittelbar oder mittelbar dienen. Auch Vorrichtungen zum Füllen von Siphons, Bierkrügen und Flaschen gelten als Teile der Getränkeshankanlage, dagegen nicht Flaschen, in denen oder aus denen den Gästen Getränke verabreicht werden.

2. Getränke im Sinne dieser Verordnung sind Bier, Limonaden, Brauselimonaden, Kunstbrauselimonaden, Tafelwässer, Wein, dem Wein ähnliche Getränke, weinhaltige Getränke, Traubenmost, Traubensüßmost, Obstmost, Obstsüßmost, Verdünnungen aus Traubensüßmost, Traubensidra und dergleichen.

3. Als wesentliche Veränderungen in Getränkeshankanlagen gelten insbesondere:

- a) Der Einbau zusätzlicher Getränkeleitungen und Leitungsabzweigungen.
- b) Die Ortsveränderung der Getränkeshankanlage.
- c) Der Ersatz oder der Umtausch von Druckminderventilen oder Sicherheitsventilen.
- d) Der Ersatz von Prüfvorrichtungen durch solche gleicher oder anderer Bauart.

## § 5.

Getränkeshankanlagen dürfen nur mit Druckmitteln betrieben werden, wenn die unter Druck kommenden Anlageteile gegen gefährliche Beanspruchung durch zuverlässig wirkende Sicherheitsvorrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil) gesichert und mit mindestens einem richtig anzeigenden Druckmesser (Manometer) ausgerüstet sind.

## § 6.

1. Als Druckmittel zur Förderung der Getränke darf nur Kohlendioxid verwendet werden.

2. Jedes Zurückbefördern der Getränkeflüssigkeit aus der Leitung in das Faß oder in einen anderen Borratsbehälter zum Zwecke der Wiederverwendung zum Ausschank ist verboten.

## § 7.

Die Getränkeshankanlagen sind so aufzustellen, daß sie in allen ihren Teilen allseitig leicht zugänglich sind und besichtigt werden können. Die Anlagen und ihre Aufstellungsräume sind stets sauberzuhalten. In den Anlageräumen, in deren unmittelbarer Nähe und in den Getränkelageräumen dürfen Gegenstände und Stoffe, die auf die lagernden Getränke nachteilig wirken können, nicht aufbewahrt werden.

## § 8.

Die Art der Reinigung von Einrichtungen, die dem Ausschank oder dem Schankbetrieb dienen, ist dem Polizeipflichtigen überlassen, sofern nicht auf Grund dieser Polizeiverordnung anderes bestimmt wird. Die Anwendung von gesundheitlich bedenklichen Reinigungsverfahren und Reinigungsmitteln ist verboten. Ueber die erfolgte Reinigung der Getränkeleitungen und ihrer Zubehörteile ist vom Polizeipflichtigen ein schriftlicher Nachweis zu führen, der dem Prüfungsbuch beizuhängen ist. Die erforderlichen schriftlichen Eintragungen sind sofort nach jeder Reinigung vorzunehmen, sie müssen Angaben über Jahr und Tag, Art der Reinigung, Anzahl und Bezeichnung der gereinigten Getränkeleitungen und Anlageteile sowie die Unterschrift des Ausführenden enthalten.

## § 9.

1. Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Druckminderventile, Druckmesser) und Ausrüstungsteile (Getränkeseimer, Rückschlauventile und dergleichen), Reinigungsmittel, Reinigungsanordnungen und Reinigungsverfahren können auf Antrag bei einer oder mehreren vom Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preussischen Innenminister zu

bestimmenden Stellen auf ihre Zuverlässigkeit, Eignung und Unbedenklichkeit geprüft werden.

2. Die mit dem Antrage und der Prüfung verbundenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

## § 10.

1. Die erste Abnahme und die laufende Untersuchung der Getränkeshankanlagen erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde, die sich der Mitwirkung von Sachverständigen bedienen kann.

2. Der jeweilige Untersuchungsbefund wird von dem amtlich hierzu Beauftragten in ein vom Polizeipflichtigen für jede Schankstelle besonders zu beschaffendes Prüfungsbuch nach vorgeschriebenem Muster eingetragen. Dieses Buch ist mit der Erlaubnis zur Benutzung der Getränkeshankanlage (§ 3) und mit den sonstigen auf Grund dieser Verordnung vorgeschriebenen Nachweisen in der Nähe der Anlage zur Einsichtnahme für die amtlich befugten Personen bereitzuhalten.

3. Die Anlagebesitzer haben die Prüfung und Ueberwachung ihrer Getränkeanlagen durch die Polizei oder deren Beauftragte jederzeit zu gestatten und zu ermöglichen, die nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereitzustellen und die Kosten der Prüfung und Ueberwachung zu tragen.

4. Die Kosten werden nach einer Gebührenordnung erhoben, die von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — festgesetzt und im Anzeiger der Hess. Landesregierung veröffentlicht wird.

## § 11.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung können auf Antrag für einzelne Anlagen von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — zugelassen werden. Die Ausnahmen sind schriftlich zu erteilen und der Erlaubnisurkunde beizuhängen. Allgemein geltende Ausnahmen werden von dem Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister zugelassen.

## § 12.

Für bestehende Anlagen ist die nach § 3 vorgeschriebene polizeiliche Zulassung bis zum 1. Juli 1937 unter Beifügung von Unterlagen, aus denen die Anlage in ihren wesentlichen Punkten erkennbar ist, zu beantragen. Änderungen auf Grund von Vorschriften dieser Verordnung, die über bisher geltende Bestimmungen hinausgehen, können für bestehende Anlagen nur gefordert werden, wenn bei Belassen des vorhandenen Zustandes erhebliche Gesundheits- oder Unfallgefahren zu besorgen sind.

## § 13.

Polizeibehörde im Sinne der §§ 3 und 10, Abs. 1 ist in den Gemeinden mit staatlicher Polizei-

verwaltung die Polizeidirektion (Polizeiamt), im übrigen das Kreisamt.

#### § 14.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 150,— RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, bestraft.

#### § 15.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen entgegenstehenden Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen aufgehoben.

Darmstadt, den 16. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

#### Bekanntmachung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen.

Vom 16. Februar 1937.

Auf Grund der §§ 2 und 10 der Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen vom Februar 1937 gebe ich nachstehend die technischen Grundsätze für Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen sowie die Vorschriften über das Prüfungsbuch bekannt.

Darmstadt, den 16. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

#### Technische Grundsätze

##### für Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen.

##### A. Einrichtung der Getränkeshankanlagen.

1. Die Getränkeshankstelle ist an einer hellen und leicht übersehbaren Stelle im Schankraum zu errichten und so anzuordnen, daß es den Gästen möglich ist, das Bereiten der Getränke, soweit es am Schanktisch üblich ist, unmittelbar vor dem Verabreichen und das Einschicken zu beobachten.

Die Räume oder Behältnisse für die Getränke-lagerung müssen, soweit möglich, in unmittelbarer Nähe der Auschankstelle liegen.

2. Die Anlageräume und die Zugänge zu diesen Räumen sind stets in baulich einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten. Die Wände und Decken der Räume für Getränke-lagerung sind mindestens jährlich einmal zu kalten, sofern nicht aus besonderen Gründen anders zu verfahren ist oder auf andere Weise ein stets sauberer Zustand gewährleistet ist. Der Fußboden der Getränkekeller, Kühlräume u. dgl. ist wasserdicht herzurichten und mit Neigung zu einem Abfluß zu verlegen oder in Ermangelung eines solchen mit einem Flüssigkeitsauffang zu versehen. Der Auffang ist nach Bedarf zu reinigen.

3. Für jeden Getränkeauschank ist neben der Auschankstelle eine den hygienischen Anforderungen genügende und für die Gäste sichtbare Spül-anlage für Gläser und Gefäße einzurichten. Als ausreichende Gläserspülvorrichtung ist ein Spülgefäß mit Wassereinlauf, Wasserüberlauf und Wasserablauf anzusehen.

Auf Grundstücken mit allgemeiner oder eigener Wasserversorgung ist der Spülgefäßzulauf an diese anzuschließen.

Das Spülgefäß darf lediglich zum Spülen und Reinigen von Trinkgefäßen verwendet werden. Die Wassereinlaufleitung muß bei Anschluß an eine allgemeine oder eigene Wasserversorgung bis nahe an den Boden des Spülgefäßes reichen, den Wasserstrahl am unteren Ende in waagerechter Richtung austreten lassen, oberhalb des Wasserspiegels unterbrochen und mit dem Wasserhahn fest verbunden sein.

Das Spülgefäß muß innen mindestens eine Länge von 50 cm und eine Breite von 30 cm haben. Der Wasserspiegel muß durchschnittlich mindestens 25 cm über dem Boden des Spülgefäßes liegen.

Eine in das Spülgefäß ausmündende Pumpe, durch die ständig frisches Spülwasser zugeführt werden kann, ist als ausreichend anzusehen, wenn ein Anschluß an die allgemeine Wasserversorgung nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

Sofern auch die Voraussetzungen für den Einbau einer Pumpe nicht gegeben sind, genügen zwei Spülbecken mit mindestens je 50 Liter Wassereinhalt an der Schankstelle zum Vor- und Nachspülen der Gefäße. Für eine dem Gebrauch entsprechende laufende Erneuerung des Spülwassers ist zu sorgen.

Eine Spülanlage ist nicht erforderlich, wenn nur zum einmaligen Gebrauch bestimmte Trinkgefäße (Pappbecher u. dgl.) benutzt werden. Eine mehrmalige Füllung derartiger Trinkgefäße ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Gastes für

dessen eigenen Bedarf gestattet. Pappbecher und andere, leicht beschmutzbare Trinkgefäße sind besonders sorgfältig aufzubewahren.

4. Gefüllte Kohlen säureflaschen sind so aufzustellen, daß sie gegen unmittelbare Wirkungen von Sonnenstrahlen und gegen anderweitige Erwärmung geschützt sind. Sie dürfen nicht geworfen werden und sind durch eine dauerhafte Befestigungsvorrichtung gegen Umfallen zu sichern.

5. Um das Eintreten der Getränke in die vom Kohlen säurebehälter zum Faß führende Druckleitung auszuschließen, ist in dieser Druckleitung möglichst nahe am Anstichkörper ein Rückschlagventil anzubringen. Um auch bei Störung am Rückschlagventil den weiteren Eintritt der Getränke in die Druckleitung zu verhindern, ist in diese möglichst nahe bei dem Faß oder Vorratsbehälter ein sogenannter Getränkefänger einzuschalten, der in den Fanger eingetretene Flüssigkeit unmittelbar auslaufen läßt.

Bei den üblichen Stocher-Anstichvorrichtungen ist der Getränkefänger möglichst an der Anstichvorrichtung anzubringen. Ist dies nicht möglich, so ist die Verbindung zwischen Anstichkörper und Getränkefang tunlichst aus einem der für Getränkeleitungen zugelassenen Werkstoffe herzustellen. In besonderen Fällen kann bleifreier Gummidruckschlauch zugelassen werden. Diese Verbindung muß beiderseitig abschraubbar sein und zwecks Reinigung einen inneren Durchmesser von mindestens 10 mm haben.

Für jede Getränkeleitung ist ein besonderer Getränkefang anzuordnen.

Zwischen Rückschlagventil und Anstichkörper ist ein Abstellhahn einzubauen.

## B. Sicherheitseinrichtungen.

1. Zwischen dem Kohlen säurebehälter und der zum Faß führenden Druckleitung ist zur Minderung des Kohlen säuredruckes auf das für die Anlage zulässige Maß ein zuverlässig wirkendes Druckminderventil einzubauen. Der Überdruck im Niederdruckteil der Getränkeschankanlage darf in der Regel  $2 \text{ kg/cm}^2$  nicht überschreiten. Das Druckminderventil muß die Überschreitung des Betriebsüberdruckes um mehr als  $0,4 \text{ kg/cm}^2$  wirksam verhindern.

Der Anschlußstutzen zur Niederdruckleitung am Druckminderventil muß mit einem  $\frac{5}{8}$  Zoll-Gasgewinde, das auch dem Anschrauben eines Prüfdruckmessers dienen kann, und mit einem Absperrhahn versehen sein.

Ein Druckminderventil ist nur dann als zuverlässig gegen die Gefahr eines unzulässigen Druckanstieges in der Niederdruckleitung und im Faß anzusehen, wenn bei geschlossener Niederdruckleitung zum Faß der Druck in der Niederdruck-

kammer des Ventils auch während einer längeren Zeitdauer nicht über das vorerwähnte Maß von  $0,4 \text{ kg/cm}^2$  ansteigt.

2. Zur Vermeidung eines unzulässigen Druckanstieges in der Anlage bei einem Versagen des Druckminderventils ist ein zuverlässiges Sicherheitsventil einzubauen, das eine Überschreitung des zulässigen Betriebsüberdruckes von  $2 \text{ kg/cm}^2$  um mehr als  $0,4 \text{ kg/cm}^2$  wirksam verhindert.

Das Sicherheitsventil darf nicht absperrbar und seine Einstellung auf einen höheren als den zulässigen Betriebsüberdruck nur mit besonderen Werkzeugen möglich sein. Es muß bei einem Überdruck von  $2 \text{ kg/cm}^2$  abblasen beginnen. Der freie Querschnitt der Verbindung von der Niederdruckkammer des Druckminderventils zum Abschlußteil des Sicherheitsventils und der Austrittsquerschnitte des Sicherheitsventils müssen je mehr als  $70 \text{ mm}^2$  betragen und mindestens 10 mal so groß sein, wie der kleinste feste Querschnitt der Hochdruckleitung bis zur Niederdruckkammer des Druckminderventils. Zum Abheben des Abschlußteils muß die im Sicherheitsventil wirksame Fläche mindestens  $1000 \text{ mm}^2$  betragen. Das Sicherheitsventil ist durch Plombenverschluß gegen unbefugte Belastung oder Einstellung auf einen höheren als den zulässigen Druck zu sichern.

3. Die Gehäuse der Druckminder- und Sicherheitsventile müssen an sichtbarer Stelle den Namen des Herstellers und eine laufende Nummer tragen. Werden entsprechende Schilder für diese Kennzeichen verwendet, so müssen sie angeklebt oder angelötet sein.

4. Um die Wirksamkeit des Druckminderventils und des Sicherheitsventils erkennbar zu machen, ist an der Niederdruckkammer des Druckminderventils ein geeigneter, nicht absperrbarer Druckmesser (Manometer) anzubringen, auf dem der höchstzulässige Betriebsüberdruck durch eine rote Strichmarke auffallend gekennzeichnet ist. Der Druckmesser ist so einzurichten, daß das gleichzeitige Anbringen eines Prüf-Druckmessers ohne weiteres möglich ist; er muß den Überdruckbereich von  $0-4 \text{ kg/cm}^2$  anzeigen und Druckveränderungen um  $\frac{1}{10} \text{ kg/cm}^2$  leicht erkennen lassen. Die Druckanzeige muß von der Schankstelle aus leicht zu beobachten sein. Anderenfalls ist ein zweiter Druckmesser in die Niederdruckleitung einzubauen, der den gestellten Anforderungen genügt.

5. Die vorgenannten Sicherheitseinrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil, Druckmesser) können baulich zusammengefaßt werden.

6. Sicherheitsvorrichtungen, die vorübergehend eingebaut werden für den Fall, daß die zu der Anlage gehörenden Vorrichtungen zur Ausbesserung oder Prüfung ausgebaut werden müssen,

haben gleichfalls den vorstehenden Bestimmungen zu entsprechen. Sie sind als Aushilfs-Sicherheitsorgane besonders zu kennzeichnen.

### C. Reinigung und Betrieb.

Die Getränkeanlagen müssen sachgemäß betrieben und unterhalten werden. Dies gilt insbesondere für die in den nachstehenden Absätzen behandelten Teile.

1. Anlageteile und Geräte, die abwechselnd mit Getränken und mit der Luft in Berührung kommen (z. B. Gläser, Meßgefäße, Auslaufvorrichtungen bei selbsttätig wirkenden Ausschankvorrichtungen [Automaten]) sind mindestens täglich einmal, Fassstocher nach jedesmaligem Auszug aus dem Faß, gründlich zu reinigen. Die Getränkeleitungen einschließlich ihrer Zubehörteile sind nach Bedarf, jedoch mindestens alle 14 Tage zu reinigen. Vor jedem Wechsel der mit einer Leitung zu fördernden Getränkeart (z. B. bei Umstellung von Bier auf Sprudel oder umgekehrt) ist die Leitung einschließlich der Zubehörteile ebenfalls gründlich zu reinigen. In Bierleitungen, deren Stoff auf das Bier einwirkt (z. B. Zinnleitungen), ist ein verhältnismäßig dünner, harter und glatter Überzug von Metallsalzen (der sogenannte Bierstein) nicht als Verschmutzung anzusehen.

2. Die zur wiederholten Benutzung bestimmten Trinkgefäße, Krüge, Kannen u. dgl. sind außer der täglichen Reinigung nach Ziffer 1 vor und nach jedesmaligem Gebrauch innen und außen zu reinigen, in sauberem Wasser nachzuspülen und stets sauber aufzubewahren.

Die zum Abstellen und Aufbewahren der Gläser dienenden Einrichtungen, der zum Rühren der Getränkeleitung dienende Eiskasten, die in die Getränkeleitung etwa eingeschaltete Automaten-einrichtung, alle Teile der Gläserspülvorrichtung einschließlich der Gläserwaschbürste und der zum Abstreichen des Schaumes verwendete Abstreicher, sind stets sauberzuhalten und täglich mindestens einmal zu reinigen.

3. Zu jeder Ueberdruckanlage mit Stocher-Faßanschluß ist eine Stocherreinigungsbürste gebrauchsfähig und sauber bereitzuhalten.

4. Nicht erlaubt ist:

- a) der Ausschank von Getränken in Trink- und Meßgefäßen, die nach der Spülung nicht zum Ablauf des Spülwassers abgestellt waren,
- b) die Benutzung von Trink- und Meßgefäßen zum Auffangen von sogenanntem Tropf- und Abstrichgetränk,
- c) das Nachfüllen oder Umgießen von Getränken von einem Trinkgefäß in ein anderes,
- d) das Anbieten und Feilhalten von abgestandenen Getränkeresten zum menschlichen Genuß,

- e) das Aufbewahren von leicht verderblichen Lebensmitteln in dem zum Rühren der Getränke bestimmten Eiskasten,
- f) die Benutzung beschädigter Trinkgefäße.

### D. Prüfvorrichtungen.

1. In jeder Getränkeleitung, möglichst in der Mitte zwischen Getränkefaß und Zapfhahn, ist eine Prüfvorrichtung anzubringen. Sie muß gut zugänglich, fest oder gesichert mit der Leitung verbunden sein und jederzeit die Prüfung des Zustandes im Innern der Getränkeleitung gestatten.

Die Prüfvorrichtung muß so beschaffen sein, daß die Getränkeleitung ohne Querschnittänderung gradlinig ohne Vorsprünge oder Vertiefungen an den Uebergangsstellen durch sie ihre Fortsetzung findet. Die Innenfläche der Leitung im Prüfteil muß aus dem für die Getränkeleitung benutzten Werkstoff bestehen oder mit einem starken Überzug von diesem Werkstoff ausgelegt sein.

Die Prüfvorrichtung ist so herzurichten, daß durch ihre Benutzung eine Unterbrechung des Schankbetriebes nicht eintritt. Sind in eine Schankanlage mehrere Leitungen und entsprechend mehrere Prüfvorrichtungen eingebaut, so sind diese durch Einschlagen von Zahlen eindeutig zu kennzeichnen.

Bei Getränkeleitungen, die ohne besondere Vorrichtung in ihrer ganzen Länge geprüft werden können (z. B. Glasleitungen), oder die weniger als 2 m lang sind und zwecks Nachprüfung ihrer Sauberkeit mit einer biegsamen Stielbürste durchfahren werden können, kann auf den Einbau einer Prüfvorrichtung verzichtet werden.

2. Das Stocherrohr muß während des Betriebes ohne Kohlenäureverlust durch Herausziehen nachprüfbar oder mit einer besonderen Prüfvorrichtung versehen sein, die jederzeit eine Prüfung des Rohrinners zuläßt. Prüforgane im Stocher sind in der Mitte des oberen Viertels einzubauen.

3. Alle Prüfeinrichtungen müssen mit einer Vorrichtung zum Anlegen einer polizeilichen Ver-schlußplombe versehen sein. Durch die Plombierung muß die Festlegung des Prüfteiles in der von dem Prüfenden beabsichtigten Lage gewährleistet sein, und außerdem die Unzugänglichkeit dieses Teiles für Unbefugte gesichert werden können.

4. Alle im amtlichen Auftrage an Getränke-schank-einrichtungen und dazugehörigen Anlageteilen angelegten Plomben dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, es sei denn bei Ausführung dringender Ausbesserungen, die zur Beseitigung einer erheblichen Gefahr erforderlich sind. Der Polizeipflichtige hat in einem derartigen Falle der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

### E. Getränkeleitungen.

1. Die Getränkeleitungen dürfen nur aus solchen Werkstoffen hergestellt werden, die vom Reichs- und Preussischen Wirtschaftsminister im Benehmen mit dem Reichs- und Preussischen Innenminister zugelassen sind. Zugelassen sind bis auf weiteres Glas, das den sicherheitstechnisch zu stellenden Anforderungen genügt, Aluminium und nichtrostender Stahl, sofern dessen Verwendung nicht von anderen Vorschriften oder Verboten einer Ueberwachungsstelle betroffen ist.

Bei Anlagen mit mehreren Getränkeleitungen sind die einzelnen Leitungen fortlaufend zu kennzeichnen. Die Kennzeichen sind mit den Leitungen fest zu verbinden und in den (nach § 3 der VO.) einzureichenden Unterlagen anzugeben.

2. Die Getränkeleitung muß überall eine glatte Innenfläche und vom Getränkefaß bis zum Auslauf des Zapfhahnes einen durchweg gleichmäßigen inneren Kreisquerschnitt mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm haben. Sie muß frei von Knicken, Quetschungen, Verdrehungen und scharfen Krümmungen sein. Getränkeleitungen müssen zwecks Ueberwachung ihres Zustandes überall dort zugänglich sein, wo eine nachteilige Veränderung ihrer vorgeschriebenen Beschaffenheit zu befürchten ist.

Bei Automaten darf die in die Getränkeleitungen eingeschaltete Automaten-einrichtung weder Verengungen noch unzugängliche Erweiterungen aufweisen.

3. Die Getränkeleitungen sollen so kurz wie möglich sein. Zu diesem Zweck ist die Zapfstelle möglichst nahe dem Faß, bei Aufstellung des Fasses im Keller also möglichst senkrecht über dem Faß anzubringen. Die Leitungen sind mit Gefälle zum Faß hin zu verlegen.

In Getränkeleitungen eingeschaltete Kühlschlangen müssen aus Werkstoffen bestehen, die für Getränkeleitungen zugelassen sind.

4. In Getränkeleitungen eingebaute Kühleinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß eine Verunreinigung der Getränke bei Beschädigung der Kühlanlage oder aus anderem Anlaß nicht eintreten kann.

5. Das Abdichten oder das Verbinden der Getränkeleitungen mit Gummischläuchen, Isolierband oder anderem unhygienischen Dichtungsmaterial ist verboten. Schmale Dichtungsringe, Lippenventile und sonstige kleine Einzelteile aus Stoffen, die auf die Getränke nicht nachteilig wirken, fallen nicht unter dieses Verbot.

6. Rohrverbindungsstellen in den Getränkeleitungen sind so weit wie möglich zu vermeiden. Sie müssen so beschaffen sein, daß die inneren Rohrwandungsflächen ohne Absatz und ohne Unterbrechung glatt durchgehen. Letzteres gilt nicht bei Verwendung von Glasrohr. Lösbare Rohrverbindungen sind nur dort gestattet, wo eine Lötung

oder Schweißung der Getränkeleitung technisch unmöglich ist.

7. Verteiler in den Leitungen (Dreivegehähne) und Getränkeabzweigleitungen sind so einzurichten, daß durch einen Zapfhahn nicht gleichzeitig aus zwei oder mehr Fässern gezapft werden kann. Diese Einrichtungen sind mit den Rohren der Getränkeleitung unlöslich zu verbinden und derart in der Nähe der Getränkefässer anzubringen, daß die zum Faß führenden Leitungsteile die Länge von 2 m nicht überschreiten. Eine besondere Prüfvorrichtung ist für diese kurzen Leitungsteile nicht erforderlich.

### F. Sonderheiten für einzelne Anlageteile.

1. Anstich-, Abstell-, Prüf-, Zapf- und Dreivegehähne, sowie Stoßerrohre oder sonstige in die Getränkeleitung eingeschaltete Anlageteile, soweit sie nicht aus einem für Getränkeleitungen zugelassenen Werkstoff bestehen, können auch aus massivem Neusilber, Weißmetall, nicht rostendem Stahl oder sonstigen Stoffen, welche beim Gebrauch keine gesundheitschädlichen Bestandteile an die Getränke abgeben oder diese nachteilig beeinflussen können, hergestellt werden, soweit nicht andere einschränkende Bestimmungen zu beachten sind.

2. Der Anstichhahn muß in seinem Innern glatt und zylindrisch ausgebohrt sein. Das Stoßerrohr muß an seinem unteren Ende offen oder offenbar sein. Winkelige Stoßerrohre dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie wegen enger Raumverhältnisse notwendig sind. Derartige Stoßerrohre müssen so beschaffen sein, daß alle Schenkel im Innern bestrahlt werden können.

3. Um Querschnittsverengungen durch Schiefstehen der Hahnkegel zu vermeiden, müssen sämtliche in die Getränkeleitung eingeschaltete Hähne mit einem Anschlag versehen sein.

Die Bohrung der Hahnkegel muß zylindrisch sein. Die Innenfläche muß eine glatte Fortsetzung der zylindrischen Innenfläche des Hahngehäuses und der Getränkeleitung bilden.

4. Der Zapfhahn mit seinem Auslauf muß innen vollständig glatt sein. Ein Nachschleifen des Hahnes darf nur erfolgen, wenn hierdurch der Durchgangsquerschnitt nicht verändert wird. Die am Zapfhahn zum Verdecken der Hahnkegelmutter angebrachte Kapsel muß mit einer Öffnung von mindestens 10 mm Durchmesser versehen sein.

5. Verboten ist die Benutzung doppelläufiger Zapfhähne oder sonstiger Einrichtungen, durch die die Getränke aus zwei verschiedenen Fässern o. dgl. gleichzeitig entnommen bzw. verschnitten werden können. Spritzvorrichtungen in Zapfhähnen, sogenannte Luftpriken und Einrichtungen, die das Getränk aus dem Faß aufsaugen, sind verboten.

**Prüfungsbuch**

für eine

**Getränkeshantanlage**

(Die Seiten 4 a und 4 b sind für den Antrag des Polizeipflichtigen bestimmt)

**Prüfungsbuch**  
**für eine Getränkebankanlage**

Bezeichnung des Betriebes und Betriebsortes: .....

.....

.....

.....

.....

(Ort, Straße, Hausnummer)

Name des Polizeipflichtigen: .....

.....

.....

.....

Zahl und Art der Getränke-Leitungen: .....  
.....  
.....

Zahl der Zapfhähne: ..... 

Art der Prüfvorrichtungen: ..... 

Art der Kühlvorrichtungen: ..... 

Datum der ersten amtlichen Untersuchung auf vor-  
schriftsmäßige Beschaffenheit: ..... 

Folgende Sicherheitsvorrichtungen sind vorhanden:

**I. Druckminderventile:**

- |                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| 1. .... (Bezeichnung) | ..... (Stennzeichen) |
| 2. .... ( " )         | ..... ( " )          |
| 3. .... ( " )         | ..... ( " )          |
| 4. .... ( " )         | ..... ( " )          |
| 5. .... ( " )         | ..... ( " )          |

**II. Sicherheitsventile:**

- |                       |                      |
|-----------------------|----------------------|
| 1. .... (Bezeichnung) | ..... (Stennzeichen) |
| 2. .... ( " )         | ..... ( " )          |
| 3. .... ( " )         | ..... ( " )          |
| 4. .... ( " )         | ..... ( " )          |
| 5. .... ( " )         | ..... ( " )          |

**III. Druckmesser:**

Anzahl:

Die Erlaubnis zur Inbetriebnahme der Getränkeschankanlage, deren Beschreibung diesem Prüfungsbuch beigeheftet ist, wird nach erfolgter Feststellung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der ganzen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen der Polizei-Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeschankanlagen hiermit erteilt.

....., den .....

.....

**An die Polizeibehörde**

in .....

Anzeige und Antrag auf Erlaubnis zur Benutzung einer Getränkeshanfanlage gemäß § 3 der Polizei-Berordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshanfanlagen vom 16. Februar 1937.

- Herr - Frau - .....

in .....  
(Wohnort, Straße und Hausnummer)

meldet hiermit die nachstehend beschriebene Getränkeshanfanlage an.

1. Zum Ausshant kommen .....

2. Die Anlage besteht aus ..... Getränkeleitungen.

3. Die Anlage wird mit Kohlen säure ..... betrieben.

4. - Das - die - Druckminderventil..... - hat - haben - folgende Kennzeichen:

a) Bauart: .....

b) Name des Herstellers: .....

c) Nummer: .....

5. - Das - die - Sicherheitsventil.....

a) Bauart: .....

b) Name des Herstellers: .....

c) Nummer: .....

- bläst - blasen - bei einem Überdruck von 2 kg/cm<sup>2</sup> sicher ab.

6. - Der - die Druckmesser - hat - haben - bei  $2 \text{ kg/cm}^2$  Überdruck eine deutliche rote Marke und eine Skaleneinteilung von 0 bis  $4 \text{ kg/cm}^2$  und - kann - können - von der Schankstelle aus gut beobachtet werden.
7. Die Getränkeleitungen bestehen aus .....
- .....
- und haben durchweg einen lichten Durchmesser von ..... mm. Die Verbindungen sind verlötet - verschraubt <sup>1</sup>.
8. In jeder Leitung ist ein Getränkefänger eingebaut. Die Verbindung zwischen Aufstichvorrichtung und Getränkefänger besteht aus - bleifreiem Gummischlauch - aus .....
- .....
9. An Prüfvorrichtungen sind vorhanden: .....
- .....
- .....
10. Die Kühlvorrichtung besteht aus - zylindrisch - flachgewickelten - Schlangen mit - maschineller - Eis- - Kühlung.
11. Die Getränkebehälter (Fässer und dergleichen) werden im - Keller - Erdgeschoss - ..... ten Obergeschoss - unter der Schankstelle aufbewahrt.
12. Die Schankstelle und die Spülvorrichtung befinden sich für die Gäste sichtbar in .....
- .....
13. In der Anlage - ist - sind - .....
- Verteiler (s. Anlage A, Abschn. E, Ziff. 7 zur Polizei-Verordnung) eingebaut.
14. Die Getränkeleitungen sind gemäß Anlage A, Abschn. E, Ziff. 1 gekennzeichnet durch .....
- .....

....., den.....  
(Ort)

.....  
(Unterschrift des Pol.-Pflichtigen)

**Prüfungsniederschrift über die erste amtliche Prüfung.**

Anwesend war: .....

1. Zum Ausschank kommen: .....
2. Die Anlage besteht aus ..... Getränkeleitungen.
3. Die Anlage wird mit Kohlenjäure ..... betrieben.
4. Das - die - Druckminderventil..... - hat - haben - folgende Kennzeichen:
  - a) Bauart: .....
  - b) Name des Herstellers: .....
  - c) Nummer: .....
5. Das - die - Sicherheitsventil.....
  - a) Bauart: .....
  - b) Name des Herstellers: .....
  - c) Nummer: .....
6. Der Druckmesser hat bei 2 kg/cm<sup>2</sup> Überdruck eine deutliche rote Marke und eine Skaleneinteilung von 0 bis 4 kg/cm<sup>2</sup>. Er kann von der Schankstelle aus gut beobachtet werden.
7. Die Getränkeleitungen bestehen aus .....  
.....  
und haben durchweg einen lichten Durchmesser von ..... mm. Die Verbindungen sind verlötet - verschraubt -.
8. In jeder Leitung ist ein Getränkefänger eingebaut. Die Verbindung zwischen Anstichvorrichtung und Getränkefänger besteht aus - bleifreiem Gummischlauch - aus .....
9. An Prüfvorrichtungen sind vorhanden .....
10. Die Kühlvorrichtung besteht aus zylindrisch - flachgewickelten Schlangen mit - maschineller - Eis- - Kühlung.
11. Die Getränkebehälter werden im Keller - Erdgeschöß - ..... Obergeschöß - unter der Schankstelle aufbewahrt.



**Prüfungsbescheinigung für Getränkehanlagen.**

1. Anwesend war - .....  
.....
2. Die Getränkehanlage war - nicht - in Betrieb und entsprach in ihrer Aufstellung - nicht - den Bestimmungen vorstehender Polizei-Berordnung .....  
.....
3. Wesentliche Veränderungen wurden - nicht - festgestellt .....  
.....
4. Die Kohensäureflasche war - nicht - befestigt und - nicht - gegen Wärmeeinwirkung geschützt .....  
.....
5. Daß - die - Druckminderventil(e) ..... Nummer .....  
gab - gaben - zu - keinen - folgenden - Beanstandungen Anlaß: .....  
.....
6. Daß - die - Sicherheitsventil(e) ..... Nummer .....  
gab - gaben - zu - keinen - folgenden - Beanstandungen Anlaß: .....  
.....
7. Der - die Druckmesser - gab - gaben - zur Beanstandung - keinen - folgenden - Anlaß:  
.....  
.....
8. Die Getränkeleitungen und Anstichvorrichtungen gaben nach dem Befund der Kontrollvorrichtungen zu keinen - folgenden - Beanstandungen Anlaß: .....  
.....  
.....
9. Der schriftliche Nachweis der vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung der Getränkeleitungen ist - nicht - vorschriftsmäßig geführt.

10. Sonstige Beanstandungen: .....

.....

.....

Die oben bezeichneten Beanstandungen sind bis zum .....  
zu beseitigen.

....., den .....  
(Ort)

.....  
(Unterschrift des Prüfenden)

Für die Nachprüfung: Die Mängel zu Ziffer ..... sind - nicht - beseitigt

.....

.....

....., den .....  
(Ort)

.....  
(Unterschrift des Prüfenden)



**Wortlaut**

der Polizei-Berordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeverkaufsanlagen vom .....  
..... nebst Grundjagen (Anlage A).

---

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.





# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 6. März 1937

Nr. 4

**Inhalt:** Teil I: Gesetz über die Feststellung des ersten Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936. S. 21 — Anordnung, Aenderung der Satzung der Bezirksparkasse Höchst i. D. betreffend. S. 21 — Bekanntmachung, die Aenderung der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend. S. 21 — Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke. S. 22 — Bekanntmachung, den Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ betreffend. S. 22.

## Teil I

### Gesetz über die Feststellung des ersten Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936.

Vom 25. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Artikel 1.

In dem Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 gehen bei den Einnahmen und Ausgaben zu:

im ordentlichen Haushalt

an Einnahmen . . . . .	1 014 200 RM.
an Ausgaben . . . . .	1 014 200 RM.

Die Abschlußzahlen des ordentlichen Haushalts werden hiernach auf 102 104 825 RM. in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

#### Artikel 2.

Die Landesregierung ist ermächtigt,

- |  |             |
|--|-------------|
| a) für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten sowie Um- und Erweiterungsbauten in der Technischen Hochschule zu Darmstadt . . . . . | 245 000 RM. |
| b) für die Durchführung des Miliorationsprogramms . . . . .  | 348 400 RM. |
| zusammen   | 593 400 RM. |

in Worten: Fünfhundertdreißigtausendvierhundert Reichsmark, im Wege des Kredits zu beschaffen.

Darmstadt, den 25. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

### Anordnung, Aenderung der Satzung der Bezirksparkasse Höchst i. D. betreffend.

Vom 16. Februar 1937.

Auf Grund von Artikel 1 des Reichsgesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1242) in der Fassung der Reichsgesetze vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1456) und vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1126) wird bestimmt:

#### § 1.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bezirksparkasse Höchst i. D. wird auf sechs ermäßigt.

Der Wortlaut der Satzung wird demgemäß dahin abgeändert, daß in § 22 Absatz 1 erste Zeile das Wort „neun“ durch das Wort „sechs“ ersetzt wird.

#### § 2.

Die Anordnung tritt mit dem Ablauf der Amtszeit des gegenwärtigen Verwaltungsrats in Kraft.

Darmstadt, den 16. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Bekanntmachung, die Aenderung der Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betreffend.

Vom 21. Februar 1937.

Die nachstehend von der Reichsregierung mit den nichtdeutschen Rheinuferstaaten vereinbarte Aenderung der durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 431) und Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Reg.-Bl. S. 222) veröffentlichten Vorschriften über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

## I.

§ 2 Ziffer IV erhält folgende Fassung:

## § 2.

**Verpackung und Beförderung giftiger Stoffe.**

Die nachstehend verzeichneten giftigen Stoffe dürfen auf dem Rhein nur bei Erfüllung folgender Bedingungen versandt werden:

- I. . . . .
- II. . . . .
- III. . . . .

IV. Ferrosilizium und Mangansilizium mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 30 Prozent und weniger als 90 Prozent; ferner Ferrosiliziumlegierungen, die Zusätze von anderen Elementen enthalten und deren Gesamtgehalt an diesen Elementen einschließlich des Siliziums (unter Ausschluß des Eisens) mehr als 30 Prozent und weniger als 90 Prozent beträgt:

1. Die Stoffe müssen in starken Behältern aus Holz oder Metall verpackt sein.

2. Die Behälter müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift tragen: „Ferrosilizium“ oder „Mangansilizium“ oder „Ferrosiliziumlegierung“ und danach die Worte: „Giftig! Vor Rasse bewahren! Nicht stürzen!“ Die Aufschrift muß in den Sprachen der Länder abgefaßt sein, in denen das Schiff verkehrt.

Die Aufschrift kann den Gehalt an Silizium angeben. Außerdem kann die Handelsbezeichnung hinzugefügt werden:

3. . . . .
4. . . . .
5. . . . .

6. Auf Schiffen, die in Ziffer IV genannte Stoffe unter Deck befördern, müssen wirksame Mittel vorhanden sein, mit denen auf einfache Weise das Eindringen von Phosphorwasserstoff in die Wohnräume sowie die Dichtigkeit der Kofferdämme festgestellt werden kann. Eine kurz gefaßte Gebrauchsanweisung dieser Mittel muß an Bord sein.

## II.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 21. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**1. Bekanntmachung über die Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke.**

Vom 23. Februar 1937.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich folgendes:

Dem § 1 der Bekanntmachung über Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke vom 26. November 1929 (Reg.-Bl. S. 185) ist als zweiter Absatz einzufügen:

„Bei den zur Einfuhr kommenden Zebras, die klinisch weder roh- noch beschälsuchenverdächtig sind, kann auch von der Blutentnahme in den Bestimmungsanstalten abgesehen werden, wenn sie wegen der Störrigkeit der Tiere ohne Gefahr für Menschen und Tiere nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Zebras einer vierwöchigen polizeilichen Beobachtung ohne Blutuntersuchung zu unterziehen.“

2. Nachtrag zur Anlage I der Bekanntmachung über Einfuhr von Tieren für zoologische Gärten und Tierparke vom 26. November 1929.

In das Verzeichnis der zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr fremdländischer Tiere für wissenschaftliche und Ausstellungszwecke Erleichterungen gewährt werden, sind unter Abschnitt VIII Bremen die

„Tiergrotten in Bremerhaven“

aufgenommen worden.

Darmstadt, den 23. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Bekanntmachung, den Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ betreffend.**

Vom 2. März 1937.

Die Kreise Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach und Schotten haben sich gemäß Art. 2 des Hessischen Zweckverbandsgesetzes vom 10. Juli 1931 zu dem Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ zusammengeschlossen.

Die Verbandsbildung wurde gemäß Art. 4 Z. B. G. genehmigt und die Satzung des Zweckverbandes gemäß Art. 6 Z. B. G. bestätigt. Der Sitz der Verwaltung ist Gießen.

Darmstadt, den 2. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

**Sprenger.**

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 22. März 1937

Nr. 6

**Inhalt:** Teil I: Jagd- und Fischereisteuergesetz. S. 41 — Bekanntmachung, die Durchführung der Grundstücksverkehrsbesanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) betreffend. S. 42 — Teil II: Bekanntmachung, die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1936 betreffend. S. 43 — Personalnachrichten. S. 43 — Sterbefälle. S. 44 — Namensänderungen. S. 44.

## Teil I

### Jagd- und Fischereisteuergesetz.

Vom 23. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

#### Artikel 1.

Wer zur Ausübung der Jagd auf eigenem oder fremdem Grund und Boden innerhalb des Landes Hessen berechtigt ist, hat eine jährliche Abgabe (Jagdsteuer) in Höhe von 15 vom Hundert des Jahreswertes der Berechtigung zu entrichten.

#### Artikel 2.

Steuerpflichtig ist der Eigenjagdbesitzer (§ 5 Absatz 2 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934), bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaft (§ 5 Absatz 3 des Reichsjagdgesetzes). Ist Eigenjagdbesitzer eine Personenmehrheit oder eine juristische Person, so haften neben den nach § 5 Absatz 2 Satz 2 des Reichsjagdgesetzes Jagdausübungsberechtigten die einzelnen Mitglieder der Personenmehrheit oder die juristische Person als Gesamtschuldner.

Ist die Jagd verpachtet, so ist steuerpflichtig der Pächter. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner. Als Gesamtschuldner haften auch die Mitglieder einer Jagdgesellschaft (§ 5 Absatz 3 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935). Ferner haften neben dem Pächter als Gesamtschuldner der in ein bestehendes Pachtverhältnis Eintretende vom Tage des Eintritts an sowie der Unterpächter vom Tage der Unterverpachtung an.

Reich und Land als Jagdausübungsberechtigte (auf nicht verpachteten staatseigenen Jagden im Sinne des § 55 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 sowie auf den Grundflächen, die solchen Jagdbezirken angegliedert sind) sind von der Steuer befreit.

#### Artikel 3.

Als Jahreswert der Berechtigung zur Ausübung der Jagd gilt, soweit die Jagd verpachtet

ist, der Jahrespachtpreis einschließlich etwaiger Nebenleistungen.

Im übrigen ist der gemeine Jahreswert der Berechtigung maßgebend. Er wird durch die Steuerstelle nach Anhörung des Kreisjägermeisters festgesetzt. Das Gleiche gilt auch für die Festsetzung des Geldwertes etwaiger Nebenleistungen.

#### Artikel 4.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzungen der Artikel 1 und 2 eintreten. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalendervierteljahres, in dem diese Voraussetzungen wegfallen.

#### Artikel 5.

Anfang und Ende der Steuerpflicht sowie alle Ereignisse, die eine Abänderung der Veranlagung bedingen — insbesondere auch jede Weiter- und Unterverpachtung —, sind von den Steuerpflichtigen (Artikel 1 und 2) innerhalb zweier Wochen nach ihrem Eintritt der Steuerstelle anzuzeigen. Bei verpachteten Jagden ist der Pachtvertrag beizufügen.

In gleicher Weise sind alle Berechtigungen zur Ausübung der Jagd innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den Steuerpflichtigen der Steuerstelle zur Besteuerung anzuzeigen.

#### Artikel 6.

Die Veranlagung erfolgt durch die Steuerstelle mittels schriftlichen Veranlagungsschreibens, bei mehrjähriger Steuerpflicht für jedes Steuerjahr besonders.

#### Artikel 7.

Die Steuer ist zu Beginn eines jeden Pachtjahres oder, falls eine Verpachtung nicht stattgefunden hat, zu Anfang des Steuerjahres zu entrichten, das mit dem 1. April jeden Jahres beginnt. Die Vorauszahlung der Steuer für eine über ein Jahr hinausgehende Zeitspanne ist zulässig.

#### Artikel 8.

Auf die Jagdsteuer finden, soweit sich aus diesem Gesetz und den Durchführungsbestimmungen nichts anderes ergibt, die für die Verbrauchssteuern geltenden Bestimmungen der Reichs-

abgabenordnung, insbesondere die Strafbestimmungen mit folgender Maßgabe sinngemäße Anwendung:

1. An die Stelle des Finanzamts tritt das Kreisamt, soweit es sich aber um staatseigene Jagden im Sinne des § 55 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz handelt, die Landesregierung.
2. An die Stelle des Landesfinanzamts tritt die Landesregierung. Gegen Anfechtungsentscheidungen der Landesregierung (§ 230 A. D.) ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben.
3. Die oberste Leitung steht — unbeschadet der Vorschrift des § 19 der Reichsabgabenordnung — der Landesregierung zu. Sie hat die Befugnisse, die in der Reichsabgabenordnung dem Reichsminister der Finanzen oder der Reichsregierung beigelegt sind.
4. Die auf das Reich bezüglichen Vorschriften gelten für das Land.
5. Die Erhebung einschließlich der Beitreibung der Jagdsteuer erfolgt durch die Finanzämter (Finanzkassen) nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen.
6. Zur Führung der Strafuntersuchung und zum Erlass von Verwaltungsstrafbescheiden wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Kreisämter zuständig. Hierbei gelten die Bestimmungen des Gesetzes, die Einführung des Verwaltungsstrafbescheids bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffend, vom 20. September 1890 (Reg.-Bl. Seite 193) und der zugehörigen Instruktion vom 17. Dezember 1891 (Reg.-Bl. S. 207).  
Die Erhebung einschließlich der Beitreibung der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen und der Kosten des Strafverfahrens erfolgt durch die Finanzämter (Finanzkassen) nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen.
7. Die auf Grund dieses Gesetzes — auch in Verbindung mit der Reichsabgabenordnung — erkannten Geldstrafen fließen in die Landeskasse.

#### Artikel 9.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung auf die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei in innerhalb Hessens gelegenen Gewässern mit der Maßgabe, daß die Berufsfischer von der Steuer befreit sind.

#### Artikel 10.

Die Landesregierung erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### Artikel 11.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1936 in Kraft. Gleichzeitig werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Soweit nach den seitherigen Bestimmungen Jagd- oder Fischereipachtstempel für die Zeit nach dem 1. Juli 1936 entrichtet worden ist, wird er auf die Steuerbeträge angerechnet, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen sind.

Darmstadt, den 23. Februar 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

**Bekanntmachung, die Durchführung der Grundstücksverkehrsbesanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgezebl. I S. 35) betreffend.**

Dom 5. März 1937.

Auf Grund des § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstücksverkehrsbesanntmachung) vom 26. Januar 1937 (Reichsgezebl. I S. 35) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Genehmigungsbehörde im Sinne der Bestimmungen der Grundstücksverkehrsbesanntmachung ist das Kreisamt, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist. Liegt das Grundstück im Bezirk mehrerer Kreisämter, so ist das Kreisamt zuständig, in dessen Bezirk der größte Teil des Grundstücks gelegen ist.

#### § 2.

Zur Entscheidung der Beschwerde (§§ 7, 8 der Grundstücksverkehrsbesanntmachung) ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — zuständig. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VI (Landwirtschaft) einzulegen.

Darmstadt, den 5. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
In Vertretung: K e i n e r.

## Seit II

**Bekanntmachung, die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1936 betreffend.**

Zur Deckung der Ausgaben der Brandversicherungsanstalt für das Jahr 1936 ist mit Genehmigung des Herrn Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — vom 18. Februar 1937, zu Nr. 22 101, auf je 100 RM. Umlagekapital ein Beitrag von 3½ Rpf. auszuf schlagen und in einem Ziel bis zum 1. Juni 1937 zu erheben. Als Mindestbeitrag für eine Hofreite sind 1,50 RM. zu zahlen.

Nach gesetzlicher Vorschrift wird dies öffentlich bekanntgegeben.

Darmstadt, den 11. März 1937.

Hessische Brandversicherungskammer.

**Der Reichsstatthalter in Hessen  
Personalnachrichten**

Ernannt wurden:

am 15. Dezember 1936 durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers der Hilfsarzt Dr. Ludwig D h w a l d zu Gießen zum Medizinalrat im hessischen Landesdienst;

am 5. Januar der Kanzleiaffistent Friedrich L e y zum Verwaltungssekretär im hessischen Landesdienst, der Kanzlist Leonhard W e i d m a n n zum Verwaltungssekretär im hessischen Landesdienst;

am 7. Januar der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Peter Gustav W u r s t zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 26. Januar der Gendarmeriehauptwachtmeister auf Probe Ernst D ö l l in Darmstadt zum Gendarmeriehauptwachtmeister im hessischen Landesdienst;

am 2. Februar der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Karl S c h ü t z in Gießen zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Jakob G e r s t e n s c h l ä g e r in Darmstadt zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 3. Februar der Rechnungsrat Heinrich B e r n i u s zum Oberrechnungsrat im hessischen Landesdienst, der Verwaltungspraktikant Max K o e m e r zum Verwaltungsinspektor im hessischen Landesdienst;

am 9. Februar der Gendarmeriehauptwachtmeister auf Probe Franz A d l e r zum Gendarmeriehauptwachtmeister im hessischen Landesdienst,

der Dr.-Ing. Georg J a n n e in Darmstadt zum ordentlichen Professor im hessischen Landesdienst, der außerordentliche Professor Dr.-Ing. Nikolaus S c h e u b e l in Darmstadt zum ordentlichen Professor, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Friedrich K u r z zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Kanzleiaffistent Philipp G l o c k zum Vermessungssekretär im hessischen Landesdienst;

am 11. Februar der Kanzleisekretär Georg B e c k e r zum Obersekretär im hessischen Landesdienst, die Jugendleiterin Adelheid B o l k aus Begeßad bei Bremen zur technischen Lehrerin (Jugendleiterin) an einer Volksschule im hessischen Landesdienst;

am 12. Februar der Schulamtsanwärter Dr. Franz E d e r t aus Mainz zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Bauinspektor Heinrich T h o m a s zum Bauoberinspektor im hessischen Landesdienst;

am 15. Februar die Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Friedrich K u o ß zu Offenbach am Main und Peter T r a u i m a n n zu Offenbach am Main zu Kriminalassistenten im hessischen Landesdienst;

am 17. Februar der Versorgungsanwärter Friedrich F r i e d r i c h zum Kanzleiaffistenten im hessischen Landesdienst, die Schulamtsanwärterin Lilly K e p p aus Rimbach i. D., Kreis Heppenheim, zur Lehrerin an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, die Schulamtsanwärter Karl K ö n i g aus Ober-Mörlen, Kreis Friedberg, und Wilhelm B o l k aus Großen-Linden, Kreis Gießen, zu Lehrern an Volksschulen im hessischen Landesdienst, der Johannes E m r i c h zum Institutsgelhilfen im hessischen Landesdienst.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 26. Januar der Studientrat Gustav W a l d t;

am 9. Februar der Inspektor der Schutzpolizei Johann S c h n e i d e r, die Lehrerin im hessischen Landesdienst Helene B l ü m zu Dieburg;

am 17. Februar die technische Lehrerin im hessischen Landesdienst Marie S p i e l m a n n zu Bieber, Kreis Offenbach.

Nach Erreichung der Altersgrenze wurden in den Ruhestand versetzt:

am 19. Dezember 1936 der Meister der Schutzpolizei Friedrich N i e s;

am 2. Februar der Kanzleiaffistent Heinrich Josef D i e ß in Darmstadt, der Ministerial-Amtsgehilfe Heinrich W i n t e r;

am 6. Februar der Archiodirektor im hessischen Landesdienst Dr. Friedrich Herrmann in Darmstadt;

der Gendarmeriemeister Ludwig Bühner in Sprendlingen (Ars. Offenbach) mit Wirkung vom 1. April an.

### Landesregierung Personalnachrichten.

Berufen wurden in gleicher Dienstbeziehung:

am 1. Februar der Lehrer Friedrich Wagner zu Klein-Umstadt, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Erzhausen, Kreis Darmstadt, der Lehrer Johann Reichert zu Mainz in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rainrod, Kreis Alsfeld, unter Zurücknahme seiner Beförderung nach Herbstein, Kreis Lauterbach;

am 6. Februar der Regierungsrat Dr. Winkelmann vom Kreisamt Büdingen an das Kreisamt Alzen;

am 11. Februar der Hausmeister Hermann Koch am Realgymnasium zu Gießen an die Realschule zu Lauterbach.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

November 1936

am 20. der Lokomotivführer i. R. Albrecht Heilmann in Eberstadt;

Dezember 1936

am 11. die Lehrerin i. R. Ida Reinhardt, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 19. der Lehrer Karl Winter in Unter-Hambach, Kreis Heppenheim;

am 25. der Rektor i. R. Johannes Deister, Jügesheim;

am 28. der Lehrer i. R. Peter Wecht, zuletzt wohnhaft in Griesheim b. D.;

Januar 1937

am 4. der Lehrer Engelbert Stenner, zuletzt wohnhaft in Heubach, Kreis Dieburg;

der Rektor i. R. Ludwig Dern, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M.;

am 11. der Förster i. R. Karl Merkel in Gießen;

am 12. der Oberstudienrat i. R. Professor Dr. Rudolf Becker zu Darmstadt;

am 17. der Hauptlehrer i. R. Professor Karl Eßelborn, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 18. die Handarbeitslehrerin i. R. Magdalene Schöppler zu Mainz;

am 19. der Lehrer Otto Lindenstruth in Gießen;

am 23. der Polizeiverwaltungsobersekretär i. R. Wilhelm Breivogel in Mainz, Rheinstraße 12;

am 25. der Vermessungsinspektor i. R. Peter Hepp zu Bensheim;

am 26. der Förster i. R. Anton Schnellbacher in Groß-Bieberau;

am 28. der Lehrer i. R. Karl Weide, zuletzt wohnhaft in Heidelberg;

Februar 1937

am 1. der Lehrer i. R. Wilhelm Södler, zuletzt wohnhaft in Lauterbach;

am 5. der Lehrer i. R. Bernhard Willenborg, zuletzt wohnhaft in Bieber, Kreis Offenbach;

am 14. der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Heinrich Schmidt V. in Mainz.

### Namensänderungen.

Februar 1937

am 2. wurde der Elfriede Triefenbach, geboren am 13. Juni 1927 in Langen, wohnhaft in Sprendlingen (Kreis Offenbach), gesetzlich vertreten durch das Kreisamt — Jugendamt — Offenbach a. M. als Amtsvormund, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schuchmann“, — dem Alwin Adam Schmitt, geboren am 16. September 1936 in Dietesheim, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Adam Josef Schmitt, beide wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinen bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Gerhard“ und zwar an erster Stelle, —

1. der Ruth-Maria Gertrud Müller, geboren am 30. Januar 1918 in Berlin-Lichterfelde, 2. dem Gerhardt Otto Georg Adolf Müller, geboren am 5. Juni 1920 in Berlin-Lichterfelde, beide gesetzlich vertreten durch ihren Vater, Generalmajor Ludwig Müller, sämtlich wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Müller-Röhlich“, —

März 1937

am 9. wurde dem Hans Rudolf Bleck, geboren am 29. August 1906 in Nürnberg, wohnhaft in Darmstadt gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Witzel“ — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 31. März 1937

Nr. 7

Inhalt: Teil I: Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die hessischen Landeskassen (WBKAO.) S. 45.

## Teil I

### Vorläufige Vollzugsbestimmungen zur Reichskassenordnung für die hessischen Landeskassen (WBKAO.)

Vom 23. März 1937.

Auf Grund des Gesetzes über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die vierte Aenderung der Reichshaushaltsordnung vom 17. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 209) wird mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und, soweit erforderlich, des Rechnungshofs des Deutschen Reichs mit Wirkung vom 1. April 1937 bestimmt:

#### Zu § 1

Die Reichskassenordnung und die vorliegenden Vollzugsbestimmungen gelten auch für die Annahme von Einzahlungen sowie die Leistung von Auszahlungen für die von Landeskassen mitzuverwaltenden Vermögensstoffe und die fremden Einnahmen und Ausgaben.

#### Zu § 2

Im Sinne der Reichskassenordnung sind ferner: fremde Einnahmen und Ausgaben: Einzahlungen und Auszahlungen für das Reich, eine Gemeinde, eine Körperschaft oder Stiftung, die haushaltsmäßig in einer vorgeschriebenen Ordnung nachgewiesen werden;

Einlieferungen: die bei der Kasse eingehenden Wertgegenstände;

Auslieferungen: die von der Kasse hinausgehenden Wertgegenstände.

#### Zu § 3

(1) Die Kassen des Landes gliedern sich in:

- a) die Landeshauptkasse,
- b) die Amtskassen.

(2) Die Landeshauptkasse ist die Zentralkasse des Landes; bei ihr werden die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Landes zusammengefaßt. Sie gehört zur Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung.

(3) Amtskassen sind alle übrigen Kassen, die Kassengeschäfte für Landesbehörden ausführen.

(4) Die Landeshauptkasse ist gleichzeitig Amtskasse

- a) für sämtliche Abteilungen der Landesregierung,
- b) für die anderen Landesbehörden insoweit, als ihr deren Kassengeschäfte übertragen sind.

(5) Die Amtskassen haben den Weisungen der Landeshauptkasse nachzukommen, soweit es sich um den Ablieferungs- und Abrechnungsverkehr handelt.

#### Zu § 4

(1) Die Landeshauptkasse verwaltet nach den Weisungen der Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, die auf ihrem Reichsbankgirokonto und Postcheckkonto sowie auf ihren übrigen Bankkonten zusammenfließenden Landesgelder. Sie hat über die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben der Landesbehörden, deren Kassengeschäfte sie wahrnimmt (vgl. WBKAO. zu § 3), den rechnungsmäßigen Nachweis zu führen und Rechnung zu legen. Sie stellt die Zentralrechnungen und die Hauptrechnung über sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben des Landes auf.

(2) Soweit die Landeshauptkasse nicht selbst rechnunglegende Stelle ist, gehen die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben auf Grund der Abschlußnachweisungen (§ 81 KAO.) der Amtskassen in ihre Bücher über.

(3) Die Amtskassen führen über die von ihnen erhobenen Haushaltseinnahmen und geleiteten Haushaltsausgaben den rechnungsmäßigen Nachweis und legen auch Rechnungen, sofern die Landesregierung nicht eine andere Stelle für diese Aufgaben bestimmt.

(4) Die Kassen haben nach näherer Bestimmung der Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, auch die Verwaltung von fremden Einnahmen und Ausgaben (vgl. WBRKD. zu § 2) und Beitreibungsgeschäfte wahrzunehmen.

#### Zu § 7

In das Verzeichnis der im Land bestehenden Kassen sind auch die Angaben über die Postschekverbindungen und die Anschlüsse an Geldanstalten aufzunehmen.

#### Zu § 8

Zahlstellen werden auf Weisung der Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, errichtet. Die näheren Bestimmungen über die Errichtung, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte enthält der Anhang 1.

#### Zu § 10

(1) In dem Geschäftsverteilungsplan der Landesbehörden mit Amtskassen ist zu bestimmen, welche Arbeitskräfte der Behörde ihrer Kasse zugeteilt werden und welche Dienstgeschäfte die einzelnen Arbeitskräfte bei der Kasse zu erledigen haben. Ist die Kasse nur mit einem Beamten besetzt, der alsdann die Obliegenheiten des Kassenleiters, des Buchhalters und des Kassiers zu versehen hat, so erübrigt es sich, in dem Geschäftsverteilungsplan des Amtes die Verteilung der Dienstgeschäfte bei der Kasse zu regeln.

(2) Der Kassenleiter wird von der zuständigen Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzverwaltung bestellt.

(3) Dem Kassenleiter der Landeshauptkasse wird ein zweiter Beamter als ständiger Vertreter beigegeben; daneben ist ein Oberbuchhalter zu bestellen.

(4) Ausnahmen von dem Erfordernis der Beamteneigenschaft für Buchhalter und Kassiere kann die Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, in besonders begründeten Fällen zulassen.

#### Zu § 12

(1) Die Kassenbeamten haben sich mit den ihr Arbeitsgebiet betreffenden Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen vertraut zu machen. Sie haften nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für jeden Verlust, der innerhalb ihres Arbeitsgebietes durch unrichtige Zahlungen, durch Annahme falscher oder nicht gültiger Zahlungsmittel oder auf sonstige Weise durch ihr Verschulden entstanden ist.

(2) Wenn die Arbeitskraft eines Beamten nicht voll in der Amtskasse Verwendung finden kann, dürfen ihm durch den Geschäftsverteilungsplan auch nicht zum Kassendienst gehörende Aufgaben übertragen werden. Aufgaben, deren weitere Bearbeitung ihm später in seiner Eigenschaft als Kassenbeamter obliegt, dürfen ihm hierbei nicht zugeteilt werden.

(3) Gegenstände, die nach § 12 Abs. 3 aufbewahrt werden, sind in den dafür vorgesehenen Büchern zu buchen.

#### Zu § 13

(1) Der Kassenleiter beaufichtigt die Erledigung der Kassengeschäfte durch die Kassenbeamten.

(2) Beim Wechsel des Kassenleiters hat der neue Kassenleiter die Dienstgeschäfte, insbesondere den Kassenbestand, die Kassenschlüssel und die vom Kassenleiter geführten Bücher nebst Belegen zu übernehmen. Die Uebergabe und Uebernahme ist von dem bisherigen Kassenleiter und dem Nachfolger im Anhang zum Hauptbuch unter Angabe des übernommenen Kassenbestandes und Beifügung der Namensunterschriften zu vermerken.

(3) Kann der bisherige Kassenleiter seinem Nachfolger die Geschäfte nicht persönlich übergeben, so hat die Uebergabe durch den Kassenaufsichtsbeamten zu geschehen.

#### Zu § 15

(1) Die von den Buchhaltern verwalteten Stellen heißen Buchhaltereien; sie werden mit arabischen Ziffern bezeichnet.

(2) Buchhalter, die mit der Abwicklung von Krediten betraut sind, haben für den Fall des Bedarfs ein Fristenbuch zu führen.

(3) Werden Einzahlungen nicht rechtzeitig entrichtet, so hat der Buchhalter den Einzahlungspflichtigen zu mahnen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so ist die zwangsweise Beitreibung zu veranlassen oder, wenn die Forderungen der Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege nicht unterliegen, die Stelle, von der die Annahmearordnung erteilt ist, zu benachrichtigen.

#### Zu § 16

(1) Dem Kassier obliegt auch die Ausgabe der Landesgebührenmarken und die Mitwirkung bei der Einslieferung und Auslieferung der übrigen Wertgegenstände.

(2) Der Kassier hat nach näherer Weisung des Kassenleiters die täglichen Ablieferungen vorzubereiten und nach Schluß der Schalterdienststunden seinen Schalterbestand festzustellen.

#### Zu § 17

(1) Der Kassenaufsichtsbeamte der Landeshauptkasse wird von der Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, bestellt.

(2) Die Kassenaufsichtsbeamten der Amtskassen werden von der vorgelegten Abteilung der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzverwaltung bestellt. Soweit nicht der Vorsteher der Behörde, der die Kasse angehört, bestellt werden kann, ist ein anderer Beamter, der die erforderliche Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen besitzt und dem Kassenleiter in der Dienst-

stellung mindestens gleichstehen soll, mit den Geschäften zu beauftragen.

### Zu § 20

(1) Das Geld- und Werteingangsbuch über die im Postverkehr eingehenden Wertsendungen (Wertbriefe, Wertpakete, Einschreibesendungen) wird nach Muster 1 geführt. Werden die Sendungen nicht von der Postanstalt abgeholt, sondern zugestellt, so fällt die Anerkennung durch die Postanstalt weg. Die auf anderem Wege als durch die Post der Kasse zugehenden Geld- und Wertsendungen sowie gewöhnliche Pakete und Briefe, die Zahlungsmittel oder Wertgegenstände enthalten, sind in einen besonderen Abschnitt des Geld- und Werteingangsbuchs aufzunehmen. Das Geld- und Werteingangsbuch, das für mehrere Jahre angelegt werden kann, führt der Kassenleiter, bei der Landeshauptkasse der Oberbuchhalter.

(2) Ueber eingehende und hinausgehende Schriftstücke führt nur die Landeshauptkasse ein Tagebuch; die Eintragungen sind auf wichtige Schriftstücke zu beschränken.

(3) Bei der Landeshauptkasse sind zu vollziehen:

- a) Quittungen gegenüber der Deutschen Reichspost und Geldanstalten sowie Schecke und Ueberweisungsaufträge außer vom Kassier vom Oberbuchhalter;
- b) Quittungen über sonstige Einzahlungen vom zuständigen Buchhalter und dem Kassier;
- c) Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen vom Oberbuchhalter, vom Buchhalter und vom Kassier.

(4) Ist die Amtskasse mit mehr als einem Beamten besetzt, so sind zu vollziehen:

- a) Quittungen gegenüber der Deutschen Reichspost, Geldanstalten und Zahlstellen, Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen, Quittungen über Kassenbestandsverstärkungen sowie Schecke und Ueberweisungsaufträge vom Kassier und vom Kassenleiter; ist dieser zugleich Kassier, so hat noch ein anderer Kassenbeamter zu unterschreiben;
- b) Quittungen über angenommene sonstige Einzahlungen vom Kassier und vom Buchhalter; ist kein Buchhalter bestellt, so hat außer dem Kassier noch ein anderer Kassenbeamter die Quittung zu unterschreiben.

(5) Soweit Einzahlungen außerhalb des Kassenraums durch besonders hierzu ermächtigte Beamte entgegengenommen werden, haben diese Beamten allein Quittung zu erteilen. Ueber Beträge, die im Geschäftsang der Kasse von einem Beamten an einen anderen Beamten übergeben werden, hat der empfangende Beamte allein und in einfachster Form eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(6) Soweit Beamte berechtigt sind, Quittungen gegenüber einer anderen Kasse, mit der die eigene Kasse im Ablieferungs- oder Abrechnungsverkehr steht, einer Zahlstelle, der Deutschen Reichspost oder Geldanstalten abzugeben, hat der Vorsteher der Behörde, der die Beamten angehören, bei der Landeshauptkasse der Kassenleiter, der betreffenden Stelle die Namen und die in Tinte und Tintenstift vollzogenen Unterschriftsproben dieser Beamten unter Beidrückung des Dienststempels mitzuteilen. In gleicher Weise ist der Name und die Unterschriftsprobe des Kassenaufsichtsbeamten denjenigen Stellen mitzuteilen, denen gegenüber der Kassenaufsichtsbeamte Richtigkeitsbescheinigungen oder Sichtvermerke abzugeben hat. Hört die Berechtigung eines Beamten zur Quittungserteilung oder zur Abgabe von Richtigkeitsbescheinigungen und Sichtvermerken auf, so ist die Stelle, der die Berechtigung mitgeteilt war, sofort zu benachrichtigen. Eine zweite Ausfertigung der Mitteilungen ist bei der ausstellenden Behörde zurückzubehalten.

### Zu § 26

(1) Ueber den Anschluß der Landeshauptkasse an sonstige Geldanstalten bestimmt die Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung.

(2) Amtskassen dürfen nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der zuständigen Abteilungen der Landesregierung im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzverwaltung an den Verkehr mit einer sonstigen Geldanstalt angeschlossen werden; Anträge auf Genehmigung sind näher zu begründen.

### Zu § 27

Die Annahme von Wechsel ist außer zu Sicherheitszwecken nur mit vorheriger Genehmigung der zuständigen Abteilung der Landesregierung, die im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzverwaltung zu erteilen ist, zulässig. Wechsel sind bis zur Diskontierung wie Wertgegenstände zu behandeln.

### Zu § 28

Hat die Landeshauptkasse einer mit ihr im Abrechnungsverkehr stehenden Amtskasse einen Betrag zu vergüten, so hat sie dieser den Betrag als Ablieferung gutzuschreiben und die Amtskasse hiervon zu benachrichtigen; diese bucht den Betrag als Ablieferung.

### Zu § 30

Gefundenes Bargeld und Einzahlungen, die bei einer Landeskasse durch Ueberwendung oder Ueberweisung entrichtet werden, ohne daß die Person des Einzahlers und der Grund der Einzahlung festgestellt werden kann, sind wie Kassenüberschüsse nach § 80 Absatz 3 RAO. zu behandeln. In diesen Fällen ist das Sachverhältnis durch Aushang an Amtsstelle öffentlich bekanntzumachen und der

Empfangsberechtigte zur Anmeldung seiner Rechte binnen einer Frist von sechs Wochen aufzufordern.

#### Zu § 31

(1) Die bei der Landeshauptkasse vorhandenen Zahlungsmittel sowie die Wertgegenstände sind in Kassenbehältern (Kassenschränken) aufzubewahren. Der Kassenbehälter für die Zahlungsmittel steht unter dem Verschluss des Kassenleiters und des Oberbuchhalters; der Kassenbehälter für die Wertgegenstände steht unter dem gemeinschaftlichen Verschluss des Kassenleiters, des Oberbuchhalters und des Kassiers. Die Kassenschränke sind in einem Tresor untergebracht, der unter dem gemeinschaftlichen Verschluss des Kassenleiters und des Oberbuchhalters steht.

(2) Der Kassenbehälter der Amtskassen steht unter dem Verschluss des Kassenleiters. Hat der Kassenbehälter eine doppelte Verschlusseinrichtung und ist die Kasse mit mehr als einem Beamten besetzt, so ist der Kassenbehälter unter den Mitverschluss eines zweiten Beamten zu stellen.

(3) Sind zu einem Schlosse zwei gleiche Schlüssel vorhanden, so ist der zweite Schlüssel demselben Beamten zu übergeben, der den ersten Schlüssel führt. Der zweite Schlüssel darf nicht zusammen mit dem ersten Schlüssel und niemals im Kassenbehälter aufbewahrt werden, auch dürfen die Beamten die Schlüssel nach dem Schlusse der Dienststunden nicht an der Amtsstelle belassen.

#### Zu § 32

(1) Zahlungsmittel und Wertgegenstände im Gesamtwert von 10 000 RM. und mehr sind durch zwei Beamte zu befördern; einem von ihnen ist die Leitung zu übertragen. Im übrigen trifft der Kassenleiter die näheren Bestimmungen über die sichere Beförderung der Zahlungsmittel und Wertgegenstände. Er hat insbesondere darüber zu entscheiden, ob er die Beförderung selbst ausführen oder den befördernden Beamten begleiten will, und ob in besonderen Fällen die Beförderung auch dann nach Satz 1 auszuführen ist, wenn es sich um einen Wert von weniger als 10 000 RM. handelt.

(2) Schecks, die als Verrechnungsscheck gekennzeichnet sind, und Postcheck- und Ueberweisungsaufträge werden bei Bemessung der Summe von 10 000 RM. nicht mitgezählt.

#### Zu § 34

(1) Einzahlungen durch Uebergabe von Zahlungsmitteln dürfen grundsätzlich nur im Kassenraum an den besonders kenntlich gemachten Stellen (Schaltern) von den zu Kassieren bestellten Beamten angenommen werden. Den Kassieren ist es verboten, Einzahlungen für Dritte von Beamten oder Angestellten der Kasse anzunehmen.

(2) In den Fällen, in denen die Annahmearordnung nicht auf einen ziffermäßigen Betrag

lautet, hat die Kasse von dem Einzahlenden einen Einzahlungsschein zu fordern.

#### Zu § 37

Die bei der Kasse beschäftigten Beamten und Angestellten dürfen Auszahlungen für einen Dritten nicht in Empfang nehmen.

#### Zu § 38

Sollen bei Ueberweisungen oder bei Auszahlungen durch Postcheck die auszahlenden Beträge von der Geldanstalt oder dem Postcheckamt nicht sofort, sondern erst an einem späteren Zeitpunkte vom Konto der Kasse abgebucht werden, so sind die an die Geldanstalt oder das Postcheckamt zu übersendenden Unterlagen mit dem Vermerk „Abzubuchen am . . . . .“ zu versehen; in diesem Falle gilt der Tag der Abbuchung als Tag der Hingabe.

#### Zu § 39

Auf den im Postcheckverkehr verwendeten Zahlungsanweisungen über persönliche Bezüge sind deutlich sichtbar die Vermerke anzubringen: „Bezüge aus öffentlicher Kasse. Wenn verstorben — Empfängerin verstorben oder wiederverheiratet — zurück.“ Soll die Auszahlung nicht geleistet werden, wenn der Empfänger seinen Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort dauernd oder vorübergehend verändert hat, ist ferner der Zusatz zulässig: „Nicht nachsenden.“ Die Vermerke sind auf den Zahlungsanweisungen schräg über dem Raum für die Anschrift des Zahlungsempfängers oder wagtrecht in dem linken Teil des Anschriftsraums deutlich und in die Augen fallend in hellrotem Druck, mit hellrotem Stempelabdruck oder handschriftlich mit roter Tinte anzubringen.

#### Zu § 44

Bei der Landeshauptkasse sind die Bescheinigungen an Stelle von Quittungen von dem Oberbuchhalter und dem Kassier zu vollziehen. Bei Amtskassen, die mit mehr als einem Beamten besetzt sind, hat der Kassenleiter und ein weiterer Kassenbeamter, und zwar, wenn ein Kassier bestellt ist, dieser die Bescheinigung zu vollziehen.

#### Zu § 47

Ueber den Kassenbestand der Landeshauptkasse verfügt die Landesregierung; dieser ist täglich ein Kassenbericht über die Einzahlungen und Auszahlungen sowie den Bestand der Landeshauptkasse vorzulegen.

#### Zu § 48

(1) Reicht der Kassenbestand der Landeshauptkasse auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einzahlungen für die bevorstehenden Auszahlungen nicht aus, so ist dies rechtzeitig der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Amtskassen erhalten die notwendigen Kassenbestandsverstärkungen durch Gewährung von Zuschüssen aus der Landeshauptkasse (§ 51 RKO.) gegen Vorlage einer Quittung.

#### Zu § 51

Wird der Zuschuß in der Weise gewährt, daß die Landeshauptkasse für die anfordernde Amtskasse unmittelbar Auszahlungen an den Empfänger leistet, so ist der ausgezahlte Betrag als Kassenbestandsverstärkung für die anfordernde Kasse zu buchen.

#### Zu § 52

Ersuchen um Leistung von Auszahlungen im Sinne des § 52 Abs. 1 (Erziehungsauszahlungen) dürfen von Landeskassen nicht gestellt werden.

#### Zu § 53

Die Landeshauptkasse hat den nachgeordneten Kassen die Namen und Unterschriftsproben der Beamten mitzuteilen, die befugt sind, Aufträge zur Leistung von Auftragszahlungen zu unterschreiben. Die Zahlungsaufträge sind mit dem Abdruck des Dienststempels der Landeshauptkasse zu versehen. Aufträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind von den Amtskassen nicht auszuführen und der Landeshauptkasse zurückzugeben.

#### Zu § 54

(1) Die zu Auszahlungen nicht erforderlichen Guthaben der Landeshauptkasse bei der Reichsbank, dem Postsparkamt und den sonstigen Geldanstalten sind täglich in runden Beträgen auf das Konto der Landeshauptkasse bei der Hessischen Landesbank — Staatsbank — zu überweisen.

(2) Die Landeshauptkasse hat zu prüfen, ob die Geldanstalten, denen die Kassen gemäß § 26 RKO. angeschlossen sind und die mit der Ablieferung der Einzahlungen beauftragt werden, die Ablieferungsaufträge rechtzeitig ausführen. Verzögerungen sind der auftraggebenden Kasse zur weiteren Veranlassung mitzuteilen.

#### Zu § 55

(1) Für die Behandlung der Wertgegenstände, mit Ausnahme der Gebührenmarken und verkäuflichen Vordrucke, gelten die Bestimmungen des Anhangs 2.

(2) Ueber die Einlieferung und Auslieferung von Wertzeichen (Gebührenmarken und dergl.) ist vom Kassier ein Wertzeichenein- und -auslieferungsbuch nach Muster 2 zu führen. Es dient gleichzeitig als Einnahmehbuch über die durch den Verkauf der Wertzeichen aufkommenen Beträge. Das Buch zerfällt in zwei Abschnitte, von denen Abschnitt A für die Einlieferung, Abschnitt B für die Auslieferung bestimmt ist. In den Abschnitt A ist auch der Bestand nach dem Abschluß

des abgelaufenen Rechnungsjahres zu übernehmen. Der richtige Uebertrag ist von dem Kassenaufsichtsbeamten zu bescheinigen; die Einträge über die im Laufe des Rechnungsjahres eingelieferten Wertzeichen sind zu belegen. Bei den Kassenprüfungen und beim Jahresabschluß ist durch Abschluß und Vergleich der Abschnitte A und B festzustellen, ob der buchmäßige Sollbestand an Wertzeichen vorhanden und der Erlös für die als verkauft nachgewiesenen Wertzeichen richtig als Haushaltseinnahme nachgewiesen ist. Im Bedarfsfalle ist der Abschnitt B in zwei Unterabschnitte a) und b) zu trennen, von denen der eine zum Nachweise der verkauften, der andere zum Nachweise der durch Umtausch als Ersatz für verdorbene Wertzeichen oder anderweit ausgelieferten Wertzeichen dient. Die im Laufe eines Tages verkauften Wertzeichen sind, wenn der einzelne Verkauf den Betrag von 50 RM. nicht übersteigt, am Schlusse der Kassenstunden mit der Bezeichnung „Kleinverkauf“ unter einer Nummer im Abschnitt B einzutragen; andernfalls sind sie sofort bei der Auslieferung einzeln zu buchen. Ueber die im Kleinverkauf ausgelieferten Wertzeichen ist nach näherer Bestimmung des Kassenleiters eine Aufschreibung in einfachster Form zu führen. Die von der Landeshauptkasse an Vertriebsstellen (Landesbehörden) auf Kredit ausgelieferten Wertzeichen sind in einem Anhang zum Wertzeichenein- und -auslieferungsbuch auf einem für jede Vertriebsstelle eingerichteten Konto zu buchen. Einer förmlichen Kassenanweisung über die Einnahmen aus dem Verkauf von Wertzeichen bedarf es nicht; die Annahmeanordnung gilt als allgemein erteilt (vgl. § 68 RKO.).

(3) Hat die Kasse verkäufliche Vordrucke zu verwalten, so gelten die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

#### Zu § 58

Außer den in der Reichskassenordnung und in den vorläufigen Vollzugsbestimmungen genannten Büchern werden bei der Landeshauptkasse folgende Sachbücher geführt:

- a) ein Geldanlagebuch über die verzinsliche Anlage von Kassengeldern nach Muster 3;
- b) ein Guthabenbuch über die verzinslichen Einlagen von Landesbetrieben (§ 15 RKO.) und von Vermögensstöcken nach Muster 4.

Muster 3

Muster 4

#### Zu § 59

(1) Das Hauptbuch der Landeshauptkasse wird in je einem Teilband für Einzahlungen und Auszahlungen nach Muster 5 geführt (Hauptbuch Abschnitt A Einzahlung, Hauptbuch Abschnitt B Auszahlung). Die in das Hauptbuch einzutragenden Zahlungen werden in einzelnen Spalten auf die Buchhaltereien verteilt. Die Eintragungen in das Hauptbuch nimmt unter der Verantwortung des Kassenleiters der Oberbuchhalter vor.

Muster 5

Anhang 2

Muster 2

(2) Die Amtskassen führen das Hauptbuch nach Muster 6 (Abschnitt A Einzahlung) und Muster 7 (Abschnitt B Auszahlung); für jeden Abschnitt darf nach Bestimmung des Kassenleiters ein Teilband geführt werden.

(3) Der Anhang zum Hauptbuch zur Darstellung des Tagesabschlusses wird in einem besonderen Teilband nach Muster 8 geführt.

(4) Das im Muster vorgesehene Verzeichnis über die bei der Kasse geführten Bücher ist vom Kassenleiter als richtig zu bescheinigen.

### Zu § 60

(1) Bei der Landeshauptkasse sind zum Zweck der Eintragung von Gesamtbeträgen in das Hauptbuch Tagesnachweisungen aufzustellen, und zwar:

- für den baren Zahlungsverkehr einschließlich der Schecke und Ueberweisungsaufträge nach Muster 9 und 10 vom Kassier;
- für den unbaren Zahlungsverkehr ebenfalls nach Muster 9 und 10 vom zuständigen Kassier (Girostelle); bei Auszahlungen im Sammelscheck- und im Sammelüberweisungsverfahren gelten die Anlagen zum Sammelscheck und zur Sammelüberweisung als Tagesnachweisungen;
- für die Beleganrechnungen und Umbuchungen nach Muster 11 von einem vom Kassenleiter zu bestimmenden Beamten.

(2) Die Tagesnachweisungen sind als Teil des Hauptbuches übersichtlich und sorgfältig aufzubewahren. Sie sind zu diesem Zweck jeweils für bestimmte Zeitabschnitte gesammelt in Umschlägen, die mit entsprechender Aufschrift zu versehen sind, zu vereinigen und zu umschneiden.

### Zu § 61

(1) Vorbücher zum Hauptbuch sind grundsätzlich für solche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben zu führen, welche in einem als Kartei oder als Sollbuch ohne Monatsspalten geführten Titelbuch nachzuweisen sind. Ob darüber hinaus Vorbücher zu führen sind, bestimmt der Kassenleiter. Für die Einrichtung der Vorbücher dient Muster 12a und 12b als Anhalt.

(2) Ob Tagesnachweisungen zu den Vorbüchern für den unbaren Zahlungsverkehr und für Umbuchungen aufgestellt werden, bestimmt der Kassenleiter. Gegebenenfalls sind die Tagesnachweisungen nach Muster 12 einzurichten.

### Zu § 62

(1) Die Landeskassen haben zur Führung des rechnungsmäßigen Nachweises

- Einzelhaushaltseinnahmen und Einzelhaushaltsausgaben in ein Titelbuch nach Muster 13,

b) laufende Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie Einzelhaushaltseinnahmen und Einzelhaushaltsausgaben, die wie laufende Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben zu behandeln sind, in ein Titelbuch nach Muster 14,

c) laufende Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben (Zinsen und Tilgungen) aus Vermögen und Schulden in ein Titelbuch nach Muster 14a, das zugleich als Nachweisung der Forderungen gem. § 27 KRD. dient, einzutragen.

(2) Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben, über die von Amtskassen der rechnungsmäßige Nachweis geführt wird, sind bei der Landeshauptkasse aus den Abschlussnachweisungen in einen Anhang zum Titelbuch (entsprechend Muster 14) zu übernehmen. Führt daneben die Landeshauptkasse in ihrer Eigenschaft als Amtskasse selbst noch ein Titelbuch über die gleichen Haushaltseinnahmen oder Haushaltsausgaben, so sind auch die Abschlusssummen ihres Titelbuchs in den Anhang zum Titelbuch zu übertragen. In dem Anhang zum Titelbuch ist für jeden Titel und Untertitel ein besonderer Buchungsabschnitt einzurichten. Beim Jahresabschluss sind darin neben den Gesamtsummen der Titel und Untertitel auch die davon auf die einzelnen Kassen entfallenden Summen zu bilden.

(3) Soweit die Kasse fremde Einnahmen und Ausgaben zu verwalten hat, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(4) Werden über bauliche Unternehmungen besondere Bauausgabebücher geführt, so ist von der Bildung von Buchungsabschnitten für jeden einzelnen Abschnitt oder Unterabschnitt des Kostenanschlages im Titelbuch abzusehen und nach § 20 KRD. zu verfahren. Abschlagsauszahlungen sind in diesem Falle in einer zweiten Betragsspalte nachrichtlich zu vermerken. Der Kopf der zweiten Spalte lautet „Darunter Abschlagsauszahlungen“. Bei der Schlussauszahlung sind gegenseitige Hinweise aufzunehmen.

(5) Für die Einrichtung und Führung der Teile des Titelbuchs, in denen die Besoldungen und sonstigen fortlaufenden persönlichen Bezüge nachzuweisen sind, gelten besondere Bestimmungen.

### Zu § 63

(1) Das Verwahrungsbuch wird nach Muster 15 geführt.

(2) Zum Jahresabschluss ist bei jeder noch nicht völlig abgewickelten Verwahrungsbuchung der verbliebene Rest zu ermitteln und mit der erforderlichen Erläuterung der einzelnen Beträge in das für den nächsten Zeitabschnitt zu führende Verwahrungsbuch zu übertragen.

(3) Werden Zahlstellen für die Kasse eingerichtet, so sind für die Abrechnung mit diesen im Verwahrungsbuch besondere Abschnitte einzurichten.

## Zu § 64

Das Vorschufbuch wird nach Muster 16 geführt. Abs. 2 und 3 der WBRKD. zu § 63 gelten entsprechend.

## Zu § 65

(1) Das Abrechnungsbuch wird nach Muster 17 geführt. Im Abrechnungsbuch der Landeshauptkasse ist für die Amtskassen, die mit ihr im Abrechnungsverkehr stehen, je ein besonderer Abschnitt einzurichten.

(2) Im Abrechnungsbuch sind die Kassenbestandsverstärkungen und die Ablieferungen im Laufe eines Monats nachzuweisen. Nach Ablauf des Monats ist nach der von der Amtskasse aufzustellenden und der Landeshauptkasse einzureichenden Abschlußnachweisung (vgl. § 81 RKO.) die Summe der Haushaltseinnahmen als Kassenbestandsverstärkung und die Summe der Haushaltsausgaben als Ablieferung zu buchen. Durch Abschluß des Abrechnungsbuches ist alsdann zu errechnen, welchen Betrag die nachgeordnete Amtskasse noch abzuliefern oder welchen Betrag sie bei der Landeshauptkasse gut hat. Dieser Betrag ist für den neuen Abrechnungsabschnitt vorzutragen.

(3) Bei der Landeshauptkasse werden die Eintragungen in das Abrechnungsbuch unter Verantwortung des Oberbuchhalters von einem vom Kassenerleiter zu bestimmenden Buchhalter vorgenommen.

## Zu § 66

Ist bei starkem Zahlungsverkehr dem Kassier ein Vorkauführer beigegeben, so hat der Kassier über die baren Zahlungen eine Tageskladde zu führen.

## Zu § 67

(1) Bei der Landeshauptkasse wird ein Postcheckkontogegenbuch nach Muster 18 geführt. Mit Zustimmung der Landesregierung kann auch von den größeren Amtskassen ein Postcheckkontogegenbuch nach dem gleichen Muster geführt werden.

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen sind in der Regel in Gesamtbeträgen (nach dem Kontoauszug, den Tagesnachweisungen oder Auszahlungsnachweisungen) zu buchen.

## Zu § 68

(1) Werden Girokontogegenbücher geführt, so sind sie ebenfalls nach Muster 18 anzulegen.

(2) Absatz 2 der WBRKD. zu § 67 gilt entsprechend.

## Zu § 69

Bei der Landeshauptkasse wird ein Gegenfachbuch nach Muster 19 geführt. Jeder Buchhalter führt für sein Arbeitsgebiet je einen Teilband getrennt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die

Eintragungen im Gegenfachbuch müssen mit den Eintragungen in der für die betreffende Buchhalterei eingerichteten Spalte des Hauptbuchs übereinstimmen, so daß die Zusammenstellung der Abschlußsummen der einzelnen Teilbände des Gegenfachbuchs die Abschlußsummen des Hauptbuchs ergibt.

## Zu § 70

Das Schecküberwachungsbuch wird nach Muster 20 von dem Kassenerleiter, bei der Landeshauptkasse von dem Kassier geführt.

## Zu § 72

Amtskassen mit geringem Geschäftsumfang (z. B. die Schulkassen) haben die Verwahrungen, Vorschüsse, Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen statt im Verwahrungsbuch, Vorschufbuch oder Abrechnungsbuch nur in den dafür vorgesehenen besonderen Spalten des Hauptbuchs (vgl. Muster 6 und 7) nachzuweisen.

## Zu § 73

(1) Das Hauptbuch, das Wertein- und -auslieferungsbuch, das Wertkontobuch und das Wertüberwachungsbuch sind gebunden zu führen. Die übrigen Bücher sind in der Regel geheftet zu führen. Der Kassenaufsichtsbeamte oder ein anderer, an der Kassenerführung nicht beteiligter Beamter hat auf der Titelseite jeden Buches die Anzahl der in dem Buch enthaltenen Blätter zu bescheinigen. Das Blatt mit der Titelseite zählt als Blatt 1. Werden die Bücher in gehefteter Form geführt, so sind sie vor dem Gebrauch mit einer Schnur zu durchziehen, deren Enden auf der Titelseite anzufestigen, mit Trockenstempel zu befestigen oder mittels Bleiverkapselung zu sichern sind; die benutzten Siegel, Stempel usw. dürfen den Kassenerbeamten nicht zugänglich sein.

(2) Soweit die Rechnungslegung für ein Vierteljahr oder Halbjahr erfolgt, sind die Titelseiten als Rechnungslegungsbücher für die entsprechenden Zeitabschnitte, im übrigen jeweils für ein Rechnungsjahr zu führen.

(3) Bei Verwendung von Karteien und Loseblattbüchern sind die zu ihrer Einrichtung und Fortführung erforderlichen Vordrucke von der für die Kasse zuständigen Verwaltungsstelle zu verwahren und nach Bedarf an die Kasse auszuliefern. Die Verwaltungsstelle hat über diese Vordrucke ein Anschreibebuch nach Muster 21 zu führen. In ihm sind alle Vordrucke, die bezogen und verwendet werden, anzuschreiben. Abschnitt I (Zugang) des Anschreibebuchs ist mit den zu erzielenden Lieferungsbescheinigungen zu belegen; über die an die Kasse abgegebenen Vordrucke hat der Buchhalter hinter dem Eintrag in Abschnitt II (Abgang) eine Empfangsbescheinigung zu erteilen. Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind in Abgang zu stellen und unter Aufsicht des Kassenaufsichts-

beamten zu vernichten. Nach dem Jahresabschluß ist das Anschreibebuch abzuschließen und durch Vergleich der Abschnitte I und II festzustellen, wieviel Karten oder Blätter die Kasse für das abgelaufene Rechnungsjahr angelegt hat und welcher Bestand an ungebrauchten Vordrucken in das Anschreibebuch für das neue Rechnungsjahr zu übernehmen ist.

#### Zu § 76

(1) Der Gang des Buchungsverfahrens bei der Landeshauptkasse wird wie folgt geregelt:

- a) Bei Einzahlung durch Uebergabe von Zahlungsmitteln im Kassenraum hat der Buchhalter den zu entrichtenden Betrag einschließlich der etwaigen Nebenkosten festzustellen und auf der Annahmearrangement oder dem Einzahlungsschein usw. zu vermerken, die Quittung vorzubereiten und sie mit seiner Unterschrift zu versehen. Die vorbereitete Quittung ist im Geschäftsgang ohne Inanspruchnahme des Einzahlenden an den Kassier weiterzuleiten, der die Einzahlung bucht, den Betrag annimmt und die ergänzte Quittung (vgl. § 36 RKD.) aushändigt. Am Schlusse der Schalterstunden hat der Kassier die aufgerechnete Tagesnachweisung mit den etwa vorhandenen Belegen dem Oberbuchhalter vorzulegen. Dieser hat nach der Buchung im Hauptbuch auf der Tagesnachweisung die Nummer des Hauptbuchs zu vermerken und die Tagesnachweisung nach erfolgtem Tagesabschluß an die Buchhalter zur Buchung der Beträge in den Sachbüchern weiterzuleiten. Die Tagesnachweisungen sind alsdann dem Oberbuchhalter zurückzugeben, der nach Abs. 2 der WBRKD. zu § 60 weiterverfährt.
- b) Bei unbaren Einzahlungen werden die auf die einzelnen Buchhaltereien entfallenden Beträge auf Grund der Zahlkartenabschnitte, Postcheckabschnitte, Bankgutschriften usw. von der Girostelle, nötigenfalls unter Hinzuziehung der zuständigen Buchhalter, ermittelt und in eine Tagesnachweisung gebucht. Das weitere Verfahren richtet sich nach Absatz a), jedoch ist die Tagesnachweisung nebst den Zahlkartenabschnitten usw. nicht erst am Schlusse der Schalterstunden, sondern sobald als möglich dem Oberbuchhalter zuzuleiten.
- c) Zum Zwecke der baren oder unbaren Auszahlung hat der Buchhalter die mit seinem Namenszug versehenen Auszahlungsanordnungen, Auszahlungsnachweisungen oder dergl. dem Kassier (Girostelle) zuzuleiten. Dieser leistet die Auszahlungen durch Uebergabe von Zahlungsmitteln oder durch Ueberweisung und bucht die Auszahlungen in der entsprechenden Tagesnachweisung, der die Auszahlungsbelege beizufügen sind. Für das weitere Verfahren gelten Abs. a) und Abs. b) letzter Satz entsprechend.

(2) Werden bei Amtskassen Tagesnachweisungen geführt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an Stelle des Oberbuchhalters der Kassier tritt. In den übrigen Fällen wird der Buchhalter durch Uebergabe der Ein- und Auszahlungsbelege oder, wenn Einzahlungsbelege nicht vorliegen, durch Vorlage der entsprechenden Vorbücher über die Ein- und Auszahlungen zwecks Eintragung in das Sachbuch unterrichtet.

(3) Bei den mit mehr als einem Beamten besetzten Kassen wird über die durch Uebergabe von Zahlungsmitteln entrichteten Einzahlungen zum Nachweis der Uebereinstimmung der Eintragungen in den Zeitbüchern mit den vom Buchhalter vorbereiteten und von ihm mitvollzogenen Quittungen ein Quittungsgegenbuch nach Muster 22 geführt.

#### Zu § 77

Im Kassenbehälter sind ferner aufzubewahren, soweit sie nicht im Geschäftsverkehr nötig sind: das Hauptbuch, die Vorbücher zum Hauptbuch, die die Tagesnachweisungen, die Siegel und Dienststempel sowie gegebenenfalls ungebrauchte Quittungsblöcke. Reicht bei Amtskassen der Kassenbehälter zur Aufnahme der Vorbücher zum Hauptbuch und der Tagesnachweisungen nicht aus, so sind sie vom Kassenleiter in Schränke oder sonstige Behälter einzuschließen. Die übrigen Bücher sowie die Belege sind mit Schluß der Dienststunden von den mit ihrer Führung betrauten Beamten einzuschließen.

#### Zu § 80

Der Kassier hat den Schalterbestand unter Vorlage der Vorbücher zum Hauptbuch und der etwaigen Tagesnachweisungen anhand einer fortlaufend von ihm zu führenden Aufstellung an den Kassenleiter abzuführen. In der Aufstellung ist von dem Kassenleiter Quittung zu erteilen.

#### Zu § 81

(1) Die Amtskassen haben am letzten Werktag jeden Monats ihre Bücher abzuschließen, über den Abschluß eine Abschlußnachweisung nach Muster 23 aufzustellen und diese bis zum 5. des folgenden Monats der Landeshauptkasse einzureichen. Ueber die in der Zeit vom 1. April bis zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses noch angenommenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen, die sich auf das abgelaufene Rechnungsjahr beziehen, ist eine besondere Abschlußnachweisung einzureichen.

(2) Die Richtigkeit der Abschlußnachweisung ist vom Kassenaufsichtsbeamten an Hand des Titelsbuchs und des Abrechnungsbuchs zu bescheinigen. Diese Bescheinigung erstreckt sich auch auf die Uebereinstimmung des Guthabens oder Zuschusses nach der Abschlußnachweisung mit dem Hauptbuch. Hat der Kassenaufsichtsbeamte seinen Dienstort

Muster

Muster

nicht am Sitz der Amtskasse, so darf von der Bescheinigung zunächst abgesehen werden, wenn sich die rechtzeitige Vornahme der Prüfung nicht ermöglichen läßt. Unbescheinigte Abschlußnachweisungen sind von der Landeshauptkasse nach der Buchung an den Kassenaufsichtsbeamten zur Nachholung der Prüfung und Bescheinigung zurückzugeben. Nach Vornahme der Bescheinigung dürfen die Abschlußnachweisungen nicht mehr in die Hand des Kassenbeamten zurückgelangen.

(3) Die Landeshauptkasse hat ihre Bücher nach Buchung der Abschlußergebnisse der Amtskassen monatlich abzuschließen.

(4) Auf Grund des Abschlusses der Sachbücher ist der Landesregierung monatlich ein Kassenabschluß der Landeshauptkasse vorzulegen.

#### Zu § 83

Ordentliche Kassenprüfungen sind monatlich, außerordentliche Kassenprüfungen jährlich einmal vorzunehmen.

#### Zu § 84

Die ordentlichen Kassenprüfungen werden von dem Kassenaufsichtsbeamten, die außerordentlichen von der Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung angeordnet.

#### Zu § 87

Die Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilung bei der Anordnung der außerordentlichen Prüfung zugleich den Prüfungsbeamten.

#### Zu § 88

Der Kassenbestandsausweis ist nach Muster 24 zu führen.

#### Zu § 90

Prüfungen können, soweit in der Prüfungsanordnung nichts anderes bestimmt ist, nach Ermessen des Prüfungsbeamten auf Stichproben beschränkt werden.

#### Zu § 91

Bei Kassen, in denen die Zeitbuchführung und die Sachbuchführung verschiedenen Beamten übertragen ist, wird zugelassen, daß nach Ermessen des Prüfungsbeamten, nur in einzelnen Sachbüchern

die Aufrechnung ganz oder teilweise nachzuprüfen ist.

#### Zu § 93

(1) Der Prüfungsbeamte hat auch den Bestand, die Kennzeichnung und Aufbewahrung der Wertgegenstände zu prüfen. Bei den ordentlichen Kassenprüfungen kann diese Prüfung auf Stichproben beschränkt werden.

(2) Bei Verwendung von Karteien und Loseblattbüchern ist ferner an Hand des Anschreibebuches (§ 73 Abs. 3 BBRKD.) festzustellen, daß die für den Zeitabschnitt abgegebenen Vordrucke bei der Kasse sämtlich vorhanden sind und richtig verwendet werden.

(3) Der Kassenaufsichtsbeamte hat auch bei nicht rechtzeitigem Eingang von Einzahlungen die Mahnung sowie die der Kasse obliegenden Maßnahmen der Beitreibung und bei Amtskassen die rechtzeitige und vollständige Ablieferung der Einzahlungen zu überwachen. Er hat ferner darauf zu achten, daß sich der Kassenbehälter und die sonstigen zum Schutze der Kasse getroffenen Einrichtungen in gutem Zustande befinden.

#### Zu § 95

Als Anhalt für die Niederschrift über die Kassenprüfung gilt Muster 25. Die Niederschrift über die ordentliche Kassenprüfung ist dem Vorsteher der Behörde, der die Kasse angehört, vorzulegen; sind wesentliche Beanstandungen darin aufgenommen, so ist sie außerdem der zuständigen Abteilung der Landesregierung sowie der Abteilung Finanzverwaltung zu übersenden. Die Niederschrift über die außerordentliche Kassenprüfung ist in jedem Falle der zuständigen Abteilung der Landesregierung sowie der Abteilung Finanzverwaltung vorzulegen.

#### Zu § 98

Bei Einheitskassen mit größerem Geschäftsumfang kann mit Zustimmung der Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, das Gegenfachbuch geführt werden.

Darmstadt, den 23. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Muster 24

Muster 24

## Bestimmungen

### über die Errichtung von Zahlstellen, ihre Aufgaben und die Erledigung ihrer Geschäfte.

#### § 1

**Errichtung** Zahlstellen können errichtet werden, wenn es geboten erscheint, die Entrichtung von Einzahlungen an einer anderen Stelle als der Kasse zu ermöglichen, oder wenn es die Belange der Kasse erfordern, Auszahlungen an anderer Stelle als in der Kasse zu leisten. Mit der Verwaltung von Zahlstellen sind geeignete Dienststellen des Landes zu betrauen.

#### § 2

**Aufgaben der Zahlstellen** (1) Die Aufgaben der Zahlstelle sind:

1. Die Erhebung und Annahme von Einzahlungen für das Land auf Grund von Sollnachweisungen (Einhebelisten);
2. die Leistung von Auszahlungen auf Grund von Auszahlungsanordnungen;
3. die Anschreibung der Zahlungen und Sammlung der zugehörigen Belege;
4. die sichere Aufbewahrung der eingegangenen Zahlungsmittel und Belege bis zur Abführung;
5. die Abführung der angenommenen Einzahlungen an die für die Entgegennahme der Abführung bestimmte Kasse;
6. die Abrechnung mit der zuständigen Kasse.

(2) Die Landesregierung, Abtl. Finanzverwaltung, trifft mit der Weisung über die Errichtung der Zahlstellen die näheren Bestimmungen darüber, in welchem Rahmen sie die in Abs. 1 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Aufgaben wahrzunehmen haben.

(3) Ueber die im Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hinaus hat die Zahlstelle die Pflicht, der zuständigen Kasse von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden wichtigen Vorfällen, die den Geschäftsbereich der Kasse betreffen, auch ohne amtliche Aufforderung Mitteilung zu machen.

(4) Die Zahlstelle hat in Angelegenheiten, die den Verkehr mit der zuständigen Kasse betreffen, den Weisungen des Kassenleiters zu folgen.

#### § 3

Die Bestimmungen über den Einzahlungstag (§ 35 RKD.) gelten entsprechend für Einzahlungen bei der Zahlstelle.

#### § 4

(1) Die Zahlstelle soll nur in Ausnahmefällen und nur insoweit mit der Leistung von Auszahlungen betraut werden, als ihr Mittel aus den von ihr angenommenen Einzahlungen zur Verfügung stehen oder ihr Mittel zu diesem Zweck besonders zugewiesen sind.

(2) Die Bestimmungen über den Auszahlungstag (§ 38 RKD.) gelten entsprechend bei Auszahlungen durch die Zahlstelle.

#### § 5

(1) Die Zahlstelle hat die von ihr angenommenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen der Zeitfolge nach in Titelverzeichnissen nach Muster 29 anzuschreiben. Für jeden Haushaltstitel ist ein besonderes Titelverzeichnis zu führen. Für Unterteile eines Titels, die im Titelbuch der Kasse in Spalten nebeneinander nachgewiesen werden, sind auch im Titelverzeichnis entsprechende Spalten einzurichten. Die Kasse hat die Zahlstellen mit entsprechender Weisung zu versehen.

(2) Die Tagessummen der einzelnen Titelverzeichnisse sind in ein Tagebuch zu übernehmen, in dem auch die erhaltenen Zuschüsse und die an die Kasse abgeführten Beträge nachzuweisen sind. Im Tagebuch ist täglich der Kassensollbestand zu ermitteln und die Uebereinstimmung mit dem Kassensollbestand durch Namensunterschrift des Zahlstellenleiters zu bescheinigen.

(3) Soweit Sollnachweisungen geführt werden, hat die Zahlstelle auch in diesen die Einzahlungen anzuschreiben.

#### § 6

(1) Die Zahlstelle hat über jede Einzahlung eine Quittung zu erteilen. Die Bestimmungen des § 36 RKD. gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Abdruck des Dienststempels wegfällt.

(2) Die Zahlstelle darf Auszahlungen nur gegen Quittung leisten. Die Bestimmungen der §§ 40 bis 43 RAO. gelten entsprechend.

## § 7

Annahme von Schecks u. Wechseln u. Bankerweisungen (aufträgen)

(1) Die Zahlstelle darf Schecks nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage 1 zu RAO. als Zahlungsmittel annehmen. Die Kasse hat der Zahlstelle die Geldanstalten, die die Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage 1 zur RAO. eingegangen sind, bekanntzugeben. Die Schecks müssen auf die zuständige Kasse ausgestellt sein; sie sind als Verrechnungsschecke zu kennzeichnen und sofort an die Kasse abzuführen.

(2) Die Zahlstelle hat in den Anschreibungen nach § 5 Abs. 1 zu vermerken, daß die Einzahlung durch Scheck entrichtet ist; gleichzeitig ist dort der Tag der Weitergabe der Schecke an die Kasse ersichtlich zu machen. Außerdem sind die Schecke in die nach § 9 Abs. 2 über die abgeführten Beträge aufzustellende Nachweisung einzeln aufzunehmen.

(3) Abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1, 2 darf die Zahlstelle Schecke annehmen, die auf die Zahlstelle selbst ausgestellt sind, wenn die Einlösung der Schecke durch die Zahlstelle spätestens an dem auf den Einzahlungstag folgenden Werktag möglich ist und in der Abführung der durch Scheck gezahlten Beträge an die zuständige Kasse keine Verzögerung eintritt.

## § 8

Ver spätete Einzahlungen

(1) Die Zahlstelle hat bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist den Einzahlungspflichtigen zu mahnen.

(2) Die Zahlstelle ist nicht befugt, Stundung zu gewähren.

## § 9

Aufbewahrung und Abführung der angenommenen Einzahlungen

(1) Die Zahlstelle hat die angenommenen Einzahlungen sicher aufzubewahren und muß sie bei Prüfungen stets vorweisen können. Die im Laufe des Tages angenommenen Einzahlungen sind, so-

weit möglich, noch am gleichen Tage, spätestens jedoch am folgenden Werktag, an die zuständige Kasse abzuführen. Von der täglichen Abführung kann abgesehen werden, wenn der abzuführende Betrag 20 RM. nicht erreicht. Zum Abrechnungstag sind die angenommenen Einzahlungen restlos abzuführen. Für Auszahlungen erforderliche Beträge sind als neuer Zuschuß zu behandeln.

(2) Die Zahlstelle hat über die täglichen Abführungen eine Nachweisung aufzustellen, die der zuständigen Kasse bei der Abrechnung (§ 10) vorzulegen ist.

## § 10

Abrechnung

(1) Die Zahlstelle hat mit der zuständigen Kasse nach Bestimmung des Kassenleiters, jedoch monatlich mindestens einmal, unter Einreichung der Titelverzeichnisse und der Belege abzurechnen. Die Kasse hat die Richtigkeit der Abrechnung an Hand der bei ihr vorhandenen Unterlagen zu prüfen und zu bescheinigen. Sie übernimmt die Ergebnisse der Titelverzeichnisse in Gesamtbeträgen in ihre Bücher.

(2) Bei der Buchung der Auszahlungen, die von der Zahlstelle für die Kasse geleistet worden sind, sind von dieser die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 und § 78 RAO. entsprechend anzuwenden.

## § 11

Prüfung

Die Geschäftsführung der Zahlstelle ist mindestens zweimal in jedem Rechnungsjahr durch den Leiter der zuständigen Kasse oder durch einen vom Vorsteher des Amtes, dem die zuständige Kasse angehört, zu bestimmenden anderen Beamten unvermutet zu prüfen. Bei begründeten Anlässen darf jederzeit eine Prüfung vorgenommen werden. Die Prüfung darf sich nur auf Geschäftsvorgänge erstrecken, die den Verkehr der Zahlstelle mit der Kasse betreffen. Stellen sich bei der Prüfung erhebliche Unstimmigkeiten in der Verwaltung der Zahlstelle heraus, so ist die Niederschrift über die vorgenommene Prüfung der zuständigen Abteilung und der Abteilung Finanzverwaltung der Landesregierung vorzulegen.

# Bestimmungen

## über die Behandlung von Wertgegenständen.

### § 1

Wertpapiere

Wie Wertpapiere sind Urkunden zu behandeln, bei denen das in ihnen verbriefte Recht auch ohne den Besitz der Urkunde ausgeübt werden kann. Zu diesen Urkunden gehören insbesondere: Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, Depot-scheine (Depotquittungen), Schuldversprechen, Policen, Verpfändungserklärungen, Bürgschaftserklärungen, Schuldbuchforderungen sowie Spartassenbücher.

### § 2

Sonstige Wertgegenstände

(1) Kostbarkeiten sind: Gold- und Silber Sachen, Edelsteine, Gegenstände aus edlem Metall (z. B. Schmucksachen, Uhren) und andere bewegliche Sachen, die im Verhältnis zu ihrem Umfange oder Gewicht einen außerordentlich und ungewöhnlich hohen Wert haben.

(2) Sonstige als Verwahrung zu behandelnde Sachen sind alle übrigen beweglichen Sachen, die bei der Kasse als Fundsachen, als Sicherheiten, als gepfändete oder als beschlagnahmte Sachen usw. eingeliefert werden. Auf zur Verwahrung gelangendes Bargeld finden die Bestimmungen über die Wertgegenstände keine Anwendung; es ist daher z. B. das bei Einlieferung eines Kranken in eine Heilanstalt in Verwahrung genommene Bargeld in den Kassenbestand aufzunehmen und dementsprechend zu buchen.

### § 3

Einlieferung und Auslieferung

(1) Für die Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen gelten die Bestimmungen der Reichskassenordnung über die Einzahlungen und Auszahlungen sinngemäß.

(2) Wertgegenstände werden unter Mitwirkung des Kassiers von dem Kassenleiter, bei der Landeshauptkasse von dem Oberbuchhalter, angenommen und ausgeliefert.

### § 4

Untersuchung

(1) Bei den Kassen eingelieferte Wertgegenstände sind je nach ihrer Art auf ihren Wert, ihre Beschaffenheit, Echtheit, Vollständigkeit, Vollständigkeit, Gewicht usw. zu untersuchen. Bei Wertpapieren ist außerdem die Rechtsgültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls weiter festzustellen, ob ihre Nummern mit den Nummern der Zinsscheine, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine über-

einstimmen sowie ob und welche Zinsscheine usw. bereits abgetrennt sind.

(2) Die Untersuchung liegt dem mit der Entgegennahme von Wertgegenständen betrauten Beamten ob und soll in Gegenwart des Einliefernden vorgenommen werden; werden Wertgegenstände durch Uebersendung eingeliefert, so soll zu ihrer Prüfung ein Zeuge zugezogen werden.

### § 5

Die Kasse hat bei jeder Einlieferung von Wertgegenständen, die nicht als Sicherheit angenommen werden, eine Quittung zu erteilen. Bei der Einlieferung als Sicherheit ist eine Verwahrungsbekundigung zu erteilen. In der Quittung oder Bekundigung sind die Wertgegenstände möglichst genau zu bezeichnen.

Quittung u Verwahrungsbekundigung

### § 6

(1) Wertpapiere sind in einen Aktendeckel oder festen Briefumschlag zu legen. Zinsscheine, Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine sind von den Haupturkunden getrennt in einen besonderen Umschlag zu legen und nach Möglichkeit auch in einem besonderen Kassenbehälter (Kassenschrank) aufzubewahren. Die Aktendeckel und Briefumschläge sind mit einer Aufschrift über ihren Inhalt zu versehen. Kostbarkeiten sind in der Weise zu kennzeichnen, daß sie mit einer Schnur durchzogen oder umbunden werden, deren Enden auf einem Pappstück anzufestigen sind. Läßt sich die Kennzeichnung nicht in der vorbezeichneten Weise vornehmen, so sind die Kostbarkeiten in einen festen Umschlag oder Beutel zu verpacken und einzufestigen. Auf das Pappstück, den Umschlag oder die Beutelfahne sind der Name des Einliefernden, die Art der Kostbarkeit und die Bezeichnung sowie die Nummer des Buches, in dem die Kostbarkeiten eingetragen sind, zu vermerken. Sonstige als Verwahrung zu behandelnde Sachen sind mit einem Zettel zu bekleben, mit einer Pappfahne zu versehen oder in sonst geeigneter Weise zu kennzeichnen; der Zettel oder die Fahne muß die Vermerke gemäß dem vorhergehenden Satze tragen.

Verpackung Aufbewahrung und Beförderung

(2) Die Wertgegenstände sind im Kassenbehälter aufzubewahren. Inhaberpapiere und Kostbarkeiten sind von den Amtskassen mit einem Verzeichnis in doppelter Ausfertigung der Landeshaupt-

fasse zur Verwaltung auszuliefern. Die Landeshauptkasse bescheinigt auf einer der beiden Ausfertigungen die Einlieferung und sendet diese Ausfertigung der Amtskasse zurück.

(3) Für die Beförderung von Wertgegenständen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 2 RAO. und die Vollzugsbestimmungen dazu entsprechend.

## § 7

Die Kasse darf Wertgegenstände nur gegen Quittung ausliefern. Bei der Auslieferung als Sicherheit verwalteter Wertgegenstände hat die Kasse außerdem die bei der Einlieferung erteilte Verwahrungsbcheinigung zurückzufordern. Wird deren Verlust nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, so ist sie in der vom Empfänger über den Rückempfang auszustellenden Quittung für kraftlos zu erklären.

## § 8

(1) Die Einlieferung und Auslieferung von Wertgegenständen ist an dem Tag zu buchen, an dem die Wertgegenstände bei der Kasse eingeliefert oder von ihr ausgeliefert werden.

(2) Die Amtskassen buchen Wertpapiere, Kostbarkeiten und sonstige als Verwahrung zu behandelnde Sachen im Verwahrungsbuch, Teilband oder Abschnitt „Wertgegenstände“ (§ 63 RAO.). Amtskassen mit umfangreichem Wertverkehr haben auf Weisung der Landesregierung, Abteilung Finanzverwaltung, diese Wertgegenstände statt im Verwahrungsbuch in den im Absatz 3 Buchst. a und b vorgesehenen Büchern zu buchen.

(3) Die Landeshauptkasse hat Wertpapiere, Kostbarkeiten und sonstige als Verwahrung zu behandelnde Sachen in folgenden Büchern zu buchen:

- im Werteinlieferungsbuch und im Wertauslieferungsbuch (§ 9),
- im Wertkontobuch (§ 10),
- im Wertüberwachungsbuch, soweit es sich um Wertpapiere handelt (§ 11).

(4) Die in Absatz 3 aufgeführten Bücher sind nicht jährlich zu erneuern, sondern so anzulegen, daß sie für mehrere Jahre ausreichen. Das Werteinlieferungsbuch und das Wertauslieferungsbuch sind monatlich abzuschließen: die Summe der Spalte 5 (Betragsspalte) des Wertauslieferungsbuchs ist von der Summe der Spalte 5 des Werteinlieferungsbuchs abzusehen und der verbleibende Bestand in diesem Buch vorzutragen. Er muß mit der Summe, wie sie sich aus dem Bestand der Konten nach dem Wertkontobuch ergibt, übereinstimmen. In die Betragsspalten sind einzutragen:

- Wertpapiere, die eine Wertangabe enthalten, mit ihrem Nennwert und in der Währung, auf die sie lauten,
- Kostbarkeiten mit dem abgeschätzten Wert,
- Bürgschaften und sonstige Urkunden, die keine Wertangabe enthalten, mit der Zahl der Stücke.

## § 9.

Das Werteinlieferungs- und -auslieferungsbuch hat den Zweck, die Einlieferung und die Auslieferung der Wertgegenstände nach der Zeitfolge nachzuweisen. Es wird vom Kassier nach Muster 26 geführt. Die fortlaufenden Nummern der Eintragungen beginnen in jedem Buch bei Beginn jedes neuen Rechnungsjahres mit 1.

## § 10

(1) Das Wertkontobuch hat den Zweck, Wertgegenstände nach den einzelnen Einliefernden, Vermögensstößen usw. festzuhalten; gleichzeitig dient es dazu, gegebenenfalls die Einzahlung der Gebühren und die vorübergehende Auslieferung von Wertpapieren zu überwachen und eine Uebersicht darüber zu verschaffen, ob und welche Verfügungsbeschränkung vorliegt.

(2) Das Wertkontobuch wird vom Buchhalter nach Muster 27 geführt. Die Konten sind mit laufender Nummer zu versehen. Hinter dem Titelblatt ist ein Verzeichnis der Konteninhaber anzulegen. Die auf der Seite „Auslieferung“ nachgewiesenen Wertgegenstände sind auf der Seite „Einlieferung“ mit roter Tinte so zu durchstreichen, daß sie lesbar bleiben. Sind die Wertgegenstände sämtlich ausgeliefert, so ist das Konto mit roten Linien zu durchkreuzen und mit dem Vermerk „Abgeschlossen“ zu versehen.

## § 11

(1) Das Wertüberwachungsbuch hat den Zweck, die Uebersicht über die bei der Kasse vorhandenen, der Auslösung oder Kündigung unterliegenden Wertpapiere zu erleichtern. Zugleich dient es dazu, die Erneuerung der Zinsscheine, die Erhebung der Zinsen, den Ablauf der Wechsel usw. zu überwachen.

(2) Das Wertüberwachungsbuch wird vom Kassenteiler oder seinem ständigen Vertreter nach Muster 28 geführt. Für jede Art von Wertpapieren ist beim Anlegen des Buches ein besonderer Abschnitt mit einer voraussichtlich für eine Reihe von Jahren ausreichenden Zahl von Seiten vorzusehen. Endgültig ausgelieferte Wertpapiere sind in der Weise zu löschen, daß die Eintragungen mit roter Tinte zu durchstreichen sind. In der Vermerkspalte ist der Auslieferungstag und die Nummer des Wertauslieferungsbuches einzutragen.

## § 12

Soweit im einzelnen Falle nicht etwas anderes bestimmt ist, dürfen fällige Zins- und Gewinnanteilscheine als Sicherheit verwahrter Wertpapiere an die berechtigten Empfänger ohne besondere Anordnung ausgeliefert werden. Die Auslieferung ist im Wertkontobuch ersichtlich zu machen.

Wert-  
einlieferungs-  
und -ausliefe-  
rungsbuch

Muster 26

Wert-  
kontobuch

Muster 27

Wertüber-  
wachungsbuch

Muster 28

Aushändi-  
gung von  
Zinsscheinen  
usw.



..... fasse  
.....

Muster 1  
(zu § 20 WBRKD.)

# Geld- und Werteingangsbuch

## für den Postverkehr

für die Rechnungsjahre 19....., 19....., 19.....



Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angelegelten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind\*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



..... fasse

Muster 2  
(Zu § 55 WBRG.)

## Wertzeichen-Ein- und -Auslieferungsbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind \*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis.....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis.....

..... vom ..... bis.....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



**Heffische Landeshauptkasse**

---

**Muster 3**  
 (§ 58 WBRD.)

## Geldanlagebuch

für das Rechnungsjahr 19.....

---

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
 amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trocken-  
 stempel befestigten Schnur durchzogen sind\*).

Geführt von:

Darmstadt, den..... 19.....

..... vom..... bis.....  
 (Unterschrift und  
 Dienstbezeichnung)

Name: .....

..... vom..... bis.....

Dienstbezeichnung: .....

..... vom..... bis.....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Einzahlung					Auszahlung							
Tag der Eintragung	Eingezahlt von	Ge. sach. buch Nr.	Tag der Wertstellung	Betrag		Vermerke	Tag der Eintragung	Ausgezahlt an	Ge. sach. buch Nr.	Betrag		Vermerke
				RM	SPf					RM	SPf	

Zinsen												
Einzahlung						Auszahlung						
Verfügung Nr.	Betrag	Ge. sach. buch Nr.	Einzahlungspflichtiger	Zinsen für die Zeit	Betrag	Tag der Eintragung	Tag der Eintragung	Auszahlungsanordnung	Verbuchungstelle	Ge. sach. buch Nr.	Betrag	
												RM

Ermächtigung zur Anlage von Kassengebühren

Vermerke über Berechnung, Tilgung u.ä.

**Guthabenbuch**  
über  
**die verzinslichen Einlagen**  
für das Rechnungsjahr 19.....

---

---

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind\*).

Darmstadt, den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

---

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



**Hauptbuch** Abchnitt A Einzahlung\*)  
Abchnitt B Auszahlung\*)

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält..... Blätter.

D a r m s t a d t, den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt:

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

usw.

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



..... Kasse

Muster 6  
(zu § 59 HGB.)

# Hauptbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

## Abchnitt A Einzahlung

Dieses Buch enthält ..... Blätter.

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

Bei der Kasse werden folgende Bücher geführt:

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

u|w.



..... Klasse

Muster 7  
(zu § 59 BRRG.)

# Hauptbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

## Abchnitt B Auszahlung



Dieses Buch enthält ..... Blätter.

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....



Anhang zum Hauptbuch

Tag	Besten- Raffens- bestand (Spalte 6 des Vor- tag)	Tages- summe des Haupt- buches Abchnitt A Ein- zahlung	Summe von Spalte 2 u. 3	Daron ab die Tages- summe des Haupt- buches Abchnitt B Aus- zahlung	Raffens- soll- bestand (Spalte 4 weniger Spalte 5)	Vor- han- dener Raffens- bestand	Von der Summe in Spalte 7 entfallen auf					Von dem Betrag in Spalte 9 entfallen auf zur Eindöhung weiterge- gebene Scheide 9221 9222 9223 9224 9225	Die Richtigkei- t wird bescheinigt: Der Raffensbestand ist unter gemein- schaftlichen Beschluss genommen: Unterschriften	Vermerkte		
							Zahlungsmittel	Guthaben bei								
							Bar- geld	Eouffige Zah- lungsm- ittel	dem Post- scheck- amt	der Reichs- bank	9221 9222 9223 9224 9225	9221 9222 9223 9224 9225	9221 9222 9223 9224 9225	9221 9222 9223 9224 9225	9221 9222 9223 9224 9225	9221 9222 9223 9224 9225
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17



Tagesnachweisung Nr. ....

für den .....

über Einzahlungen

barer \*) — unbarer \*) — Einzahlungsverkehr

Buchhalterei Nr.	Erledigt am:	Namenszeichen des Buchhalters

Hauptbuch A Einzahlung Nr. ....

Hauptbuch B Auszahlung Nr. ....  
(Absetzungen in rot)

Oberbuchhalter

Unterschrift des aufstellenden Beamten

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Efd. Nr.	Bezeichnung des Eingablungspflichtigen		Gesamtsumme der Eingablungen		Von der Gesamtsumme in Spalte 4 entfallen auf die Buchhalterei										Gegensachbuch Nr.	Bemerkte
	Name	Wohnort	Spr	Stpf	Spr	Stpf	Spr	Stpf	Spr	Stpf	Spr	Stpf	Spr	Stpf		
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		

\*) Hier sind die Nummern der Buchhalterei anzugeben.

**Tagesnachweisung Nr. ....**

für den .....

**über Auszahlungen**  
barer \*) — unbarer \*) Auszahlungsverkehr



Buchhalterei Nr.	Erledigt am:	Namenszeichen des Buchhalters

Hauptbuch A Einzahlung Nr. ....

Hauptbuch B Auszahlung Nr. ....

.....  
Oberbuchhalter

.....  
Unterschrift des aufstellenden Beamten

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



**Tagesnachweisung Nr. ....**

für den .....

über

**Beleganrechnungen und Umbuchungen**



Buchhalterei Nr.	Erledigt am:	Namenszeichen des Buchhalters

Hauptbuch A Einzahlung Nr. ....

Hauptbuch B Auszahlung Nr. ....

.....  
Oberbuchhalter

.....  
Unterschrift des aufstellenden Beamten



..... Kaffe  
.....

**Muster 12a u. 12b**  
(Zu § 61 WBRNO.)

**Vorbuch zum Hauptbuch**  
**(Einnahmepbuch — Ausgabebuch\*)**

für das Rechnungsjahr 19.....

über Haushaltseinnahmen\*) — Haushaltsausgaben\*) — des Landeshaushaltsplans

Einzelplan ..... Kapitel ..... Titel .....



Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind\*\*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\*\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.





Ufd. Nr.	Tag der Zahlung	Bezeichnung des Zahlungspflichtigen oder Empfängers	Grund der Haushalts-Einnahmen, Ausgaben	Hauptbuch (Gegenbuch) Nr.	Betrag**)	Beleg Nr.	Vermerke
1	2	3	4	5	6	7	8

Seite:

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\*\*) Sollen statt der Abchnitte für die einzelnen Titel Spalten nebeneinander eingerichtet werden, so sind sie anschließend an Sp. 6 zu bringen; in diesem Falle sind die Titel im Kopfe der Spalten zu bezeichnen.

..... fasser

Muster 14  
(zu § 62 WBO.)

### **Titelbuch**

für das Rechnungsjahr 19.....

### **Laufende Haushaltseinnahmen \*) Haushaltsausgaben**

			Nummer des Buchungsabschnitts	Seite
Einzelplan .....	Kapitel .....	Titel .....	.....	.....
„ .....	„ .....	„ .....	.....	.....
„ .....	„ .....	„ .....	.....	.....
usw.				

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angelegelten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind \*\*).

Geführt von:

....., ..... 19.....

..... vom ..... bis .....

Name: .....

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Dienstbezeichnung: .....

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\*\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Nr.	Tag und Anord- nung	Jahres- betrag	Tag von dem an die An- ordnung gilt	Kassenein- trag aus dem Vorjahr (Soll- Einnahme- Ausgabe)	Das Soll		Rechnungs- soll	Bezeichnung des Einzahlungs- pflichtigen *) oder Empfänger(s) *	Grund der Ausgangs- einfachne *) ausgabe	Einzahlungen (Auszahlungen *) in den Monaten		
					erhöht sich um	vermindert um				Hauptbuch Gegen- buch Nr.	April Hr.   Bpf	Hauptbuch Gegen- buch Nr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
								übertrag				
								Seite				

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Einzahlungen *) in den Monaten										
Hauptbuch Gegen- buch Nr.	Juni Hr.   Bpf	Juli u/so. Hr.   Bpf	März		April (Schlussmonat)		Zusammen im Rechnungs- jahr Hr.   Bpf	Kassenein- trag beim Jahres- abschluss Hr.   Bpf	Befug. Nr.	Bemerkung
			Hauptbuch Gegen- buch Nr.	Hr.   Bpf	Hauptbuch Gegen- buch Nr.	Hr.   Bpf				
12	13-20	21	22	23	24	25	26			

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.



Std. Nr.	Höhe des Residuarlehens aus dem Vorjahre				Kassireste fällig werden				Bezeichnung des Zahlungspflichtigen *) Grund der Zahlung				Einzahlungen Auszahlungen April					
	Hundert- satz		für Zinsung		am		am		Zinsen		Zinsung		Haupt- buch oder Gegen- buch Nr.		Zinsen		Zinsung	
	RM	Stpf	3	4	5	6	7	8	9	10	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf
1		2																11

Seite:

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Einzahlungen Auszahlungen *)																							
Mai				April (Schlußmonat)				Zusammen		Kassireste		Be- leg Nr.		Wer- me									
Zinsen		Zinsung		Zinsen		Zinsung		Zinsen		Zinsung		Haupt- buch oder Gegen- buch Nr.		Be- leg Nr.		Wer- me							
RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf	RM	Stpf						
	12		13		14-33		34		35		36		37		38		39		40		41		42

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

..... fasse

**Muster 15**  
(Zu § 63 WBRD.)

## Verwahrungsbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

### Verzeichnis der Abschnitte:

Ord. Nr. 1 .....	Seite .....
„ „ 2 .....	„ .....



Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind \*).

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

....., den ..... 19 .....

Name: .....

..... vom ..... bis .....

Dienstbezeichnung: .....

..... vom ..... bis .....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

**Einzahlung**

Lfd. Nr.	Tag der Einzahlung	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen	Grund der Einzahlung	Hauptbuch oder Gegenbuch Nr.	Betrag		Beleg Nr.	Bemerkte
					RM	Spf		
1	2	3	4	5	6	Spf	7	8

Seite:

**Auszahlung**

Tag der Auszahlung	Empfänger, Veranlassung und Art der Abwicklung	Von den Einzahlungen sind abgewickelt im										Beleg Nr.	Bemerkte																	
		April Hauptbuch oder Gegenbuch Nr.	April RM	April Spf	April (Schlußmonat) RM	April (Schlußmonat) Spf	u.w.	Summ RM	Summ Spf	Mai Hauptbuch oder Gegenbuch Nr.	Mai RM			Mai Spf	Summ RM	Summ Spf														
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	

Seite:

..... fasser

Muster 16  
(zu § 64 BRRG.)

## Vorfußbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

### Verzeichnis der Abschnitte:

Ord.-Nr. 1 .....	Seite .....
"    " 2 .....	" .....
usw.	



Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind\*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

**Einzahlung**

Von der Auszahlung sind abgewickelt im:

Ufd. Nr.	Einzahlungs- pflichtiger, Art der Abwicklung	Übortrag in das folgende Rechn.- Jahr																
		April		Mai		Juni		u/so.		Haupt- buch		April (Schluß- monat)		Summe		Beleg Nr.		
		Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	Haupt- buch Gegen- fachbuch Nr.	Nr.	
1	2	3	4	5	6	7	8					25	26	27	28	29		

Seite:

**Auszahlung**

Tag der Aus- zahlung	Tag und Nr. der Aus- zahlungs- anordnung	Bezeichnung des Empfängers	Grund der Aus- zahlung	Hauptbuch		Betrag	Beleg Nr.	Vermerke
				Hauptbuch	Gegen- fachbuch Nr.			
30	31	32	33	34	35	36	37	

Seite:

..... Kasse

**Muster 17**  
(Zu § 65 BBRRO.)

# Abrechnungsbuch

## über Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen

für das Rechnungsjahr 19.....

Inhalt:

1. Abschnitt:\*) ..... Seite .....

2. Abschnitt:\*) ..... Seite .....

usw.

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trockenstempel befestigten Schnur durchzogen sind\*\*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Nur bei der Landeshauptkasse erforderlich; das Inhaltsverzeichnis kann auch auf einer besonderen Seite niedergelegt werden.

\*\*\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Monat: .....

Fdb. Nr.	Tag der Ein- tragung	Art der Ablieferung und der Kassenbestandsverstärkung		Ablieferung		Kassenbe- standsver- stärkung		Bemerkte (Hinweis auf andere Bücher usw.)
		Z = Zuschüsse, B = bar, P = Postcheck- überweisung	A = Anrechnung von Auszahlungsbelegen, RG = Reichsbank giro G = Giroüberweisung	RM	MPf	RM	MPf	
1	2	3		4		5		6

..... fache

Muster 18  
(Zu § 67 WBRG.)

Postcheck=\*)  
Reichsbankgiro=\*) **Kontogegenbuch**  
Bank=\*)

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angefestigten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind \*\*).

....., den..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom..... bis.....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom..... bis.....

..... vom..... bis.....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



## Gegenfachbuch

für das Rechnungsjahr 19 .....

**Abschnitt: A Einzahlung \*)**

**Abschnitt: B Auszahlung \*)**



Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angelegelten, verbleiten oder mit Trocken-  
siegel befestigten Schnur durchzogen sind \*\*).

Geführt von:

Darmstadt, den ..... 19.....

..... vom ..... bis.....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

Name: .....

..... vom ..... bis .....

Dienstbezeichnung: .....

..... vom ..... bis .....

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

\*\*\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Die Eingahlung *) -- Auszahlung *)										
Std. Nr.	Tag der Eintragung	Bezeichnung und Nr. des Belegs oder der Tagesnachweisung	Ver- buchungs- stelle		Ver- buchungs- stelle		Ver- buchungs- stelle		Ver- buchungs- stelle	
			9922	9921	9922	9921	9922	9921	9922	9921
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

Seite:

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Ist gebucht im Sachbuch														
9922	9921	Ver- buchungs- stelle	9922	9921	Ver- buchungs- stelle	9922	9921	Ver- buchungs- stelle	9922	9921	Gesamts- betrag	9922	9921	Tages- summe
11		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21			

Seite:

..... tasse

Blätter 20  
(zu § 70 B.B.H.G.)

## Schecküberwachungsbuch

für die Rechnungsjahre 19....., 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind\*).

....., den..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom..... bis.....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom..... bis.....

..... vom..... bis.....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.

Zfd. Nr.	Tag der Annahme des Schecks	Einzahlungspflichtiger	Bezogener	Tag der Ausstellung des Schecks	Nr. des Schecks	Betrag	Gedacht im Vorbuch in der Tagesnachweisung	Namensunterchrift mit Tagesangabe als Quittung des Beamten, der den Scheck zur Vorlegung bei der Gelboffhalt vort. erhalten hat	Tag der Vorlegung	Tag der Einlösung	Der Scheck ist eingelöst mit	Der Scheck ist nicht eingelöst und daher zurückerstattet	Kosten	Bemerkte
						RM   Spf					RM   Spf	RM   Spf		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

.....  
(Behörde)

Muster 21  
(Zu § 73 W-B-G-B.)

**Unschreibebuch**  
**über den Zu- und Abgang**  
**an Vordrucken**  
**zu Karteien, Loseblattbüchern usw.**

	Zugang Seite	Abgang Seite
1.) Vordrucke zu .....	.....	.....
2.) Vordrucke zu .....	.....	.....
3.) Vordrucke zu .....	.....	.....

für das Rechnungsjahr 19.....



Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind\*).

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



..... fasse

Muster 22  
(zu § 76 WBRKD.)

Buchhalterei: .....

## Quittungsgegenbuch

für das Rechnungsjahr 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter, die mit einer  
amtlich angefügten, verbleiten oder mit Trocken-  
stempel befestigten Schnur durchzogen sind\*).

Geführt von:

....., den ..... 19.....

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

Name: .....

..... vom ..... bis .....

Dienstbezeichnung: .....

..... vom ..... bis .....

\*) Bei Büchern, die in einen festen Einband gebunden und beschnitten sind, sind die Worte von „die“ bis „sind“ zu streichen.



..... fasse

Muster 23  
(zu § 81 WBO.)

---

## **Abschlussnachweisung**

für den Monat .....

Rechnungsjahr 19.....

---

An

**die Landeshauptkasse**

**Darmstadt**

Redarstraße 13

Zfd. Nr.	Landeshaushalt			Einzahlungen	Betrag				Bemerkte	
	Einzelplan	Kapitel			im einzelnen		zusammen			
					NDR	Stpf	NDR	Stpf		
1	2	3	4	5				6	7	8
				<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>						
1				Haushaltseinnahmen . . . . .						
2				usw. . . . .						
				<b>B. Außerordentlicher Haushalt</b>						
1				Summe der Haushaltseinnahmen . . . . .						
				<b>C. Rassenbestandsverstärkungen</b>						
1	—	—	—	Schuld lt. Abschlußnachweisung v. Vormonat						
2	—	—	—	Zuschuß vom						
3	—	—	—	" "						
				Summe der Einzahlungen						
				" " Auszahlungen						
				Bleibt <u>Guthaben der Amtsstaffe</u> *)						
				Schuld der Amtsstaffe						

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen; der Betrag ist als Ablieferung bezw. als Rassenbestandsverstärkung für Rechnung des neuen Monats vorzutragen.

Sfd. Nr.	Landeshaushalt			Auszahlungen	Betrag				Bemerkte
	Einzelplan	Kapitel			im einzelnen		zusammen		
					RM	Rpf	RM	Rpf	
1	2	3	4	5		6	7	8	
				<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>					
1				Haushaltsausgaben . . . . .					
2				usw. . . . .					
				<b>B. Außerordentlicher Haushalt</b>					
1				Summe der Haushaltsausgaben . . . . .					
				<b>C. Ablieferungen</b>					
1	—	—	—	Guthaben lt. Abschlußnachweisung des Vormonats . . . . .					
2	—	—	—	Ablieferung vom . . . . .					
3	—	—	—	" " . . . . .					
				Summe der Auszahlungen . . . . .					

**Erläuterung des Kassenbestands**

- a) Höhe des Kassenbestands . . . . . RM Rpf
- b) Nicht abgewickelte Vorschüsse . . . . . RM Rpf
- c) Nicht abgewickelte Verwahrungen . . . . . RM Rpf

....., den ..... 19.....

.....  
(Kassenleiter)

.....  
(Buchhalter)

Die Richtigkeit bescheinigt:

....., den ..... 19.....

Der Kassenaufsichtsbeamte

.....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



..... Kasse

**Muster 24**

(zu § 88 WBRG.)

## Kassenbestandsausweis

für die ..... ordentliche Kassenprüfung

am ..... 19.....

	Einzahlungen		Auszahlungen	
	RM	Pf	RM	Pf
<p>Im Hauptbuch waren lt. Abschluß zur Kassenprüfung gebucht:</p> <p style="padding-left: 100px;">ab Summe der Auszahlungen:</p> <p style="padding-left: 100px;">Ergebnis des Abschlusses: . . .</p> <p>Hierzu das Ergebnis etwaiger Buchungen, die zwischen dem Abschlusse zur Kassenprüfung und der Ermittlung des Kassenbestandes liegen (siehe unten) . . . . .</p> <p style="padding-left: 100px;">Kassenfollbestand: . . . . .</p>				
<p>Nachdem die Bücher zur Kassenprüfung abgeschlossen waren, sind in den einzelnen Zeitbüchern und Tagesnachweisungen noch folgende Zahlungen gebucht worden:</p>	Bemerkte			
Bezeichnung des Zeitbuches u.s.w.	Einzahlungen		Auszahlungen	
1	RM	Pf	RM	Pf
2				
3				
				4

**Darstellung des Kassenbestandes.**

						Betrag				
						im einzelnen		im ganzen		
						RM	Stpf	RM	Stpf	
<b>1. Bargeld</b>										
<b>a) Reichsmünzen</b>										
.....	Stück	zu	.....	RM, davon	.....	Rollen	zu	.....	RM	ordnungs- gemäß verpackt
.....	„	„	.....	„	„	„	„	.....	„	„
.....	„	„	.....	„	„	„	„	.....	„	„
.....	„	„	.....	„	„	„	„	.....	„	„
.....	„	„	.....	„	„	„	„	.....	„	„
<b>b) andere Münzen</b>										
<b>c) Geldscheine</b>										
.....	Scheine	zu	.....	RM						
.....	„	„	.....	„						
.....	„	„	.....	„						
.....	„	„	.....	„						
<b>2. Andere Zahlungsmittel</b>										
Scheide .....										
Postchecküberweisungsaufträge .....										
Reichsbanküberweisungsaufträge .....										
<b>3. Guthaben</b>										
Guthaben beim Postcheckamt .....										
„ bei der Reichsbank .....										
„ bei .....										
<b>4. Eingefandte Postwertzeichen,</b>										
die zum Kassenbestand gerechnet werden, im Werte von .....										
<b>Summe</b>										

Gepprüft und richtig:

....., den ..... 19.....

....., den ..... 19.....

.....  
(Kassenleiter)

.....  
(Prüfungsbeamter)

Ordentliche Prüfung der ..... kasse  
Außerordentliche

in .....

vom ..... 19.....

bis ..... 19.....

Die ..... kasse wurde von dem unterzeichneten  
Prüfungsbeamten .....

einer ordentlichen  
außerordentlichen Prüfung unterzogen.

Die Prüfung begann am ..... 19..... um ..... Uhr.

Dem Prüfungsbeamten waren beigegeben:

.....  
.....  
.....

Der Kassenleiter legte:

1. den Kassenbestandsausweis,
2. das Hauptbuch,
3. ....
4. ....

vor.

Bei Beginn der Kassenprüfung wurde die Höhe des Kassenbestandes auf ..... RM ..... Rpfr  
festgestellt. Soweit Münzen ordnungsgemäß verpackt waren, wurde die Verpackung geprüft; einzelne  
Rollen und Beutel wurden stichprobenweise geöffnet und nachgezählt, andere auf ihr richtiges Gewicht  
nachgeprüft.

Unter dem vorgezeigten Bargelde sind weder nachgemachte, verfälschte oder verdächtige Münzen  
oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die  
nach Anlage 5 RKD. anzuhalten waren.

.....  
.....

Folgende noch nicht geöffnete Wertbriefe und an die ..... kasse gerichtete Wertpakete und Einschreibesendungen waren vorhanden:

.....

.....

.....

.....

Die Umschließung der Briefe und Pakete war unversehrt.

Die Richtigkeit der in dem Kassenbestandsausweis angegebenen Guthaben der ..... kasse bei

der Reichsbank  
dem Postscheckamte

sind von diesen Geldanstalten schriftlich bestätigt oder auf Grund von Kontoauszügen geprüft worden. Die Richtigkeit des Guthabens beim Postscheckamte wurde auf Grund der Kontoauszüge geprüft.

Der Kassenbeamte erklärte auf Befragen, daß er andere zur ..... kasse gehörige Zahlungsmittel nicht habe. Der Prüfungsbeamte überzeugte sich davon, daß in den Kassenbehältern keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.

Sodann wurde der Kassen Sollbestand ermittelt.

Zunächst wurden die einzelnen Buchungen in den Zeitbüchern und Tagesnachweisungen auf Grund der Belege, und zwar die Einzahlungen stichprobenweise, geprüft. Gleichzeitig wurden die Belege daraufhin geprüft, ob sie in der Form den ergangenen Bestimmungen entsprechen.

Folgende Belege, die bis zum Schlusse der Kassenprüfung noch nicht vorgelegt werden konnten, sind nachträglich zur Prüfung beizubringen:

.....

.....

.....

.....

Sodann wurde geprüft, ob die Tagesnachweisungen und Vorbücher zum Hauptbuch richtig aufgerechnet, ihre Summen in das Hauptbuch richtig übernommen worden sind, und das Hauptbuch richtig aufgerechnet worden ist.

Das in dem Kassenbestandsausweise nachgewiesene Ergebnis des Abchlusses wurde mit dem Hauptbuch verglichen.

Es wurde festgestellt, daß beide — nicht — übereinstimmten.

Der Kassenollbestand betrug danach	..... RM	..... Rpf
Der Kassenbestand betrug	..... RM	..... Rpf
Mithin besteht Übereinstimmung — ergibt sich ein		
Kassenfehlbetrag — Kassenüberschuß — von	..... RM	..... Rpf,

der unter Nr. .... des Hauptbuchs gebucht wurde.

Hierauf wurden die Sach- und Hilfsbücher und die sonstigen Bücher nach den Bestimmungen der §§ 90—93 RAO. geprüft.

Der Bestand, die Kennzeichnung und die Aufbewahrung der Wertpapiere, der wie Wertpapiere zu behandelnden Urkunden und der sonstigen als Verwahrung zu behandelnden Sachen wurden stichprobenweise — vollständig — geprüft.

Von den Wertzeichen wurden folgende Sorten:

.....

.....

.....

geprüft.

In den geprüften Büchern ist vermerkt, daß und an welchem Tage sie geprüft worden sind; die geprüften Belege sind mit Namenszeichen versehen worden.

Ferner wurde geprüft, ob:

1. an den einzelnen Tagen der zulässige Kassenbestand nicht überschritten worden ist;
2. die Bücher den Bestimmungen der §§ 73, 74 RAO. entsprechen und von denjenigen Beamten geführt werden, denen die Führung nach der RAO. obliegt;

3. die für die Sicherheit der Kasse getroffenen Maßnahmen ausreichen, die Verschlusseinrichtungen der Kassenbehälter und die sonstigen zum Schutze der Kasse getroffenen Einrichtungen sich in gutem Zustand befinden und ob die Schlüssel zu den Kassenbehältern sämtlich vorhanden und die für ihre Aufbewahrung getroffenen Bestimmungen beachtet sind;
4. bei neu angelegten Sach- und Hilfsbüchern die aus den Büchern des abgelaufenen Zeitabschnitts zu übernehmenden Angaben richtig übernommen worden sind;
5. die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sowie die sonstigen Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben und geleistet sind;
6. die in der Niederschrift über die vorangegangene ordentliche Kassenprüfung enthaltenen Prüfungsbemerkungen erledigt sind;

Die gegenwärtige Kassenprüfung hat zu keinen — folgenden — Bemerkungen Anlaß gegeben:

Der Kassenleiter hat keine — folgende — Einwendungen gegen die Prüfungsbemerkungen erhoben:

Die zur Prüfung vorgelegten Zahlungsmittel, Bücher und Belege sind dem Kassenleiter wieder zurückgegeben worden.

Die Kassenprüfung wurde am ..... 19..... um ..... Uhr geschlossen.

.....  
Prüfungsbeamter

.....  
Kassenleiter

..... faffe

Muster 26  
(Anhang 2 zu BBRKD. § 9.)

**Werteinlieferungsbuch**  
**Wertauslieferungsbuch**

für die Rechnungsjahre 19....., 19....., 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter.

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und  
Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....

Sfd. Nr.	Tag der Ein- tra- gung	Bezeichnung des Einliefernden Empfängers	Grund der Einlieferung Auslieferung	Nennwert								Nachgewiesen im		Bemerte	
				über- haupt	Darunter in						Ber- kontobuch		Wertüber- wachungs- buch		
					Kurshabenden Wertpapieren, Schuldschord., Depotscheinen		Wechseln		Verpflicht.-Grff., Hypotheken, Spartaff.-Büch., Bürgschaften uho.		Konto	Seite			
					RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf					
1	2	3	4	5		6		7		8		9		10	11
				Seite:											

..... kasse

Muster 27

(Anhang 2 zu BBH.R.D. § 10.)

## Wertkontobuch

für die Rechnungsjahre 19....., 19....., 19.....

Dieses Buch enthält ..... Blätter.

....., den ..... 19.....

Name: .....

Dienstbezeichnung: .....

Geführt von:

..... vom ..... bis .....  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

..... vom ..... bis .....

..... vom ..... bis .....





(Bezeichnung der Kasse.)

(Bezeichnung der Zahlstelle.)

Beleg Nr. .... zum Titelbuch der ..... Kasse.

**Titelverzeichnis über Haushalts- Einnahmen  
Ausgaben**

Einzelplan ..... Kapitel ..... Titel .....

..... Anlagen

Sfd. Nr.	Tag der Zahlung	Bezeichnung des Einzahlungspflichtigen Empfängers	Grund der Zahlung	Betrag *)		Tages- summe		Beleg Nr.	Bemerkte
				RM	Spf	RM	Spf		
1	2	3	4	5		6		7	8
				Summe:					

\*) Für Unterteile eines Titels, die im Titelbuch der Kasse in Spalten nebeneinander nachgewiesen werden, sind auch im Titelverzeichnis entsprechende Spalten anschließend an Spalte 5 einzurichten.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
 Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.  
 Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 1. April 1937

Nr. 8

**Inhalt:** Teil I: Gesetz über die Aufhebung der Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen. S. 121.

## Teil I

### **Gesetz über die Aufhebung der Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen.**

Vom 1. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.**

##### **Artikel 1.**

Die Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen werden als staatliche Verwaltungsbezirke und als öffentliche Gebietskörperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung aufgehoben.

##### **Artikel 2.**

Rechtsnachfolger der aufgehobenen Provinzen als Gebietskörperschaft ist das Land Hessen, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Die seither von den Provinzialdirektionen wahrgenommenen staatlichen Aufgaben gehen auf den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — über, der einzelne Kreisämter mit Wahrnehmung dieser Dienstgeschäfte beauftragen kann.

##### **Artikel 3.**

Die Rechtsstellung der Beamten der aufgelösten Provinzen regelt sich nach Kapitel V (§§ 22 bis 28) des Reichsgesetzes zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433).

##### **Artikel 4.**

Die geltenden statutarischen Anordnungen der Provinzen (Provinzialsatzungen) und die Provinzialpolizeiverordnungen bleiben solange in Kraft, bis sie aufgehoben oder ersetzt sind.

#### **2. Abschnitt: Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung in Hessen.**

##### **Artikel 5.**

Die Landstraßen I. Ordnung im Sinne des Reichsgesetzes über die einstweilige Neuregelung

des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 243) gehen mit allem Zubehör in das Eigentum und in die Verwaltung und Unterhaltung des Landes Hessen über.

Die Landstraßen II. Ordnung im Sinne des genannten Reichsgesetzes gehen mit allem Zubehör in das Eigentum und in die Verwaltung und Unterhaltung der Kreise, in denen sie gelegen sind, über. Die Kreise bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Landesstraßenverwaltung.

##### **Artikel 6.**

Auf die von den Provinzen auf das Land Hessen und die Kreise übergehenden Landstraßen I. und II. Ordnung finden die nach dem Gesetz über das Straßenwesen in Hessen vom 15. Juli 1926 (Reg.-Bl. S. 261) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1936 (Reg.-Bl. S. 69) und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für die Provinzialstraßen getroffenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht reichsrechtliche Vorschriften Platz greifen.

##### **Artikel 7.**

Die Schuldverpflichtungen aus den von den Provinzen für Straßenbauzwecke aufgenommenen Anleihen gehen auf das Land Hessen über.

#### **3. Abschnitt: Sammelabdeckereien der Provinz Rheinhessen.**

##### **Artikel 8.**

Die Sammelabdeckerei Mainz-Brexenheim geht mit allem Zubehör und allen Forderungen und im Interesse des Betriebs aufgenommenen Schulden in das Eigentum und in die Verwaltung und Unterhaltung des Kreises Mainz über.

##### **Artikel 9.**

Die Sammelabdeckerei Osthofen geht mit allem Zubehör und allen Forderungen und im Interesse des Betriebs aufgenommenen Schulden in das Eigentum und in die Verwaltung und Unterhaltung des Kreises Worms über.

##### **Artikel 10.**

Die Sammelabdeckerei Sprendlingen geht mit allem Zubehör und allen Forderungen und im

Interesse des Betriebs aufgenommenen Schulden in das Eigentum und in die Verwaltung und Unterhaltung des Kreises Bingen über.

#### 4. Abschnitt: Die Bezirksverwaltungsgerichte.

##### Artikel 11.

An Stelle der seitherigen drei Provinzialausschüsse werden bei den Kreisämtern Darmstadt, Gießen und Mainz drei Bezirksverwaltungsgerichte mit dem Sitz in Darmstadt, Gießen und Mainz errichtet.

##### Artikel 12.

Die Bezirksverwaltungsgerichte übernehmen sämtliche Aufgaben der bisherigen Provinzialausschüsse mit Ausnahme derjenigen, die durch das Vorhandensein der Provinzen als Selbstverwaltungskörperschaften bedingt waren.

Sinsichtlich der Befugnisse und Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsgerichte und ihrer Vorsitzenden und des gesamten Verfahrens finden die für die Provinzialausschüsse und die Provinzialdirektoren geltenden Vorschriften, insbesondere der Kreis- und Provinzialordnung und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz anderes bestimmt.

##### Artikel 13.

Das Bezirksverwaltungsgericht bei dem Kreisamt Darmstadt ist für die Kreise Darmstadt, Bensheim, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Heppenheim und Offenbach, das Bezirksverwaltungsgericht bei dem Kreisamt Gießen für die Kreise Gießen, Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Lauterbach und Schotten, das Bezirksverwaltungsgericht bei dem Kreisamt Mainz für die Kreise Mainz, Alzen, Bingen, Oppenheim und Worms zuständig.

##### Artikel 14.

Das Bezirksverwaltungsgericht besteht aus dem Kreisdirektor am Sitz des Gerichtes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und acht Mitgliedern sowie der gleichen Zahl von Stellvertretern, die der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ernennt.

##### Artikel 15.

Die Amtszeit der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wird während der Amtszeit die Ernennung neuer Mitglieder oder neuer Stellvertreter erforderlich, so werden diese für den Rest der Amtszeit ernannt.

##### Artikel 16.

Für die Ernennung der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und ihrer Stellvertreter gilt die Vorschrift des § 51 Abs. 1 Satz 2 der Deutschen Gemeindeordnung entsprechend.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — entlassen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen ihre Ernennung erfolgt ist, nicht mehr vorliegen. Die Vorschrift des § 54 Satz 1 der Deutschen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

##### Artikel 17.

Die Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und ihre Stellvertreter sind bei ihrem Amtsantritt von dem Vorsitzenden eidlich zu verpflichten.

Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht mehr im Amt sind.

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter unterliegen den für Beamte geltenden Disziplinarvorschriften. Bis zum Inkrafttreten der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) gelten für sie die Disziplinarvorschriften des Gesetzes vom 21. April 1880 über die Disziplinarverhältnisse der nichtrichterlichen Staatsbeamten mit folgender Maßgabe:

1. Es kann nur auf Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 100 RM. oder Dienstentlassung erkannt werden.
2. Vorgelegte Behörde im Sinne des Art. 13 des Disziplinargesetzes ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

##### Artikel 18.

Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet und beschließt in der Besetzung von fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, soweit in Sondergesetzen nicht anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen und Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Heranziehung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Mitglieder sollen zu den Sitzungen möglichst gleichmäßig herangezogen werden.

##### Artikel 19.

Die Einnahmen der Bezirksverwaltungsgerichte fließen in die Kasse des Landes. Ihr fallen alle Ausgaben zur Last.

## Artikel 20.

Die Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und ihre Stellvertreter erhalten Tagegelder und Reisekosten. Das Nähere darüber bestimmt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

## Artikel 21.

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Provinzialausschüssen anhängigen Sachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Bezirksverwaltungsgerichte über.

## 5. Abschnitt: Schlußbestimmungen.

## Artikel 22.

An Stelle der bisher von den Provinzen in den Gemeinden erhobenen Grund- und Gewerbesteuer erhebt das Land eine Umlage von den Gemeinden. Die Höhe der von jeder Gemeinde zu entrichtenden Umlage entspricht dem Betrag, der für das Rechnungsjahr 1936 in der Gemeinde als Grund- und Gewerbesteuer der Provinz aufgenommen ist. Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — verteilt das Aufkommen der Umlage zwischen Land und Kreisen und zwischen den Kreisen.

Die bisher von den Provinzen in den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) erhobene Grund-, Gewerbe- und Sondergebäudesteuer ist von den Kreisen weiterzuerheben. Absatz 1 Satz 3 finden entsprechende Anwendung.

## Artikel 23.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — ist ermächtigt, alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und hierbei auch nötigenfalls von bestehenden Vorschriften abzuweichen.

Er bestimmt im Verwaltungsweg über die etwa noch erforderlichen Auseinandersetzungen in vermögens- und steuerrechtlicher Hinsicht; seine Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Uebergang, die Beschränkung und Aufhebung von dinglichen Rechten.

## Artikel 24.

Aus Anlaß des Uebergangs oder der Uebertragung von Rechten und Pflichten der Provinzen auf das Land Hessen oder seine Kreise werden Steuern, Gebühren oder andere Abgaben auf Grund Landesrechts oder statutarischer Anordnung nicht erhoben; bare Auslagen werden nicht angelegt.

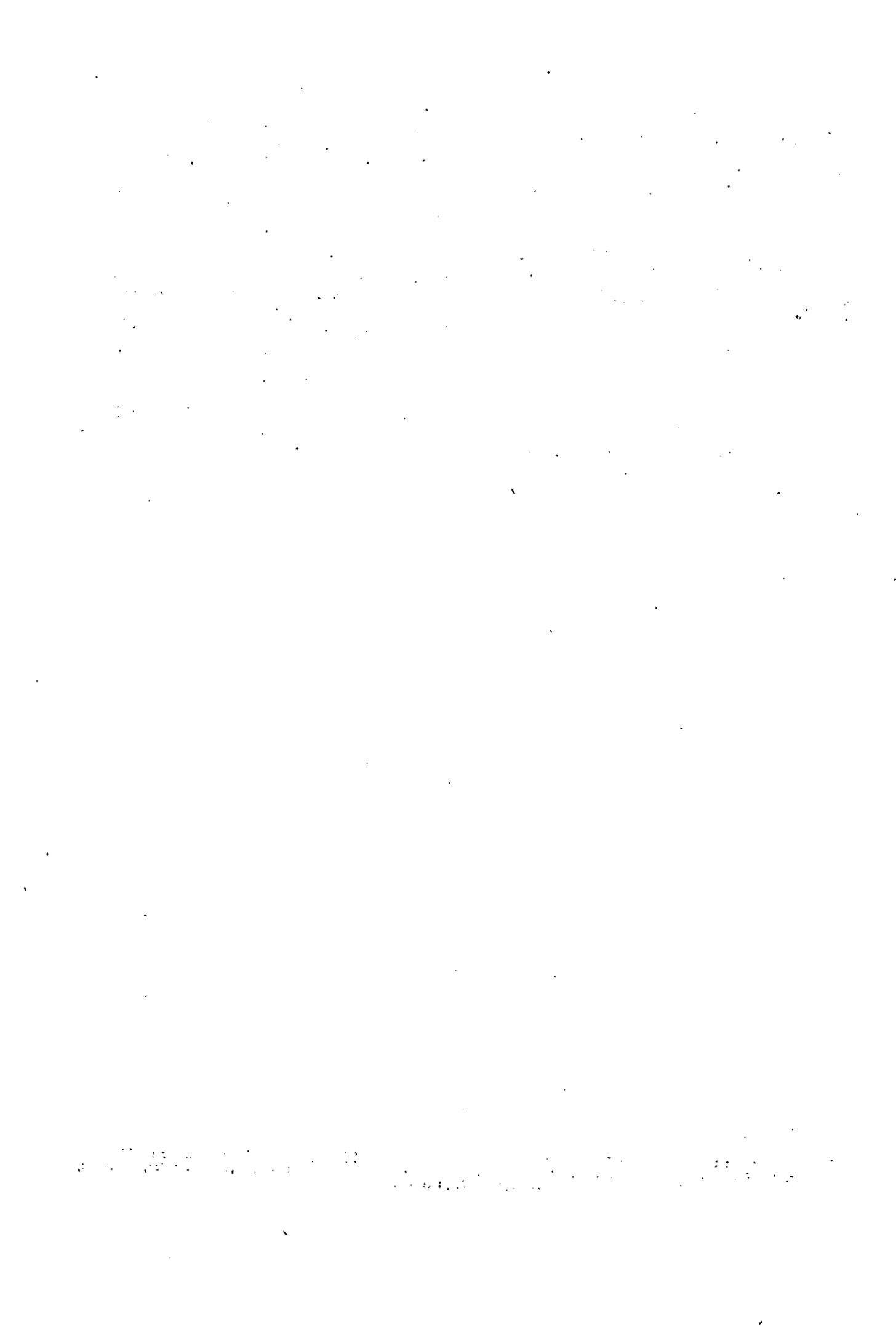
## Artikel 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 1. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.



# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 19. April 1937

Nr. 9

**Inhalt:** Teil I: Gesetz über die Feststellung des II. Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936. S. 125 — Gesetz, die Erstreckung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 betreffend. S. 125 — Bekanntmachung, die Eichbehörden betreffend. S. 125 — Bekanntmachung über die Errichtung einer Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) für das Land Hessen. S. 126 — Bekanntmachung, Abänderung der Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend. S. 126 — Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betreffend. S. 126 — Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über die Vertretung des Hessischen Fiskus als Drittschuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte. S. 126 — Polizeiverordnung über das Befahren des Ginsheimer Altrheins mit Kleinfahrzeugen. S. 128 — Teil II: Personalmeldungen. S. 129 — Sterbefälle. S. 131 — Namensänderungen. S. 132.

## Teil I

### Gesetz über die Feststellung des II. Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936.

Vom 23. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

#### Artikel 1.

In dem Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 gehen bei den Einnahmen und Ausgaben zu:

im ordentlichen Haushalt

an Einnahmen	3 750 000 RM.
an Ausgaben	3 750 000 RM.

Die Abschlußzahlen des ordentlichen Haushalts werden hiernach auf 105 854 825 RM. in Einnahme und Ausgabe festgestellt.

#### Artikel 2.

Die Landesregierung ist ermächtigt, die für die Bildung neuer Erbhöfödörfer und Erbhofweiler notwendigen Mittel durch Aufnahme eines Darlehens im Gesamtbetrage von 3 375 000 RM. bei der Deutschen Siedlungsbank auf Grund eines mit dieser Bank abzuschließenden besonderen Abkommens flüssig zu machen.

Darmstadt, den 23. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

### Gesetz, die Erstreckung des Haushaltsgesetzes für das Rechnungsjahr 1936 betreffend.

Vom 6. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung des Herrn

Reichsministers der Finanzen das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Einzig er Artikel.

Die nachstehenden Gesetze:

- das Haushaltsgesetz vom 9. Juli 1936 (Reg.-Bl. Nr. 9 Seite 57) und der zugehörige Staatshaushaltsplan der Einnahmen und Ausgaben des Landes Hessen im Rechnungsjahr 1936,
- das Gesetz über die Feststellung des I. Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 vom 25. Februar 1937 (Reg.-Bl. Nr. 4 Seite 21),
- das Gesetz über die Feststellung des II. Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 vom 23. März 1937 (Reg.-Bl. Nr. 9)

werden bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1937 erstreckt.

Darmstadt, den 6. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

### Bekanntmachung, die Eichbehörden betreffend.

Vom 16. März 1937.

Im Anhang zur Bekanntmachung vom 18. August 1936, die Eichbehörden betreffend (Reg.-Bl. S. 101), ist hinter „6 H 46 Flonheim, Fässer, Herbstgefäße“ als neue Zeile einzufügen: „6 J 56 Schwabenheim a. S. Fässer“.

Darmstadt, den 16. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Bekanntmachung über die Errichtung einer Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) für das Land Hessen.

Vom 20. März 1937.

Auf Grund des § 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder und über die Vierte Aenderung der Reichshaushaltsordnung vom 16. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 326) wird für das Land Hessen bei dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung IV. (Finanzverwaltung) eine Vorprüfungsstelle mit der Benennung „Hessisches Rechnungsamt“ mit dem Sitz in Darmstadt gebildet.

Das Rechnungsamt untersteht der Dienstaufsicht der obersten Finanzbehörde des Landes (Abteilung IV). Bei der Erledigung der Aufgaben, die ihm nach § 7 Absatz 1 der zuvor angegebenen Verordnung zugewiesen sind, ist es selbständig und an die Weisungen anderer Dienststellen als der obersten Finanzbehörde des Landes, des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und seines Präsidenten, nicht gebunden.

Das Rechnungsamt prüft die Rechnungen des Landes vor, die der Rechnungshof endgültig prüft. Es prüft ferner diejenigen Rechnungen abschließend, deren Prüfung ihm der Rechnungshof überträgt (§ 7 Absatz 1 der zuvor angegebenen Verordnung).

Dem Rechnungsamt können andere Aufgaben mit Zustimmung des Präsidenten des Rechnungshofs übertragen werden.

Das Rechnungsamt beginnt seine Tätigkeit am 1. April 1937.

Darmstadt, den 20. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

### Bekanntmachung, Abänderung der Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend.

Vom 23. März 1937.

Auf Grund des § 1020 der Reichsversicherungsordnung wird in Abänderung des § 13 der Bekanntmachung, die Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betreffend, vom 30. Mai 1913 (Reg.-Bl. S. 131) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1933 (Reg.-Bl. S. 180) hiermit folgendes bestimmt:

Die Gemeinden erhalten mit Wirkung vom 1. April 1937 für die Erhebung der Beiträge und

die hiermit verbundenen Arbeiten eine Vergütung von 2 Prozent der eingezogenen Beiträge.

Die Vergütung kann bei Einsendung der Beiträge an die Berufsgenossenschaft abgezogen werden.

Für die noch in Erhebung befindlichen Beiträge für 1935 und frühere Jahre bleibt es bei der in der Bekanntmachung vom 8. August 1933 (Reg.-Bl. S. 180) getroffenen Regelung.

Darmstadt, den 23. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Bekanntmachung, Ortsklasseneinteilung betreffend.

Vom 24. März 1937.

Nachdem durch Beschluß vom 5. Januar 1937 die Gemeinden Arheilgen und Eberstadt mit Wirkung vom 1. April 1937 an in die Stadt Darmstadt eingegliedert worden sind, hat auf Grund der Vorschrift in Nr. 6 der Ausführungsanweisung zur Verordnung über die Ortsklasseneinteilung bei Eingemeindungen vom 21. Januar 1927 (Reichsbesoldungsblatt 1927, Seite 10), die nach Artikel 12 des Besoldungsgesetzes vom 30. März 1928 auch für Hessen Anwendung zu finden hat, vom Tage der Eingemeindung an (1. April 1937) die Zahlung des höheren Wohnungsgeldzuschusses für den Hauptort Darmstadt (Ortsklasse A) zu erfolgen.

In Abänderung und Ergänzung der Bekanntmachung über das Ortsklassenverzeichnis vom 28. Oktober 1924 (Reg.-Bl. S. 362) wird die Aenderung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, am 24. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über die Vertretung des Hessischen Fiskus als Drittschuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte.

Vom 30. März 1937.

#### Artikel 1.

§ 1 Absatz 1 der Verordnung, die Vertretung des Hessischen Fiskus als Drittschuldners in dem Verfahren der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte betreffend, nom

16. April 1902/12. Mai 1933 (Reg.-Bl. 1902 S. 163 und 1933 S. 138) erhält folgende Fassung:

„In einem Verfahren, das eine Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte zum Gegenstand hat, vertritt den Hessischen Fiskus als Drittschuldner diejenige Amtskasse, welche die Auszahlungsanordnungen der dafür zuständigen Behörde auszuführen hat.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 30. März 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

## Uebersicht

### über die zuständigen Amtskassen.

Die Auszahlungsanordnungen der folgenden Landesbehörden führen vom 1. April 1937 bis auf weiteres nachstehende Amtskassen aus:

Ordn.- Nummer	Anweisende Landesbehörden	Auszahlungsanordnungen, welche die Amtskasse ausführt.	Ausführende Amtskasse.
I	Landesregierung (sämtliche Abteilungen)	a) Sämtliche Auszahlungsanordnungen außer den unter b) genannten. b) Auszahlungsanordnungen über Besoldungen der Beamten und Vergütungen der Angestellten der unter Ordnungsnummer II, 1—13 aufgeführten Behörden.	Landeshauptkasse. die Amtskassen unter Ordnungsnummer II, 1—13.
II	1 Landesuniversität Gießen 2 Technische Hochschule Darmstadt 3 Hochschule für Lehrerbildung 4 Höhere Schulen 5 Landestheater 6 Landes-Heil- und Pflegeanstalten 7 Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Mainz 8 Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten in Gießen 9 Veterinäruntersuchungsamt in Gießen 10 Taubstummenanstalt in Friedberg 11 Blindenanstalt in Friedberg 12 Kurverwaltung des Hessischen Staatsbades Bad Nauheim 13 Weinbaudomänen direktion in Mainz	Sämtliche Auszahlungsanordnungen " " " "	Kasse der Landesuniversität. Kasse der Technischen Hochschule. Kasse der Hochschule für Lehrerbildung. Schulkassen. Kasse des Landestheaters. Kassen der Landes-Heil- und Pflegeanstalten. Kasse der Hebammenlehranstalt in Mainz. Kasse der Landesuniversität. Kasse der Landesuniversität. Kasse der Taubstummenanstalt. Kasse der Blindenanstalt. Salinenrentamt in Bad Nauheim. Kasse der Weinbaudomänen direktion.
III	Forstämter		Finanzkasse Dieburg.
1	Babenhäusen	" "	Beersfelden.
2	Beersfelden	" "	Bensheim.
3	Bensheim	" "	Fürth i. Odw.
4	Birkenau	" "	Darmstadt-Stadt.
5	Darmstadt.	" "	Dieburg.
6	Dieburg	" "	Groß-Gerau.
7	Dornberg	" "	Dieburg.
8	Dubenhöfen in Dieburg	" "	Darmstadt-Land.
9	Eberstadt	" "	Groß-Gerau
10	Gernsheim	" "	Reinheim.
11	Groß-Bieberau	" "	Groß-Gerau.
12	Groß-Gerau	" "	Heppenheim.
13	Heppenheim	" "	Beersfelden.
14	Hirschhorn	" "	Höchst i. Odw.
15	Höchst	" "	Offenbach-Stadt
16	Hensburg in Offenbach	" "	Bensheim
17	Jugenheim	" "	Langen.
18	Kelsterbach	" "	

Ordn.- Nummer	Anweisende Landesbehörden	Auszahlungsanordnungen, welche die Amtskasse ausführt.	Ausführende Amtskasse.
III	19 König	Sämtliche Auszahlungsanordnungen	Finanzkasse Höchst i. Odw.
	20 Kranichstein in Darmstadt	"	Darmstadt-Stadt.
	21 Lampertshelm	"	Worms.
	22 Langen	"	Langen.
	23 Lengfeld	"	Reinheim.
	24 Lörzenbach	"	Fürth.
	25 Lorsch	"	Heppenheim
	26 Michelstadt	"	Michelstadt.
	27 Mörfelden	"	Groß-Gerau.
	28 Ober-Ramstadt	"	Darmstadt-Land.
	29 Offenbach	"	Offenbach-Stadt.
	30 Raunheim	"	Mainz-Land.
	31 Seligenstadt	"	Seligenstadt.
	32 Viernheim	"	Heppenheim.
	33 Wald-Michelbach	"	Fürth i. Odw.
	34 Alzen	"	Alzen.
	35 Bingen	"	Bingen.
	36 Mainz	"	Mainz-Innenstadt.
	37 Alsfeld	"	Alsfeld.
	38 Bad-Nauheim	"	Friedberg.
	39 Büdingen	"	Büdingen.
	40 Buchbach	"	Friedberg.
	41 Dübelsheim in Büdingen	"	Büdingen.
	42 Eichelsdorf	"	Nidda.
	43 Eudorf in Alsfeld	"	Alsfeld.
	44 Friedberg	"	Friedberg.
	45 Gießen	"	Gießen.
	46 Göringen in Romrod	"	Alsfeld.
	47 Grebenau	"	Alsfeld.
	48 Grebenhain	"	Lauterbach.
	49 Grünberg	"	Grünberg.
	50 Homberg	"	Grünberg.
	51 Kirtorf	"	Alsfeld.
	52 Konradsdorf	"	Nidda.
	53 Laubach	"	Hungen.
	54 Lich	"	Hungen.
	55 Nidda	"	Nidda.
	56 Nieder-Olm	"	Grünberg.
	57 Ober-Eichbach	"	Friedberg.
	58 Rabenau in Londorf	"	Grünberg.
	59 Romrod	"	Alsfeld.
	60 Schiffenberg	"	Gießen.
	61 Schotten	"	Schotten.
	62 Storndorf	"	Alsfeld.
IV	Sonstige (vorstehend nicht ge- nannte) Landesbehörden	Sämtliche Auszahlungsanordnungen	Finanzkasse Darmstadt-Stadt, soweit nicht ein anderes be- stimmt ist.

### Polizeiverordnung über das Befahren des Ginsheimer Altrheins mit Kleinfahrzeugen.

Vom 8. April 1937.

Auf Grund des Artikels 64 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937, des Artikels 54 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins, Mains, Neckars und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, sowie der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Das Befahren des Ginsheimer Altrheins von Mainz-Ginsheim aufwärts bis zum Steindamm an der Hohenau (Strom-km 320) ist in der Zeit vom 15. April bis 15. Juni eines jeden Jahres für alle Fahrzeuge verboten.

#### § 2.

In der Zeit vom 16. Juni bis 14. April dürfen Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft die Hauptrinne der in § 1 genannten Strecke befahren.

Das Einfahren in die vor den Ufern liegenden Schilf- und Weidengürtel sowie das Anlanden an den Altrheinufern ist nicht gestattet.

## § 3.

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen nur den schiffbaren Teil des Ginsheimer Altrheins, d. i. die Strecke von Mainz-Ginsheim abwärts bis zur Mündung in den Hauptstrom, befahren. Hierbei darf mit keiner größeren Geschwindigkeit als 12 km/Std. gefahren werden. Die mit eigener Triebkraft versehenen Fahrzeuge müssen so betrieben werden, daß fremde Personen und Fahrzeuge weder gefährdet noch belästigt werden. Uebermäßiges Geräusch, starke Rauch- oder Dampfentwicklung sind zu vermeiden. Die Verunreinigung des Wassers mit Betriebsstoffen, insbesondere öligen Flüssigkeiten, ist zu vermeiden.

## § 4.

Befreiungen von den Bestimmungen über das Befahren des Altrheins können auf Antrag von dem Wasserbauamt Mainz gewährt werden.

## § 5.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafen bis zum Betrag von 150 RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt werden, bestraft.

## § 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über das Befahren des Ginsheimer Altrheins mit Kleinfahrzeugen vom 15. Februar 1933 (Reg.-Bl. S. 15) aufgehoben.

Darmstadt, den 8. April 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —  
Sprenger.

### Teil II

#### Der Reichsstatthalter in Hessen

##### Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 30. Januar der Arzt Dr. Walter P u l l m a n n zum Medizinalrat im hessischen Landesdienst;

am 3. Februar der Verwaltungspraktikant Karl M e c k e s zum Verwaltungsinspektor im hessischen Landesdienst;

am 9. Februar der Ministerialoberrevisor August M a n e r zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst;

am 17. Februar der Gendarmeriehauptwachmeister auf Probe Alfred U x e r zum Gendarmeriehauptwachmeister im hessischen Landesdienst, der Gendarmeriehauptwachmeister

auf Probe Jakob W u r z e l zum Gendarmeriehauptwachmeister im hessischen Landesdienst;

am 23. Februar der Dozent Dr.-Ing. Karl L i e s e r in Darmstadt zum außerordentlichen Professor im hessischen Landesdienst;

am 4. März der Hauptwachmeister der Schutzpolizei auf Probe Wilhelm A p p e l zum Hauptwachmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Hauptwachmeister der Schutzpolizei auf Probe Hans K e f l e r zum Hauptwachmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Hauptwachmeister der Schutzpolizei auf Probe Hans G a i e r zum Hauptwachmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Versorgungsanwärter Albert H a l v e s zum Hauptwachmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 5. März der Verwaltungspraktikant Albrecht W ä h t e r zum Verwaltungsinspektor im hessischen Landesdienst;

am 6. März der Hauptwachmeister der Schutzpolizei auf Probe Georg W i r t h w e i n zum Hauptwachmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 13. März der Versorgungsanwärter Peter R a u s c h zum Verwaltungsassistenten im hessischen Landesdienst;

am 16. März der Lehrer August B e d e r zu Friedberg zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Lehrer Fritz H a r t m a n n zu Groß-Rohrheim, Kreis Bensheim, zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Lehrer Wilhelm R o l l a r zu Mainz zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, die Schulamtsanwärterin Luise S o l z a m e r aus Heppenheim a. d. B. zur Lehrerin an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Baupraktikant Valentin S o r n zum Bauinspektor im hessischen Landesdienst;

am 23. März der Kanzleigehilfe Karl R e i c h in Worms zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst, der Polizeiverwaltungsassistent auf Probe Karl M a u s in Mainz zum Polizeiverwaltungsassistenten im hessischen Landesdienst, der Eichamtspraktikant Ernst Heinrich H i m m e l h e b e r zu Gießen mit Wirkung vom 23. März 1937 an zum Eichmeister im hessischen Landesdienst, der Eichamtspraktikant Johannes S a r t o r i u s zu Darmstadt mit Wirkung vom 23. März 1937 an zum Eichmeister im hessischen Landesdienst, der Baupraktikant Ernst Ludwig K l u m p p zum Bauinspektor im hessischen Landesdienst, der Baupraktikant Richard E i g e n b r o d zum Bauinspektor im hessischen Landesdienst, der Gendarmeriehauptwachmeister Heinrich S c h ä f e r in Großen-Linden

zum Gendarmeriemeister im hessischen Landesdienst, der Gendarmeriehauptwachmeister auf Probe Friedrich Müller in Goddelau zum Gendarmeriehauptwachmeister im hessischen Landesdienst.

Entlassen wurden:

am 12. Dezember 1936 der Lehrer Philipp K i k , zuletzt wohnhaft in Hainstadt, Kreis Offenbach, aus dem Landesdienst;

am 31. März die Lehrerin Eleonore von S a l e w s k y , geb. Frank, zu Wiesbaden, die technische Lehrerin Charlotte Jung, geb. Scholz, zu Ober-Jungelheim, Kreis Bingen, auf ihren Antrag aus dem hessischen Schuldienst.

In den Ruhestand versetzt wurde:

der Oberregierungsrat Karl W a l l b r a c h t , bei der Abteilung VIII der Hessischen Landesregierung infolge Erreichung der Altersgrenze, mit Wirkung vom 1. April an.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 23. Februar durch Urkunde des Führers und Reichsanzlers der Studienrat Professor Ludwig S c h ä f e r ;

am 25. Februar der Lehrer im hessischen Landesdienst Wilhelm Z i m m e r m a n n zu Stettbach, Kreis Bensheim;

am 4. März der Lehrer im hessischen Landesdienst Friedrich D u n k e n b e r g e r zu Rirtorf, Kreis Mtsfeld;

am 9. März der Lehrer im hessischen Landesdienst Heinrich Diemer zu Freiensteinau, Kreis Lauterbach, der Lehrer im hessischen Landesdienst Heinrich H a r r a c h zu Mainz, der Lehrer im hessischen Landesdienst Karl F r e i - h ö f f e r zu Raunheim, Kreis Groß-Gerau;

am 16. März die Lehrer im hessischen Landesdienst Christoph M ü l l e r zu Annerod, Kreis Gießen, Heinrich S p i e k zu Osthofen, Kreis Worms;

am 23. März der Lehrer im hessischen Landesdienst Karl W o l p zu Darmstadt, die Lehrerin im hessischen Landesdienst Magdalene K r e p p zu Wilbel, Kreis Friedberg;

am 31. März die Lehrerin im hessischen Landesdienst Maria H e l l w i g .

Nach Erreichung der Altersgrenze wurden in den Ruhestand versetzt:

am 2. März der Oberassistent Heinrich P i e p e r ;

am 4. März der Rektor im hessischen Landesdienst Philipp S a n d e r zu Wörrstadt, Kreis Oppenheim;

am 5. März der Kriminalpolizeimeister Karl E l s h o l z zu Mainz;

am 16. März der Bürodirektor Nikolaus J a b i a n ;

am 31. März der Oberrechnungsrat Emil S c h i t t in Darmstadt.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Studienrat im hessischen Landesdienst Rudolf M ü l l e r zu Bingen, der Studienrat im hessischen Landesdienst Karl R ö h r i c h zu Darmstadt, der Studienrat im hessischen Landesdienst Karl S t i e f zu Darmstadt, der Studienrat im hessischen Landesdienst Johannes B a p t i s t B e c k e r zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1936 an.

### Landesregierung

#### Personalnachrichten

Uebertragen wurde:

am 25. Februar dem Forstmeister Albert H e c h l e r zu Dornberg mit sofortiger Wirkung die Stelle des Amtsvorstandes des Forstamts Dornberg;

dem Forstmeister Ludwig H e i d , Büdingen, die Stelle des Amtsvorstandes des Forstamts Büdingen mit sofortiger Wirkung.

Versetzt wurden:

am 16. März die Oberforstmeister Karl D e u s t e r aus Wiesbaden und August H e i d e n r e i c h aus Darmstadt sowie der Forstmeister Hans K a u s c h aus Worms zur Abteilung V (Forstverwaltung) der hessischen Landesregierung.

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

am 17. März der Studienrat Lic. Samuel G e n n a g e l von der Liebig's-Oberrealschule Darmstadt an die Eleonorenschule (Lyzeum und Frauenschule) in Darmstadt;

am 25. März der Forstmeister Wilhelm S i e p m a n n , Forstamt Komrod, in das Forstamt Mtsfeld;

der Studienrat Dr. Wilhelm K o c h von der Maschinenbauerschule in Offenbach am Main an die Höhere Technische Lehranstalt für Maschinenwesen zu Darmstadt, der Lehrer Peter F e i d an der Volksschule zu Siedelsbrunn, Kreis Heppenheim, an die Volksschule zu Heppenheim, der Berufsschullehrer Adam F e i f f e r im Bezirk Bensheim an die Berufsschule zu Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 1. April an;

der Lehrer Heinrich L i n d e n s t r u t h zu Appenrod, Kreis Mtsfeld, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rödgen, Kreis Gießen,

der Lehrer Ferdinand Schupp zu Hillesheim, Kreis Oppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Jugenheim, Kreis Bensheim, der Lehrer Ludwig Krauß zu Harreshausen, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, der Lehrer Heinrich Waldorf an der Volksschule zu Gundershausen, Kreis Dieburg, an die Volksschule zu Messel, Kreis Darmstadt, der Lehrer Friedrich Arnold an der Volksschule zu Messel, Kreis Darmstadt, an die Volksschule zu Gundershausen, Kreis Dieburg, der Lehrer Georg Engel an der Volksschule zu Mainz an die Volksschule zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau, der Lehrer Wilhelm Greb an der Volksschule zu Nauheim, Kreis Groß-Gerau, an die Volksschule zu Mainz, der Lehrer Heinrich Monat an der Volksschule zu Gundershausen, Kreis Dieburg, an die Volksschule zu Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, der Lehrer Joseph Kalt an der Volksschule zu Ober-Absteinach, Kreis Heppenheim, an die Volksschule zu Fahrnbach, Kreis Heppenheim, die Lehrerin Marie Heeb an der Volksschule zu Bensheim an die Volksschule zu Alsfeld, die Lehrerin Johanna Franz an der Volksschule zu Lampertheim, Kreis Bensheim, an die Volksschule zu Harheim, Kreis Friedberg, der Berufsschullehrer Emil Hitz zu Schotten an die Berufsschule zu Gießen, der Gewerbelehrer Richard Jakob zu Ober-Kamstadt, Kreis Darmstadt, an die Berufsschule zu Darmstadt, der Lehrer Paul Stielor, zu Herbststein, Kreis Lauterbach, an die Volksschule zu Klein-Auheim, Kreis Offenbach, der Berufsschullehrer Wilhelm Klein zu Alsfeld an die Berufsschule zu Darmstadt, der Studienrat Emil Schott von der Realschule zu Bad Vilbel an das Gymnasium in Offenbach a. M., der Studienrat Artur Schramann von dem Realgymnasium Gießen an die Oberrealschule in Gießen, der Studienrat Dr. Karl Diez von dem Realgymnasium Gießen an die Oberrealschule Gießen, der Studienrat Erich Kurz von der Realschule Bad Vilbel an die Oberrealschule Gießen, der Studienrat Heinrich Kurz von der Realschule Bad Vilbel an das Realgymnasium Mainz, der Studienrat Wilhelm Roth von dem Lyzeum Gießen an das Realgymnasium in Gießen, die Studienrätin Dr. Berta Scheld von der Studienanstalt zu Offenbach an die Studienanstalt und Frauenschule in Mainz, die Studienrätin Hildegard Kullmann von dem Lyzeum Bingen an die Studienanstalt und Frauenschule Mainz, die Reallehrerin Elisabeth Luthmer von der Schillerschule (Lyzeum und Frauenschule) Friedberg an das Lyzeum Bingen, der Studienrat Friedrich Bloch von der Oberrealschule Grünberg an die Oberrealschule Worms, der Studienrat Dr. Rudolf Neumann von der Liebigs-Oberrealschule Darmstadt an die Lud-

wigs-Oberrealschule Darmstadt, der Studienrat Gustav Stork von der Realschule am Stadthaus Offenbach an die Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) Friedberg, der Studienrat Dr. Heinrich Jöst von dem Realgymnasium Mainz an das Gymnasium und Realschule Bingen, der Studienrat Fritz Bischoff von der Ludwigs-Oberrealschule Darmstadt an die Adolf-Hiller-Oberreal- und höhere Landwirtschaftsschule Groß-Umstadt, der Oberstudien- direktor Wilhelm Philipp von der Schillerschule (Lyzeum und Frauenschule) Friedberg an die Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) Friedberg, die Studienrätin Anna Neuh von der Realschule Gernsheim an das Lyzeum Gießen, die Reallehrerin Hildegard Walther von der Realschule Nidda an die Realschule Gernsheim, der Lehrer Alfred Frühling an der Volksschule zu Wendelsheim, Kreis Alzen, an die Volksschule zu Groß-Steinheim, Kreis Offenbach, der Lehrer Heinrich Gimbel an der Volksschule zu Nieder-Ingelheim an die Volksschule zu Gundershausen, Kreis Dieburg, der Lehrer Georg Rebesch er an der Volksschule zu Derheim, Kreis Oppenheim, an die Volksschule zu Osthofen, Kreis Worms, der Lehrer Karl Blei an der Volksschule zu Glashütten, Kreis Schotten, an die Volksschule zu Dienheim, Kreis Oppenheim, die Lehrerin Katharina Horn an der Volksschule zu Unter-Absteinach, Kreis Heppenheim, an die Volksschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, die Lehrerin Magdalena Limberger an der Volksschule zu Ober-Roden, Kreis Dieburg, an die Volksschule zu Unter-Absteinach, Kreis Heppenheim, die Lehrerin Gertrud Schwöbel an der Volksschule zu Worfelden, Kreis Groß-Gerau, an die Volksschule zu Rüsselsheim, Kreis Groß-Gerau, sämtlich mit Wirkung vom 8. April an.

#### Sterbefälle.

Gestorben sind:

Oktober 1936

am 26. der Studienrat i. R. Professor Karl Bronner, zuletzt wohnhaft in Mainz;

November 1936

am 4. die Kochlehrerin i. R. Marie Federle Wwe., geb. Feldmann, zuletzt wohnhaft in Armsheim;

am 5. der Lehrer i. R. Heinrich Fink, zuletzt wohnhaft in Friedberg;

Dezember 1936

am 7. die Lehrerin i. R. Hedwig Westbomke, zuletzt wohnhaft in Offenbach a. M.;

am 25. der Förster i. R. Heinrich Saltenberger in Maibach;

am 30. die Lehrerin i. R. Christina Keller, zulezt wohnhaft in Mainz;

Januar 1937

am 17. der Lehrer i. R. Adam Krebs, zulezt wohnhaft in Hamm, Kreis Worms;

am 26. der Rektor i. R. Otto Kampff, zulezt wohnhaft in Wiesbaden-Dockheim;

Februar 1937

am 1. der Direktor i. R. Oberschulrat Adolf Schneidt, zulezt wohnhaft in Darmstadt;

am 5. der Ministerialrat i. R. August Balser zu Darmstadt;

der Strommeister i. R. Johann Hartenburg in Lampertheim;

am 9. der Forstrat Heinrich Reudel zu Mtsfeld;

am 10. der Lehrer i. R. Philipp Rupp, zulezt wohnhaft in Ulzen;

am 12. der Kanzlist Georg Stolke zu Pfungstadt;

der Verwaltungsoberinspektor i. R. Philipp Friesheimer in Schaffenburg;

am 13. die Lehrerin i. R. Adele Binder, zulezt wohnhaft in Mainz;

die Handarbeitslehrerin i. R. Regina Leyerzapf We., zulezt wohnhaft in Darmstadt;

am 16. der Oberreallehrer i. R. Ludwig Gerhards, zulezt wohnhaft in Bingen;

am 18. der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Willi Müller in Offenbach a. M.;

am 20. der Lehrer i. R. Georg Müller, zulezt wohnhaft in Bensheim;

am 24. der Gendarmerieoberst a. D. Georg Mook in Darmstadt;

der Polizeioberwerkmeister i. R. Gustav Spatz in Darmstadt;

am 25. der Lehrer i. R. Josef Gremm, zulezt wohnhaft in Mühlheim a. M.;

am 28. der Lehrer Joseph Bock zu Rempten bei Bingen;

März 1937

am 2. der Gendarmeriemeister a. D. Wilhelm Mannteufel in Worms;

am 4. der Lehrer i. R. Leonhard Löw, zulezt wohnhaft in Darmstadt;

am 5. der Förster i. R. Otto Klös zu Ober-Widdersheim;

am 8. der Oberreallehrer i. R. Friedrich Ganz, zulezt wohnhaft in Worms;

am 15. die Handarbeitslehrerin i. R. Lina Röder, zulezt wohnhaft in Worms;

am 17. der Forstamtssekretär Wilhelm Spahn zu Darmstadt.

### Namensänderungen.

Februar 1937

am 25. wurde 1. dem Julius Schiehl, geboren am 11. Mai 1898 in Mülhausen (Elsass), 2. seiner Ehefrau Rosa Schiehl, geborene Krebs, geboren am 9. Mai 1900 in Magdlos (Kreis Fulda), 3. seinen Kindern a) Hans Gustav Schiehl, geboren am 27. Juni 1920 in Darmstadt, und b) Rosemarie Schiehl, geboren am 25. Juni 1936 in Darmstadt, die unter Ziffer 3 a) und b) Genannten gesetzlich vertreten durch ihren unter Ziffer 1 angegebenen Vater, sämtlich wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Schiehl“, —

März 1937

am 6. wurde dem August Gunther Besier, geboren am 8. Juli 1930 in Mainz, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Hanns Besier, beide wohnhaft in Mainz-Weisenau, gestattet, an Stelle seiner bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „Claus Gunther“, —

der Erika Ellinor Wolf, geboren am 17. März 1935 in Berlin-Neukölln, gesetzlich vertreten durch ihren Adoptivvater Rechtsanwalt Rudolf Wolf, beide wohnhaft in Buchbach, gestattet, neben ihren bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Hiltrud“, und zwar an erster Stelle, —

am 25. wurde der Ilse Schwarz, geboren am 14. Dezember 1936 in Darmstadt, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Georg Schwarz, beide wohnhaft in Darmstadt, gestattet, neben ihrem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Christiane“, und zwar an zweiter Stelle — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15 zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 28. April 1937

Nr. 10

**Inhalt:** Teil I: Steuergesetz für das Rechnungsjahr 1937. S. 133 — Anordnung über das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels. S. 134 — Teil II: Bekanntmachung, Ergebnisse der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1935 betreffend. S. 135.

## Teil I

### Steuergesetz für das Rechnungsjahr 1937.

Vom 13. April 1937.

Der Reichstatthalter in Hessen — als Führer der Landesregierung — hat das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Artikel 1.

Für das Rechnungsjahr 1937 bleibt die staatliche Grundsteuer unerhoben, insoweit sie auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken einschließlich der Weinberge ruht. Grundsteuerpflichtig bleiben die Gebäude nebst Zubehör, der zugehörige Hofreitegrund und die damit zusammenhängenden Grab- und Grasgärten, ferner Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z. B. Bauplätze, Steinbrüche), auch dann, wenn diese Grundstücke (Gebäude) im Eigentum eines Landwirts stehen. Im Zweifel entscheidet die Landesregierung (Finanzverwaltung).

Im übrigen sind die Steuersätze der staatlichen Grundsteuer einschließlich des Grundsteuerzuschlags nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1930 (Reg.-Bl. Seite 303) für das Rechnungsjahr 1937 die gleichen wie für das Rechnungsjahr 1936.

#### Artikel 2.

Auf die Gewerbesteuer, die nach den Reichsgesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961) erhoben wird, finden keine Anwendung mehr:

1. das Gesetz, die Gemeindeumlagen betreffend, in der Fassung vom 7. August 1920 (Reg.-Bl. S. 245) nebst den Gesetzen und Verordnungen, die zu seiner Abänderung und Ergänzung erlassen worden sind,
2. das Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 25. Juni 1930 (Reg.-Bl. S. 98) nebst späteren Abänderungsgesetzen.

#### Artikel 3.

Die Erhebung der staatlichen und kommunalen Sondergebäudesteuer erfolgt für das Rechnungsjahr 1937 nach den bestehenden Vorschriften sowohl

für die seither anleihepflichtigen, als auch für die anleihefreien Grundstücke unter Berücksichtigung der vom 1. April 1935 an vorgeschriebenen Senkung um 25 vom Hundert.

#### Artikel 4.

Die allgemeinen Vorschriften in den §§ 1—19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) einschließlich der Vorschriften zur Abänderung dieses Gesetzes, — (zu vgl. Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936, Reichsgesetzbl. I S. 961, 977), — gelten auch für die hessischen Staats- und Gemeindesteuern; ausgenommen ist die Vorschrift über die Grundsteuer in Abschnitt III § 29 Ziffer 1 des genannten Einführungsgesetzes.

#### Artikel 5.

Die Landesregierung (Finanzverwaltung) ist ermächtigt, Bestimmungen über die Festsetzung der Staatssteuervorauszahlungen für 1937 auch abweichend von den Vorschriften des Artikels 1 des Steuervorauszahlungsgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reg.-Bl. S. 205) zu treffen.

#### Artikel 6.

Das Land wird für das Rechnungsjahr 1937 an den vom Reich für Land und Gemeinden zu überweisenden Anteilen an den Reichssteuern in dem gleichen Verhältnis wie im Rechnungsjahr 1936 beteiligt. Zum Ersatz des Ausfalls, den das Land durch den Wegfall der staatlichen Gewerbesteuer erleidet, haben die Gemeinden eine Umlage an das Land zu entrichten. Die Umlage hat dem Gesamtbetrag der in jeder Gemeinde für das Rechnungsjahr 1936 veranlagten staatlichen Gewerbesteuer zu entsprechen. Das Land teilt den Gemeinden die von ihnen zu zahlenden Umlagebeträge mit. Sie sind mit je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 1. Juni, 1. September, 1. Dezember und 1. März fällig. Die der wegfallenden staatlichen Gewerbesteuer entsprechende Summe der Anteile der Gemeinden an den Reichsüberweisungssteuern wird zu den gleichen Terminen fällig. Das Land kann die von den Gemeinden zu entrichtenden und am Fälligkeitstage nicht entrichteten Umlagebeträge gegen die der einzelnen Gemeinde zustehenden Anteile an den Reichsüberweisungssteuern aufrechnen. Eine frühere Aufrechnung ist nicht zulässig.

Soweit für das Rechnungsjahr 1936 staatliche Gewerbesteuer in einer selbständigen Gemarkung (gemarkungselbständigen Grundbesitz) veranlagt worden ist, hat der Kreis die Umlage an das Land zu entrichten. Abs. 1 gilt im übrigen entsprechend.

#### Artikel 7.

Das Recht der Kreise zur Erhebung direkter Steuern vom Grundbesitz der Steuerpflichtigen und zur Erhebung von Sondergebäudesteuer für eigene Rechnung beschränkt sich im Rechnungsjahr 1937 auf den Grundbesitz in den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz).

Das Recht zur Erhebung einer Gewerbesteuer von den Betriebsstätten, die in den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) unterhalten werden, wird auf Grund von § 4 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) den Kreisen übertragen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes, die Kreis- und Provinzialumlagen betr., vom 28. März 1924 (Reg.-Bl. S. 178) und des Sondergebäudesteuergesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 1930 (Reg.-Bl. S. 313) werden für das Rechnungsjahr 1937 außer Kraft gesetzt.

#### Artikel 8.

Insofern die Reichssteuerüberweisungen, die Steuern aus den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) und die sonstigen Einnahmen den Bedarf eines Kreises nicht decken, ist der verbleibende Betrag auf die Gemeinden des Kreises nach Maßgabe der in ihnen vorhandenen Besteuerungsgrundlagen auszuschlagen. Der Ausschlag bedarf der Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — (Innere Verwaltung).

#### Artikel 9.

Sofern es sich um Kreiseinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem Maße einzelnen Teilen des Kreises zugute kommen, kann der Kreisausschuß mit Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — (Innere Verwaltung) für diese Teile eine entsprechende Mehrbelastung beschließen.

#### Artikel 10.

Der Landesdurchschnitt der Gemeindegewerbesteuerätze wird, wie folgt, festgesetzt:

- a) für die Städte Darmstadt, Offenbach, Mainz, Worms und Gießen:  
auf 37,7 Rpf. je 100 M. Steuerwert der Gebäude und Bauplätze und auf 54,4 Rpf. je 100 M. Steuerwert des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes;
- b) für die übrigen Gemeinden:  
auf 42,3 Rpf. je 100 M. Steuerwert der Gebäude und Bauplätze und auf 62,7 Rpf. je

100 M. Steuerwert des land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes.

#### Artikel 11.

Artikel 12 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 1930 (Reg.-Bl. S. 98) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 20. Mai 1931 (Reg.-Bl. S. 62) erhält folgende Fassung:

1. Zur Unterstützung solcher Gemeinden, die trotz restloser Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Einnahme- und Steuerquellen und trotz sparsamster Haushaltsführung sich in finanzieller Notlage befinden, wird ein von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — (Innere Verwaltung) zu verwaltender Ausgleichsstoß gebildet.
2. Im Rechnungsjahr 1937 fließen in den Ausgleichsstoß:
  1. 10 v. H. der zu bildenden Kommunalmasse der Einkommen- und Körperschaftsteuer (Artikel 6);
  2. aus der Kommunalmasse der Umsatzsteuer (Artikel 8) der die Summe von 3 300 000 RM. übersteigende Betrag.

#### Artikel 12.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 an in Kraft.

Darmstadt, den 13. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

#### Anordnung über das Gesetz zum Schutze des Einzelhandels.

Vom 12. April 1937.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. S. 523) wird folgendes bestimmt:

#### Einziger Artikel.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 gelten als besondere Gemeindebezirke:

1. der Gemeindebezirk Darmstadt ohne die eingemeindeten Vororte,
2. der Gemeindebezirk Darmstadt-Weilheim,
3. der Gemeindebezirk Darmstadt-Eberstadt.

Darmstadt, den 12. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Seite II**

**Bekanntmachung, Ergebnisse der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1935 betreffend.**

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes über die Verwaltung der Staatsschuld vom 27. Oktober 1919 werden nachstehend die Ergebnisse der von der Oberrechnungskammer geprüften Rechnung über den Dienst der Staatsschuld im Hj. 1935 veröffentlicht.

Darmstadt, den 8. April 1937.

**Hessische Staatsschuldenverwaltung.**

**Ergebnis**

**der Rechnung der Hessischen Staatsschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1935.**

Übersicht der Einnahmen und Ausgaben, Kapitel XI		Betrag	
		RM.	ℳ
<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>			
<b>I. Einnahme.</b>			
Titel 1—6	Verwaltungs-Einnahmen . . . . .	—	—
<b>Allgemeine Haushaltseinnahmen.</b>			
Titel 7—9	frei.		
Titel 10	Zinsen und Tilgungen aus Ablösungsgeldern, die auf Grund des Gesetzes vom 24. 9. 1899 dargeleihen wurden . . . . .	687	55
Titel 11	Abträge auf Darlehen aus der Hauptstaatskasse . . . . .	—	—
Titel 12	Ersatz von Zins- und Tilgungsbeträgen für Darlehen auf Grund des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung		
	a) Zinsen . . . . .	1 308,33	RM
	b) Tilgung . . . . .	18 009,86	„
Titel 13	Einnahmeüberschuß der Landestreditkasse . . . . .	80 273	18
Titel 14	Zinsen von Darlehen aus Mitteln der wertschaffenden Erwerbslosenfürsorge	597 424	32
Titel 14a	Zinsen von Darlehen an Glashauskulturbetriebe (außeretatmäßig) . . .	1 131	23
Titel 15	Ersatz aus Kapitel 1 für den Verzinsungsanteil an der Jahresleistung aus der Vermögenseinwanderung mit dem vormals regierenden Großherzog	190 000	—
Titel 16	Jahresleistung aus Kapitel 1 als Verzinsung und Tilgung des Ankaufskapitals für die Isenburg- und Erbachschen Reviere . . . . .	157 291	96
Titel 17	Sonstige Einnahmen . . . . .	1 729 660	70
	Zuschuß aus der Hauptstaatskasse . . . . .	1 978 674	75
	Summe der Einnahme	4 754 461	88

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, Kapitel XI		Betrag	
		RM.	§
<b>II. Ausgabe.</b>			
a) Fortdauernde Ausgaben.			
<b>Kapitel 1. Staatsschuldenverwaltung.</b>			
Persönliche Verwaltungsausgaben			
Titel 1	Besoldungen . . . . .	11 289,12 RM	
Sachliche Ausgaben			
Titel 11—19	Geschäftsbedürfnisse, Postgebühren, Reisekosten usw. . . . .	140,53 „	11 429 65
<b>Kapitel 2. Verzinsung.</b>			
Titel 1	für Ablösungsschulden . . . . .	1 890,96 RM	
Titel 2	für Reichsmark- usw. Schulden . . . . .	2 821 499,13 „	
Titel 3	für schwebende Staatsschuld und sonstige Aufwendungen . . . . .	1 029 271,94 „	
Titel 4	für Darlehen auf Grund des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung . . . . .	81 670,23 „	
Titel 5	für Verzinsungsanteil an der Jahreszahlung aus der Vermögensauseinandersetzung mit dem vormals regierenden Großherzog . . . . .	190 000,— „	4 124 332 26
<b>Kapitel 3. Tilgung.</b>			
Titel 1	für Ablösungsschulden . . . . .	4 244,70 RM	
Titel 2	für Reichsmark- usw. Schulden . . . . .	301 864,80 „	
Titel 3	für Abträge auf aus Anleihemitteln der Hauptstaatskasse bestrittenen Vorschüsse . . . . .	—	
Titel 4	für Darlehen auf Grund des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung . . . . .	308 127,81 „	
Titel 5	für sonstige Tilgungen . . . . .	—	614 237 31
<b>Kapitel 4. Sonstige Ausgaben.</b>			
Titel 1	Bergütungen für An- und Verkauf von Schuldverschreibungen, Einlösen von Zinscheinen, Kursverluste, Anzeigengebühren usw. . . . .	4 462,66 RM	
Titel 2	Kosten neuer Schuldverschreibungen und Zinsbogen . . . . .	—	4 462 66
Summe a. der fortdauernden Ausgaben		4 754 461	88
b) Einmalige Ausgaben (außeretatsmäßig).			
Erwerb von Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbands Deutscher Gemeinden. (Stückaufnahme als Abtrag rückständiger Zahlungen, die unter den betr. Kap. in Einnahme stehen) . . . . .		10 307 900	—
<b>Vergleich.</b>			
Die ordentlichen Einnahmen betragen . . . . .		2 775 787	13
Die fortdauernden Ausgaben betragen . . . . .		4 754 461	88
Erforderlicher Zuschuß aus der Hauptstaatskasse . . . . .		1 978 674	75

Darmstadt, den 8. April 1937.

### Hessisches Staatsschuldamt.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 12. Mai 1937

Nr. 11

**Inhalt:** Teil I: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen S. 137 — Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Aufschliebung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933, vom 26. Januar 1937. S. 137 — 1. Verordnung über Aenderungen in der Organisation der Staatsverwaltung anlässlich der Aufhebung der Provinzen. S. 137 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 138 — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung; hier: Hebammengebühren. S. 138 — Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt über Aenderung der Bemannungsanweisung für die Rheinschiffahrt. S. 139 — Verordnung über die Frühjahrschonzeit im Rhein und Main und in der Nahe im Jahre 1937. S. 139 — Teil II: Personalnachrichten S. 140.

## Teil I

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.

Vom 19. April 1937.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für das Land Hessen folgendes:

#### § 1.

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus der Tschechoslowakei, Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Griechenland und der Türkei sowie über diese Länder ist verboten.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

#### § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.\*)

Darmstadt, den 19. April 1937.

### Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: *Reiner*.

\*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 46 vom 27. April 1937.

**Bekanntmachung über die Aenderung der Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Aufschliebung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933, vom 26. Januar 1937.**

Vom 21. April 1937.

Die Bekanntmachung vom 26. Januar 1937 wird wie folgt geändert:

An Stelle von Ziffer 1) tritt folgende Fassung:

1. das gesamte Stadtgebiet Mainz einschließlich aller eingemeindeten Vororte.

An Stelle von Ziffer 11) tritt folgende Fassung:

11. Von der Gemarkung Königstädten die Holzgewann und Schnepfersee einschließlich der Großlache und der Burggrafenschlache.

Darmstadt, den 21. April 1937.

### Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

*Sprenger*.

**1. Verordnung über Aenderungen in der Organisation der Staatsverwaltung anlässlich der Aufhebung der Provinzen.**

Vom 21. April 1937.

Auf Grund des Art. 23 des Gesetzes über die Aufhebung der Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen vom 1. April 1937 (Reg.-Bl. S. 121) wird folgendes bestimmt:

#### § 1.

Die Tiefbauverwaltungen der seitherigen Provinzen werden unter Beibehaltung ihres seitherigen örtlichen Zuständigkeitsbereichs in selbständige staatliche Bauämter umgewandelt und führen die Bezeichnung „Hess. Straßenbauamt Darmstadt“ bzw. „Gießen“ bzw. „Mainz“.

Sie unterstehen der Abteilung IX (Bauverwaltung) der Landesregierung.

#### § 2.

Die seitherigen Provinzialpflegeanstalten werden als staatliche Betriebe unter der Bezeichnung „Landes-Alters- und Pflegeheim Darmstadt-Eberstadt“ bzw. „Gießen“ bzw. „Heidesheim“ weitergeführt.

#### § 3.

Die Chemischen Untersuchungsämter der bisherigen Provinzen Oberhessen und Rheinhessen

werden als selbständige staatliche Behörden unter der Bezeichnung „Chemisches Untersuchungsamt Gießen“ bzw. „Mainz“ weitergeführt.

## § 4.

Die bei den Kreisämtern Darmstadt, Gießen und Mainz gemäß Artikel 11 des Gesetzes errichteten Bezirksverwaltungsgerichte führen die Bezeichnung „Bezirksverwaltungsgericht Darmstadt“ bzw. „Gießen“ bzw. „Mainz“.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Darmstadt, den 21. April 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

## Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.

Vom 22. April 1937.

Auf Grund von Artikel I des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 wird zum Zweck der Weiterführung der Kleinsiedlung in Langen aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren angeordnet. Nach diesem Verfahren können die nachfolgend bezeichneten Grundstücke enteignet werden:

1. Flur XXVI Nr. 142, 473, 474,  
Eigentümerin: Otto Burk Wwe., Margarethe, geb. Dröll;
2. Flur XXVI Nr. 9, 537,  
Eigentümer: Georg August Berner II.;
3. Flur XXVI Nr. 484, 485,  
Eigentümer: Wilhelm Oppermann Wwe. Katharina, geb. Schlapp, und Sohn Heinrich Oppermann;
4. Flur XXVI Nr. 493, 494,  
Eigentümer: Georg Helfmann IV.;
5. Flur XXVI Nr. 495,  
Eigentümer: Georg Balzer II.;
6. Flur XXVI Nr. 498, 499, 500, 501,  
Eigentümer: Heinrich Breidert X.;
7. Flur XXVI Nr. 46,  
Eigentümer: Jakob Hartmann, sämtlich in Langen.

Darmstadt, den 22. April 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

## Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachung über die Durchführung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung; hier: Hebammengebühren.

Vom 27. April 1937.

Auf Grund des § 376a der Reichsversicherungsordnung wird bestimmt:

Artikel 3 der Bekanntmachung, die Durchführung des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung betreffend; hier: Hebammengebühren, vom 30. April 1929 (Reg.-Bl. S. 76) in dem Wortlaut der Bekanntmachung vom 12. April 1935 (Reg.-Bl. S. 109) erhält folgende Fassung:

## Artikel 3.

Die Krankenkassen haben vom 1. Mai 1937 ab den Hebammen Wochenhilfspackungen zu liefern, die mindestens folgendes enthalten müssen:

## A. Wochenbettpackung für Normalgeburt.

- 1 Flasche Brennspiritus 70 proz. zu 200 ccm;
- 100 g Bacillol oder 100 g Baktol oder 50 g Chlorina-Pulver oder 100 g Lavasteril oder 50 g Mianin-Pulver oder 100 g Sagrotan;
- 1 Nova-Ampulle mit 1proz. Silbernitrat-Lösung oder 1 Parette mit 1proz. Silbernitrat-Lösung oder 1 Reisholz-Ampulle mit 1proz. Silbernitrat-Lösung;
- 300 g Watte F 2 steril (1 Packung zu 100 g, 4 Packungen zu 50 g), 100 g Zellstoffwatte;
- 1 Päckchen mit 10 sterilen Nabelstücken (Null 10 mal 10 cm, 28fädig, 2 mal gefaltet und aufeinandergelegt);
- ½ m Nabelschnurband, steril in Pappdose (Popins) ½ cm breit, 1 Nabelbinde 6 cm breit, 1 m lang (ungedehnt);
- 1 Gummiunterlage 0,80 mal 0,90 m.

## B. Wochenbettpackung für Fehlgeburt.

- 1 Flasche Brennspiritus 70proz. zu 100 ccm, sowie Desinfektionsmittel wie oben;
- 300 g Watte F 2 steril (1 Packung zu 100 g, 4 Packungen zu 50 g), 100 g Zellstoffwatte;
- 1 Gummiunterlage 0,80 mal 0,90 m.

Die Desinfektionsmittel und Silberlösungen werden unmittelbar von den zu einer Konvention zusammengeschlossenen Herstellerfirmen zu Einheitspreisen den Mitgliedern der Fachuntergruppe der Verbandmittelhersteller geliefert.

Die Desinfektionsmittel und Silberlösungen werden von diesen Firmen in für den genannten Zweck besonders gekennzeichneten Packungen ausschließlich für die Wochenbettpackungen geliefert.

Die genannten Wochenbettpackungen sind in verschürzten und plombierten Pappschachteln an die zur Abgabe berechtigten Stellen zu verabfolgen.

Den Hebammen wird empfohlen, die erstmalig frei gewählte Zusammensetzung der Packung möglichst beizubehalten.

Bestände an Wochenbettpackungen, die der unter A und B geforderten Zusammensetzung nicht entsprechen, dürfen bis zum 1. Juli 1937 aufgebraucht werden.

Darmstadt, den 27. April 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

### Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt über Aenderung der Bemannungsanweisung für die Rheinschiffahrt.

Vom 27. April 1937.

Nachdem durch die Bekanntmachung des Herrn Reichs- und Preussischen Verkehrsministers vom 8. Februar 1937 die Bestimmungen der Bemannungsanweisung für die Rheinschiffahrt abgeändert worden sind, wird auch die von dem ehemaligen Hessischen Finanzminister erlassene gleiche Bekanntmachung vom 26. Januar 1929 (Reg.-Bl. S. 22) wie folgt geändert:

#### A.

1. In I werden die Worte „oberhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke“ ersetzt durch „oberhalb der Spißischen Fähre“.
2. In II wird zwischen Absatz 2 und 3 folgender Absatz eingefügt:

„Ist der Schiffsjunge nach Maßgabe der Tabelle unter III der einzige männliche Gehilfe des Schiffsführers, so muß er mindestens 16 Jahre alt und mindestens zwei Jahre zur See oder auf einem Fluß als Angehöriger der Deckmannschaft gefahren sein.“

3. Als IIIa wird eingefügt:

„Wenn unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke eine Frau nach Maßgabe der Tabelle unter III an Stelle eines Schiffsjungen verwendet werden soll, muß sie

- a) zur Familie des Schiffsführers gehören (Chefrau, Schwester, Tochter),
- b) schiffahrtkundig sein,
- c) mindestens 20 Jahre alt und körperlich geeignet sein.

Es muß seitens der zuständigen Behörden des Landes, dessen Staatsangehörigkeit die Frau besitzt, eine Bescheinigung darüber ausgestellt sein, daß die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bescheinigung muß sich ständig an Bord befinden.

Auf Fahrzeugen bis 300 Tonnen Tragfähigkeit (gemessen bei einer Eintauchung von 1,90 Meter) kann der Schiffsjunge durch eine Frau ersetzt werden.“

4. Die Tabelle in III erhält die anliegende Fassung.

5. In VI wird als letzter Absatz hinzugefügt:

„Auf Fahrzeugen bis zu 300 Tonnen Tragfähigkeit (gemessen bei einer Eintauchung von 1,90 Meter) kann unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke der Matrose durch eine Frau ersetzt werden, bei der die unter IIIa Buchstabe a) bis c) erwähnten Voraussetzungen vorliegen und, wie dort vorgesehen, durch eine Bescheinigung bestätigt sind, die sich ständig an Bord befinden muß. Die Frau muß ferner mit der Handhabung des Motors so weit vertraut sein, daß sie ihn in Notfällen anlassen und abstellen kann.“

#### B.

Die nach dem anliegenden Muster auszufertigende Bescheinigung gemäß Abschnitt A Ziffer 3 an Frauen deutscher Reichsangehörigkeit wird durch die für die Rheinstraße unterhalb der Duisburg-Hochfelder Brücke bis zur Spißischen Fähre zuständige Schiffsahrtspolizeibehörde erteilt.

#### C.

Diese Aenderungen treten mit Wirkung vom 1. März 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 27. April 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen.

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Verordnung über die Frühjahrschonzeit im Rhein und Main und in der Nahe im Jahre 1937.

Vom 29. April 1937.

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Reg.-Bl. S. 43) wird hiermit im Einverständnis mit dem Reichs- und Preussischen Minister für Ernährung und Landwirtschaft die Frühjahrschonzeit für Fische im Rhein und Main und in der Nahe für dieses Jahr auf die Zeit vom 1. bis 25. Mai festgesetzt.

Für die übrigen, der Frühjahrschonzeit unterliegenden Gewässer des Landes bleibt es bei der bestehenden Frühjahrschonzeit vom 20. April bis 31. Mai (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung und den Schutz der Fischerei vom 14. Mai 1920 in der Fassung der Verordnung vom 18. März 1931, Reg.-Bl. von 1920 S. 89 und von 1931 S. 17).

Während der Frühjahrschonzeit ist die Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Angelns mit der Rute verboten.

Darmstadt, den 29. April 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

## Teil II

### Der Reichsstatthalter in Hessen Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 15. Februar der Polizeihauptwachtmeister Erich Alexander von Majewski in Darmstadt zum Kriminalassistenten im hessischen Landesdienst;

am 26. Februar der Rechnungsrat Heinrich Schäfer zum Oberrechnungsrat im hessischen Landesdienst;

am 7. März der Oberförster Adolf Waldeck zum Forstmeister im hessischen Landesdienst;

am 10. März die Studienassessoren Dr. Philipp Buttler, Dr. Kurt Freidank, Dr. Valentin Grode, Dr. Kurt Holkmann zu Studienräten im hessischen Landesdienst, die Studienassessorinnen Dr. Else Guterath, Anna Neuh, Dr. Maria Plagge, Dr. Bertha Schäfer zu Studienrätinnen im hessischen Landesdienst, der Regierungsbaumeister Wilhelm Gilbert zum Regierungsbaurat im hessischen Landesdienst;

am 19. März die Studienassessoren Otto Lambert, Gustav Pfeiffelmann zu Studienräten im hessischen Landesdienst, die Studienassessorinnen Dr. Anna Krautwurst, Dr. Emmi Trapp, Dr. Carola Wollweber zu Studienrätinnen im hessischen Landesdienst;

am 23. März der Justizpraktikant Heinrich Schönfeld zum Bankinspektor bei der Hessischen Landes-Hypothekbank, der Vermessungsassessor Paulus Medicus zum Oberlandmesser im hessischen Landesdienst;

am 25. März der Vermessungsassessor Robert Müller zum Oberlandmesser im hessischen Landesdienst;

am 6. April der Hauptstaatskasse-Oberbuchhalter Johannes Wenz zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst, der Hauptstaatskasse-Oberbuchhalter Erwin Vogel zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst, der Vermessungsassessor Wilhelm Mueller zum Oberlandmesser im hessischen Landesdienst, die Schulamtsanwärterin Amalie Lang aus Kassel zur Lehrerin an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Versorgungsanwärter Georg Schneider zum Kanzleiaffistenten im hessischen Landesdienst, der Ministerial-Oberrevisor Heinrich Hofmann zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst, der Schulamtsanwärter Max Kalinowski aus Mörchingen (Loth-

ringen) zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Albert Schuck zum Maschinisten im hessischen Landesdienst, der Lehrer Martin Niklas zu Oppenheim zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Ministerial-Oberrevisor Hermann Jung zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst, der Baupraktikant Georg Ludwig Geier zum Bauinspektor im hessischen Landesdienst, der Kanzleigehilfe Anton Kriegbaum zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst, der Kanzleigehilfe Ludwig Schmund zum Kassenassistenten im hessischen Landesdienst;

am 13. April der Brückenaufseher Johannes Kaller zum Brückenoberaufseher im hessischen Landesdienst, der Gewerbelehrer Martin Dries zu Darmstadt zum Direktor an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst, der Lehrer Georg Becker zu Gau-Odernheim, Kreis Alzen, zum Berufsschullehrer an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst, der Ministerial-Oberrevisor Ernst Eidemüller zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst, der Lehrer Heinrich Frühwein zu Mainz zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Oberforstmeister Karl Schlich zum Oberforstrat, der Hilfsamtsgehilfe Heinrich Wacker in Lauterbach zum Hausmeister im hessischen Landesdienst;

am 16. April die Schulamtsanwärterin Else Vogt aus Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, zur Lehrerin an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, die Schulamtsanwärterin Wilhelmine Maria Pfersdorff aus Darmstadt zur Lehrerin an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Schulamtsanwärter Karl Kettig aus Worms zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst;

am 21. April die technische Anwärterin Anna Hiemenz aus Lindenfels, Kreis Bensheim, zur technischen Lehrerin an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst, der Hilfslehrer Heinrich Walther aus Gießen zum Gewerbelehrer im hessischen Landesdienst;

am 27. April der Ministerial-Oberrevisor Franz Meßger zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst.

Der Herr Reichsstatthalter in Hessen hat durch Urkunde vom 13. April 1937 die am 29. Oktober 1934 gemäß § 5 des BBG. ausgesprochene Versetzung des Polizeirats Schmidt in Worms in die Stelle eines Polizeioberinspektors mit Wirkung vom 1. April 1937 wieder aufgehoben.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Zirkulärförmiger Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 21. Mai 1937

Nr. 12

**Inhalt:** Teil I: Polizeiverordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren auf dem Rhein, Main und dem schiffbaren Teil der Lahn. S. 141 — Teil II: Personalnachrichten. S. 147 — Sterbefälle. S. 148 — Namensänderungen. S. 148.

## Teil I

### Polizeiverordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fähren auf dem Rhein, Main und dem schiffbaren Teil der Lahn.

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des Artikels 64 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937, des Artikels 54 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rheins, Mains, Neckars und des schiffbaren Teils der Lahn betr. sowie der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 wird für den Rhein, Main und den schiffbaren Teil der Lahn folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### A. Einrichtung der Fähre.

##### § 1.

#### Arten der Fährfahrzeuge.

1. Als Fährfahrzeuge können verwendet werden:
  - a) Von Hand geruderte oder mit Motoren angetriebene Rachen;
  - b) Motorboote;
  - c) Fährgesäße als Gierfähren am Querseil (Hochseil oder Grundseil) oder am Längsseil; die Fährgesäße können auch mit zusätzlicher Triebkraft ausgestattet sein;
  - d) Fährgesäße am Handziehseil;
  - e) Freifahrende Fährponten, die, im Schleppe oder längsseitsgekuppelt, von Fahrzeugen mit eigener Triebkraft befördert werden;
  - f) größere freifahrende Fährschiffe mit eigener Triebkraft.
2. Fährnachen und Motorboote dürfen nur dem Ueberfetzen von Menschen einschließlich der Traglasten, von kleineren Tieren, von Fahrrädern und Krafträdern dienen.
3. Freifahrende Fährfahrzeuge sind die vorstehend in Nr. 1 unter a), b), c) und f) bezeichneten Fährgesäße.

##### § 2.

#### Sicherheit der Ueberfahrt im allgemeinen.

Die dem öffentlichen Verkehr dienenden Fähren sind betriebsficher entsprechend den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung und den ergänzenden Anordnungen der Aufsichtsbehörden (§ 21) einzurichten und zu erhalten.

##### § 3.

#### Sicherheit der Zugänge am Lande.

1. Die Zugänge zu den Fähren, d. h. die Verbindungen zwischen den öffentlichen Zugangswegen und den Fährlandstellen, und die Landstellen selbst sind vom Inhaber der Fähre (Fährberechtigter, Fährpächter) verkehrsficher und ordnungsmäßig, insbesondere sauber, zu halten, soweit die Unterhaltungspflicht nicht mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden anderweit geregelt ist.
2. Die Landstellen müssen den jeweiligen Wasserständen des Flusses angepaßt werden können. Sie sind bei Dunkelheit hinreichend zu beleuchten, solange die Fähre in Betrieb ist. Landebrücken müssen zu beiden Seiten mit einem Geländer und auf der Landseite mit einem beweglichen Querverschluß versehen sein.
3. Wartehallen und Bänke an den Zugängen sind verkehrsficher und ordnungsmäßig, insbesondere sauber zu erhalten.
4. Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, sind bei Fähren, die auch dem Ueberfetzen von Fahrzeugen, Großvieh usw. dienen, in angemessener Entfernung von der Landestelle Schilder anzubringen mit der Aufschrift:  
 „Halt für Fahrzeuge! Insassen aussteigen!“  
 Die Aufsichtsbehörden bestimmen die Stellen, an denen die Schilder aufzustellen sind.

##### § 4.

#### Änderung des Fährbetriebes.

Alle Änderungen in der Betriebsart und der Einrichtung der Fähranstalt und ihrer Anlagen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## § 5.

**Zahl, Beschaffenheit und Ausrüstung der Fährfahrzeuge.**

1. Bei jeder Fähranstalt muß die dem Verkehrsbedürfnis entsprechende Zahl von Fährfahrzeugen vorhanden sein.
2. Es dürfen nur solche Fahrzeuge im Fährbetrieb benützt werden, die von dem Wasserbauamt als tauglich und sicher anerkannt sind.
3. Auf Fährnachen sind so viele Sitze anzubringen, als der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen (§ 6, Nr. 3) entspricht. Die Sitze müssen genügend stark und sicher sein und sauber gehalten werden.

Fährfahrzeuge, die auch dem Uebersehen von Fahrzeugen, Großvieh usw. dienen, müssen durch ein mindestens 100 cm hohes, festes Schanzkleid oder eine gleich hohe Keeling eingefakt sein. Die Querseiten der Fährponten und die Deckungen der Großfähren, die dem Ein- und Aussteigen usw. dienen, müssen durch schlagbaumartige Schranken, Einleebäume, starke Ketten oder durch ein bewegliches Schanzkleid gesperrt werden können.

4. Das Wasserbauamt bestimmt die Zahl, Art und Beschaffenheit der Ausrüstungsgegenstände, mit denen jedes Fährfahrzeug versehen sein muß (Anker, Ankerketten, Tawe, Leinen, Stangen, Ruder, Signalfлагаen, Lichter, Nebelhörner usw.). Diese Gegenstände müssen während des Betriebes des Fährfahrzeuges an Bord vorhanden sein.

Fährfahrzeuge mit eigener Triebkraft, mit Ausnahme der Fährnachen mit Außenbordmotor, müssen eine Feuerlöcheinrichtung an Bord haben.

## § 5 a.

**Gierfähren im besonderen.**

1. Gierfähren müssen stets mit dem vollständigen zur freien Fahrt gehörigen Fahrgerät ausgerüstet sein. Zahl und Art dieser Geräte bestimmt das Wasserbauamt.
2. Die Verbindung des Fährfahrzeugs mit dem Fährseil muß in Notfällen leicht gelöst werden können, so daß das Fahrzeug alsdann frei abschwimmen kann.

## § 6.

**Kenntlichmachung und Belastung der Fährfahrzeuge.**

1. Alle Fährfahrzeuge sind mit dem Buchstaben F auf beiden Seiten des Fahrzeugs zu versehen. Soweit sie Kleinfahrzeuge im Sinne der sonstigen Schiffahrtspolizeilichen Vorschriften sind, haben sie daneben auch noch die für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Kennzeichen zu führen.

Außerdem kann die Bezeichnung der Fähr an gut sichtbarer Stelle mit mindestens 5 cm hohen Buchstaben in schwarzer Farbe auf weißem Grunde angebracht werden.

2. Am Rhein muß die größte Eintauchtiefe bei Nachenfähren und Motorbooten mindestens 30 cm, bei den übrigen Fährfahrzeugen mindestens 50 cm unterhalb des tiefsten Punktes liegen, über dem das Fährfahrzeug nicht mehr dicht ist. An den übrigen Wasserläufen setzt das Wasserbauamt die größte Eintauchtiefe fest. Die Fährfahrzeuge sind mit Einsenkungsmarken zu versehen, deren unterer Rand der größten Eintauchtiefe entspricht.

Die Einsenkungsmarken sind an beiden Seiten des Fährfahrzeugs anzubringen. Sie müssen 30 cm lang und 3—4 cm hoch sein. Die Markentränder sind auf dem Rumpf des Fährfahrzeugs unaustilgbar zu bezeichnen. Bei Fährnachen genügt eine Marke auf jeder Seite des Fahrzeugs in der Mitte, bei allen übrigen Fährfahrzeugen müssen zwei Marken auf jeder Seite, und zwar annähernd am Ende des ersten und des zweiten Drittels der Länge angebracht werden. Die Marken sind mit einer Kerbe zu streichen, die sich von der Kerbe des Rumpfes des Fährfahrzeugs deutlich abhebt.

Ueber die Unterkanten der Marken hinaus darf das Fährfahrzeug nicht belastet werden. Bei Sturm und Eisgana darf das Fährfahrzeug nur soweit belastet werden, als dies ohne Gefährdung der überzusehenden Personen zulässig ist.

3. Auf Fährfahrzeugen, die lediglich dem Uebersehen von Menschen usw. dienen, stellt das Wasserbauamt die höchst zulässige Zahl der gleichzeitig überzusehenden Personen fest. Die Zahl ist an geeigneter Stelle im Fahrzeug mit unverlöschbarer Farbe zu vermerken.

Auf Fährfahrzeugen, die auch Fahrzeuge usw. übersehen, muß die Gesamttragfähigkeit in Tonnen festgestellt und vermerkt werden, gegebenenfalls auch das zulässige Höchstgewicht des einzeln überzusehenden Fahrzeugs.

4. Nach größeren Anstandsbegehren oder Umbauten dürfen Fährfahrzeuge erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem das Wasserbauamt die Lage der Einsenkungsmarken und die höchst zulässige Personenzahl oder die Tragfähigkeit geprüft und gegebenenfalls berichtigt hat.

5. Es sind befreit

a) von der Festsetzung der größten Eintauchtiefe und der Anbringung der Einsenkungsmarken die Fährfahrzeuge, die von einer Schiffsuntersuchungskommission untersucht sind, und für die hierüber ein Schiffsattest ausgestellt ist;

- b) von der Festsetzung der höchst zulässigen Personenzahl die Fährfahrzeuge, bei denen diese Zahl von einer Schiffsuntersuchungskommission festgesetzt und im Schiffsattest vermerkt ist;
- c) von der Festsetzung der Gesamttragfähigkeit die Fährfahrzeuge, die von einer Schiffs-eichbehörde vermessen sind, und für die ein Eichschein ausgestellt ist.

§ 7.

**rettungsvorrichtungen.**

1. Fährponten und größere frei fahrende Fähren müssen einen Rettungsnachen mitführen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Wasserbauamts zulässig.

Der Nachen muß an der Fähr so befestigt sein, daß die Befestigung jederzeit leicht gelöst werden kann; eine Befestigung durch Vorlegschlösser ist verboten. Der mitgeführte Kahn muß stets gebrauchsfähig und mit Fahrgerät ausgestattet sein.

2. Das Wasserbauamt bestimmt, ob und gegebenenfalls wieviele Rettungsringe das Fährfahrzeug mitzuführen hat.

§ 8.

**Unterhaltung der Fährfahrzeuge.**

1. Die Fährfahrzeuge und ihre Ausrüstung müssen stets betriebsfähig erhalten werden. Untauglich gewordene Fährfahrzeuge müssen solange außer Gebrauch gesetzt werden, bis sie völlig wiederhergestellt und bei der Untersuchung durch das Wasserbauamt als tüchtig anerkannt sind.
2. Fährnachen müssen alljährlich, Motorboote mindestens alle 3 Jahre und die sonstigen Fährfahrzeuge (Ponten und größere Fährfahrzeuge) mindestens alle 5 Jahre an Land gezogen, untersucht und, soweit erforderlich, überholt werden.

§ 9.

**Bestands- und Prüfungsbuch.**

Bei jeder Fähranstalt ist ein Bestands- und Prüfungsbuch zu führen, das ein Verzeichnis der Fahrzeuge und der dazu gehörigen Geräte enthält. Das Buch ist bei jeder Prüfung der Fähranstalt und außerdem auf Verlangen jederzeit dem Wasserbauamt vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu vermerken.

§ 10.

**Zeichen zum Heranziehen der Fähr.**

Am Landeplatz auf demjenigen Ufer, auf dem die Fährleute sich gewöhnlich nicht aufhalten, ist, falls erforderlich, nach näherer Anweisung des

Wasserbauamtes eine Einrichtung zu treffen, durch welche die Fahrgäste den am jenseitigen Ufer befindlichen Fährleuten ein Zeichen zum Ueberholen geben können. Diese Einrichtung muß auch bei Nebel und Dunkelheit benutzbar sein, sofern die Fahren auch bei Nebel und Dunkelheit betrieben werden.

§ 11.

**Fahrtarif, Fährgeld.**

1. Die Benutzung der Fahren ist gebührenpflichtig. Das Fährgeld ist nach dem staatlich festgestellten Fahrtarif zu erheben.

Dem Fährinhaber und seinen Leuten ist es verboten, höhere oder niedrigere Fährgehälter als im Tarif vorgesehen oder eine Bezahlung nach Belieben oder ein Trinkgeld zu fordern.

2. Der Fährinhaber ist verpflichtet, den vollständigen Fahrtarif in unmittelbarer Nähe der Landestelle oder auf dem Fährfahrzeug deutlich lesbar auszuhängen.

Soweit die Ausgabe von Fahrscheinen vorgeschrieben ist, muß dies auf einem besonderen Aushang vermerkt sein.

3. Die Fahrgäste sind verpflichtet, auf Verlangen das Fährgeld vor der Ueberfahrt zu entrichten. Soweit die Ausgabe von Fahrscheinen vorgeschrieben ist, sind diese stets den Fahrgästen unter gleichzeitiger Entwertung auszuhändigen.

§ 12.

**Uebergang bei Eis.**

1. Hat sich eine feste und genügend starke Eisdecke auf dem Strom gebildet und ist der Uebergang über die Eisdecke polizeilich zugelassen, so hat der Fährinhaber einen Weg über das Eis herzustellen, zu bezeichnen und zu unterhalten; er hat insbesondere durch Bestreuen mit abstumpfenden Mitteln ein gefahrloses Benutzen des Weges zu sichern.
2. Für die Benutzung des Weges über das Eis ist das tarifmäßige Fährgeld zu entrichten.

**B. Betrieb der Fähr.**

§ 13.

**Fährführer.**

1. Eine Fähr führen darf nur, wer auf Grund einer durch das Wasserbauamt vorgenommenen Prüfung den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen und hierüber eine Bescheinigung des Wasserbauamts erhalten hat (Fährführer).

Der Fährführer muß unbescholten, zuverlässig, mindestens 20 Jahre alt und körperlich rüstig sein. Frauen dürfen am Rhein überhaupt nicht, an anderen Wasserläufen nur ausnahmsweise als Fährführer zugelassen werden.

2. Entspricht der Inhaber der Fährre (Fährberechtigte, Fährpächter) den Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht, so hat er einen Fährführer zu bestellen, der die genannten Voraussetzungen erfüllen muß.

3. Jedes Fährfahrzeug muß während der Fahrt mit einem Fährführer besetzt sein.

Bei Fahren, die gleichzeitig mit mehr als einem Fahrzeug betrieben werden, und bei Fahren mit langer täglicher Betriebsdauer sind mehrere Fährführer zu bestellen.

#### § 14.

##### Fährleute.

1. Das Wasserbauamt bestimmt, wieviel Fährleute (Gehilfen des Fährführers) für den Betrieb notwendig sind und während der Betriebsstunden anwesend sein und die Fähre bedienen müssen. Die Fährleute sind dem Wasserbauamt namhaft zu machen; sie müssen für ihren Dienst geeignet und schiffahrtskundig, dabei unbescholten, zuverlässig und mindestens 18 Jahre alt sein. Frauen dürfen als Fährgehilfen am Rhein überhaupt nicht, an den anderen Wasserläufen nur mit Zustimmung des Wasserbauamts beschäftigt werden.
2. Der Fährinhaber darf sich seiner eigenen Leute zum Fährbetrieb nur bedienen, soweit sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen. Andere Personen darf er zur Bedienung der Fähre nicht zuziehen oder zulassen.

#### § 15.

##### Fahrzeiten.

1. Alle Fahren müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Tarifs bei gutem und schlechtem Wetter auf jedesmalige Aufforderung ohne Zeitverlust übersehen.
2. Fahren mit festem Fahrplan haben diesen innezuhalten. Der Fahrplan ist an derselben Stelle wie der Fährtarif auszuhängen.
3. Der Fährbetrieb ist einzustellen, wenn das Übersehen bei Hochwasser, Eistreiben, Sturm oder starkem Nebel nach pflichtmäßigem Ermessen des Fährführers mit Gefahr verbunden ist.

#### § 16.

##### Reihenfolge der Beförderung.

Begehren gleichzeitig mehr Personen oder Fuhrwerke usw. die Ueberfahrt, als es die Tragfähigkeit des Fährfahrzeugs, sein Zustand, die Witterung oder sonstige Umstände gestatten, so wird nach den Anordnungen des Fährpersonals übergesetzt. Dabei ist, wenn nicht zwingende Gründe

dagegensprechen, die Beförderung in der Reihenfolge des Eintreffens an der Fähre zu bewirken.

Die in den Befreiungsvorschriften zum Tarif bezeichneten Personen, Fahrzeuge usw. haben auf Verlangen den Vorrang, ebenso Ärzte und Hebammen in der Ausübung ihres Berufes.

#### § 17.

##### Verhältnis des Fährbetriebs zur Schifffahrt und Flößerei.

1. Die Fährbesatzung hat die im Bereich der Fähre geltenden Strom-, schiffahrts- und havenpolizeilichen Bestimmungen zu befolgen.
2. Die Fahren haben insbesondere die vorgeschriebenen Flaggen und Lichter zu zeigen.  
Auf der Lahn haben die Fahren während der Fahrt bei Dunkelheit ein weißes, ringsherum sichtbares Licht zu zeigen, das 3 Meter über dem Rumpf des Fahrzeugs angebracht sein muß.
3. Der Fährbetrieb darf die Schifffahrt und die Flößerei nicht gefährden oder behindern.
4. Fahren am Ziehseil dürfen das Seil nur für die Dauer der Fahrt spannen. Das gespannte Seil muß durch rote Wimpel von mindestens 60 cm Länge kenntlich gemacht werden. Nähert sich ein Fahrzeug oder Floß einer Fähre, die nur an einem Ufer eine Winde zum Absenken des Ziehseils hat, so hat die Fähre sofort zu dem Ufer zurückzufahren, wo die Winde aufgestellt ist, und der Fährführer hat das Seil zu senken.
5. Bei Hochseilfahren darf das Seil nicht unter die vorgeschriebene, an den Seilposten kenntlich zu machende niedrigste Höhe gesenkt werden.

#### § 18.

##### Besondere Vorschriften für die Ueberfahrt.

1. Fährfahrzeuge, die auch dem Uebersehen von Fahrzeugen usw. dienen, müssen vor dem Auf- und Abfahren der Fahrzeuge und dem Auf- und Abtreiben des Viehs besonders sorgfältig festgemacht werden. Der Fährführer und seine Leute haben streng darauf zu achten, daß die Fuhrleute die Zugtiere nicht eher antreiben und die Fuhrer die Kraftfahrzeuge nicht eher in Gang setzen, bis die Auf- oder Abfahrt gesichert ist. Die jeweils nicht benutzte Ein- und Ausfahröffnung des Fährfahrzeugs (§ 5 Nr. 3 Abs. 2) muß während des Auf- und Abfahrens geschlossen gehalten werden.
2. Während der Fahrt sind Ein- und Ausfahröffnungen gesperrt zu halten.
3. Unruhige, bössartige oder nicht gehörig verwahrte Tiere dürfen nicht zugleich im selben Fahrzeug mit anderen Tieren oder mit Fahrgästen, welche nicht ihre Fuhrer sind, übergesetzt werden.

4. Die landseitigen Verschlüsse der Landebrücken (§ 3 Nr. 2) dürfen nur solange geöffnet gehalten werden, als das Fährfahrzeug zum Aufnehmen und Absetzen von Fahrgästen an der Landebrücke liegt.

### C. Benutzung der Fähre.

#### § 19.

#### Betreten der Fähranlage und Verhalten der Fahrgäste.

1. Das unbefugte Betreten der Fähranlage ist verboten.
2. Wer die Fähranlage benutzt, hat den der Sicherheit und der Ordnung des Ueberfahrens dienenden Anweisungen des Fährführers und seiner Leute Folge zu leisten.
3. Der Fährführer ist befugt, Personen, die seinen Anordnungen zuwiderhandeln oder sich weigern, das Fahrgeld zu entrichten, ferner Geisteschwache und Kinder ohne Begleitung, Betrunkene oder andere Personen, von denen eine Gefährdung des Fährbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der anderen Fahrgäste zu besorgen ist, von der Ueberfahrt auszuschließen.
4. Die Fahrgäste sind verpflichtet, auf Verlangen den Fahrchein jederzeit zur Prüfung vorzumeifen.
5. Nach dem Abfahrtszeichen darf niemand mehr einsteigen. Bei der Ankunft des Fährfahrzeugs am anderen Ufer darf sich niemand aus ihm entfernen, bevor es ordnungsmäßig angelegt hat und die Fährbesatzung die Erlaubnis zum Verlassen erteilt hat.
6. In den Fährnachen darf niemand bei der Ueberfahrt ohne Erlaubnis des Fährführers stehen; jeder muß den ihm zugewiesenen Platz einnehmen.
7. Sprengstoffe und leicht entzündbare Flüssigkeiten müssen gesondert befördert werden.

#### § 20.

#### Fahrzeuge, Radfahrer, Reiter.

1. Fahrzeuge und Großvieh müssen vor dem Ueberfahren in angemessener Entfernung, gegebenenfalls in Höhe der Halteschilder (§ 3, Nr. 4) angehalten werden, bis die Fähre zum Ueberfahren bereitgestellt ist. Die Insassen der Fahrzeuge, soweit sie nicht krank, gehbehindert oder schwächlich sind, und mit Ausnahme der Führer, müssen absteigen.
2. Vor der Auffahrt auf die Fähre ist dem Fährführer auf Verlangen das Gewicht des Wagens und der Ladung anzugeben.

3. Während der Ueberfahrt müssen die Zugtiere an der einen Seite, bei zweispännigen Fuhrwerken an der Innenseite, abgesträngt und von dem unmittelbar vor ihnen stehenden Führer gehalten werden. Die Anhalter (Halte- oder Steuerketten) sind abzunehmen. Während der Auffahrt und während des Ueberfahrens sind die Bremsen angezogen zu halten oder die Hemmschuhe anzulegen.

Nach der Ankunft am anderen Ufer müssen die Fahrzeuge solange zurückbleiben, bis die Fußgänger die Fähre verlassen haben.

4. Die Führer von Kraftwagen müssen auch während der Ueberfahrt ihren Platz im Wagen behalten. Die Motoren sind sofort nach der Auffahrt unaufgefordert stillzustellen, die Bremsen anzuziehen und brennende Laternen zu löschen.
5. Radfahrer und Krafttradfahrer haben ihre Räder auf die Fährfahrzeuge zu schieben. Die Motoren der Kraftträder sind abzustellen und brennende Laternen zu löschen. Die Räder dürfen erst nach dem Verlassen des Fährfahrzeugs wieder bestiegen werden.
6. Reiter müssen vor dem Betreten der Fähre absteigen und während des Ueberfahrens das Pferd kurz am Zügel halten. Das Pferd darf erst nach dem Verlassen des Fährfahrzeugs wieder bestiegen werden.

### D. Beaufsichtigung des Fährbetriebes.

#### § 21.

#### Aufsichtsbehörden.

1. Die Fähranstalten unterstehen der Aufsicht des Wasserbauamts; bei den nichtstaatlichen Fähranstalten unterstehen die auf dem Lande befindlichen Einrichtungen und der am Lande sowie im Falle des § 12 auf dem Eis stattfindende Verkehr der Aufsicht der örtlichen Polizeibehörde.
2. Die in dieser Polizeiverordnung dem Wasserbauamt beigelegten Befugnisse können auch von einzelnen vom Vorstand des Amtes besonders beauftragten Beamten des Wasserbauamts wahrgenommen werden.

#### § 22.

#### Besichtigung und Prüfung der Fähre.

1. Das Wasserbauamt ist, abgesehen von den ihm amtlich obliegenden regelmäßigen Prüfungen, zu jeder Zeit berechtigt, die Fähre zu besichtigen und die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel zu veranlassen.
2. Zu diesem Zwecke hat der Fährinhaber die Fähre zur Verfügung zu stellen; er hat an den

Prüfungen teilzunehmen oder sich dabei durch den Führer vertreten zu lassen. Der Führer oder sein Vertreter sind verpflichtet, alle ihnen bekannten Mängel anzuzeigen.

## E. Schluß- und Strafbestimmungen.

### § 23.

#### Ausliegen der Führpolizeiverordnung.

Der Führer ist verpflichtet, einen Abdruck oder eine Abschrift dieser Polizeiverordnung im Führhaus oder auf dem Führfahrzeug bereitzuhalten und den Fahrgästen auf Verlangen zugänglich zu machen.

### § 24.

#### Ausübung eines Führbetriebes.

Personen, die weder Führberechtigte noch Pächter einer Fähre sind, ist es verboten, einen dem öffentlichen Verkehr dienenden Führbetrieb gegen Entgelt auszuüben.

### § 25.

#### Begriffsbestimmungen.

Der Begriff der Nacht, der Dunkelheit, des Nebels usw. ist nach den für den Bereich der Fähre geltenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften auszuliegen.

### § 26.

#### Strafen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150.— RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird, bestraft.

### § 27.

1. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

2. Es werden aufgehoben:

#### A. Rhein und Main.

Das Polizeireglement des Kreisamts Groß-Gerau, die Benutzung der fliegenden Brücken, fliegenden Nähen und Rudernähen betr. vom 22. Juni 1857.

#### B. Rhein.

a) Das Polizeireglement des Kreisamts Oppenheim, die Benutzung der fliegenden Brücken, fliegenden Nähen und Rudernähen betr. vom 25. Juni 1857;

b) die Brückenordnung der Kreisämter Bensheim und Worms für die fliegende Nähe bei Rheindürkheim vom 11./15. Oktober 1894;

c) die Brückenordnung des Kreisamts Oppenheim für die fliegende Nähe im Rheindurchstich in der Gemarkung Guntersblum vom 20. Juni 1901;

d) die Polizeiverordnung des Kreisamts Mainz über den Führbetrieb auf dem Rhein zwischen Mainz und Bingen vom 30. Oktober 1908;

e) die Polizeiverordnung des Kreisamts Bingen über den Führbetrieb auf dem Rhein zwischen Mainz und Bingen vom 30. Oktober 1908.

#### C. Main.

a) Die Polizeiverordnung des Kreisamts Offenbach betr. die Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer Fähre über den Main an Stelle der alten Schiffbrücke vom 9. September 1890;

b) die Führordnung des Kreisamts Groß-Gerau für die fliegende Nähe auf dem Main bei Kelsterbach vom 23. Juli 1902;

c) die Führordnung des Kreisamts Offenbach für die fliegende Nähe auf dem Main zwischen Groß- und Klein-Krozenburg vom 4. Dezember 1902;

d) die Führordnung des Kreisamts Offenbach für die fliegende Nähe auf dem Main bei Rumpenheim vom 4. Dezember 1902;

e) die Polizeiverordnung des Kreisamts Offenbach betr. die Ueberfahrt über den Main zwischen Mühlheim und Dörnigheim vom 24. März 1904;

f) die Polizeiverordnung des Kreisamts Offenbach betr. die Ueberfahrt über den Main zwischen Klein- und Groß-Welzheim vom 21. Januar 1911.

3. Bescheinigungen für Führer (Führmeister), die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilt sind, behalten ihre Gültigkeit.

Darmstadt, den 4. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

## Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

der Verwaltungssekretär Martin Johann M a n e r zum Gewerbeinspektor, der Leutnant der Schutzpolizei Karl-Heinz S c h u c h m a n n in Offenbach a. M. durch Urkunde des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern zum Oberleutnant der Schutzpolizei, beide mit Wirkung vom 1. April an;

der Eichamtspraktikant Jakob Franz W e h e l zum Eichmeister im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 6. April an;

am 23. März der geschäftsleitende Verwaltungsinspektor Heinrich K i r s c h b a u m in Lauterbach zum Bürodirektor im hessischen Landesdienst;

am 6. April der Meß- und Kanzleigehilfe Johann L o o s zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst;

am 20. April der Vermessungsassessor Josef B u n g e r t zum Oberlandmesser im hessischen Landesdienst;

am 21. April der Ministerial-Kanzleiaffistent Wilhelm S c h ö n w o l f zum Verwaltungssekretär im hessischen Landesdienst, die Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Karl H o r n in Darmstadt, Karl W o l t e r in Darmstadt, Otto R i t t b e r g e r in Darmstadt, Heinrich R o d e l in Darmstadt, Konrad E n d e r s in Darmstadt, Alexander R e p p in Darmstadt zu Hauptwachtmeistern der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 22. April der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei a. N. Ludwig S c h ä f e r in Darmstadt zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Kanzleiaffistent Georg S c h o p b a c h zum Sekretär im hessischen Landesdienst.

Entlassen wurden auf ihren Antrag aus dem hessischen Staatsdienst:

am 30. März der Medizinalrat Dr. Adolf D t t o in Bidingen;

am 22. April die Lehrerin Marie R ü f f e r, geb. Laubenheimer zu Rhein-Dürkheim, Kreis Worms.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 6. April die Lehrerin im hessischen Landesdienst Katharina S c h ä f e r zu Bensheim;

der Polizeibüroassistent Georg K l ö s in Gießen mit Wirkung vom 1. Juli an.

In den Ruhestand versetzt wurden nach der Erreichung der Altersgrenze:

am 30. März der Oberbaurat im hessischen Landesdienst Wilhelm D i e f e n b a c h;

am 15. April der Oberrechnungsrat im hessischen Landesdienst Ludwig M e h l e r;

am 27. April der Sekretär im hessischen Landesdienst Karl R i t t e r zu Gießen.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

der Gewerbelehrer (Bauschullehrer) im hessischen Landesdienst Emil B a r t h zu Darmstadt, der Gewerbelehrer (Bauschullehrer) im hessischen Landesdienst Karl S t u m p f zu Bingen, der Studienrat im hessischen Landesdienst Josef W e i ß zu Bingen, sämtlich mit Wirkung vom 1. April 1936 an.

## Landesregierung

## Personalnachrichten

Versetzt wurden in gleicher Diensteseigenschaft:

der Medizinalrat Dr. Walter W e h b e r g e r in Mainz in der Eigenschaft eines Amtsarztes an das Staatliche Gesundheitsamt des Kreises Alsfeld in Alsfeld, mit Wirkung vom 1. März an;

der Lehrer Hans J f f l a n d an der Volksschule zu Erbach i. D. an die Volksschule zu Michelstadt, Kreis Erbach, mit Wirkung vom 1. April an;

die Studienräte Paul G l a s e r zu Schöten an die Realschule in Rüsselsheim, Reinhard M ü l l e r zu Bensheim a. d. B. an die Aufbauschule in Friedberg, Adolf S c h a d von dem Lyzeum in Gießen an das Realgymnasium Gießen, Dr. Otto S t e i g e r von dem Realgymnasium in Gießen an das Lyzeum Gießen, Ernst S t a u s von der Oberrealschule Alzen an das Realgymnasium in Darmstadt, Dr. Georg S p a l t in Darmstadt an die Adolf-Hitler-Oberreal- und Höhere Landwirtschaftsschule in Groß-Umstadt, der Oberstudiendirektor Dr. Karl K e r n zu Groß-Umstadt an die Oberrealschule und das Progymnasium in Alzen, der Lehrer Johann S t u m p f zu Friedberg in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Offenbach a. M., der Lehrer Albrecht W e i g e l zu Offenbach a. M. in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Friedberg, sämtlich mit Wirkung vom 8. April an.

## Sterbefälle.

Gestorben sind:

Januar 1937

am 9. die Lehrerin Johanna Schröder, zuletzt an der Volksschule zu Groß-Gerau;

März 1937

am 5. die Lehrerin i. R. Hedwig Marcks Witwe, geb. Ulrich, zuletzt wohnhaft in Mainz;

am 11. der Revierförster Peter Josef Klein zu Seligenstadt;

am 12. der ordentl. Prof. i. R. Geh. Medizinalrat Dr. Julius Geppert in Gießen;

am 13. der Lehrer i. R. Georg Schück, zuletzt wohnhaft in Ober-Laudenbach;

der Brückenoberaufseher i. R. Johann Kissel zu Gernsheim;

am 16. die Lehrerin i. R. Albertine Etten-  
sperger, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 19. der Lehrer i. R. Max Weiß, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

der Zeichenoberlehrer Josef Klein, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 21. der Oberlehrer i. R. Professor Heinrich Müller, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 22. der Studienrat Otto Saal zu Groß-Umstadt;

am 26. der Lehrer i. R. Heinrich Relius, zuletzt wohnhaft in Groß-Umstadt, Kreis Dieburg;

am 27. der Lehrer i. R. Jakob Lippert, zuletzt wohnhaft in Höchst i. D.;

am 30. der Oberforstmeister i. R. Karl Hoffmann in Darmstadt;

die Handarbeitslehrerin i. R. Anna Weimer, zuletzt wohnhaft in Mainz;

April 1937

am 3. die frühere Schulverwalterin Gertrud Felten aus Mainz, zuletzt in Waldbreitbach;

am 12. der Salinrentmeister i. R. Rechnungsrat Georg Kissel in Bad-Nauheim;

der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei W. Dillemutz in Bad-Nauheim;

der Bauinspektor Franz Amende zu Bensheim;

am 14. der Lehrer i. R. Johann Espenschied, zuletzt wohnhaft in Ober-Engelheim.

## Namensänderungen.

April 1937

am 16. wurde der Dora Anna Marie Luise Koch, geboren am 30. Oktober 1913 in Darmstadt, wohnhaft in Bograth 42 bei Eger in Böhmen (Tschchoslowakei), gestattet, an Stelle ihrer bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „Dora Anneliese“, —

am 21. wurde der Elisabeth Wörner, geboren am 26. Juni 1917 in Michelstadt (Odw.), gesetzlich vertreten durch ihren Vormund Wilhelm Rauch, beide wohnhaft in Michelstadt, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Müller“, —

am 27. wurde dem Reginald Eckhardt, geboren am 29. August 1926 in Friedberg (Hessen), wohnhaft in Darmstadt, gesetzlich vertreten durch Kaufmann Ernst Eckhardt in Hannover, Kranke-  
straße 5, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Müller“, —

Mai 1937

am 4 wurde dem Karl Wilhelm Paul Menninger, geboren am 9. August 1936 in Heppenheim a. d. B., gesetzlich vertreten durch seinen Vater Studienrat Doktor der Philosophie Karl Menninger, beide wohnhaft in Heppenheim a. d. B., gestattet, neben seinen bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Wolfgang“, und zwar an letzter Stelle, —

dem Pierre Noël Taegen, geboren am 25. Dezember 1936 in Banonne (Frankreich), gesetzlich vertreten durch seinen Vater Erich Philipp Hermann Taegen, beide wohnhaft in Offenbach a. M., gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens Pierre in Zukunft den Vornamen „Peter“, —

dem Ludwig Rauch, geboren am 28. August 1905 in Lindensfels (Odw.), wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Wilhelm“, und zwar an zweiter Stelle, —

dem Heinrich Walter Wickert, geboren am 17. August 1919 in Offenbach a. M., gesetzlich vertreten durch seine Mutter Amalie Hermine Wickert Witwe geborene Knapp, beide wohnhaft in Offenbach, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens Heinrich in Zukunft den Vornamen „Heinz“, —

dem Julius Schomber, geboren am 11. September 1918 in Frankfurt a. M., gesetzlich vertreten durch seinen Vater Johann Heinrich Schomber, beide wohnhaft in Gießen, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft den Vornamen „Wilhelm“, —

am 8. wurde der Rosemarie Scottili, geboren am 5. August 1931 in Bonn, wohnhaft in Neu-Nenburg, gesetzlich vertreten durch das Kreisamt — Jugendamt — Offenbach a. M. als Amtsvormund, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „von Stein“ — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 2. Juni 1937

Nr. 13

**Inhalt:** Teil I: Gesetz über die Hessische Gemeinderrechnungskammer. S. 149 — Gesetz über die Entstaatlichung von Ortspolizeiverwaltungen in Hessen. S. 149 — Gesetz über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Landesbibliothek zu Darmstadt. S. 150 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von unbeschädigten Federn aus den Ost- und Südojststaaten. S. 151 — Bekanntmachung über die Aufhebung der Befanntmachungen, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend. S. 151 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 151 — Gebührenordnung zur Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkekanalanlagen. S. 152 — Verordnung zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 in der Fassung vom 10. April 1934 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 85 ff). S. 152 — Polizeiverordnung zum Schutze des Waldes. S. 152 — Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend. S. 153 — Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Goebel A.-G. in Darmstadt „Dr. Wilhelm-Köhler-Ferien-Stiftung“ betreffend. S. 153 — Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt über Aenderung der Bemannungsanweisung für die Rheinschiffahrt. S. 154 — Teil II: Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für die geplante Weiterführung der elektrischen Vorortbahn von Jugenheim a. d. Bergstraße nach Alsbach und Zwingenberg betreffend. S. 155 — Personalnachrichten. S. 155 — Sterbefälle. S. 155 — Namensänderung. S. 156.

## Teil I

### Gesetz über die Hessische Gemeinderrechnungskammer.

Vom 13. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Artikel 1.

Es wird eine Landesbehörde mit der Benennung „Hessische Gemeinderrechnungskammer“ errichtet.

#### Artikel 2.

Die Gemeinderrechnungskammer übernimmt die Aufgaben der Oberrechnungskammer, soweit sie nicht von dem Rechnungshof des Deutschen Reichs oder von dem Hessischen Rechnungsamte ausgeübt werden.

#### Artikel 3.

Auf die Hessische Gemeinderrechnungskammer finden die für die Oberrechnungskammer bezüglich des nichtstaatlichen Rechnungswesens maßgebenden Gesetzesvorschriften entsprechende Anwendung, soweit reichsrechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Das Gleiche gilt für die Verordnung, den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer betreffend, vom 9. November 1881 mit Ausnahme des Abschnitts IV, und für die Instruktion für die Justifikatur vom 16. November 1881 und den hierzu erlassenen Abänderungsbestimmungen, sowie die Bekanntmachung, die Gebühr für die Prüfung nichtstaatlicher Rechnungen durch die Oberrechnungskammer betreffend vom 12. 7. 1934 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften durch den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — geändert werden können.

#### Artikel 4.

Die Beamten der Oberrechnungskammer gehen auf die Hessische Gemeinderrechnungskammer über, soweit sie nicht von dem Rechnungshof des Deutschen Reichs oder anderen Stellen übernommen werden.

#### Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1937 in Kraft.  
Darmstadt, den 13. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

### Gesetz über die Entstaatlichung von Ortspolizeiverwaltungen in Hessen.

Vom 3. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### § 1.

Die auf Grund des Artikels 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 (Reg.-Bl. S. 191) in den Gemeinden Bensheim, Lampertheim, Neu-Henburg, Biernheim, Alzen und Bingen eingerichteten staatlichen Polizeiverwaltungen werden mit Wirkung vom 1. April 1937 aufgehoben.

Mit Wirkung vom gleichen Tage an wird die Ortspolizei in den im Absatz 1 genannten Gemeinden dem Bürgermeister übertragen.

#### § 2.

Gegenstände und Einrichtungen, die dem örtlichen Polizeidienst ganz oder überwiegend gedient

haben, können den den Polizeidienst übernehmenden Gemeinden auf Antrag gegen angemessene Vergütung nach besonderer Vereinbarung überlassen werden. Gegenstände und Einrichtungen, die der Staat auf Grund des Artikels 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Ortspolizei vom 14. Juli 1921 übernommen hat, sind den Gemeinden auf Antrag unentgeltlich zu überlassen.

### § 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

### § 4.

Der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Darmstadt, den 3. Mai 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen Sprenger.

### Gesetz über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Landesbibliothek zu Darmstadt.

Vom 3. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird.

### § 1.

Von jedem Druckwerk, das innerhalb des Landes Hessen erscheint, hat der Verleger ein Stück unentgeltlich und post- und bestellgeldfrei an die Landesbibliothek in Darmstadt abzuliefern (Freistück). Diese bestimmt, welche Stücke bei ihr verbleiben sollen, und welche an die Universitätsbibliothek zu Gießen oder die Stadtbibliothek Mainz abzugeben sind.

Die gleiche Pflicht hat bei Druckwerken, die innerhalb des Landes Hessen gedruckt werden, aber außerhalb dieses Landes erscheinen, oder nicht im ordentlichen Buchhandel erscheinen, insbesondere bei sogenannten Privatdrucken, der Drucker.

Die Freistücke sind in dem Einband zu liefern, der für den allgemeinen Vertrieb bestimmt ist, ungebunden dagegen nur, wenn das Druckwerk ausschließlich in dieser Form vertrieben wird. Erscheint ein Druckwerk in verschiedenen Ausgaben oder wird es in verschiedenen Ausstattungen gedruckt, so ist ein Stück der besten und vollständigsten Ausgabe oder Ausstattung abzuliefern; handelt es sich jedoch dabei um eine besonders kostspielige und in geringer Stückzahl erscheinende oder gedruckte Luxusausgabe oder Luxusausstattung, so genügt die Ablieferung eines Freistückes der gewöhnlichen Ausgabe oder Ausstattung, sofern diese ebenso vollständig und auf holzfreies Papier gedruckt ist.

Auch Neuauflagen und Neudrucke sind abzuliefern. Bei unveränderten Neuauflagen und Neudrucken, sofern ein Freistück der früheren Auflage oder des früheren Druckes abgeliefert worden ist, kann der Direktor der Landesbibliothek in Darmstadt auf Antrag oder von sich aus verzichten.

### § 2.

Druckwerke im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Schriften,
2. Landkarten, Ortspläne, Atlanten, Bildwerke und Tonwerke mit oder ohne Text.

Die unter 1. genannten Schriften umfassen auch Zeitschriften und ähnliche in fortlaufenden Stücken erscheinende Druckwerke, ebenso Zeitungen.

Verleger im Sinne dieses Gesetzes sind auch der als Selbstverleger tätige Verfasser und Herausgeber eines Druckwerkes und der Kommissionsverleger. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Das gleiche gilt von den Führern öffentlicher Körperschaften und privater Vereinigungen für die von diesen einmalig oder laufend herausgegebenen Druckwerke.

Als innerhalb des Landes Hessen erschienen oder gedruckt gelten auch solche Druckwerke, die bei einem Verleger erscheinen oder bei einem Drucker gedruckt sind, der innerhalb Hessens nur eine Zweigniederlassung hat.

### § 3.

Von der Ablieferungspflicht befreit sind

1. von periodischen Schriften solche, die wie Preislisten, Verkaufskataloge und dergl. nur den Zwecken des Verkehrs oder des Gewerbes dienen,
2. die sogenannten Akzidenzdrucksachen, wie Familienanzeigen,
3. amtliche Vordrucke und Anordnungen für den inneren Dienst, soweit es sich nicht um amtliche Bekanntmachungen, Dienstanweisungen und Ordnungen ähnlicher Art handelt.

Durch Verordnung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung — können weitere bestimmte Arten von Druckwerken von der Ablieferungspflicht befreit und bestimmte Arten befreiter Druckwerke der Ablieferungspflicht unterworfen werden.

### § 4.

Die abzuliefernden Stücke sind innerhalb einer Woche nach Beginn der Verbreitung oder, wenn sie nicht verbreitet werden, innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung, ohne besondere Aufforderung abzuliefern. Die laufend herausgegebenen Druckwerke sind alsbald nach Ausgabe, keinesfalls aber später als den privaten Beziehern oder sonstigen Empfängern, zu übermitteln.

## § 5.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres haben die in diesem genannten Gesetz Verpflichteten ein Verzeichnis der von ihnen im Vorjahre verlegten oder hergestellten oder herausgegebenen Druckwerke mit genauen Angaben über Verfasser, Titel, Umfang, Ausgabezeit und Preis der Landesbibliothek zu Darmstadt einzureichen.

## § 6.

Die Ablieferung der abzuliefernden Freistücke kann im Verwaltungszwangsverfahren erzwungen werden.

Außerdem hat die Landesbibliothek in Darmstadt nach vergeblicher Mahnung das Recht, das Druckwerk zu kaufen und die Kosten von dem Verpflichteten im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen zu lassen. Bei dem nach § 1 Absatz 1 an die Universitätsbibliothek zu Gießen oder die Stadtbibliothek Mainz abzuliefernden Druckwerke haben diese Bibliotheken das gleiche Recht.

## § 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu RM 150 oder mit Haft bestraft.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1937 in Kraft mit Ausnahme des § 7, der erst am Tage nach der Verkündigung in Kraft tritt.

## § 9.

Erforderliche Ausführungsvorschriften erläßt der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

Darmstadt, den 3. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von unbearbeiteten Federn aus den Ost- und Südoststaaten.**

Vom 20. April 1937.

Auf Grund des § 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) sowie auf Grund des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869 (Reichsgesetzbl. S. 105) und der zu diesem Gesetz ergangenen revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 (Reichsgesetzbl. S. 147) wird hierdurch mit Genehmigung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern folgendes bestimmt:

## § 1.

Der Ziffer VIII meiner Bekanntmachung vom 12. März 1934 (Reg.-Bl. S. 50) zur Abänderung

der Bekanntmachung, Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftfangenden Gegenständen betreffend, vom 25. November 1926 (Hess. Reg.-Bl. S. 376), wird angefügt: „Dieses Verbot findet keine Anwendung für die Ein- und Durchfuhr von Warenmustern unbearbeiteter Bettfedern bis zum Gewicht von 250 Gramm und unbearbeiteter Schmuckfedern bis zum Gewicht von 100 Gramm.“

## § 2.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.\*)

Darmstadt, den 20. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

\*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 46 vom 27. April 1937.

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Bekanntmachungen, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend.**

Vom 29. April 1937.

Die Bekanntmachungen, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend, vom 8. Januar 1902 (Reg.-Bl. S. 1), vom 8. April 1903 (Reg.-Bl. S. 255) und vom 14. Oktober 1911 (Reg.-Bl. S. 546) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 29. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.**

Vom 3. Mai 1937.

Unter Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs- [Wehrmacht-] Fiskus) gemäß Art. 2 des Hessischen Gesetzes, die Enteignung von Grundeigentum betr., vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 735), wird hiermit auf Grund von Art. 1 des Hessischen Gesetzes vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) aus Gründen des öffentlichen Wohls das vereinfachte Enteignungsverfahren für das nachfolgend bezeichnete, in der Gemarkung Friedberg in Hessen gelegene Grundstück angeordnet:

Flur XIX Nr. 22<sup>1/10</sup>, Acker an der Wingertergaß, 1956 qm, Eigentümer: Kaufmann Heinrich Gudelberger in Friedberg, Kaiserstraße 199.

Darmstadt, den 3. Mai 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Gebührenordnung zur Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen.

Vom 4. Mai 1937.

Auf Grund des § 10 der Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Getränkeshankanlagen vom 16. Februar 1937 setze ich für die auf Grund dieser Polizeiverordnung durchzuführenden Maßnahmen folgende Gebühren fest:

1. Erstmalige Abnahme und Erlaubniserteilung zur Benutzung von Neuanlagen gemäß § 3 a. a. O.  
für 1 bis 3 Leitungen . . . . . 5.— RM  
für jede weitere Leitung . . . . . 2.— "
2. Abnahme einzelner zusätzlich eingebauter Getränkeleitungen und Leitungsabschnitte gemäß § 4 Ziff. 3a in Verbindung mit § 3 Abs. 1 . . . . . 2.— "
3. Abnahme nach Ortsveränderung der Getränkeshankanlage gemäß § 4 Ziff. 3b in Verbindung mit § 3 Abs. 1 . . . . . 1.— "
4. Abnahme nach Ersatz oder Umtausch von Sicherheits- oder Prüfvorrichtungen gemäß § 4 Ziff. 3c und d in Verbindung mit § 3 Abs. 1 . . . . . 1.— "
5. Prüfung der Anlage zur Zweitausfertigung eines Prüfungsbuches nach Verlust der Erstausfertigung . . . . . 5.— "
6. Prüfung von Reinigungsmitteln, Reinigungsvorrichtungen, Reinigungsverfahren; Prüfung von Sicherheitseinrichtungen (Druckminderventil, Sicherheitsventil) und Ausrüstungsteilen (Getränkefänger, Rückschlagventil, Leitungsabzweigungen usw.)

Mindestsatz	Regelsatz	Höchstsatz
5.— RM	25.— RM	35.— RM

Darmstadt, den 4. Mai 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Verordnung zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 in der Fassung vom 10. 4. 1934 (Reichsgesetzbl. 1934 I S. 85 ff).

Vom 7. Mai 1937.

Auf Grund des § 109 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. April 1937 bestimmt:

### § 1.

Höhere Verwaltungsbehörde des Arbeitsgerichtsgesetzes ist der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung —.

### § 2.

Die Verordnung zur Ausführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 25. 4. 1927 (Hess. Reg.-Bl. Nr. 8 vom 17. Mai 1927) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 7. Mai 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Polizeiverordnung zum Schutze des Waldes.

Vom 8. Mai 1937.

Auf Grund des Art. 64 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen, in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird folgendes verordnet:

### § 1

Im Walde oder in gefährlicher Nähe von Wäldern dürfen Zelte oder sonstige Lagerstätten nur mit besonderer schriftlicher Erlaubnis der Forstpolizeibehörde und nur innerhalb der im Erlaubnischein freigegebenen Flächen errichtet werden.

### § 2

In der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober darf im Walde oder in gefährlicher Nähe von Wäldern nicht geraucht werden. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die öffentlichen Wege und die zur Errichtung von Zelten und sonstigen Lagerstätten freigegebenen Flächen. Ausnahmen von diesem Verbot können durch die Forstpolizeibehörde bewilligt werden.

### § 3

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verbote werden, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe

bis zu 150 RM., die im Uneinbringlichkeitsfalle in Haft umgewandelt wird, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung folgenden Tage in Kraft.

Darmstadt, den 8. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

**Bekanntmachung, die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, betreffend.**

Vom 8. Mai 1937.

Auf Grund von Art. 3 des Gesetzes, die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen betr. vom 12. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1911, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bei nachstehenden, nach dem Gesetz, die Feldbereinigung betr., vom 22. November 1923 ausgeführten Feldbereinigungen in den Kreisen: Oppenheim, Mainz, Alzen, Bingen, Bensheim, Heppenheim, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Schotten, Gießen und Alsfeld die nachstehenden Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, verlegt und hierdurch die Grenzen der in Betracht kommenden Kreise verändert worden sind.

1. Gemarkungsgrenze zwischen Armsheim, Kreis Oppenheim und Bornheim, Kreis Alzen;
2. Gemarkungsgrenze zwischen Armsheim, Kreis Oppenheim und Flonheim, Kreis Alzen;
3. Gemarkungsgrenze zwischen Armsheim, Kreis Oppenheim und Lonsheim, Kreis Alzen;
4. Gemarkungsgrenze zwischen Partenheim, Ars. Oppenheim und Stackeden, Kreis Mainz;
5. Gemarkungsgrenze zwischen Partenheim, Ars. Oppenheim und Jugenheim, Kreis Bingen;
6. Gemarkungsgrenze zwischen Wolfsheim, Kreis Oppenheim und Engelstadt, Kreis Bingen;
7. Gemarkungsgrenze zwischen Biehelsheim, Ars. Alzen und Gensingen, Kreis Bingen;
8. Gemarkungsgrenze zwischen Ippenheim, Ars. Alzen und Gensingen, Kreis Bingen;
9. Gemarkungsgrenze zwischen Bensheim, Kreis Bensheim und Heppenheim, Kreis Heppenh.;
10. Gemarkungsgrenze zwischen Lorsch, Ars. Bensheim und Heppenheim, Kreis Heppenheim;

11. Gemarkungsgrenze zwischen Roßdorf, Kreis Darmstadt u. Groß-Zimmern, Kreis Dieburg;
12. Gemarkungsgrenze zwischen Roßdorf, Kreis Darmstadt und Zeilhard, Kreis Dieburg;
13. Gemarkungsgrenze zwischen Lardenbach, Ars. Schotten und Weidartshain, Kreis Gießen;
14. Gemarkungsgrenze zwischen Stockhäuser Hof, Ars. Schotten und Stockhausen, Ars. Gießen;
15. Gemarkungsgrenze zwischen Solms-Isdorf, Kreis Schotten und Isdorf, Kreis Alsfeld;
16. Gemarkungsgrenze zwischen Stumpertenrod, Kreis Schotten und Zeilbach, Kreis Alsfeld;
17. Gemarkungsgrenze zwischen Stumpertenrod, Ars. Schotten und Groß-Zelda, Ars. Alsfeld;
18. Gemarkungsgrenze zwischen Stumpertenrod, Kreis Schotten und Kestrich, Kreis Alsfeld;
19. durch die Veränderung der Grenze zwischen den Gemarkungen Altheim und Ginsheimer Rheinauen wurde Gemarkung Ginsheimer Rheinauen vom Kreis Groß-Gerau an den Kreis Mainz abgetreten. Die Grenze zwischen den Gemarkungen Altheim und Ginsheimer Rheinauen ist damit zugleich Kreisgrenze geworden.

Darmstadt, den 8. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

**Bekanntmachung, die Stiftung der Firma Goebel AG. in Darmstadt „Dr. Wilhelm-Röhler-Ferien-Stiftung“ betreffend.**

Vom 11. Mai 1937.

Ich genehmige auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 26. April 1937 die Stiftung der Firma Goebel AG. in Darmstadt: „Dr. Wilhelm-Röhler-Ferien-Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB.

Darmstadt, den 11. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Anlagen zu der bereits im Reg.-Bl. Nr. 11, S. 139 veröffentlichten Bekanntmachung für die Rheinschiffahrt über Aenderung der Besatzungsanweisung für die Rheinschiffahrt vom 27. April 1937.

Anlage 1 (zu Abschnitt A Ziff. 4)

**A. Schiffe ohne eigene Triebkraft.**

Tragfähigkeit in Tonnen	Schiffe, die mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge, sowie zum Anholen und Absetzen der Schiffe ausgerüstet sind		Schiffe, die nicht mit mechanischen Hilfsmitteln zur Handhabung der schweren Anker und der Schleppstränge, sowie zum Anholen und Absetzen der Schiffe ausgerüstet sind	
	oberhalb der Duisburg = Hochfelder Brücke	unterhalb der Duisburg = Hochfelder Brücke	oberhalb der Duisburg = Hochfelder Brücke	unterhalb der Duisburg = Hochfelder Brücke
15–300 einschl. *)	1 Matrose	1 Schiffsjunge **) oder 1 Frau	1 Matrose	1 Schiffsjunge **) oder 1 Frau
über 300–500 einschl.	1 Matrose	1 Matrose oder 2 Schiffsjungen oder 1 Schiffsjunge **) und 1 Frau	1 Matrose	1 Matrose oder 2 Schiffsjungen oder 1 Schiffsjunge **) und 1 Frau
über 500–750 einschl.	1 Matrose	1 Matrose oder 2 Schiffsjungen oder 1 Schiffsjunge **) und 1 Frau	1 Matrose und 1 Schiffsjunge	1 Matrose und 1 Schiffsjunge oder 1 Matrose und 1 Frau
über 750–1000 einschl.	1 Matrose 1 Schiffsjunge	1 Matrose	2 Matrosen	2 Matrosen
über 1000–1500 einschl.	2 Matrosen	1 Matrose und 1 Schiffsjunge	2 Matrosen und 1 Schiffsjunge	2 Matrosen und 1 Schiffsjunge
über 1500–2500 einschl.	2 Matrosen und 1 Schiffsjunge	2 Matrosen	3 Matrosen	3 Matrosen
über 2500–3000 einschl.	3 Matrosen	2 Matrosen und 1 Schiffsjunge	3 Matrosen und 1 Schiffsjunge	3 Matrosen und 1 Schiffsjunge
über 3000	3 Matrosen und 1 Schiffsjunge	3 Matrosen	4 Matrosen	4 Matrosen

\*) Einschl. der Fahrzeuge von über 300 t Höchsttraggfähigkeit, wenn ihre Tragfähigkeit, gemessen bei einer Eintauchung von 1,90 m, 300 t nicht übersteigt.

\*\*) Schiffsjunge, der mindestens 16 Jahre alt und mindestens 2 Jahre zur See oder auf einem Fluß als Angehöriger der Besatzung gefahren ist.

Anlage 2 (zu Abschnitt B.)

**Bescheinigung.**

Die .....  
 (Vor- und Zuname, bei Ehefrauen auch Geburtsname)

geb. am ..... in .....  
 (Geburtstag, Monat, Jahr) (Ort)

ist Ehefrau, Tochter, Schwester\*) des Schiffsführers .....  
 (Vor- und Zuname)

Schiffahrtskundig und körperlich geeignet, die Dienste eines Schiffsjungen an Bord, des .....  
 zu versehen.  
 (Name oder Bezeichnung des Fahrzeuges, Größe)

.....  
 (Ort und Datum) (Behörde und Siegel)

\*) Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

**Seit II**

**Bekanntmachung, Vermessungen und Vorarbeiten für die geplante Weiterführung der elektrischen Vorortbahn von Jugenheim an der Bergstraße nach Alsbach und Zwingenberg betreffend.**

Ich habe der Hessischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Darmstadt für die Dauer eines Jahres die Erlaubnis erteilt, Vermessungen und Vorarbeiten für die geplante Weiterführung der elektrischen Vorortbahn von Jugenheim an der Bergstraße nach Alsbach und Zwingenberg in den Gemarkungen Jugenheim, Alsbach und Zwingenberg ausführen zu lassen.

Darmstadt, den 8. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —  
Sprenger.Der Reichsstatthalter in Hessen  
Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 8. April: der Turnoberlehrer Ludwig Adam Klenk zum Schulrat im hessischen Landesdienst;

am 13. April: der Ministerial-Oberrevisor Wilhelm Jilert zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst

am 20. April: der Veterinärarzt Dr. Louis Cost in Darmstadt zum Oberveterinärarzt im hessischen Landesdienst, die Studienassessorin

Dr. Elisabeth Frank zur Studienrätin im hessischen Landesdienst;

am 21. April: der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Karl Mink in Darmstadt zum Kriminalassistenten im hessischen Landesdienst, die Kriminalassistentenanwärter Otto Spitznagel in Mainz, Karl Brändlein in Mainz, Hans Steinbach in Mainz, Wilhelm Blümmler in Darmstadt sämtlich zu Kriminalassistenten im hessischen Landesdienst, die Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Friedr. Vogel in Darmstadt, Fritz Eichhorn in Darmstadt, Friedrich Gieß in Darmstadt, Hans Scheibel in Darmstadt, Heinrich Drescher in Darmstadt sämtlich zu Hauptwachtmeistern der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Karl Seng in Gießen zum Kriminalassistenten im hessischen Landesdienst;

am 22. April: der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei Philipp Augustein in Gießen zum Kriminalassistenten im hessischen Landesdienst;

am 27. April: der Schulamtsanwärter Hans Kehrlein aus Mainz zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Eugen Schott zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst;

am 3. Mai: der Verwaltungsfekretär Wilhelm Müller zum Obersekretär im hessischen Landesdienst;

am 4. Mai: der Kasseninspektor Robert Klein zum Hauptstaatskassen-Oberbuchhalter im hessischen Landesdienst, der Hauptstaatskassen-Oberbuchhalter Karl Geiß zum Rechnungsrat im

hessischen Landesdienst, der Hauptwachtmeister der Schutzpolizei auf Probe Karl Walter in Worms zum Hauptwachtmeister der Schutzpolizei im hessischen Landesdienst, der Baupraktikant Karl Will zum Bauinspektor im hessischen Landesdienst, der Polizeibüroassistent auf Probe Karl Lotter in Mainz zum Polizeibüroassistenten im hessischen Landesdienst;

am 8. Mai: der Vermessungsinspektor Heinrich Schmitt zum Ministerialoberrevisor im hessischen Landesdienst;

am 15. Mai: die Schulanwärterin Elisabeth Geiß aus Offenbach a. M., die Schulanwärterin Barbara Schäfer aus Kirchhausen, Kreis Heppenheim, beide zu Lehrerinnen im hessischen Landesdienst, der Berufsschullehrer Philipp Engel zu Mainz zum Direktor an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst, der Lehrer Peter Jordan zu Offenbach a. M. zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Lehrer Heinrich Völker zu Heppenheim zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst.

In den Ruhestand versetzt wurde:

am 27. April: der Polizeiverwaltungsoberassistent Adam Fehr in Offenbach.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

der Studienrat Heinrich Fallert in Offenbach am Main, mit Wirkung vom 1. Mai an;

am 20. April: der Studienrat Dr. Ernst Schmid zu Friedberg;

am 4. Mai: die Berufsschullehrerin im hessischen Landesdienst Elisabeth Mayr und der Lehrer im hessischen Landesdienst Aloys Schaad, beide zu Mainz, der Polizeiverwaltungsoberassistent Willi Seupel in Biernheim;

am 18. Mai: der Lehrer im hessischen Landesdienst August Mandel zu Biernheim, Kreis Heppenheim.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 7. April: der Präsident der Hessischen Oberrechnungskammer und des hessischen Verwaltungsgerichtshofs Gustav Spamer;

am 5. Mai: der Oberrechnungsrat Wilhelm Wamser.

## Landesregierung Personalnachrichten.

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

am 18. Mai: der Studienrat Dr. Jakob Freiherr Gedult von Jungenfeld von der Oberrealschule zu Worms an das Gymnasium dortselbst;

der Revierförster Ludwig Heldmann zu Langenbergheim (Kreis Büdingen) in die Försterei Diekenbach des Forstamts Henzburg zu Offenbach.

Eingewiesen wurde in die Stelle des Amtsvorstandes des Forstamtes Beerfelden:

der Forstmeister Rohmähler, der das Forstamt Beerfelden bisher verwaltete.

## Sterbefälle.

Gestorben sind:

Januar 1937:

am 2. die Lehrerin i. R. Margarete Kirsch, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

März 1937:

am 3. der Kommunalforstwart i. R. Johann Friedrich, Zimmer in Alsbach;

am 29. der Lehrer i. R. Philipp Tiefel, zuletzt wohnhaft in Darmstadt-Arheilgen;

April 1937:

am 4. der Rektor i. R. Ludwig Gerlach, zuletzt wohnhaft in Schwalheim, Kreis Friedberg;

am 20. der Kommunalforstwart i. R. Jakob Dief in Groß-Rohrheim;

am 22. der Polizeihauptwachtmeister Johann Kleinmann in Worms;

am 23. der Förster i. R. Heinrich Dechler zu Wenings;

am 25. der Polizeimeister Wilhelm Schloos in Worms;

am 29. der Studienrat Reinhard Rau, zuletzt wohnhaft in Offenbach.

Mai 1937:

am 6. der Gewerbepolizeikommissar i. R. Wilhelm Schäfer in Darmstadt.

## Namensänderung

Mai 1937:

am 15. wurde dem Eduard August Adolf Hornbach, geboren am 15. April 1928 in Herrnsheim, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Karl Hornbach, beide wohnhaft in Herrnsheim, gestattet, neben seinen bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Heinrich“ und zwar an erster Stelle — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 8. Juli 1937

Nr. 15

**Inhalt:** Teil I: Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 6. August 1902, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1925 (Reg.-Bl. S. 86). S. 165 — Rehrordnung. S. 165 — Rehrgebührenordnung. S. 168 — Bekanntmachung, die Neuordnung der Verhältnisse des Fonds für Findel- und verlassene Kinder betreffend. S. 169 — Bekanntmachung, die Gemeinde Hirschhorn betreffend. S. 169 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 169 — Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Arheilgen aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Langen betreffend. S. 169 — Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Eberstadt aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Zwingenberg betreffend. S. 170 — Beschluß. S. 170 — Bekanntmachung, die Hessischen Landes-Alters- und Pflegeheime betreffend. S. 170 — Teil II: Personalnachrichten. S. 170 — Sterbefälle. S. 171 — Namensänderungen. S. 172.

## Teil I

**Gesetz zur Aenderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 6. August 1902, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1925 (Reg.-Bl. S. 86).**

Vom 4. Juni 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung des Reichs- und Preuß. Wirtschaftsministers beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

### Artikel 1.

Der Artikel 33 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern vom 6. August 1902, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1925 (Reg.-Bl. S. 86) erhält folgenden 5. Absatz:

„Die Kammern können von den Gewerbetreibenden, die weder ins Handelsregister noch mit ihrem ganzen Betrieb in die Handwerksrolle eingetragen sind, einen einheitlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrag von 6 RM. erheben.“

Der Absatz 5 des Artikels 33 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern wird Absatz 6.

### Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 4. Juni 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

## Rehrordnung.

Vom 28. Mai 1937.

Auf Grund der §§ 7, 8 und 29 Abs. 2 der Reichsverordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515), Ziffern 4 Absatz 1, 10 und 11 der Ausführungsanweisung hierzu vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 523) und § 1 der Hessischen Durchführungsvorschriften vom 28. Juni 1935 zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und zu ihrer Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reg.-Bl. S. 125) wird nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses für das Land Hessen folgendes verordnet:

### § 1.

Rehrpflichtig sind Schornsteinanlagen jeder Art, an die Feuerstätten angeschlossen sind.

### § 2.

Es sind zu reinigen:

- a) Schornsteine von nicht gewerblich genutzten Feuerstätten, wozu auch Schornsteine von Feuerstätten zur Beheizung von Wohn-, Betriebs- und Arbeitsräumen in gewerblichen Betrieben gehören, wenn sie das ganze Jahr benutzt werden, viermal jährlich in gleichen Zeitabständen, wenn sie in der Hauptsache nur in der kalten Jahreszeit benutzt werden, dreimal jährlich in gleichen Zeitabständen;
- b) Schornsteine von gewerblich genutzten Feuerstätten sechsmal jährlich;
- c) Schornsteine der handwerklich betriebenen Schlosser- und Schmiedewerkstätten sowie ähnlicher Betriebe zweimal jährlich;

d) gewerbliche Räucherfammern einmal jährlich, falls nicht ihre Benutzungsart nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Schornsteinfegermeisters eine zweimalige Reinigung notwendig macht.

### § 3.

Dauernd unbenutzte Schornsteine sind vomkehrzwang befreit. Als dauernd unbenutzt gelten nur solche Schornsteine, an die Feuerstätten nicht angeschlossen sind.

### § 4.

Gaschornsteine, d. h. besondere Schornsteinrohre für Abführung der Abgase von Gasfeuerstätten (z. B. Heiz- und Badesöfen) bedürfen einer Reinigung nicht. Sie sind jährlich zweimal daraufhin zu prüfen, ob unzulässige, rußerzeugende Feuerstätten angeschlossen sind und ob Verstoppungen oder Querschnittverengungen vorliegen. Die Prüfung ist gelegentlich der Rehrtermine vorzunehmen.

### § 5.

Die Ortspolizeibehörden können in Einzelfällen mit Rücksicht auf die besondere Anlage der Schornsteine oder auf das Vorliegen einer außergewöhnlichen Benutzung oder die Art des verwendeten Brennmaterials eine häufigere Reinigung anordnen.

### § 6.

Besteigbare Schornsteine dürfen nicht ausgebraunt werden.

### § 7.

Soweit in nicht besteigbaren Schornsteinen sich Glanz-, Schmier- oder Hartruß gebildet hat, findet alljährlich einmal eine besondere Reinigung durch Ausbrennen statt. Ein öfteres Ausbrennen darf nur bei Vorliegen ganz besonderer Gründe erfolgen.

### § 8.

Das Ausbrennen darf nur vorgenommen werden, wenn der Schornstein nebst Verschlussvorrichtung vorschriftsmäßig ausgeführt, nicht schadhast ist und seine Reinigungsöffnungen sowie unbenutzten Rauchrohreführungen ordnungsgemäß verschlossen sind. Es hat in der Weise zu erfolgen, daß eine Person mit Brennmaterial das Feuer unten anzündet und der Schornsteinfeger auf dem Dache an der Mündung der Röhre die Flamme überwacht. Unmittelbar nach dem Ausbrennen hat der Schornsteinfeger den Schornstein mit Kugel und Besen zu fegen und sich davon zu überzeugen, daß dieser durch das Ausbrennen keinen Schaden gelitten hat.

Das Ausbrennen darf nicht bei anhaltender Dürre oder strengem Frost erfolgen. Während des Sommerhalbjahres (vom 1. April bis 30. September) darf das Ausbrennen nur in der Zeit bis

17 Uhr und während des Winterhalbjahres (1. Oktober bis 31. März) nur in der Zeit bis 15 Uhr sowie zur Einschränkung der Gefahr des Funkenflugs nur bei stiller Luft geschehen.

Die Verwendung von Benzin und anderen brennbaren Flüssigkeiten beim Ausbrennen ist verboten.

### § 9.

Den Tag des Ausbrennens hat der Bezirksschornsteinfegermeister möglichst unter Angabe der Stunde dem Hauseigentümer oder seinem Vertreter und der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vorher und außerhalb des Wohnortes des Bezirksschornsteinfegermeisters zwei volle Werktage vorher bekannt zu geben.

### § 10.

Die in dieser Rehrordnung vorgesehene Reinigung und das Ausbrennen von Schornsteinen sowie die damit verbundenen Leistungen sind ausschließlich dem örtlich zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister vorbehalten. Er kann die Reinigung der Schornsteine in seiner Vertretung durch Gesellen, welche die nach § 11 Ziffer 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 für einen Bezirksschornsteinfegermeister erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, ausführen lassen. Der Bezirksschornsteinfegermeister bleibt aber für eine sachgemäße Ausführung der Reinigung sowie für die Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und die Beachtung der Vorschriften dieser Rehrordnung, persönlich verantwortlich.

### § 11.

Die bevorstehende Reinigung hat der Bezirksschornsteinfegermeister am Ort seines Wohnsitzes den Hauseigentümern oder ihren Vertretern und den Hausbewohnern mindestens 24 Stunden vorher schriftlich oder mündlich anzufagen. Lautes Rufen im Hause oder auf dem Hof ist dem Ansagen gleich zu achten. Von einer Reinigung außerhalb seines Wohnortes hat er der Ortspolizeibehörde zwei volle Werktage vorher schriftlich Kenntnis zu geben; die Ortspolizeibehörde hat für rechtzeitige ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen. Die Reinigung darf in den Monaten Oktober bis März nur in der Zeit von 8 bis 17 Uhr und in den Monaten April bis September nur in der Zeit von 7 bis 18 Uhr erfolgen.

### § 12.

Die Reinigung hat mit der erforderlichen Sorgfalt zu geschehen, so daß eine Belästigung oder Schädigung der Hausbewohner durch Eindringen von Ruß, Rauch und Staub in die Räume des Hauses und jede Beschädigung der Schornsteine — insbesondere der Reinigungsöffnungen und Verschlüsse — oder sonstiger Teile des Hauses — z. B. des Daches — vermieden wird.

Das Arbeitsgerät hat der Bezirksschornsteinfegermeister auf seine Kosten zu stellen. Er hat es dauernd in gutem Zustande zu erhalten; es muß so beschaffen sein, daß es eine Schonung der Feuerungsanlagen, insbesondere der Schornsteinwandungen, und eine sachgemäße und wirksame Arbeit verbürgt. Nach der Reinigung sind die Reinigungsöffnungen ordnungsmäßig wieder zu verschließen. Ferner hat der Schornsteinfeger für gänzliche Entfernung des Rußes zu sorgen und diesen nach Anweisung des Hauseigentümers oder seines Vertreters in die hierzu bereitgestellten Behälter oder in die auf den Grundstücken befindlichen Müll- oder Aschengruben zu schaffen.

## § 13.

Der Bezirksschornsteinfegermeister muß die Beschaffenheit der Schornsteine seines Bezirks, die Art und Weise ihrer Benutzung und die sonstigen Feuerungsanlagen kennen. Er hat von vorgefundenen Mängeln, z. B. Rissen und sonstigen Schäden an den Schornsteinen, ohne Verzug den Hauseigentümern oder ihren Vertretern mündlich oder schriftlich und, sofern nicht innerhalb einer von ihm zu stellenden Frist Abhilfe geschaffen worden und Gefahr im Verzuge ist, der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten. Ist Gefahr nicht im Verzuge, so greifen die Bestimmungen des § 34 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 und der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage Platz. Von allen bei Ausübung seines Berufs zu seiner Kenntnis gelangenden Verstößen gegen bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen, insbesondere von feuergefährlicher Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe, hat er, sofern nicht auf seinen Hinweis von den Hausbesitzern, ihren Vertretern oder den Hausbewohnern mit der gebotenen Beschleunigung Abhilfe geschaffen wird, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

## § 14.

Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist die Ausführung von Arbeiten zur Beseitigung von Rauch- oder Rußbelästigungen auf Verlangen der Hauseigentümer oder ihrer Vertreter gestattet. Andere Nebenarbeiten, insbesondere solche baulicher Art, sind ihm nicht gestattet.

## § 15.

Die vorstehend für den Bezirksschornsteinfegermeister erlassenen Vorschriften gelten auch für den behördlich oder von ihm bestellten Stellvertreter. (§§ 32 und 50 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 und Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage.)

## § 16.

Die Hauseigentümer oder ihre Vertreter sind verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine nach

Maßgabe vorstehender Bestimmungen rechtzeitig vornehmen zu lassen.

Sie und die Hausbewohner sind verpflichtet, dem Bezirksschornsteinfegermeister oder seinen Angestellten die Reinigung der Schornsteine und den Zutritt zu den Räumen, die zu diesem Zweck betreten werden müssen, zu gestatten, sowie die Zugänge zu den Reinigungsverschläffen und den Aussteigöffnungen im Dach (Dachfenstern) frei zu halten. Von allen Veränderungen an den Feuerungsanlagen, insbesondere solchen, welche eine Aenderung der Raucheinführung in den Schornstein mit sich bringen, ist bei der nächsten Reinigung dem Schornsteinfeger Kenntnis zu geben.

## § 17.

Die Hauseigentümer oder ihre Vertreter haben dem Schornsteinfeger zur Sammlung des bei der Reinigung sich ergebenden Rußes und Schmutzes einen Behälter aus nicht brennbarem Material an einem geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen. Sie sind ferner verpflichtet, Laufbohlen und sonstige unfallverhütende Vorrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Verstöße gegen bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen.

## § 18.

Fabrikshornsteine sind einmal jährlich durch den Bezirksschornsteinfegermeister zu reinigen, wenn nicht der Eigentümer oder Betriebsleiter selbst für eine sachgemäße Reinigung sorgt und dies der Ortspolizeibehörde nachweist.

Ausnahmen von der jährlichen Reinigungspflicht können auf Antrag von der Polizeibehörde nach Benehmen mit der Baupolizeibehörde mit Rücksicht auf die Art des Betriebs zugelassen werden.

## § 19.

Diese Rehrordnung tritt mit dem 1. Juli 1937 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die Schornsteinfegerordnung vom 4. März 1921 (Reg.-Bl. 41) außer Kraft.

Darmstadt, den 28. Mai 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

## Rehrgebührenordnung.

Rom 28. Mai 1937.

Auf Grund des § 77 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 508), des § 8 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 15. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 515), der Ziffern 12 und 13 der Ausführungsanweisung dazu vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 523) sowie des § 1 der hessischen Durchführungsbestimmungen vom 28. Juni 1935 zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen und zu ihrer Ausführungsanweisung vom 15. April 1935 (Reg.-Bl. S. 125) wird nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses für das Land Hessen folgende Rehrgebührenordnung erlassen:

## I. Die Gebühren der Schornsteinfeger betragen:

1. Für die Reinigung von **steigbaren**, sogenannten **deutschen** Schornsteinen, die
 

1 Stockwerk durchlaufen	30 Rpf.
2 Stockwerke durchlaufen	34 Rpf.
3 Stockwerke durchlaufen	38 Rpf.
4 Stockwerke durchlaufen	42 Rpf.
5 Stockwerke durchlaufen	46 Rpf.
6 Stockwerke durchlaufen	51 Rpf.
usw. für jedes weitere Stockwerk	5 Rpf.
2. Für die Reinigung von **engen**, sogenannten **russischen** Schornsteinen, die
 

1 Stockwerk durchlaufen	22 Rpf.
2 Stockwerke durchlaufen	26 Rpf.
3 Stockwerke durchlaufen	30 Rpf.
4 Stockwerke durchlaufen	34 Rpf.
5 Stockwerke durchlaufen	38 Rpf.
6 Stockwerke durchlaufen	43 Rpf.
usw. für jedes weitere Stockwerk	5 Rpf.
3. Für das Reinigen eines Schornsteinaufsatzes
 

bis zu 2 Meter Höhe	12 Rpf.
über 2 Meter Höhe	17 Rpf.
4. Für das einmalige Reinigen eines engen, sogenannten russischen, in das Gebäude eingebauten Zentralheizungs- oder gewerblichen Zwecken dienenden Schornsteins, ohne Rücksicht auf die Stockhöhe 68 Rpf.  
Für die Reinigung nicht gewerblich benutzter Zentralheizungs-schornsteine findet dieser Gebührensatz nur dann Anwendung, wenn der Schornsteinquerschnitt 500 qcm und mehr beträgt. Bei kleinerem Querschnitt erfolgt die Berechnung nach Ziffer 2.
5. Für die Reinigung von weiten, steigbaren, in das Gebäude eingebauten Zentralheizungs-schornsteinen oder von solchen Schornsteinen, die gewerblichen Zwecken dienen, sowie von Schornsteinen für Feuerungen zu gewerblichen und ähnlichen Zwecken, welche in ihrer Höhe ganz oder teilweise freistehen, für jeden laufenden Meter 15 Rpf. Für die Reinigung von

Schornsteinen für Dampfkesselfeuerungen und Ziegeleien berechnen sich die Gebühren nach Stunden auf der Grundlage des Lohn tariffs oder nach vorausgegangener Vereinbarung.

6. Für die Reinigung gewerblicher Röhren-kammern
 

bis zu 4 qm Grundfläche	60 Rpf.
bis zu 6 qm Grundfläche	90 Rpf.
bis zu 8 qm Grundfläche	120 Rpf.
darüber je qm	15 Rpf.
7. Für das Ausbrennen der engen, sogenannten russischen Schornsteine sind die gleichen Gebühren wie für die Fegung zu entrichten.
8. Für Prüfung und Ueberwachung von Gas-schornsteinen gelten die Gebühren unter der Ziffer 2.
9. Bei Inanspruchnahme außerhalb der regelmäßigen Fegungen steht dem Schornsteinfegermeister eine Ganggebühr zu. Diese berechnet sich nach Stunden auf der Grundlage des Lohn tariffs; außerdem sind die tarifmäßigen Gebühren für die Schornsteinreinigung zu entrichten.
10. Für das Reinigen der Schornsteine zur Nachtzeit, während Ueberstunden oder an Sonn- und Feiertagen sind außer den tarifmäßigen Stundenlöhnen die doppelten Gebühren für Schornsteinreinigung usw. zu entrichten. Als Nachtstunden und Ueberstunden gelten die im Lohn tariff festgelegten Zeiten.
11. Für das Stellen geeigneten Materials für das Ausbrennen der Schornsteine kann der Schornsteinfeger eine Vergütung von 15 Rpf. für den Schornstein verlangen.

II. Bei Berechnung der Feggebühr wird das Stockwerk, in welchem der Schornstein anfängt, einerlei ob es über oder unter dem natürlichen Erdboden gelegen ist oder ob darin eine Feuerung sich befindet oder nicht, mitgezählt. Beginnt der Schornstein erst in der Decke, so ist der darunter liegende Raum als Stockwerk zu zählen, wenn sich eine Feuerung darin befindet.

Bei Küchenschornsteinen wird das Stockwerk, in welchem sich die Küche befindet, als besonderer Stock gerechnet, und es muß dafür auch der Rauchfang, soweit es notwendig ist, mitgeföhrt werden.

Bei stockwerkartiger Einteilung der Gebäude einschließlich der bewohnten Dachgeschosse berechnet sich die Feggebühr nach den vorhandenen Stockwerken. Ueber dem letzten Stockwerk oder in Gebäuden, in denen eine stockwerkartige Einteilung nicht vorhanden ist, werden je 3,50 Meter Schornsteinhöhe bis einschließlich Oberkante des Schornsteins als ein Stockwerk berechnet. Hiernoch verbleibende restliche Höhen unter 3,50 Meter bleiben unberchnet.

- III. Für die Vornahme der Schornsteinreinigung außerhalb der Gemarkung des Sitzes des Schornsteinfegermeisters ist ein Zuschlag auf die nach obigen Gebührensätzen zu errechnende Zahlung von 10 Prozent zu leisten.
- IV. Die vorgenannten Gebühren sind unter Einrechnung der Umsatzsteuer festgesetzt. Eine besondere Inrechnungsstellung der Umsatzsteuer ist daher nicht statthaft.
- V. Vorstehende Rehrgebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1937 in Kraft. Gleichzeitig treten die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Vorschriften, insbesondere die Bekanntmachung, die Gebühren der Schornsteinfeger betreffend, vom 6. Februar 1932 (Reg.-Bl. S. 36) außer Kraft.

Darmstadt, den 28. Mai 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Bekanntmachung, die Neuordnung der Verhältnisse des Fonds für Findel- und verlassene Kinder betreffend.**

Vom 29. Mai 1937.

Ich habe auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 23. März 1937 die Stiftung des Provinzialausschusses der Provinz Rhein Hessen in Mainz „Stiftung für die Deutsche Jugend“ als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB und Artikel 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum BGB. genehmigt.

Darmstadt, den 29. Mai 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

**Sprenger.**

**Bekanntmachung, die Gemeinde Hirschhorn betreffend.**

Vom 7. Juni 1937.

Der Herr Reichsstatthalter in Hessen hat durch Anordnung vom 13. April 1937 auf Grund des § 10 der Deutschen Gemeindeordnung den Gemeindefürnamen Hirschhorn mit sofortiger Wirkung in „Hirschhorn (Nekar)“ geändert.

Darmstadt, den 8. Juni 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

**Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.**

Vom 15. Juni 1937.

Auf Grund von Artikel 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 wird zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren angeordnet. Nach diesem Verfahren kann das nachfolgend bezeichnete Grundstück enteignet werden:

Flur I Nr. 143, 961 qm, Acker auf dem Bruchgraben, Gemarkung Huxdorf, Eigentümer Joh. Heil III. Erben, Hermann Hofmann in Schlitze.

Darmstadt, den 15. Juni 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Arheilgen aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Langen betreffend.**

Vom 15. Juni 1937.

Auf Grund von Artikel 1 des Reichsgesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1242) in der Fassung der Reichsgesetze vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1456) und vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1126) wird bestimmt:

§ 1.

Mit der am 1. April 1937 erfolgten Eingliederung der Gemeinde Arheilgen in die Stadt Darmstadt wird die Mitgliedschaft der Gemeinde Arheilgen bei der Bezirksparkasse Langen und bei dem Gewährverband der Bezirksparkasse Langen für erloschen erklärt.

§ 2.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der ausgeschiedenen Gemeinde Arheilgen und der Bezirksparkasse Langen und deren Gewährverband aus Anlaß der nach § 1 erfolgten Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

§ 3.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 15. Juni 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Eberstadt aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Zwingenberg betreffend.**

Bom 15. Juni 1937.

Auf Grund von Artikel 1 des Reichsgesetzes über Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1242) in der Fassung der Reichsgesetze vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1456) und vom 22. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 1126) wird bestimmt:

§ 1.

Mit der am 1. April 1937 erfolgten Eingliederung der Gemeinde Eberstadt in die Stadt Darmstadt wird die Mitgliedschaft der Gemeinde Eberstadt bei der Bezirksparkasse Zwingenberg und bei dem Gewährverband der Bezirksparkasse Zwingenberg für erloschen erklärt.

§ 2.

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der ausgeschiedenen Gemeinde Eberstadt und der Bezirksparkasse Zwingenberg und deren Gewährverband aus Anlaß der nach § 1 erfolgten Beendigung der Mitgliedschaft findet nicht statt.

§ 3.

Die Anordnung tritt sofort in Kraft.

Darmstadt, den 15. Juni 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Beschluß.**

Auf Grund der §§ 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung und des § 36 der Ersten Durchführungsverordnung wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 die Flur XI (424 474 qm) aus der Gemeindegemarkung Gözenhain ausgegliedert und in die Gemeindegemarkung Dreieichenhain eingegliedert. Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde Dreieichenhain für Rechte oder Pflichten maßgebend ist, wird hierauf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der Gemarkung Gözenhain angerechnet.

Darmstadt, den 22. Juni 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

**Bekanntmachung, die Hessischen Landes-Alters- und Pflegeheime betreffend.**

Bom 30. Juni 1937.

(1) Die Pflegegelder für die Landes-Alters- und Pflegeheime werden im Einvernehmen mit der Stelle für Preisbildung mit Wirkung vom 1. April 1937, wie folgt festgesetzt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für die sogenannten Pensionäre nach Vereinbarung entsprechend deren Einkommensverhältnissen, jedoch auf täglich mindestens | 2.— RM. |
| b) für die sonstigen Pfleglinge auf täglich   | 1.80 „  |
| c) für die im Kinderheim Gießen aufgenommenen Kinder, sowie für Hitlerjungen auf täglich                                      | 1.50 „  |

(2) Eine besondere Vergütung für den Pflegen von den Anstalten gelieferte Kleidung und Leibwäsche wird neben dem Pflegegeld nicht mehr erhoben.

(3) Das Pflegegeld ist allgemein monatlich durch Vorauszahlung zu entrichten. Die Zahlung des Pflegegeldes hat in Reichsmark zu erfolgen.

(4) Für diejenige Zeit, während der ein Pflegling beurlaubt ist und der Anstalt keinerlei Kosten erwachsen, wird kein Pflegegeld erhoben.

Darmstadt, den 30. Juni 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

**Teil II**

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

der Forstmeister Hans Rausch zum Oberforstmeister, mit Wirkung vom 10. Februar an;

der Rechnungsrat Karl Cost zu Darmstadt zum Oberrechnungsrat bei der Abteilung IV (Finanzverwaltung) der hessischen Landesregierung, mit Wirkung vom 24. April an;

am 30. April der Rektor Hermann Stierle in Darmstadt zum Schulrat im hessischen Landesdienst;

am 8. Mai der Regierungsassessor Karl Wingefeld zum Regierungsrat im hessischen Landesdienst;

am 15. Mai der Schulamtsanwärter Otto Jung aus Alzen zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst;

am 20. Mai der Polizeibüroassistent auf Probe Karl Röhlcr zu Darmstadt zum Polizeibüroassistenten im hessischen Landesdienst, der Polizeibüroassistent auf Probe Jakob Sause zum Polizeibüroassistenten im hessischen Landesdienst, der Hauptstaatskassenerbuchhalter Heinrich Nidel zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst;

am 26. Mai die Studienassessorin Anna Heiland zur Studienrätin im hessischen Landesdienst, der Studienassessor Wolf Dietrich Stein zum Dozenten im hessischen Landesdienst;

am 29. Mai der Ministerialoberrevisor Karl Dietrich zum Rechnungsrat im hessischen Landesdienst;

am 5. Juni die Gendarmeriehauptwachtmeister auf Probe Josef Muth in Herbstein, Heinrich Hofmann in Darmstadt, Willi Heiman in Ober-Ingelheim und Heinrich Heinz zu Gendarmeriehauptwachtmeistern im Reichsdienst, der Polizeipraktikant Julius Otto Knauß zum Polizeieinspektor im hessischen Landesdienst, der Kasseneinspektor Otto Hofmann zum Hauptstaatskassen-Oberbuchhalter im hessischen Landesdienst, der Kanzleigehilfe Armin Adolf Mirus zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst, der Lehrer Jakob Lautenschläger zu Erzhausen, Kreis Darmstadt, zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Berufsschullehrer Georg Becker zu Alzen zum Rektor an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst;

am 8. Juni der Verwaltungsinspektor Paul Blacha zum Verwaltungsoberinspektor im hessischen Landesdienst, der Schulamtsanwärter Hans Mafak aus Alzen zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Lehrer Friedrich Grohe zu Nieder-Ingelheim, Kreis Bingen, zum Berufsschullehrer an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst;

am 14. Juni der Lehrer Heinrich Wolff zu Nieder-Ohmen, Kreis Alsfeld, zum Berufsschullehrer an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst.

Entlassen wurden aus dem hessischen Landesdienst:

am 19. März der Lehrer Georg Fabender an der Volksschule zu Mainz;

am 8. Mai der Amtsveterinärarzt Veterinär Dr. Karl Buhl in Mainz auf seinen Antrag.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

der Studienrat Dr. Ferdinand Bezdold zu Mainz mit Wirkung vom 1. Juni an;

am 15. Mai der Polizeihauptwachtmeister Georg Hilsheimer, der Kriminalinspektor Peter Bischoff;

am 26. Mai der Obermedizinalrat im hessischen Landesdienst Dr. Hans Dieck;

am 29. Mai der Vermessungsinspektor Adam Geil zu Bingen;

am 5. Juni der Polizeibüroassistent Adam Langlich.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

der Rechnungsrat Heinrich Kremer, mit Wirkung vom 1. Mai an;

am 18. Mai der Polizeibüroassistent Johannes Loh;

am 24. Mai der Bauinspektor Adam Kuhlmann.

Der Herr Reichsstatthalter hat durch Urkunde vom 24. Mai 1937 die am 26. September 1933 gemäß § 4 des BBG. erfolgte Dienstentlassung des Polizeihauptwachtmeisters Heinrich Conrad zu Mainz mit Wirkung vom 1. Juni 1937 in eine Ruhestandsversetzung gemäß § 6 des gleichen Gesetzes umgewandelt.

### Landesregierung

#### Personalnachrichten

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Kanzleiasistent Heinrich Peter vom Forstamt Eudorf zu Alsfeld zum Forstamt Eberstadt;

der Kulturlinspektor Willy Fuchs bei der Dienststelle Lauterbach des Kulturbauamts Oberhessen an das Kulturbauamt Oberhessen in Gießen, mit Wirkung vom 24. Mai an.

#### Sterbefälle.

Gestorben sind:

Februar 1937

am 2. der ordentl. Professor i. R. Geh. Medizinalrat Dr. Robert Sommer, zuletzt wohnhaft in Gießen;

März 1937

am 14. die Handarbeitslehrerin i. R. Anna Röder, zuletzt wohnhaft in Mainz;

am 28. der Kommunalforstwart i. R. Eberhard Schäfer in Annerod;

April 1937

am 8. der Katastergeometer i. R. Karl Kolb in Düdelsheim;

am 16. der Lehrer Johann Mader, zuletzt wohnhaft in Mainz;

am 21. die ehemalige Schulverwalterin Margarete Gruber, zuletzt wohnhaft in Mainz;  
am 28. die Lehrerin i. R. Amalie Friedmann, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

Mai 1937

am 6. der Lehrer i. R. Franz Büniger, zuletzt wohnhaft in Gonsenheim bei Mainz;  
der Lehrer i. R. Joseph Back in Worms, Pestalozzistraße 35;  
am 8. der Forstrat i. R. Karl Schlotterer in Lich;  
am 11. der Lehrer i. R. Lorenz Wilhelm Spitz, zuletzt wohnhaft in Gießen;  
am 13. der Lehrer i. R. Friedrich Karl Fay, zuletzt wohnhaft in Nürnberg-A, Stelzengasse 9;  
am 16. Lehrer i. R. Philipp Rust, zuletzt wohnhaft in Lampertheim;  
am 23. der Polizeihauptwachmeister a. D. August Pfannstiel zu Mainz-Nombach;  
am 30. der Gendarmerieoberwachmeister Jakob Kessel in Worms;  
am 31. der Polizeihauptwachmeister Karl Kahn in Bad-Nauheim.

#### Namensänderungen.

Mai 1937

am 15. wurde der Katharina Stier, geboren am 11. Oktober 1925 in Worms, wohnhaft in Langen, gesetzlich vertreten durch August Philipp Stier in Worms, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Wahl“, —

der Eveline Schramm, geboren am 17. März 1932 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Diekenbach, gesetzlich vertreten durch das Jugendamt Frankfurt a. M., als Amtsvormund, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Weber“, —

der Maria Gertrude Elisabeth Riedmann, geboren am 16. November 1936 in Worms, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Johann Friedrich Riedmann, beide wohnhaft in Herrnsheim, gestattet, neben ihren bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Mathilde“ und zwar an erster Stelle, —

der Liselotte Kaminsky, geboren am 14. November 1929 in Frankfurt a. M., wohnhaft in Hechtsheim, gesetzlich vertreten durch das Kreisamt — Jugendamt — Mainz gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Bost“ —

der Maria Johanna Knobloch, geboren am 8. April 1915 in Neu-Urschwil (Schweiz), wohnhaft in Basel (Schweiz), gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Knobler“, —

der Bertha Olga Knobloch, geboren am 15. März 1917 in Neu-Urschwil (Schweiz), wohnhaft in Basel (Schweiz), gesetzlich vertreten durch ihren Vater Peter Emil Knobloch in Zürich (Schweiz), gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Knobler“ —

dem Karl Andreas Stöppler, geboren am 2. März 1917 in Lauterbach, gesetzlich vertreten durch seine Mutter Katharina Stöppler Wwe., geb. Dohert, beide wohnhaft in Lauterbach, gestattet, neben seinen bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Hans“ und zwar an erster Stelle, —

der Irene Anna Maria Valentine Frener, geboren am 12. April 1892 in Würzburg, wohnhaft in Darmstadt, gestattet, neben ihren bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Elisabeth“ und zwar an erster Stelle, —

am 20. wurde dem Otto Schauer mann, geboren am 11. Januar 1931 in Worms, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Otto Schauer mann, beide wohnhaft in Nierstein a. Rh., gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Wilhelm“ und zwar an zweiter Stelle, —

dem Rudolph Schreiner, geboren am 30. August 1931 in Seligenstadt, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Franz Schreiner, beide wohnhaft daselbst, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft die Vornamen „Johannes Rudolf“, —

am 29. wurde dem Hermann Steuerwald, geboren am 21. Mai 1905 in Oberwiesen, wohnhaft in Wendelsheim, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Weber“, —

Juni 1937

am 4. wurde dem Walter Bock, geboren am 30. Oktober 1919 in Dffenbach am Main, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Karl Christoph Bock, beide wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Kurt“, und zwar an zweiter Stelle, — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 3. August 1937

Nr. 16

**Inhalt:** Teil I: Beschluß über die Verlegung des Feldbereinigungsamts Oberhessen nach Lauterbach. S. 173 — Verordnung zur Aenderung der Dritten Hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931. S. 173 — Bekanntmachung über die Wiedererrichtung des staatlichen Landgestüts in Hessen. S. 173 — Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über die Vertretung des hessischen Fiskus als Drittschuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte vom 30. März 1937 betreffend. S. 173 — Zweite Verordnung, die Aenderung der Verordnung über die Kosten der Vermessungsämter — nunmehr Feldbereinigungsämter — bei der Ausführung von Feldbereinigungen vom 27. September 1932 betreffend. S. 175 — Beschluß, die Gemarkungsgrenzregulierung Gießen-Schiffenberg betreffend. S. 175 — Bekanntmachung, Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ betreffend. S. 175 — Teil II: Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend. S. 175 — Personalmeldungen. S. 176.

## Teil I

### Beschluß über die Verlegung des Feldbereinigungsamts Oberhessen nach Lauterbach.

vom 13. April 1937.

Mit Wirkung vom 1. April 1937 wird das Feldbereinigungsamt Oberhessen nach Lauterbach verlegt. Zum Leiter des Feldbereinigungsamts bestimme ich den Vermessungsrat Tag.

Darmstadt, den 13. April 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

### Verordnung zur Aenderung der Dritten Hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931.

vom 8. Juni 1937.

Die Vorschrift des § 14 des Teils I der Dritten Hessischen Durchführungsverordnung zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 3. November 1931 (Reg.-Bl. S. 193), daß für jede bei einer staatlichen Behörde oder vor einer staatlichen Prüfungskommission mit Erfolg abgelegte Prüfung ein Ausweis auszustellen ist, für den eine Abgabe zur Staatskasse zu erheben ist, wird mit Zustimmung des Herrn Reichsministers der Finanzen dahin geändert, daß für die Ausweise über die an der Universität Gießen und an der Technischen Hochschule Darmstadt mit Erfolg abgelegten Vor- und Hauptprüfungen — einschl. der Arztlichen und der Tierärztlichen Vor- und Hauptprüfung, sowie der Prüfung der Pharmazeuten und der Nahrungsmittelschemiker — eine Abgabe zur Staatskasse nicht mehr zu erheben ist.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. \*)

Darmstadt, den 8. Juni 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

\*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 65 vom 15. Juni 1937.

### Bekanntmachung über die Wiedererrichtung des staatlichen Landgestüts in Hessen.

vom 3. Juli 1937.

Mit Wirkung vom 1. April 1937 ist das Landgestüt als Staatseinrichtung vom Lande Hessen wieder übernommen worden.

Mit der Führung der Dienstgeschäfte des Hessischen Landgestüts habe ich den Landstallmeister Dr. Dender beauftragt.

Die Diensträume des Landgestüts befinden sich im Marstallgebäude, Darmstadt, Mathildenplatz 17.

Darmstadt, den 3. Juli 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

### Verordnung zur Aenderung von Vorschriften über die Vertretung des hessischen Fiskus als Drittschuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte vom 30. März 1937 betreffend.

vom 11. Juni 1937.

#### Bekanntmachung.

1. Die im Anzeiger der Hessischen Landesregierung vom 4. April 1937 (Seite 141/142) und im Hessischen Regierungsblatt vom 19. April 1937 (Nr. 9 Seite 126/128) veröffentlichte Uebersicht über die zuständigen Amtskassen ist wie folgt zu ergänzen:

	Ord.- Nr.	Anweisende Landesbehörden	Auszahlungsanordnungen, welche die Amtskasse ausführt.	Ausführende Amtskasse.
zu Nr.	II 6			Hinter den Worten: „Kassen der Landes-Heil- und Pflegeanstalten“ ist einzufügen: (Die Kasse der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Philipps-hospital bei Goddelau ist auch ausführende-Amtskasse für das Stiftungsvermögen dieser Anstalt.)
nach Nr.	II 13 14	ist einzufügen: Straßenbauamt Darmstadt	Sämtliche Auszahlungsanordnungen	Bis 30. Sept. 1937: Provinzialkasse Starkenburg (Abwicklungs- und Ueberleitungsstelle) in Darmstadt. Vom 1. Oktober 1937 an: Kreisasse Darmstadt.*)
	15	Bezirksverwaltungsgericht Darmstadt	„ „	„ „
	16	Landes-Alters- u. Pflegeheim Darmstadt-Eberstadt	„ „	„ „
	17	Straßenbauamt Gießen	„ „	Bis 30. Sept. 1937: Provinzialkasse Oberhessen (Abwicklungs- und Ueberleitungsstelle) in Gießen. Vom 1. Oktober 1937 an: Kreisasse Gießen.*)
	18	Bezirksverwaltungsgericht Gießen	„ „	„ „
	19	Landes-Alters- u. Pflegeheim mit Kinderheim Gießen	„ „	„ „
	20	Chemisches Untersuchungsamt Gießen	„ „	„ „
	21	Straßenbauamt Mainz	„ „	Bis 30. Sept. 1937: Provinzialkasse Rheinhessen (Abwicklungs- und Ueberleitungsstelle) in Mainz. Vom 1. Oktober 1937 an: Kreisasse Mainz.*) wie zu Ord.-Nr. 21
	22	Bezirksverwaltungsgericht Mainz	„ „	„ „ „ „
	23	Landes-Alters- u. Pflegeheim Heidesheim	„ „	„ „ „ „
	24	Chemisches Untersuchungsamt Mainz	„ „	„ „ „ „
nach Nr.	III 62	ist einzufügen:		
	63	Forstl. Versuchsanstalt, Abt. Betriebslehre, Gießen	„ „	Finanzkasse Gießen
	64	Forstl. Versuchsanstalt, Abt. Produktionslehre, Gießen	„ „	„ „
	65	Forsterschule Schotten	„ „	„ Schotten.
	66	Samenflengenanstalt Gammelsbach	„ „	„ Beerfelden.
	67	Staatl. Holzhof Darmstadt	„ „	„ Darmstadt-Stadt.
	68	Fischbrutanstalt Seligenstadt	„ „	„ Seligenstadt.
	69	Landeskommissar für die Waldbereinigung in Hessen, Sitz Darmstadt	„ „	„ Darmstadt-Stadt.

2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung folgt.\*\*)

Darmstadt, den 11. Juni 1937.

### Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Anmerkung: \*) Die Kreisasse führt auftragsweise zugleich die Geschäfte der ausführenden staatlichen Amtskasse als Einheitskasse (§ 5 RKD).

\*\*\*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 68 vom 24. Juni 1937.

**Zweite Verordnung, die Aenderung der Verordnung über die Kosten der Vermessungsämter — nunmehr Feldbereinigungsämter — bei der Ausführung von Feldbereinigungen vom 27. September 1932 betreffend.**

Vom 25. Juni 1937.

Die Verordnung über die Kosten der Vermessungsämter — nunmehr Feldbereinigungsämter — bei der Ausführung von Feldbereinigungen vom 27. September 1932 (Reg.-Bl. Nr. 15) in der Fassung der Verordnung, die Aenderung dieser Verordnung betreffend, vom 21. Februar 1934 (Reg.-Bl. Nr. 6) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 an wie folgt geändert:

§ 10 Ziffer II erhält folgende Fassung:

Werden die Zahlungen zu den bestimmten Terminen nicht geleistet, so sind 5 Prozent Verzugszinsen zu entrichten.

Darmstadt, den 25. Juni 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Beschluß, die Gemarkungsgrenzregulierung Gießen-Schiffenberg betreffend.**

Vom 15. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung und des § 36 Ziffer 3 der Ersten

Durchführungsverordnung hierzu, werden aus der selbständigen Gemarkung „Schiffenberg (Hof) mit Herrenwald“ die Grundstücke Flur VI Nr. 4<sup>5/10</sup> (12 269 qm) und Flur VI Nr. 5 (15 664 qm) ausgliedert und in die Gemarkung der Stadt Gießen eingegliedert. Der Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 15. Juli 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

**Spenger.**

**Bekanntmachung, Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ betreffend.**

Vom 20. Juli 1937.

Gemäß § 6 des Hessischen Zweckverbandsgesetzes habe ich die Aenderung der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ über Verlegung des Verbandssitzes von Gießen nach Friedberg genehmigt.

Darmstadt, den 20. Juli 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen.**

— Landesregierung —

**Spenger.**

## Teil II

**Bekanntmachung, die Genehmigung von Schenkungen betreffend.**

Im Laufe des I. Halbjahres 1937 sind nachstehende Schenkungen genehmigt worden:

Zfd. Nr.	Schenker	Empfänger	Gegenstand und Wert der Schenkung	Bemerkungen
1	Baugesellschaft A.-G., Bad Wimpfen	Gemeinde Bad Wimpfen	etwa 16000 RM.	Zuwendung für gemeinnützige Zwecke
2	Staatsrat Dr. Fritz Ihssen, Mülheim (Ruhr)	Katholische Kirchengemeinde St. Peter, Worms	10000 RM.	Schenkung
3	Professor Geh. Rat Dr. Robert Sommer, Gießen	Robert und Emmy-Sommer-Stiftung, Gießen	etwa 15000 RM.	Legtwillige Zuwendung
4	Klein-Kinderschulverein Bosenheim	Gemeinde Bosenheim	Wert v. über 5000 RM.	Schenkung

Darmstadt, den 1. Juli 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

## Der Reichsstatthalter in Hessen Personalnachrichten.

Ernannt wurden:

die Forstassessoren Paul K u r z, Günther H e i l, Walter S c h m i d t zu Forstmeistern ohne Revier im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 12. Februar an;

die Forstassessoren Max C l e m m, Ludwig G e o r g i, Ernst J o s e p h, Werner F r e i h e r r v. G a l l, Heinrich K l i n g e l h ö f f e r zu Forstmeistern ohne Revier im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 13. Februar an;

der Forstassessor Ulrich W e b e r zum Forstmeister ohne Revier im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 19. März an;

der Forstassessor Wilhelm T r a u t w e i n zum Forstmeister ohne Revier im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 20. März an;

am 8. Mai der Studienassessor Dr. Karl M ü l l e r zum Dozenten im hessischen Landesdienst, der Polizeihauptwachtmajor auf Probe Wilhelm G ö b e l zum Polizeihauptwachtmajor im Reichsdienst;

am 12. Juni der Kanzleigehilfe Karl W a g n e r zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst;

am 14. Juni der Schulamtsanwärter Theobald K r a u ß aus Groß-Umstadt, Kreis Dieburg, zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst;

am 22. Juni der Polizeihauptwachtmajor auf Probe Emil F i s c h e r zum Polizeihauptwachtmajor im Reichsdienst, der Lehrer Wilhelm M i c k e l zu Worms zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Verwaltungsanwärter Joh. Adam G r i m m zum Verwaltungsassistenten im hessischen Landesdienst, der Verwaltungsanwärter Heinrich S t o l l zum Verwaltungsassistenten im hessischen Landesdienst, der Amtsgehilfe auf Probe August R i c h e r t zum Amtsgehilfen bei der Hessischen Landes-Hypothekbank, der Archivsekretär Ferdinand R ö t t e r zum Archivobersekretär im hessischen Landesdienst, der Justizpraktikant Karl S t r a u c h zum Bankinspektor bei der Hessischen Landes-Hypothekbank, der Kanzleiassistent Martin S e i ß zu Darmstadt zum Verwaltungssekretär im hessischen Landesdienst;

am 28. Juni der Lehrer August A d o l f D a m b m a n n zu Offenbach a. M. zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst;

am 30. Juni der Gendarmeriehauptwachtmajor auf Probe Friedrich D i e ß in Grebenhain zum

Gendarmeriehauptwachtmajor im Reichsdienst, der Hilfsamtsgehilfe Friedrich M o h r in Mainz zum Amtsgehilfen im hessischen Landesdienst, der Polizeihauptwachtmajor auf Probe Oskar B e u k e zum Polizeihauptwachtmajor im Reichsdienst, der Polizeihauptwachtmajor auf Probe Philipp J a k o b zum Polizeihauptwachtmajor im Reichsdienst, der Hilfsamtsgehilfe Karl H e d d e r i c h in Offenbach a. M. zum Hausmeister im hessischen Landesdienst, der Schulamtsanwärter Christian M e i d aus Pfungstadt, Kreis Darmstadt, zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst;

am 3. Juli der Baupraktikant Karl S c h n e i d e r zum Bauinspektor im hessischen Landesdienst.

Entlassen wurden auf ihren Antrag aus dem hessischen Landesdienst:

am 22. Juni die Lehrerin Erna B e y e r, geborene Eß;

am 29. Juni der Bauoberinspektor Walter A r n o l d.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 22. Juni der Polizeibüroassistent Karl D i e r l a m m, die Lehrerin im hessischen Landesdienst Luise K a p p zu Darmstadt, die Lehrerin im hessischen Landesdienst Elisabeth S c h m i t t zu Bingen;

am 30. Juni der Bürodirektor Friedrich Wilhelm H e g e r in Darmstadt, der Gendarmeriehauptwachtmajor Wilhelm F r e n z e l in Brensbach.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 7. Juni der Oberrechnungsrat im hessischen Landesdienst Wilhelm F r e y m a n n;

am 22. Juni der Oberreallehrer im hessischen Landesdienst Wilhelm S t o l l zu Wilbel, Kreis Friedberg;

am 30. Juni der Lehrer im hessischen Landesdienst Martin G e s s e r zu Bieber, Kreis Offenbach, der Lehrer im hessischen Landesdienst Karl R e i ß zu Offenbach a. M.;

am 3. Juli der Gendarmeriemeister Georg R u m p f in Ulrichstein, der Gendarmeriemeister Georg v o n d e r A u in Lollar.

In den Ruhestand versetzt wurde auf Grund des § 5 Abs. 2 des Berufsbeamtengesetzes vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 175):

am 22. Juni der Schulrat im hessischen Landesdienst Wilhelm S e i b e r t zu Offenbach a. M.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 23. August 1937

Nr. 17

**Inhalt:** Teil I: Bekanntmachung, die Weber-Pröscher-Stiftung betreffend. S. 177 — Bekanntmachung, Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Nieder-Modau und Ober-Ramstadt in Verbindung mit Verlegung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Dieburg und Darmstadt betreffend. S. 177 — Verordnung über die polizeilichen Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter. S. 177 — Aenderung der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 2. August 1902. S. 178 — Bekanntmachung über die Aenderung der Anweisung zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfektion des Kindes). S. 178 — Bekanntmachung, den Pasteurisierungszwang für Milch in Mainz betreffend. S. 179 — Bekanntmachung, den Landesdurchschnitt der Kreisgrundsteuerläge in den selbständigen Gemarkungen (dem Gemarkungselbständigen Grundbesitz) betreffend. S. 179 — Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ in den Gemarkungen Biedensand und Lampertheim, Kreis Bensheim, und in der Gemarkung der Stadt Worms. S. 179 — Dritte Verordnung über die Abänderung der Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach betreffend. S. 181 — Teil II: Personalnachrichten. S. 181 — Sterbefälle. S. 183 — Namensänderungen. S. 184.

## Teil I

### Bekanntmachung, die Weber-Pröscher-Stiftung betreffend.

Vom 13. Juli 1937.

Die mit Urkunde vom 26. August 1936 in Form einer letztwilligen Verfügung errichtete Stiftung der am 2. November 1936, verstorbenen Anna Pröscher zu Schotten, „Weber-Pröscher-Stiftung“ zu Schotten, wird als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Art. 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes hierzu, und die letztwillige Zuwendung der Anna Pröscher in Schotten im Betrage von etwa 220 000 RM. an diese Stiftung gemäß Art. 86 E. G. zum BGB. und Art. 12 des Hessischen U. G. zum BGB. unter Bedingungen, die dem Stiftungsvorstand unmittelbar mitgeteilt worden sind, genehmigt.

Darmstadt, den 13. Juli 1937.

### Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —  
Sprenger.

### Bekanntmachung, Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Nieder-Modau und Ober-Ramstadt in Verbindung mit Verlegung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Dieburg und Darmstadt betreffend.

Vom 20. Juli 1937.

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 36 Ziffer 3 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu werden hiermit aus der Gemeinde Nieder-Modau 402 qm aus Flur IV Nr. 167 und 75 qm aus Flur IV Nr. 202, insgesamt 477 qm, gemäß dem

vorgelegten Meßbrief und Lageplan ausgegliedert und in die Gemarkung Ober-Ramstadt in Flur 52 Nr. 170 eingegliedert. Die Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Nieder-Modau und Ober-Ramstadt hat gemäß Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend die innere Verwaltung und Vertretung der Kreise und Provinzen, vom 8. Juli 1911 die Verlegung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Dieburg und Darmstadt ohne weiteres zur Folge.

Der Beschluß tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 20. Juli 1937.

### Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —  
Sprenger.

### Verordnung über die polizeilichen Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter.

Vom 20. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 20. März 1912 (Reg.-Bl. S. 47) wird verordnet:

#### § 1.

Die den Polizeibehörden durch den § 120 d der Gewerbeordnung überwiesenen Befugnisse werden neben den in § 192 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung vom 30. März 1912 (Reg.-Bl. S. 48) bezeichneten Behörden und vorbehaltlich der in den §§ 197 und 200 der Gewerbeordnung getroffenen besonderen Bestimmungen auch von den Gewerbeaufsichtsämtern wahrgenommen. Die §§ 193 bis 200 der Ausführungsverordnung sind entsprechend anzuwenden. Die Polizeibehörden haben den Gewerbeaufsichtsämtern Amtshilfe zu leisten.

Ueber die nach § 120 d Abs. 4 der Gewerbeordnung zulässigen Beschwerden gegen die Verfügungen der Gewerbeaufsichtsämter entscheidet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — endgültig.

### § 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.\*)

Darmstadt, den 20. Juli 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

\*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 83 vom 1. August 1937.

### Änderung der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 2. August 1902.

Vom 20. Juli 1937.

Auf Grund der Verordnung über die Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 385) wird angeordnet:

### § 1.

An Stelle des Absatzes 1 des § 17 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 387) treten folgende Bestimmungen:

Die Gewerbeaufsichtsbeamten sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Mängel vorfinden, deren Beseitigung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele, oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeaufsichtsämter im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die §§ 120 d und 139 b der Gewerbeordnung die Ausführung der Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der in den §§ 120 a bis 120 c der Gewerbeordnung enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Dabei sind die Vorschriften der §§ 193 bis 200 der Ausführungsverordnung zur Gewerbeordnung zu beachten. Soweit die Verfügung schriftlich erlassen wird, ist sie dem Betriebsunternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Eine Abschrift ist dem Kreisamt zu übersenden. Eine Abschrift der Verfügung ist, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb

angehört, gemäß § 872 der Reichsversicherungsordnung zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeaufsichtsämter die in § 15 Abs. 3 und im § 18 Abs. 3 der Arbeitszeitordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 803) bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, zu erlassen.

Stellen die Gewerbeaufsichtsbeamten eine mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung gegen Arbeitsschutzvorschriften oder andere Vorschriften fest, deren Durchführung ihrer Aufsicht unterliegt, so ist, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, Bestrafung herbeizuführen. Zu diesem Zweck haben die Gewerbeaufsichtsämter einen Anwalt bei dem zuständigen Amts- oder Staatsanwalt zu stellen. Mit dem Antrag ist das Ersuchen um Übersendung einer Urteilsabschrift zu verbinden.

### § 2.

§ 43 der Dienstanweisung wird aufgehoben.

### § 3.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.\*)

Darmstadt, den 20. Juli 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

\*) Veröffentlicht im Anzeiger der Hessischen Landesregierung Nr. 83 vom 1. August 1937.

### Bekanntmachung über die Änderung der Anweisung zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes).

Vom 30. Juli 1937.

Die Anweisung zur Durchführung der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes) vom 18. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 11) wird, wie folgt, geändert:

Die Absätze 1—3 der Ziffer 8 zu § 8 (Kosten) erhalten folgende Fassung:

Die Kosten der Blutentnahme, ausgenommen im Falle des § 3 Abs. 2 der V., tragen die Tierbesitzer. Für die Entnahme der Blutproben sind die Tierärzte an folgende Vergütungen gehalten, die auch für den Auftrieb auf Sammelweiden gültig sind:

Für die Blutentnahme auf der gleichen Reise

bis zu 10 Stück	je Tier	1.— RM.
von 11 bis 30 Stück	„ „	0.75 „
von 31 bis 50 Stück	„ „	0.50 „
über 50 Stück	„ „	0.40 „

Für Reisekostenentschädigung je Doppelfilometer 0.60 RM.

Reisekostenentschädigungen sollen nur berechnet werden, wenn die Zahl der auf der gleichen Reise entnommenen Blutproben weniger als 10 Stück beträgt. Wird auf der gleichen Reise bei Tieren mehrerer Besitzer die Blutentnahme durchgeführt, so ist die Reisekostenentschädigung anteilmäßig umzulegen.

Darmstadt, den 30. Juli 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

**Bekanntmachung, den Pasteurisierungszwang für Milch in Mainz betreffend.**

Vom 31. Juli 1937.

§ 1.

Die durch Bekanntmachung, die Einführung des Milch-Pasteurisierungszwanges in Mainz betreffend, vom 18. Juli 1932 (Reg.-Bl. S. 93) erfolgte Anordnung, wonach im Gebiete der Stadt Mainz nur pasteurisierte Milch an Verbraucher abgegeben werden darf, wird hinsichtlich der Abgabe von Milch in den Stadtteilen Mainz-Weisenau und Mainz-Brehenheim aufgehoben.

Die Aufhebung erstreckt sich nur auf die Abgabe der in den beiden Stadtteilen erzeugten Milch innerhalb der beiden Stadtteile mit der Maßgabe, daß der Mehrbedarf an Milch in Mainz-Weisenau aus dem Ueberschuß in Mainz-Brehenheim, und zwar ohne vorherige Pasteurisierung, gedeckt werden darf.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1937 in Kraft.

Darmstadt, den 31. Juli 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Bekanntmachung, den Landesdurchschnitt der Kreisgrundsteuerätze in den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) betreffend.**

Vom 31. Juli 1937.

Auf Grund von § 12 Abs. 1 des Realsteuereperrgesetzes vom 7. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird der Landesdurchschnitt der Kreisgrundsteuerätze in den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) wie folgt festgesetzt:

- auf 24 Rpj. je 100 Mk. Steuerwert der Gebäude und Baupläze,
- auf 44 Rpj. je 100 Mk. Steuerwert des landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundbesitzes,
- auf 50 Rpj. je 100 Mk. Steuerwert des forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes.

Darmstadt, den 31. Juli 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ in den Gemarkungen Biedensand und Lampertheim, Kreis Bensheim, und in der Gemarkung der Stadt Worms.**

Vom 4. August 1937.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde sowie mit Ermächtigung des Reichsjägermeisters auf Grund des § 36 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179) folgendes verordnet:

§ 1.

Der „Lampertheimer Altrhein“ in den Gemarkungen Biedensand und Lampertheim im Kreise Bensheim und in der Gemarkung der Stadt Worms wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Reichsnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

## § 2.

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von rund 516 Hektar und umfaßt folgende Parzellen oder Teile davon:

- a) in der Gemarkung Biedensand Flur I Parzellen-Nr. 1 bis 5, Flur II Parzellen-Nr. 1 und 2, Flur III Parzellen-Nr. 1, 2,  $2\frac{3}{10}$ ,  $2\frac{4}{10}$  und  $2\frac{5}{10}$ , Flur IV Parzellen-Nr. 1 bis 3,  $4\frac{1}{10}$ , 5,  $5\frac{3}{10}$ ,  $5\frac{5}{10}$ ,  $5\frac{7}{10}$ ,  $5\frac{9}{10}$  und 6, Flur V Parzellen-Nr.  $1\frac{2}{10}$ ,  $1\frac{4}{10}$ ,  $1\frac{7}{10}$ ,  $1\frac{9}{10}$ ,  $2\frac{4}{10}$ ,  $2\frac{31}{100}$ ,  $2\frac{35}{100}$ ,  $2\frac{51}{100}$ ,  $3\frac{1}{10}$  und  $4\frac{2}{10}$ , Flur VI Parzellen-Nr. 1,  $1\frac{3}{10}$  und 2, Flur VII Parzellen-Nr. 2, 3,  $3\frac{5}{10}$  und 5, Flur VIII Parzellen-Nr. 1, 2, 4,  $4\frac{3}{10}$ ,  $4\frac{6}{10}$  und  $5\frac{1}{10}$ ,
- b) in der Gemarkung Lampertheim Flur XLI Parzellen-Nr.  $1\frac{5}{10}$ , Flur XLII Parzellen-Nr.  $8\frac{7}{10}$ , Flur XLIII Parzellen-Nr.  $1\frac{3}{10}$  und  $1\frac{6}{10}$ , Flur XLIV Parzellen-Nr.  $1\frac{3}{10}$ ,  $1\frac{61}{100}$ ,  $1\frac{65}{100}$ , 2,  $1\frac{8}{10}$  und  $1\frac{9}{10}$ , Flur XLV Parzellen-Nr. 1,  $1\frac{3}{10}$ ,  $1\frac{5}{10}$ ,  $1\frac{7}{10}$ , 2 und 4,
- c) in der Gemarkung Worms Flur XXXIV Parzellen-Nr.  $1\frac{1}{10}$ , Flur XXXV Parzellen-Nr.  $3\frac{7}{10}$ , sämtlich im Eigentum des hessischen Staates.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in eine Karte (1:25000) und in einen Uebersichtsplan (1:5000) rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind; weitere Ausfertigungen dieser Kartenunterlagen befinden sich bei der Reichsstelle für Naturschutz, bei der höheren Naturschutzbehörde in Darmstadt, der unteren Naturschutzbehörde in Bensheim a. d. B. und beim Landesjägermeister in Darmstadt. Die Grenzen auf der Wasserfläche nach dem schiffbaren Teil des Lampertheimer Altrheins auf der Strecke zwischen km 0 und km 4,7 sind an Ort und Stelle durch ausgelegte Schwimmstangen bezeichnet.

## § 3.

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- b) freilebenden Tieren — auch jagdbaren, mit Ausnahme der im § 4 Abs. 1 unter a genannten — nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Gang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,

- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) die Fischerei auszuüben und Fischereigeräte mitzuführen,
- e) die Wege zu verlassen, zu zelten, zu lagern, an anderen als den durch Schilder hierfür ausgewiesenen Stellen zu baden, im Schutzgebiet zu lärmern, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuworfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) das Fahren mit Kraftfahrzeugen, das Befahren der offenen und das Betreten der zugefrorenen Wasserflächen,
- g) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt einschließlich der Wasserläufe oder Wasserflächen auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- h) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

## § 4.

(1) Unberührt durch die Vorschriften dieser Verordnung bleiben:

- a) die Ausübung der Jagd durch die Staatsforstverwaltung auf die nachbezeichneten Wildarten: Rehwild, Hasen, Kaninchen, Fuchs, Dachs, Iltis, Fasanen, Rebhühner und Stockenten,
- b) die forstliche Nutzung der Waldparzellen in der Gemarkung Biedensand Flur IV und V,
- c) die pflegliche Nutzung der Pappel- und Weidenanpflanzungen in der seither üblichen Weise, insbesondere also auch die Fortführung des sogenannten Kopfholzbetriebes,
- d) die landwirtschaftliche Nutzung der in das Naturschutzgebiet einbezogenen Felder und Wiesen,
- e) die Rohrnutzung auf den hierzu freigegebenen Flächen, aber nur in den Monaten Januar und Februar.

(2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir — bei jagdbaren Tieren vom Landesjägermeister — genehmigt werden.

## § 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung hierzu bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft.\*)

Darmstadt, den 4. August 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

als Höhere Naturschutzbehörde.

In Vertretung: **Reiner.**

\*) Veröffentlicht in Nr. 87 des Anzeigers der Hessischen Landesregierung vom 13. August 1937.

**Dritte Verordnung über die Abänderung der Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach betreffend.**

Vom 12. August 1937.

I.

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach betreffend vom 22. Juli 1924 (Reg.-Bl. S. 282) in der Fassung der Verordnungen vom 21. November 1932 (Reg.-Bl. S. 159) und vom 12. Januar 1935 (Reg.-Bl. S. 2) erhält folgenden Zusatz:

Während des Vorbereitungsdienstes hat der Vermessungsreferendar an einem Gemeinschaftslager nach den jeweils hierfür im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers ausgegebenen Weisungen teilzunehmen. Die im Lager zugebrachte Zeit wird auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 12. August 1937.

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Seite II**

**Der Reichsstatthalter in Hessen**

**Personalnachrichten**

Ernannt wurden:

der Forstassessor Fritz Walter, zum Forstmeister ohne Revier im hessischen Landesdienst, mit Wirkung vom 20. März 1937 an;

am 26. Mai durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers: der Studienassessor August Lampas zum Studienrat im hessischen Landesdienst;

am 16. Juni durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers: der Studienassessor Friedrich Hering zum Studienrat im hessischen Landesdienst;

am 30. Juni: die Lehrer Wilhelm Kuhl zu Ransstadt, Kreis Büdingen, Heinrich Messerschmidt in Heldenbergen, Kreis Friedberg, zu Berufsschullehrern an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst;

am 13. Juli: der Lehrer Ernst Arras zu Großzimmern, Kreis Dieburg, zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Versorgungsanwärter Josef Otto Maish in Offenbach a. M. zum Kanzleiassistenten im hessischen Landesdienst, der Georg Konrad Klingger in Erbach i. Odw. zum Amtsgehilfen im hessischen Landesdienst;

am 20. Juli: der Lehrer Wilhelm Holz zu Worms zum Berufsschullehrer an einer Berufsschule im hessischen Landesdienst, der Lehrer Heinrich Fekel zu Rimbach, Kreis Heppenheim, zum Rektor an einer Volksschule im hessischen Landesdienst, der Verwaltungsjunktor Friedrich Volk zum Verwaltungsobersekretär im hessischen Landesdienst;

am 23. Juni durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers: der Diplom-Landwirt Dr. Hilarius Müller zum Landwirtschaftsrat an einer höheren Lehranstalt im hessischen Landesdienst.

Entlassen wurde:

am 30. Juni: die Reallehrerin Maria Bagé, geb. Kollar, aus dem hessischen Landesdienst.

In den Ruhestand versetzt wurde:

am 28. Juni: der Polizeihauptwachtmeister Robert Bär I.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 13. Juli: die Lehrerin im hessischen Landesdienst Katharina Reis zu Mainz, der Amtsgehilfe im hessischen Landesdienst Jakob Scheld zu Gießen;

am 20. Juli: der Lehrer im hessischen Landesdienst Wilhelm Gräf zu Mainz, die Kanzlistin im hessischen Landesdienst Marie P o t h s.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 17. Juni: der Rechnungsrat im hessischen Landesdienst Karl G ö t h ;

am 13. Juli: der Verwaltungsekretär im hessischen Landesdienst Georg G ö l z zu Darmstadt;

am 30. Juli: der Strommeister Martin We i s bei dem Hess. Wasserbauamt Worms, der Bauinspektor Ludwig G e y e r bei dem Hess. Hochbauamt Darmstadt, der Kriminalsekretär Jakob S e i k .

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurde in den Ruhestand versetzt:

am 30. Juni: der Amtsarzt, Medizinalrat Dr. Karl B i n j a c k auf seinen Antrag.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

am 28. Juni: der Präsident des Hessischen Oberversicherungsamtes Ferdinand P e n n r i c h in Darmstadt;

am 29. Juni: der Verwaltungsdirektor Karl H e g e r ;

am 13. Juli: der Regierungsbaurat Karl Adolf P f e i f f e r bei dem Hessischen Hochbauamt Wiesfeld, Zweigstelle Lauterbach;

am 30. Juli: der Lehrer im hessischen Landesdienst Karl W o l f zu Sprendlingen, Kreis Offenbach, der Lehrer im hessischen Landesdienst Dr. Adam S c h e u r e r zu Gießen, der Hauptstaatskasse-Oberbuchhalter Karl B r ö n n i n g in Darmstadt.

#### Landesregierung Personalnachrichten

Uebertragen wurde:

dem Forstmeister Ernst R o h d e die Stelle des Amtsvorstandes des Forstamtes Wiernheim, mit Wirkung vom 1. August an.

Versetzt wurden:

der Medizinalrat Dr. Helmut S c h m i d t in der Eigenschaft eines Amtsarztes an das Staatliche Gesundheitsamt des Kreises Büdingen in Büdingen, der Medizinalrat Dr. Ludwig D ö w a l d in der Eigenschaft eines stellvertretenden Amtsarztes an das Staatliche Gesundheitsamt des Kreises Gießen in Gießen, beide mit Wirkung vom 1. April an;

der Veterinärarzt Dr. Hermann F u c h s in der Eigenschaft eines Kreisveterinärarztes und unter Belassung der Amtsbezeichnung „Veterinärarzt“ an das Kreisveterinäramt Worms, mit Wirkung vom 1. Juni an;

am 22. Juni der Oberveterinärarzt Dr. Jakob R o ß k o p f unter Belassung seiner Amtsbezeichnung als Kreisveterinärarzt an das Kreisveterinäramt Wzgen.

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Rechnungsrat Otto K i ß l e r von der Oberrechnungskammer in Darmstadt, der Rechnungsrat Christian M e k von der Oberrechnungskammer, der Verwaltungspraktikant Ernst R o h r b a c h vom Kreisamt Friedberg, an das hessische Rechnungsamt in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Mai an;

der Rechnungsrat Max H ä u ß l e r beim Personalamt der Hess. Landesregierung, der Rechnungsrat Friedr. W e r n e r bei der Landeshauptkasse in Darmstadt, der Min.-Oberrevisor Hermann G e i ß bei der Abt. IV der hessischen Landesregierung, der Oberrechnungsrevisor Gustav H e i l m a n n bei der Oberrechnungskammer in Darmstadt, der Oberrechnungsrevisor Georg M e r k e l bei der Oberrechnungskammer in Darmstadt, der Verwaltungsinspektor Rich. R o g g e n b u c k bei dem Kreisamt Erbach, der Finanzinspektor Philipp L ö s c h bei der Abteilung IV der hessischen Landesregierung, der Finanzinspektor Hans P r e i ß bei der Abteilung IV der Hess. Landesregierung, der Verwaltungsinspektor Theodor S i m o n bei der Abteilung VII der Hess. Landesregierung, der Verwaltungsinspektor Heinrich M a r g bei dem Kreisamt Darmstadt, der Kulturinspektor Friedrich T r e i b e r bei der Abteilung VI der Hess. Landesregierung, der Verwaltungspraktikant Franz P r e i ß m a n n beim Personalamt der hessischen Landesregierung, der Baupraktikant Wilhelm S c h m i d t von der Abteilung IV (Finanzverwaltung), der Verwaltungsobersekretär Heinrich K n i ß vom Personalamt der Landesregierung, der Verwaltungsinspektor Ludwig H i e r o n y m u s von der Hess. Dampfkefesselinspektion, Darmstadt, an das hessische Rechnungsamt Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 16. Juni an;

der Forstmeister Erik Schneider zu Sternheim in das Forstamt Romrod, der Hausmeister Johann Lober von dem Gymnasium und der Realschule Bingen an das Landgraf-Ludwig-Gymnasium in Gießen, die Lehrerin Amalie Lang zu Trais-Horloff, Kreis Gießen, in eine Lehrerinstelle an der Volksschule zu Büttelborn, Kreis Groß-Gerau, sämtlich mit Wirkung vom 1. August an;

der Forstmeister Hugo Sußner beim Forstamt Nieder-Ohmen in Grünberg an das Forstamt Schifflersberg in Gießen, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 9. Juli: die Gesundheitspflegerin Hilde Diederich beim Staatlichen Gesundheitsamt in Erbach mit sofortiger Wirkung an das Staatliche Gesundheitsamt in Bensheim;

am 15. Juli: der Amtsgehilfe Ludwig Merschrotz in Bad-Nauheim an das Realgymnasium in Darmstadt;

am 20. Juli: der Lehrer Wilhelm Hachenberger zu Dorheim, Kreis Friedberg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Friedberg, der Lehrer Adolf Kraß zu Dauernheim, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Annerod, Kreis Gießen;

am 31. Juli: der Lehrer Richard Emrich zu Schotten in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Gedern, Kreis Schotten, mit Wirkung vom Tage des Dienstantritts an, der Lehrer Jakob Baußmann zu Wenings, Kreis Büdingen, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Wöllstein, Kreis Alzen, mit Wirkung vom 1. September an.

Der Bürodirektor Johann Weimar bei der Vermessungsdienststelle Worms wurde ab 16. Aug. 1937 an das Vermessungsamt Bensheim a. d. B. versetzt und mit der Wahrnehmung der Dienstverrichtungen eines Vermessungsinspektors beauftragt.

### Sterbefälle.

Gestorben sind:

April 1937:

am 19. der Landstallmeister i. R. Frdr. Schörke zu Darmstadt;

Mai 1937:

am 20. der Polizeihauptmann der Verwaltung a. D. Johannes Friedrich Ludwig Schneider in Darmstadt;

Juni 1937:

am 1. der Oberstudiendirektor i. R. Geh. Schulrat Dr. Ludwig Baur, zuletzt wohnhaft in Hephenheim a. d. B.;

am 4. der Hauswart i. R. Balthasar Schreiber in Darmstadt;

am 5. der Lehrer i. R. Wilhelm Keller, zuletzt wohnhaft in Schotten;

am 6. der Lehrer Karl Roth zu Rabertshausen, Kreis Gießen;

am 12. der Vermessungsrat Heinrich Braun beim Wasserbauamt Mainz;

der Amtsobergehilfe Wilhelm Sander zu Oppenheim;

am 13. der Rektor i. R. Matthäus Lautenschläger, zuletzt wohnhaft in Worms.

der Lehrer Ferdinand Ziegler, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 14. der Kriminalsekretär Heinrich Alles in Mainz;

am 15. der Polizeihauptwachtmeister Friedrich Fischer in Offenbach a. M.;

am 16. der Polizeiinspektor i. R. Nikolaus Brunengräber in Offenbach a. M., Ludwigstraße 41.

am 20. der Verwaltungsoberinspektor i. R. Christoph Wilhelm Ruppel, wohnhaft in Darmstadt;

am 21. der Lehrer Peter Wegfahrt, zuletzt wohnhaft in Lampertheim;

am 24. der Lehrer i. R. Georg Zaiger, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

der Lehrer i. R. Ludwig Müller zu Stockstadt a. Rhein;

am 25. die Handarbeitslehrerin i. R. Martha Herke zu Mainz;

Juli 1937:

am 1. der Lehrer Ernst Herbst, zuletzt wohnhaft in Rittershausen, Kreis Gießen;

am 2. der Rektor i. R. Johann Adam Kredel, zuletzt wohnhaft in Bad-Nauheim;

am 6. der Lehrer i. R. Wilhelm Schröder zu Groß-Bieberau;

am 7. der Oberrechnungsrat i. R. Wilh. Simmler zu Darmstadt;

am 8. der Rektor i. R. Heinrich Muhl zu Wilbel;

am 10. der Lehrer i. R. Ludwig Lind zu Ober-Ingelheim;

am 11. der Lehrer Heinrich Arras zu Wilbel;

am 15. der Gendarmeriehauptwachtmeister i. R. Karl Dieß in Offenbach a. M.

**Namensänderungen.**

Juni 1937:

am 22. wurde der Ursula Maria Torner, geboren am 7. Mai 1936 in Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Hans Peter Torner, beide wohnhaft in Darmstadt, gestattet, neben ihren bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Ingeborg“, und zwar an erster Stelle, —

dem Heinz Heldmann, geb. am 25. August 1936 in Groß-Gerau, gesetzlich vertreten durch seinen Vater Bäckermeister Georg Wilhelm Heldmann II., beide wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl“, und zwar an erster Stelle, —

Juli 1937:

am 3. wurde dem August Ranzow, geboren am 31. Juli 1876 in Darmstadt, wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Wilhelm“, und zwar an zweiter Stelle, —

am 15. wurde der Katharina Hornung, geboren am 30. Mai 1899 in Balkhausen, wohnhaft in Jugenheim a. d. B., und dem Karl Heinrich Hornung, geboren am 30. September 1918 in Jugenheim, gesetzlich vertreten durch

seinen Vormund, Philipp Hornung, beide wohnhaft in Jugenheim, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Huber“, —

am 20. wurde dem Friedrich Christof Franz Karl Strein, geboren am 10. April 1918 in Frankfurt a. M., gesetzlich vertreten durch seinen Vater Christoph Friedrich Strein, beide wohnhaft in Offenbach a. M., gestattet, an Stelle seiner bisherigen Vornamen in Zukunft die Vornamen „Friedrich Christoph Franz Robert“, —

am 30. wurde dem Zachus Müller, geboren am 7. März 1904 in Oberbeuren, wohnhaft in Mtsfeld, gestattet, an Stelle seines bisherigen Vornamens in Zukunft die Vornamen „Franz Kurt“, —

dem Joseph Uebel, geboren am 20. Februar 1906 in Rüsselsheim, wohnhaft daselbst, gestattet, neben seinem bisherigen Vornamen in Zukunft den weiteren Vornamen „Karl“, und zwar an zweiter Stelle, —

dem Karl Ernst Krug, geboren am 3. Juli 1910 in Bad-Rissingen, wohnhaft in Darmstadt, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Krug-Jahnke“ — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Zordlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 27. September 1937

Nr. 18

**Inhalt:** Teil I: Verordnung, die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen betreffend. S. 185 — Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes. S. 186 — Bekanntmachung, die Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Kestlerbach und Gundhof betreffend. S. 186. — Bekanntmachung über die Beseitigung von Hybriden- und unverbildeten Amerikanerreben. S. 186 — Bekanntmachung über die Aufhebung des § 7 der Verordnung vom 23. März 1847, die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein betreffend. S. 187 — Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren. S. 187 — Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Fischereisteuergesetzes vom 23. Februar 1937. S. 187 — Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Bäuerliche Hauptgenossenschaft Rhein-Main-Nedar in Frankfurt a. M. auf dem Bahnhof zu Armsheim betreffend. S. 188.

## Teil I

### Verordnung, die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen betreffend.

Vom 17. August 1937.

Auf Grund des § 81 a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes über die Ergänzung des Viehseuchengesetzes vom 18. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 289), des Art. 37 des Hessischen Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 (Reg.-Bl. S. 282) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1923 (Reg.-Bl. S. 153) und der Verordnung vom 22. Dezember 1923 (Reg.-Bl. S. 514), des Art. 64 Abs. 3 der Kreis- und Provinzialordnung in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Januar 1937 (Reg.-Bl. S. 9) in Verbindung mit der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44) bestimme ich für das Land Hessen das Folgende:

#### § 1.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, Stöcke, die von der Milbenseuche befallen sind, sofort dem Kreisamt anzuzeigen.

Jeder Besitzer ist verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienenstöcke auf Milbenseuche durch einen Ausschuß von Sachverständigen, der aus dem beamteten Tierarzt und dem vom Kreisamt bestellten Bienenseuchensachverständigen besteht, zu gestatten.

Jeder Besitzer hat Bienenstöcke, bei denen Milbenseuche festgestellt ist, auf Grund des Gutachtens des Ausschusses nach Maßgabe des § 2 einem Bekämpfungsverfahren zu unterziehen.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken, die sich innerhalb eines Umkreises von 10 Kilometern um einen milbenseuchenkranken Bienenstand befinden, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 2 eine vorbeugende Behandlung seiner Völker durchzuführen oder durchführen zu lassen.

#### § 2.

Unverzüglich nach Feststellung der Milbenseuche ist mit der Behandlung der milbenseuchenkranken Bienenvölker und mit der vorbeugenden Behandlung der verdächtigen Bienenvölker zu beginnen. Die Behandlung von Bienenvölkern erfolgt in den Monaten, in denen sich Brut in den Bienenstöcken befindet, nach näheren Anweisungen des Ausschusses der Sachverständigen mit Wintergrünöl (Methylsalicylat). Nach der Einwinterung der Bienenvölker sind sämtliche mit Wintergrünöl behandelte gewesene Bienenvölker nach näheren Anweisungen des Ausschusses der Sachverständigen noch einer Hauptbehandlung mit dem Frow'schen Mittel zu unterziehen. In gleicher Weise zu behandeln sind sämtliche in der Zwischenzeit milbenseuchekrank befundene Bienenvölker sowie sämtliche im Umkreis von 10 Kilometern befindliche Bienenvölker.

Leere gebrauchte Bienenwohnungen dürfen nur dann auf einem Bienenstande oder im Freien belassen werden, wenn der alte Bau entfernt und die Wohnung gründlich entseucht oder, wenn sie so verschlossen ist, daß den Bienen jeder Zutritt verwehrt wird.

#### § 3.

Wer seine Bienenvölker in ein Wandertrachtgebiet verbringt, hat sich eine Bescheinigung des für seinen heimatischen Standort der Völker zuständigen Sachverständigen darüber ausstellen zu lassen, wieviele seiner Völker er mit auf die Wanderung nimmt und ob diese auch seuchenfrei sind. Diese Bescheinigung ist dem Bürgermeister des Wanderorts auszuhändigen.

Jeder Wanderstand ist mit voller Anschrift des Besitzers der dorthin verbrachten Völker und mit deren Zahl zu versehen.

In verseuchte Gebiete (§ 1 Abs. 4) dürfen Bienenvölker nicht eingeführt werden; ebenso dürfen aus solchen Gebieten Bienenvölker ausgeführt werden. Das Kreisamt gibt bekannt, welche Gebiete als verseucht gelten.

Etwaige Entseuchungsmaßnahmen müssen spätestens einen Monat vor Beginn der Wandertracht durchgeführt sein.

## § 4.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

## § 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 17. August 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.

Vom 17. August 1937.

Wegen der günstigen Seuchelage wird bestimmt, daß die Vorschriften in den §§ 1, 2 und 6 der Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes des früheren Hessischen Ministers des Innern vom 13. Januar 1928 (Reg.-Bl. S. 2) über die Anzeige und amtstierärztliche Untersuchung der im Eisenbahn-, Schiffs- oder Kraftwagenverkehr eintreffenden Klauenviehtransporte bis auf weiteres keine Anwendung finden auf die Tiere, bei denen durch Vorlage eines amtstierärztlichen Zeugnisses nachgewiesen ist, daß ihr Herkunftskreis seuchenfrei ist. Es bleibt vorbehalten, diese Ausnahmeregelung jederzeit aufzuheben.

Darmstadt, den 17. August 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

### Bekanntmachung, die Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Kellsterbach und Gundhof betreffend.

Vom 21. August 1937.

„Durch Entscheidung des Kreisamts Groß-Gerau vom 6. August 1937 wurde die Gemarkungsgrenze der selbständigen Gemarkung Gundhof und der Gemeindegemarkung Kellsterbach verlegt und insgesamt 6662 qm aus Flur 25 Nr. 2 bis 6 der Gemarkung Gundhof in die Gemarkung Kellsterbach eingegliedert.“

Darmstadt, den 21. August 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung III (Innere Verwaltung).

### Bekanntmachung über die Beseitigung von Hybriden- und unveredelten Amerikanerreben.

Vom 1. September 1937.

## § 1.

Sämtliche in den Kreisen Mainz, Bingen, Oppenheim, Worms und Alzen und in den Gemarkungen

Alsbach,	Ober- u. Unter-Hambach,
Muerbach,	Schönberg,
Bensheim,	Seeheim,
Bickenbach,	Wimpfen m. Hohenstadt,
Erbach (Kr. Heppenh.),	Nordheim,
Gronau,	Zell (Krs. Bensheim),
Heppenheim a. d. B.,	Zwingenberg,
Jugenheim,	

vorhandenen Pflanzungen der nicht zu den Europäerreben zählenden Rebarten (mit Ausnahme der Pfropfrebenanlagen und der genehmigten Unterlagen-Schnittgärten) sind ohne Rücksicht darauf, ob sie sich in geschlossenen Weinbergen, an Häusern oder in Gärten befinden, von Amtswegen durch den Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen zu vernichten.

## § 2.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Hybriden und unveredelten Amerikanerreben haben das Vorhandensein dieser Reben unter näherer Bezeichnung ihres Standortes der Ortspolizeibehörde bis spätestens 1. Oktober ds. Jrs. zu melden.

Bestehen bei dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Zweifel darüber, ob Reben unter die nach § 1 zu vernichtenden Pflanzungen fallen, so hat er gleichfalls zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt Meldung bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Die Ortspolizeibehörde übersendet die eingegangenen Meldungen bis spätestens 10. Oktober ds. Jrs. an den Aufsichtskommissar in Reblausangelegenheiten für Hessen in Mainz, Philippshanze 9.

## § 3.

Für die auf Grund des § 1 vernichteten Reben wird eine Entschädigung in Pfropfreben oder in Geld gewährt.

Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die innerhalb der in § 2 angegebenen Frist Meldung nicht erstattet haben, verlieren das Recht auf Entschädigung und haben die Kosten der Vernichtung der Reben zu tragen.

## § 4.

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Reben, die auf Grund dieser Anordnung ausgehauen wurden, haben etwa später zutage tretende Stockauslässe zu entfernen.

## § 5.

Wer der ihm nach § 4 obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, hat Bestrafung nach den §§ 10, 11 des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 13. November 1935, zu gewärtigen. Außerdem hat er die Kosten für die sodann von Amtswegen durchzuführende Vernichtung der Stodausschläge zu tragen.

Darmstadt, den 1. September 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Bekanntmachung über die Aufhebung des § 7 der Verordnung vom 23. März 1847, die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein betreffend.**

Vom 16. September 1937.

Der durch die Bekanntmachung, die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betreffend, vom 8. Januar 1902 (Reg.-Bl. S. 1) aufrecht erhaltene § 7 der Verordnung vom 23. März 1847, die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein betreffend (Reg.-Bl. S. 113) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Darmstadt, den 16. September 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Erlaß**

**über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren.**

Vom 16. September 1937.

Auf Grund von Art. 1 des Hessischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) wird aus Gründen des öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungsverfahren hinsichtlich des nachfolgend bezeichneten Grundstückes angeordnet: Stadt Heppenheim a. d. B.

Flur I 220<sup>9</sup>/<sub>10</sub> Garten in der unteren Vorstadt, 1579 qm.

Eigentümer: Simon Oberndorf.

Darmstadt, den 16. September 1937.

## Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Verordnung zur Durchführung des Jagd- und Fischereisteuergesetzes vom 23. Februar 1937.**

Vom 18. September 1937.

Auf Grund des Artikels 10 des Jagd- und Fischereisteuergesetzes vom 23. Februar 1937 (Reg.-Bl. S. 41) wird folgendes verordnet:

## § 1.

Steuerstellen sind:

- a) die Landesregierung: für die staatseigenen Jagden des Landes Hessen im Sinne des § 55 des Reichsjagdgesetzes und der Ausführungsverordnung dazu vom 27. März 1935 sowie für die diesen Jagdbezirken nach § 6 des Reichsjagdgesetzes angegliederten Jagden;
- b) die Kreisämter: für alle übrigen Jagdbezirke.

Zuständig ist das Kreisamt, in dessen Bezirk die Jagd ganz oder zum größeren Teile liegt. In Zweifelsfällen entscheidet die Landesregierung.

## § 2.

Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jahreswert des Jagdausübungsrechts (Jagdwert: Artikel 3 des Gesetzes) der Pachtpreis, der nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Bei glaubhaftem Nachweis der tatsächlichen Roh-einnahme aus einer nichtverpachteten Jagd hat auf Antrag des Steuerpflichtigen diese Roh-einnahme als Jagdwert zu gelten. Zu der Roh-einnahme gehören insbesondere auch alle Entgelte, die der Jagdausübungsberechtigte durch die Erteilung einer Jagderlaubnis (§ 14 des Reichsjagdgesetzes) erhält.

## § 3.

Ist dem Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, eine beschränkte Ausübung der Jagd gestattet worden (§ 7 Absatz 4 des Reichsjagdgesetzes), so hat der Kreisjägermeister dem zuständigen Kreisamt hiervon Kenntnis zu geben; hierbei ist der Jahreswert der Jagdausübung anzugeben. Steuerpflichtig ist der, dem die Jagdausübung gestattet worden ist.

## § 4.

Der Berechnung der Jagdsteuer ist der Jahreswert des Jagdausübungsrechts (Jagdwert: Artikel 3 des Gesetzes) für den Jagdbezirk zugrunde zu legen, auch wenn diesem Grundstücksflächen angegliedert sind (§ 6 des Reichsjagdgesetzes). Etwaige Vereinbarungen zwischen Verpächter und Pächter eines abgerundeten Jagdbezirks wegen unmittelbarer Zahlung des Anteils am Pachtgeld für angegliederte Grundflächen an deren Eigentümer (den Verpächter) sind auf die Veranlagung der Jagdsteuer ohne Einfluß.

Für jeden Monat der Steuerpflicht wird ein Zwölftel des Jahresbetrags der Jagdsteuer gerechnet. Die Jagdsteuer wird auf 1 RM. oder auf 50 Rpf. nach unten abgerundet. Beträge unter 1 RM. bleiben außer Anschlag.

### § 5.

Die in Artikel 5 des Jagd- und Fischereisteuergesetzes vorgeschriebene Anmeldung ist innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Verordnung dem nach § 1 zuständigen Kreisamt durch Vermittlung des Kreisjägermeisters zu erstatten. Sie muß folgende Angaben enthalten:

- a) Gemarkung und Bezeichnung des Jagdbezirks (Eigenjagdbezirk oder gemeinschaftlicher Jagdbezirk, Hochwild- oder Niederwildjagd, Nummer des Jagdbezirks);
- b) Grenzen und Fläche des (abgerundeten) Jagdbezirks in Hektaren und Geviertmetern getrennt nach Feld- und Waldjagd;
- c) (nur bei Eigenjagdbezirken): Name und Wohnort des jagdberechtigten Grundeigentümers (§ 3 des Reichsjagdgesetzes);
- d) Name und Wohnort des Jagdausübungsberechtigten (§§ 5 ff. des Reichsjagdgesetzes);
- e) Jahreswert des Jagdausübungsrechts (Jagdwert: § 2 dieser Verordnung und Artikel 1 und 3 des Jagd- und Fischereisteuergesetzes).

Bei Verpachtung der Jagd ist der laufende Pachtvertrag der Anmeldung beizufügen. Abschrift des Pachtvertrags ist vor Weitergabe an das Kreisamt vom Kreisjägermeister zu beglaubigen. Soweit die in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Angaben aus dem Pachtvertrag ersichtlich sind, können sie in der Anmeldung unterbleiben.

Der Jahreswert des Jagdausübungsrechts einer nicht verpachteten Jagd ist durch eine Bescheinigung des Kreisjägermeisters nachzuweisen. Er ist auf Verlangen des Kreisamts von Zeit zu Zeit, in der Regel alle 6 Jahre, erneut anzumelden und nachzuweisen.

Änderungen des Jagdausübungsrechts und Ereignisse, die auf die Steuerpflicht und die Höhe des Steuerbetrages von Einfluß sind, müssen innerhalb zweier Wochen nach Eintritt der Änderungen und Ereignisse dem nach § 1 zuständigen Kreisamte durch Vermittlung des Kreisjägermeisters angemeldet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

### § 6.

Die Erhebung der Jagdsteuer geschieht durch die Finanzämter (Finanzkassen). Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das Forstamt (bei staatlichen Eigenjagdbezirken des Landes Hessen) oder das Kreisamt (bei nichtstaatlichen Eigenjagdbezirken und bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken) seinen Sitz hat. Der Oberfinanzpräsi-

dent Hesse in Darmstadt regelt das Buchungsverfahren der Finanzämter.

### § 7.

Wird während des Steuerjahres der Pachtpreis für die Jagd erhöht, so erhöht sich, wird er herabgesetzt, so ermäßigt sich die Steuer vom Beginn des Vierteljahres an, in dem die Erhöhung oder Herabsetzung in Kraft tritt, entsprechend. Das gleiche gilt bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises für die Unterverpachtung. Ueber Anträge hierwegen entscheidet die Landesregierung. Beträge unter 3 RM. werden nicht erstattet.

### § 8.

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Fischereisteuer (Artikel 9 des Jagd- und Fischereisteuergesetzes). Die Anzeichen nach Artikel 5 des Gesetzes und § 5 der Verordnung sind von den Fischereiausübungsberechtigten zu erstatten. Eine Mitwirkung des Kreisjägermeisters kommt nicht in Frage.

Als Berufsfischer im Sinne des Artikels 10 des Jagd- und Fischereisteuergesetzes gelten Personen, die berufsmäßig (gewerbmäßig) die Fischerei betreiben, d. h. ihren Lebensunterhalt ganz oder doch überwiegend aus Einnahmen aus der Fischerei bestreiten. Bei mehreren Pächtern einer Fischerei kommt die Steuerbefreiung für Berufsfischer nur in Frage, wenn alle Pächter Berufsfischer sind.

Darmstadt, den 18. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Bäuerliche Hauptgenossenschaft Rhein-Main-Neckar in Frankfurt a. M. auf dem Bahnhof zu Armsheim betreffend.**

Vom 10. September 1937.

Ich habe der Bäuerlichen Hauptgenossenschaft Rhein-Main-Neckar zu Frankfurt a. M. die widerrechtliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Armsheim aus ein Anschlußgleis nach dem heute landespolizeilich genehmigten Plane anzulegen und mit Lokomotiven der Reichsbahn betreiben zu lassen.

Darmstadt, den 10. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Abteilung IV (Finanzverwaltung).

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 16, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 29. September 1937

Nr. 19

Inhalt: Teil I: Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1937. S. 189.

## Teil I

### Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1937.

Vom 6. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Artikel 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 wird im ordentlichen Haushalt festgestellt, und zwar:

auf 100 640 198 RM. in Einnahme  
und  
auf 103 604 359 RM. in Ausgabe.

#### Artikel 2.

Die Steuern und sonstigen Abgaben werden ebenso wie die übrigen im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 aufgeführten Staatseinnahmen nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben.

#### Artikel 3.

(1) Die am Ende des Rechnungsjahres 1936 offenstehenden Anleihermächtigungen auf Grund früherer Gesetze können im Rechnungsjahr 1937 in der sich aus der Anlage ergebenden Höhe in Anspruch genommen werden; im übrigen erlöschen sie. Die Landesregierung ist ermächtigt, zu diesem Zwecke Schuldverschreibungen, Schakanweisungen und Wechsel zu begeben.

(2) Die Landesregierung ist weiter ermächtigt, Mittel bis zum Höchstbetrage von 88 600 RM., die im Rechnungsjahr 1937 zur Durchführung des Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesens erforderlich sind, im Wege des Kredits zu beschaffen.

(3) Zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeshauptkasse können bis zu 10 Millionen RM. im Wege des Kredits beschafft werden.

#### Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 des Finanzgesetzes für das Rechnungsjahr 1931 vom 1. Juni 1931 (Regierungsblatt S. 57) gelten auch für das Rechnungsjahr 1937.

#### Artikel 5.

Ueber die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Verwaltungsausgaben und den allgemeinen Haushaltsausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung der Landesregierung, Abteilung IV (Finanzverwaltung), verfügt werden.

#### Artikel 6.

Die Kanzlei- und Bürogehilfen, die vor dem 1. April 1930 in den Staatsdienst eingetreten sind und nach den Vergütungssätzen der Gruppe A 9 der Hessischen Besoldungsordnung vom 30. März 1928 bezahlt werden, können, wenn ihre Stellen dauernd erforderlich sind, nach einer 10jährigen Beschäftigung im Staatsdienst und nach Vollendung des 30. Lebensjahres planmäßig angestellt werden.

#### Artikel 7.

Erzeugnisse staatlicher Anstalten und Unternehmen können den bei diesen beschäftigten Beamten und Bediensteten für den eigenen Bedarf unter Zugrundelegung des wirklichen Wertes oder der laufenden Preise abgegeben werden, insoweit diese Erzeugnisse im eigenen Betrieb nicht benötigt werden.

Darmstadt, den 6. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

Anlage 1 zum Haushaltsgesetz  
für das Rechnungsjahr 1937.

Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>			
I. Einnahmen.			
I	1	Landesregierung . . . . .	87 565
II		Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen . . . . .	20 000
III		<b>Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)</b>	
	1	Kreisämter . . . . .	89 839
	2	Staatsverlag . . . . .	24 810
	3	Staatsarchiv . . . . .	800
	4	Verwaltungsgerichtshof . . . . .	4 010
	5	Hessisches Landesstatistisches Amt . . . . .	400
	6	Verztlicher Dienst . . . . .	767 810
	7	Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten zu Gießen . . . . .	15 000
	8	Tierärztlicher Dienst . . . . .	506 150
	9	Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz . . . . .	165 437
	10	Landes-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	3 446 721
	11	Wohlfahrtspflege . . . . .	4 350
	12	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke . . . . .	162 000
	13	Straßenwesen . . . . .	3 305 000
		Summe III . . . . .	8 492 327
IV		<b>Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)</b>	
	1	Landeshauptkasse . . . . .	600
	2	Landesvermessungswesen . . . . .	493 050
	3	Privateisenbahnen, Kraftwagenverbindungen und Flugverkehr . . . . .	13 650
	4	Staatliche Beschaffungsstelle . . . . .	42 000
		Summe IV . . . . .	549 300
V		<b>Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)</b>	
	1	Geologische Landesanstalt . . . . .	900
	2	Wachteinigungsämter . . . . .	500
	3	Reblausbekämpfung . . . . .	—
	4	Weinkontrolle . . . . .	22 800
	5	Landeskreditkasse . . . . .	70 000
	6	Landgestüt . . . . .	142 600
		Summe V . . . . .	236 800
VI		<b>Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen</b>	
	1	Bodenerbesserung und Wasserversorgung . . . . .	133 160
	2	Feldbereinigung und Neuvermessung . . . . .	466 310
	3	Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen . . . . .	3 737 400
	3a	Beihilfen aus dem Reichslandeskulturfonds . . . . .	450 000
	4	Siedlungsgelände öffentlicher Körperschaften . . . . .	255 000
	5	Sondermaßnahmen . . . . .	460 000
		Summe VI . . . . .	5 501 870

Einzelplan	Kap.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
<b>VII</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)</b>	
	1	Volks- und Berufsschulen . . . . .	1 367 500
	2	Taubstummenanstalt und Blindenanstalt zu Friedberg . . . . .	120 210
	3	Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen, Pädagogische Seminare . . . . .	3 485 963
	4	Aufbauschule für Knaben zu Friedberg . . . . .	16 684
	5	Gewerbliche Unterrichtsanstalten . . . . .	48 500
	5a	Jugenderziehung, Heimatpflege und Volksbildung . . . . .	5 000
	6	Landesbildstelle Hessen zu Darmstadt . . . . .	11 400
	7	Universität Gießen . . . . .	2 614 645
	8	Technische Hochschule Darmstadt . . . . .	531 650
	9	Hochschule für Lehrerbildung zu Darmstadt . . . . .	450
	10	Staatliches Seminar für techn. Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen . . . . .	17 635
	11	Landesbibliothek . . . . .	7 225
	12	Landesmuseum . . . . .	740
	13	Landesgeschichte und Denkmalpflege . . . . .	60
	14	Gebäude des früheren Gewerbemuseums in Darmstadt . . . . .	1 200
		Summe VII . . . . .	8 228 862
<b>VIII</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)</b>	
	1	Reichsversicherung . . . . .	49 200
	2	Wohlfahrtspflege . . . . .	413 810
	3	Bergbau . . . . .	2 010
	4	Dampffesselprüfung . . . . .	204 050
	5	Eichwesen . . . . .	322 280
	6	Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Darmstadt . . . . .	42 110
		Summe VIII . . . . .	1 033 460
<b>IX</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)</b>	
	1	Bauwesen . . . . .	471 595
<b>X</b>		<b>Gemeinderechnungskammer</b>	244 410
<b>XI</b>		<b>Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen</b>	
	1	Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung . . . . .	9 223 000
	2	Siedlungswesen . . . . .	296 200
	3	Kameralgüter unter Bauverwaltung . . . . .	726 800
	4	Weingüter . . . . .	—
	5	Staatsbad Bad Nauheim . . . . .	100 000
	6	Staatsbad Bad Salzhausen . . . . .	58 530
	7	Beteiligungen . . . . .	264 400
	8	Aus dem Verkauf von Staatsgütern . . . . .	1 000
	9	Aus dem Verkauf von Siedlungsgelände . . . . .	55 000
		Summe XI . . . . .	10 724 930
<b>XII</b>		<b>Ruhegelder und Versorgung</b>	
	1	Staatliche Betriebskrankenkasse . . . . .	26 000
	2	Ruhegelder und Versorgung . . . . .	8 200
		Summe XII . . . . .	34 200

Einzelplan	Kap.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
<b>XIII</b>	1	<b>Staatsschuld</b> . . . . .	1 439 600
<b>XIV</b>		<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>	
	1	Anteile an den Reichssteuern . . . . .	18 626 485
	1a	Umlage von den Gemeinden . . . . .	7 575 000
	2	Landesteuern und indirekte Auflagen . . . . .	24 425 000
	3	Geldstrafen . . . . .	8 000
	4	Lotterie . . . . .	833 294
	5	Zinsen und Tilgung auf die aus Mitteln der Sondergebäudesteuer gewährten staatlichen Baudarlehen . . . . .	1 377 500
	6	Aus Rückständen früherer Jahre . . . . .	4 138 600
	6a	Zum Ausgleich für zu niedrige Einnahmeschätzungen . . . . .	200 000
	6b	Aus dem Betriebsmittelstock . . . . .	3 200 000
	6c	Aus dem Landeschulffonds . . . . .	111 000
	7	Verschiedene Einnahmen (künftig wegfallend) . . . . .	3 075 000
	8	Zugunsten des Landes eingezogenes volks- und staatsfeindliches Vermögen . . . . .	5 400
	9	Unvorhergesehenes und vermischte Einnahmen . . . . .	—
		Summe XIV . . . . .	63 575 279
		<b>II. Ausgaben.</b>	
		a) Fortdauernde Ausgaben.	
<b>I</b>	1	<b>Landesregierung</b> . . . . .	4 046 631
<b>II</b>		<b>Reit-Haushalt der Polizei des Landes Hessen</b> . . . . .	934 650
<b>III</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)</b>	
	1	Kreisämter . . . . .	1 356 006
	2	Staatsverlag . . . . .	29 606
	3	Staatsarchiv . . . . .	67 402
	4	Verwaltungsgerichtshof . . . . .	15 133
	5	Hessisches Landesstatistisches Amt . . . . .	79 831
	6	Ärztlicher Dienst . . . . .	1 001 420
	7	Untersuchungsamt für Infektionskrankheiten zu Gießen . . . . .	39 519
	8	Tierärztlicher Dienst . . . . .	745 466
	9	Hebammenlehranstalt und Frauenklinik zu Mainz . . . . .	181 592
	10	Landes-Heil- und Pflegeanstalten . . . . .	3 137 916
	11	Wohlfahrtspflege . . . . .	294 900
	12	Fonds für öffentliche und gemeinnützige Zwecke . . . . .	51 900
	13	Straßenwesen . . . . .	3 305 000
		Summe III . . . . .	10 305 691
<b>IV</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung)</b>	
	1	Landeshauptkasse . . . . .	429 902
	2	Landesvermessungswesen . . . . .	748 050
	3	Privateisenbahnen, Kraftwagenverbindungen und Flugverkehr . . . . .	22 500
	4	Staatliche Beschaffungsstelle . . . . .	107 070
		Summe IV . . . . .	1 307 522
<b>V</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft)</b>	
	1	Geologische Landesanstalt . . . . .	39 840
	2	Kosten der Pachteinigungsämter . . . . .	500
	3	Reblausbekämpfung . . . . .	261 805
	4	Weinkontrolle . . . . .	23 200
	5	Landescredtkasse . . . . .	70 000
	6	Landgestüt . . . . .	162 940
		Summe V . . . . .	558 285

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
<b>VI</b>			
<b>Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen</b>			
	1	Bodenverbesserung und Wasserversorgung . . . . .	810 980
	2	Feldbereinigung und Neuvermessung . . . . .	1 864 280
	3	Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen . . . . .	4 171 600
	4	Siedlungsgelände öffentlicher Körperschaften . . . . .	255 000
	5	Sondermaßnahmen . . . . .	460 000
Summe VI . . . . .			7 561 860
<b>VII</b>			
<b>Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)</b>			
	1	Kirchen . . . . .	780 551
	2	Volks- und Berufsschulen . . . . .	17 699 478
	3	Taubstummennanstalt und Blindenanstalt zu Friedberg . . . . .	212 453
	4	Gymnasien, Realgymnasien, Oberreal- und Realschulen, Pädagogische Seminare . . . . .	5 295 437
	5	Studienanstalten, Frauenschulen, Lyzeen und nichtstaatliche Realschulen . . . . .	384 020
	6	Ausbildungsschule für Knaben zu Friedberg . . . . .	168 677
	7	Gewerbliche Unterrichtsanstalten . . . . .	315 773
	8	Jugenderziehung, Heimatpflege und Volksebildung . . . . .	52 000
	9	Fällt aus . . . . .	
	10	Staatliche Landesstelle für das Büchereiwesen . . . . .	11 902
	11	Landesbildstelle Hessen zu Darmstadt . . . . .	19 071
	12	Universität Gießen . . . . .	4 995 097
	13	Technische Hochschule Darmstadt . . . . .	1 965 442
	14	Hochschule für Lehrerbildung zu Darmstadt . . . . .	194 265
	15	Staatliches Seminar für technische Lehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen . . . . .	36 526
	16	Landesbibliothek . . . . .	163 568
	17	Landesmuseum . . . . .	97 287
	18	Landestheater . . . . .	463 800
	19	Kunst . . . . .	19 000
	20	Landesgeschichte und Denkmalpflege . . . . .	54 850
	21	Gebäude des früheren Gewerbemuseums . . . . .	4 662
Summe VII . . . . .			32 933 859
<b>VIII</b>			
<b>Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)</b>			
	1	Reichsversicherung . . . . .	193 130
	2	Wohlfahrtspflege . . . . .	2 659 440
	3	Bergbau . . . . .	53 320
	4	Gewerbeaufsicht . . . . .	142 120
	5	Dampfesselprüfung . . . . .	132 250
	6	Eichwesen . . . . .	209 710
	7	Chemisches Prüfungsamt für die Gewerbe, Untersuchungsamt für Nahrungsmittel zu Darmstadt . . . . .	41 370
Summe VIII . . . . .			3 431 340
<b>IX</b>			
<b>Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)</b>			
	1	Bauwesen . . . . .	4 218 345
<b>X</b>			
	1	Gemeinderechnungskammer . . . . .	355 461
<b>XI</b>			
<b>Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen</b>			
	1	Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung . . . . .	7 066 700
	2	Siedlungswesen . . . . .	278 750
	3	Kameralgüter unter Bauverwaltung . . . . .	304 730
	4	Weingüter . . . . .	—
	5	Staatsbad Bad-Nauheim . . . . .	—
Zu übertragen . . . . .			7 650 180

Einzelplan	Kap.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
		Uebertrag . . . . .	7 650 180
	6	Staatsbad Bad Salzhausen . . . . .	55 600
	7	Für Ankauf von Staatsgütern . . . . .	100 000
	8	Für Ankauf von Siedlungsgelände . . . . .	20 000
		Summe XI . . . . .	7 825 780
<b>XII</b>		<b>Ruhegelder und Versorgung</b>	
	1	Staatliche Betriebskrankenkasse . . . . .	757 900
	2	Ruhegelder und Versorgung . . . . .	14 932 000
		Summe XII . . . . .	15 689 900
<b>XIII</b>		<b>Staatsschuld</b>	
	1	Staatsschuldenverwaltung . . . . .	70 340
	2	Verzinsung . . . . .	3 245 950
	3	Tilgung . . . . .	3 689 800
	4	Ausleihungen . . . . .	25 000
	5	Kapitalrückzahlungen . . . . .	—
	6	Kapitalanteil an der Jahreszahlung aus der Vermögensauseinanderziehung mit dem vorm. regierenden Großherzog . . . . .	400 000
		Summe XIII . . . . .	7 431 090
<b>XIV</b>		<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>	
	1	Landessteuern und indirekte Auflagen . . . . .	5 100
	2	Zur Förderung des Wohnungsbaues . . . . .	2 866 000
	3	Zuschüsse an Bezirksfürsorgeverbände aus der Sondergebäudesteuer . . . . .	1 700 000
	4	Zur Unterstützung notleidender Gemeinden . . . . .	1 800 000
	5	Abwertungsgewinne . . . . .	150 000
	6	Sonstiges . . . . .	50 000
	7	Einsparung bei den persönlichen Ausgaben . . . . .	—
		Summe XIV . . . . .	6 571 100
		<b>b) Einmalige Ausgaben.</b>	
<b>I</b>		<b>Landesregierung</b>	
	E 12	Abteilung I (Allgemeine Verwaltung) . . . . .	86 940
	E 13	Abteilung II (Polizei) . . . . .	5 000
		Summe I . . . . .	91 940
<b>III</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)</b>	
	E 14	Arztlicher Dienst . . . . .	25 000
<b>VI</b>		<b>Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen</b>	
	E 6	Bodenverbesserung und Wasserversorgung . . . . .	30 000
	E 7	Feldbereinigung und Neuvermessung . . . . .	20 000
		Summe VI . . . . .	50 000
<b>VII</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)</b>	
	E 22	Universität Gießen . . . . .	67 453
	E 23	Technische Hochschule Darmstadt . . . . .	80 165
	E 24	Hochschule für Lehrerbildung zu Darmstadt . . . . .	—
	E 25	Landesgeschichte und Denkmalpflege . . . . .	40 987
		Summe VII . . . . .	188 605
<b>VIII</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft)</b>	
	E 8	Fischwesen . . . . .	4 500
<b>IX</b>		<b>Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)</b>	
	E 2	Bauwesen . . . . .	60 000

Einzelplan	Kap.	Einnahme, Ausgabe und Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1937 Reichsmark
<b>XI</b>	E 9 E 10	<b>Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen</b>	
		Forst- und Kameralgüter unter Forstverwaltung . . . . .	3 000
		Staatsbad Bad Salzhausen . . . . .	9 800
		Summe XI . . . . .	12 800
		<b>Wiederholung.</b>	
		<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>	
		<b>I. Einnahmen.</b>	
<b>I</b>		Landesregierung . . . . .	87 565
<b>II</b>		Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen . . . . .	20 000
<b>III</b>		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung) . . . . .	8 492 327
<b>IV</b>		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung) . . . . .	549 300
<b>V</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft) . . . . .	236 800
<b>VI</b>		Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen . . . . .	5 501 870
<b>VII</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum) . . . . .	8 228 862
<b>VIII</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) . . . . .	1 033 460
<b>IX</b>		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung) . . . . .	471 595
<b>X</b>		Gemeinderechnungskammer . . . . .	244 410
<b>XI</b>		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen . . . . .	10 724 930
<b>XII</b>		Ruhegelder und Versorgung . . . . .	34 200
<b>XIII</b>		Staatschuld . . . . .	1 439 600
<b>XIV</b>		Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	63 575 279
		Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts . . . . .	100 640 198
		<b>II. Ausgaben.</b>	
		<b>a) Fortdauernde Ausgaben.</b>	
<b>I</b>		Landesregierung . . . . .	4 046 631
<b>II</b>		Rest-Haushalt der Polizei des Landes Hessen . . . . .	934 650
<b>III</b>		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung) . . . . .	10 305 691
<b>IV</b>		Geschäftsbereich der Abteilung IV (Finanzverwaltung) . . . . .	1 307 522
<b>V</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VI (Landwirtschaft) . . . . .	558 285
<b>VI</b>		Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen . . . . .	7 561 860
<b>VII</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum) . . . . .	32 933 859
<b>VIII</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) . . . . .	3 431 340
<b>IX</b>		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung) . . . . .	4 218 345
<b>X</b>		Gemeinderechnungskammer . . . . .	355 461
<b>XI</b>		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen . . . . .	7 825 780
<b>XII</b>		Ruhegelder und Versorgung . . . . .	15 689 900
<b>XIII</b>		Staatschuld . . . . .	7 431 090
<b>XIV</b>		Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	6 571 100
		Summe der fortdauernden Ausgaben . . . . .	103 171 514
		<b>b) Einmalige Ausgaben.</b>	
<b>I</b>		Landesregierung . . . . .	91 940
<b>III</b>		Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung) . . . . .	25 000
<b>VI</b>		Meliorations-, Arbeits- und Siedlungswesen . . . . .	50 000
<b>VII</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum) . . . . .	188 605
<b>VIII</b>		Geschäftsbereich der Abteilung VIII (Arbeit und Wirtschaft) . . . . .	4 500
<b>IX</b>		Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung) . . . . .	60 000
<b>XI</b>		Staatsgüter, wirtschaftliche Betriebe und Beteiligungen . . . . .	12 800
		Summe der einmaligen Ausgaben . . . . .	432 845
		Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben . . . . .	103 171 514
		Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts . . . . .	103 604 359
		<b>Abschluß.</b>	
		Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts . . . . .	100 640 198
		Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts . . . . .	103 604 359

Anlage 2 zum Haushaltsgesetz  
für das Rechnungsjahr 1937

**Verzeichnis der A) am Schlusse des N. J. 1936 unverwendet gebliebenen, im N. J. 1937 jedoch  
B) Anleiheermächtigungen aus dem ordentlichen Haushalt des Staatshaushalts**

Ord.- Nr.	Anleiheermächtigung wurde erteilt durch	Der Anleihekredit wurde bewilligt			Nähere Bezeichnung
		im N. J.	unter Kap.	Tit.	
1	2	3			4
<b>A) am Schlusse des N. J. 1936 unverwendet gebliebenen, im N. J. 1937 jedoch benötigten Kre- dite und Kreditreste aus dem außerordentlichen Haushalt früherer Rechnungsjahre</b>					
<b>Einzelplan VII</b>					
1	Haushaltsgesetz 1935	1935 (Nach- trag)	VI B 1	— o	Für die Errichtung eines Windkanals zur Untersuchung von Flugzeugen für die Technische Hochschule zu Darmstadt
<b>Einzelplan IX</b>					
<b>a) Geschäftsbereich der Abteilung III (Innere Verwaltung)</b>					
2	Finanzgesetz 1932	1932	129	1	Landes-Heil- und Pfllegeanstalt „Philippshospital“ bei Gobdelau Errichtung einer Baracke für Infektionstrakte auf der Frauenseite
<b>b) Geschäftsbereich der Abteilung VII (Bildungswesen, Kultus, Kunst und Volkstum)</b>					
3	Finanzgesetz 1930	1930	133	2	Technische Hochschule Darmstadt 1. Erneuerung der Hauptmaschine des Kraftwerks und Er- gänzung der vorhandenen Laboratoriumseinrichtungen Letzter Teilbetrag
<b>c) Geschäftsbereich der Abteilung IX (Bauverwaltung)</b>					
4	Finanzgesetz 1932	1932	145	1	Umbau der Straßenbrücke über den Rhein bei Mainz II. und letzte Rate
<b>Einzelplan XIII</b>					
5	Finanzgesetz 1927	1927	147	—	Gewährung von Baukostenzuschüssen an die Neckar-Akti- engesellschaft (440 000 RM) Druckj. Nr. 273 und 622 und Protokoll-Nr. 43 und 96 des III. Landtags
6	Haushaltsgesetz 1935	1935	XI B I	—	Ausleihungen (Darlehen für den Ausbau des Flughafens Rhein-Main)
7	Nach der Anlage 2 zum Einzelplan XI des Staatshaushaltsplanes für 1936 beträgt der gesamte übertragungsfähige Anleihe-Kredit für staatliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen am Ende des N. J. 1935				9 850 225 RM

**benötigten Kredite und Kreditreste aus dem außerordentlichen Haushalt früherer Rechnungsjahre  
planes für 1936 und seines I. und II. Nachtrags**

Bewilligte Anleihekredite des außerordentl. Haushalts		Von den nach Sp. 5 bewilligten Beträgen waren nach Art. 3 des Haushaltsgesetzes 1936 noch verfügbar		Von den nach Spalte 6 noch verfügbaren Beträgen							
				werden voraussichtlich im R.-J. 1936 verrechnet		werden nicht in Anspruch genommen		zusammen (Spalte 7 u. 8)		werden im R.-J. 1937 voraussichtlich benötigt	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
5		6		7		8		9		10	
40 000	—	23 913	50	16 984	30	1 000	—	17 984	30	5 929	20
49 000	—	49 000	—	18 560	40	—	—	18 560	40	30 439	60
142 500	—	35 828	67	3 851	76	—	—	3 851	76	31 976	91
100 000	—	27 475	16	—	—	—	—	—	—	27 475	16
440 000	—	47 000	—	17 000	—	—	—	17 000	—	30 000	—
1 036 500	—	883 000	—	710 000	—	—	—	710 000	—	173 000	—
1 808 000	—	1 066 217	33	766 396	46	1 000	—	767 396	46	298 820	87

Ord.- Nr.	Anleiheermächtigung wurde erteilt durch	Der Anleihekredit wurde bewilligt		Nähere Bezeichnung
		im R.-Z.	unter Kap.   Tit.	
1	2	3		4

Übertrag: 9 850 225 *R.M.*

und zwar:

1. Lt. den Anleihegesetzen vom 18. 7. 1933 (Reg.-Bl. I Nr. 21 v. 1933) und vom 30. 1. 1934 (Reg.-Bl. I Nr. 4 von 1934) zusammen . . . . . 8 000 000 *R.M.*
2. Lt. Haushaltsgesetz für 1935 . . . . . 1 640 225 ..
3. Lt. Nachtrag 2 zum Haushaltsgesetz für 1935 . . . . . 210 000 ..  
 Ende des R. J. 1935 war dieser Anleihekredit wie folgt verwendet:
- a) Durch Uebernahme von Staatsbürgschaften . . . . . 1 214 825 *R.M.*
- b) Durch Aufnahme bzw. Inanspruchnahme aufgenommenener Darlehen . . . . . 7 810 568 ..
- c) Nicht in Anspruch genommene Darlehenszusagen und durch Einsparungen (verfallene Ersparnisse) . . . . . 203 832 ..

9 229 225 ..

Mithin Anleiherestkredit Ende R. J. 1935 621 000 *R.M.*

der nach Ord.-Nr. 37 der vorgenannten Anlage zum Staatshaushaltsplan 1936 mit Genehmigung des Herrn Reichsministers der Finanzen für „Meliorations- und Siedlungsarbeiten in Hessen“ zugunsten der Abteilung Ie — jetzt VI — (Landwirtschaft) reserviert ist.

Zusammen

**B) Anleiheermächtigungen aus dem ordentlichen Haushalt des Staatshaushaltsplanes für 1936 und seines I. und II. Nachtrags**

**Einzelplan VI**

1	Haushaltsgesetz 1936	1936	VE 8	2	Für Bodenverbesserungen und Wasserversorgung in den Arbeitsgebieten IX und IXa . . . . .
2	I. Nachtrag zum Haushaltsgesetz 1936	1936	VE 8	3	Für die Durchführung des Meliorationsprogramms . . . . .
3	II. Nachtrag zum Haushaltsgesetz 1936	1936	VaE 1	1	Zum Ankauf von Gelände zur Bildung neuer Erbhofdörfer und Erbhofweiler . . . . . 1 800 000 <i>R.M.</i>
4	desgleichen	1936	VaE 1	1a	Zur Errichtung von Hofreiten . . . . . 1 950 000 ..
					Zusammen 3 750 000 <i>R.M.</i>
					Ab: Aus Anzahlungen der Siedler . . . . . 375 000 ..

**Einzelplan IX**

5	Haushaltsgesetz 1936	1936	IVE 7	1a	Umbau der Straßenbrücke über den Main bei Rostheim . . . . .
6	I. Nachtrag zum Haushaltsgesetz 1936	1936	IVE 7	2a	Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten sowie Um- und Erweiterungsbauten für Zwecke der Technischen Hochschule zu Darmstadt . . . . . 266 300 <i>R.M.</i>
					Ab: Bauleitungskosten . . . . . 21 300 ..
					Zusammen

Bewilligte Anleihecredite des außerordentl. Haushalts		Von den nach Sp. 5 bewilligten Beträgen waren nach Art. 3 des Haushaltsgesetzes 1936 noch verfügbar		Bonden nach Spalte 6 noch verfügbaren Beträgen							
				werden voraussichtlich im R.-J. 1936 verrechnet		werden nicht in Anspruch genommen		zusammen (Spalte 7 u. 8)		werden im R.-J. 1937 voraussichtlich benötigt	
RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf	RM	Rpf
5		6		7		8		9		10	
1 808 000	—	1 066 217	33	766 396	46	1 000	—	767 396	46	298 820	87
9 850 225	—	621 000	—	409 000	—	—	—	409 000	—	212 000	—
11 658 225	—	1 687 217	33	1 175 396	46	1 000	—	1 176 396	46	510 820	87

Bewilligte Anleihecredite des ordentl. Haushalts	
RM.	Rpf.
341 100	—
348 400	—
3 375 000	—
250 000	—
245 000	—
4 559 500	—

---

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 16, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 3. November 1937

Nr. 20

**Inhalt:** Teil I: Gesetz über die Feststellung des Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937. S. 201 — Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen. S. 201 — Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Adam und Ludwig Schanz in Frankfurt a. M. (Stahl-Schanz) am Bahnhof Mühlheim a. M. betreffend. S. 201 — Besondere veterinärpolizeiliche Bestimmungen für die Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel. S. 202 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch aus Frankreich. S. 205 — Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes S. 205 — Bekanntmachung, die Stiftung der Firma: Eisenwerk Eberstadt Adolf Rießterer vorm. Benz & Co., Darmstadt-Eberstadt, „Adolf-Rießterer-Stiftung für die Gefolgschaft des Eisenwerks Eberstadt“ betreffend. S. 205 — Verordnung, Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmachtstiskus — (Heer) zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes in Wilbel betreffend. S. 206 — Teil II: Personalmeldungen. S. 207 — Sterbefälle. S. 208.

## Teil I

### Gesetz über die Feststellung des Nachtrags zum Hessischen Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937.

Vom 18. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Landesregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Artikel 1.

In dem Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 gehen im ordentlichen Haushalt zu:

an Einnahmen:	2 520 057 RM.,
an Ausgaben:	2 028 887 RM.

Die Abschlußzahlen des ordentlichen Haushalts werden hiernach festgestellt für

die Einnahme auf	103 160 255 RM.,
die Ausgabe auf	105 633 246 RM.

Darmstadt, den 18. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

### Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen.

Vom 7. September 1937.

Die nachstehende Verordnung über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen vom 7. September 1937 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Darmstadt, den 14. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
In Vertretung: Reiner.

## Verordnung

### über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen.

Vom 7. September 1937.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 27. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. II Seite 509) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1081) wird

zum Erwerb der für Zwecke des Baues einer Teilstrecke von km 71,6 bis 122,3 der Kraftfahrbahn Saarbrücken—Mannheim erforderlichen Geländeflächen

die Enteignung für zulässig erklärt.

Nürnberg, den 7. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler  
gez.: Adolf Hitler.

Der Reichsverkehrsminister  
gez.: Dorpmüller.

Bekanntmachung, Anschlußgleis für die Firma Adam und Ludwig Schanz in Frankfurt a. M. (Stahl-Schanz) am Bahnhof Mühlheim a. M. betreffend.

Vom 16. September 1937.

Ich habe der Firma Adam und Ludwig Schanz (Stahlwerke) in Frankfurt a. M. die widerrufliche Erlaubnis erteilt, vom Bahnhof zu Mühlheim a. M. aus ein Anschlußgleis nach dem heute landespolizeilich genehmigten Plane anzulegen und mit Lokomotiven der Reichsbahn betreiben zu lassen.

Darmstadt, den 16. September 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
Abteilung IV (Finanzverwaltung)

## Besondere veterinärpolizeiliche Bestimmungen für die Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel.

Vom 4. Oktober 1937.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und des Art. 1 des Hessischen Gesetzes vom 18. Juni 1926 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes (Reg.-Bl. S. 161) wird unter Aufhebung der Ziffer VII b der Bekanntmachung vom 25. November 1926 (Reg.-Bl. S. 376 ff.), betreffend Verkehrsbeschränkungen hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr von lebendem Vieh, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie von giftfangenden Gegenständen, sowie des Abschnittes B der Bekanntmachung vom 5. November 1930, die Einfuhr von Geflügel aus dem Ausland betreffend (Reg.-Bl. S. 294), mit Ausnahme der Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Geflügelmästereien und -schlächtereien, folgendes bestimmt:

### I. Veterinärpolizeiliche Einfuhrbestimmungen.

#### Ziffer 1:

Die Einfuhr darf nur nach Geflügelmästereien und -schlächtereien erfolgen, deren Inhaber einen Berechtigungsschein zum Einstellen von Auslandsgeflügel besitzen.

Die Berechtigungsscheine werden von dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — auf besonderen Antrag widerruflich auf ein Jahr nach dem anliegenden Muster I ausgestellt, sofern die Bedingungen des Abschnittes II erfüllt sind.

Nedem Berechtigungsschein ist ein Abdruck der erlassenen veterinärpolizeilichen Bestimmungen für die Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel beizugeben.

Für die Erteilung des Berechtigungsscheines wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die für die betreffenden Betriebe zuständigen beamteten Tierärzte erhalten von der Ausstellung der Berechtigungsscheine, gegebenenfalls auch von ihrer vorzeitigen Zurückziehung Mitteilung. Die beamteten Tierärzte haben eine Liste der für den Bezug von Auslandsgeflügel zugelassenen Geflügelmästereien und -schlächtereien ihres Bezirkes zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

#### Ziffer 2:

Das zur Einfuhr bestimmte ausländische Mast- und Schlachtgeflügel darf nur eingelassen werden, wenn es zur Grenzabfertigung mit kurz gestuhten Schwanzfedern vorgeführt wird. Geflügel, das dieser Vorschrift nicht entspricht, ist von der Einfuhr zurückzuweisen.

Ist das Stuken der Schwanzfedern aus zwingenden Gründen vor der Vorführung an der Grenze nicht möglich gewesen und handelt es sich um ganze

Wagonladungen von Geflügel, die für einen einzigen Betrieb bestimmt sind, so kann das Geflügel ausnahmsweise trotzdem eingelassen werden. Das Stuken der Schwanzfedern hat alsdann sofort nach dem Eintreffen des Geflügels in den Mästereien bzw. Schlächtereien zu erfolgen.

In diesen Fällen ist das Geflügel bei der Beförderung von der Eisenbahn oder Schiffszielstation zu den betreffenden Betrieben auf Kosten der Empfänger polizeilich zu begleiten und daselbst so lange zu bewachen, bis das Stuken der Schwanzfedern erfolgt ist. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn derartiges Geflügel den Betrieben von der Grenze ohne Benutzung der Eisenbahn unmittelbar mittels Kraftwagen usw. zugeführt wird.

Wird auf den Inlandsmärkten oder anderswo im freien Inlandsverkehr lebendes Geflügel mit gestuhten Schwanzfedern angetroffen, so ist die Herkunft des Geflügels zu ermitteln.

#### Ziffer 3:

Der Grenztierarzt hat die mit der Eisenbahn oder mit Schiffen erfolgte Abbeförderung des Geflügels von der Grenze dem für die Eisenbahn- oder Schiffszielstation zuständigen Veterinärbeamten unter Angabe der Waagnummern oder Schiffsbezeichnung sowie der Stückzahl des Geflügels (für jede Geflügelart besonders) auf Kosten der Einführenden drahtlich mitzuteilen und dem Frachtbrief einen Vermerk nach Muster II beizuhäften.

#### Ziffer 4:

Das mit der Eisenbahn oder in Schiffen von der Grenze abbeförderte Geflügel muß der den Mästereien oder Schlächtereien nächstgelegenen Entladestation zugeführt werden und ist bei der Entladung oder, sofern es sich um Stückgut handelt, vor der Auslieferung an den Empfänger nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Das Kreisamt kann mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse eine andere Entladestation zulassen.

Die Blomben dürfen nur im Reifein des zuständigen beamteten Tierarztes gelöst werden.

Eine erneute Versendung des Geflügels mit der Eisenbahn oder mit Schiffen ist verboten.

#### Ziffer 5:

Der für die Entladestation zuständige beamtete Tierarzt hat das Eintreffen der drahtlich angemeldeten Transporte zu überwachen und im Falle ihres Ausbleibens die Verbleibsermittlungen zu veranlassen.

Nach der Ankunft der Transporte prüft er, ob die zu beliefernden Mästereien oder Schlächtereien die Berechtigung zur Einbringung von Auslandsgeflügel besitzen. untersucht das eingetroffene Geflügel, teilt den für die Betriebe zuständigen Orts-

polizeibehörden auf Kosten der Empfänger die Stückzahl des für die einzelnen Anstalten eingetroffenen Geflügels (für jede Geflügelart besonders) mit und veranlaßt erforderlichenfalls die polizeiliche Begleitung (I Ziffer 2 und 6).

Trifft ausländisches Geflügel für einen nicht zugelassenen Betrieb ein, so entscheidet der Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — über die notwendigen Maßnahmen.

#### Ziffer 6:

Beträgt die Entfernung von der Ausladestation bis zur Mästerei bzw. Schlächtereier mehr als 5 Kilometer, so ist das Geflügel von der Ausladestation bis zu der betreffenden Anstalt auf Kosten des Empfängers polizeilich zu begleiten.

Die Kreisämter werden jedoch ermächtigt, zuverlässigen Inhabern von Geflügelmästereien und Schlächtereien ausnahmsweise die Beförderung des Geflügels bis zu einer Entfernung von 8 Kilometer ohne polizeiliche Begleitung zu gestatten.

Die Bestimmungen von I Ziffer 2, betr. die polizeiliche Begleitung des ohne gestukzte Schwanzfedern eingeführten Geflügels werden durch Vorstehendes nicht berührt.

#### Ziffer 7:

Erfolgt die Abbeförderung des Geflügels von der Grenze in die Betriebe nicht mit der Eisenbahn oder mit Schiffen, sondern unmittelbar mit Kraftwagen usw., so hat der Grenztierarzt das Erforderliche im Sinne von I Ziffer 5 zu veranlassen (Prüfung der Berechtigung der Betriebe zur Einstellung von Auslandsgeflügel, Benachrichtigung der Ortspolizeibehörden, erforderlichenfalls polizeiliche Begleitung).

Die Beförderung des Geflügels von der Grenze mittels Kraftwagen usw. ist jedoch nur noch Mästereien und Schlächtereien gestattet, die von der betreffenden Grenzeingangsstelle nicht weiter als 15 Kilometer entfernt liegen. Bei größeren Entfernungen ist nur der Bahn- oder Schiffsweg zulässig.

Hinsichtlich der polizeilichen Begleitung finden die Bestimmungen von I Ziffer 6 sinngemäße Anwendung.

#### Ziffer 8:

Die Inhaber von Mästereien und Schlächtereien haben den zuständigen Ortspolizeibehörden jeden Zu- und Abgang von Geflügel schriftlich zu melden und zwar den Zugang spätestens 24 Stunden nach, den Abgang spätestens 12 Stunden vor Eintritt der Veränderung. Todesfälle unter dem Geflügel sind der Ortspolizeibehörde am gleichen Tage anzuzeigen.

Wo die Durchführung dieser Anzeigen auf Schwierigkeiten stößt, können die Ortspolizeibehörden im Benehmen mit den zuständigen Veterinärbeamten zuverlässige Betriebsinhaber, insbesondere diejenigen größerer Betriebe davon entbinden. In diesen Fällen haben die Inhaber der Betriebe jedoch den Ortspolizeibehörden wöchentlich schriftliche Uebersichten über die Zu- und Abgänge vorzulegen.

#### Ziffer 9:

Die Ortspolizeibehörden haben auf Grund der von den beamteten Tierärzten (I Ziffern 5 und 7) und von den Betriebsinhabern (I Ziffer 8) eingehenden Anzeigen über die Zu- und Abgänge des Geflügels laufende Kontrollen zu führen und an der Hand dieser Kontrollen die Betriebe zu überwachen.

### II. Veterinärpolizeiliche Vorschriften für die zur Einstellung von Auslandsgeflügel zuzulassenden Geflügelmästereien und Schlächtereien.

#### Ziffer 1:

Die Inhaber der Betriebe müssen zuverlässig und die Betriebe so gelegen sein, daß ihre Beaufsichtigung ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführbar ist.

#### Ziffer 2:

Die Inhaber der Betriebe dürfen in denselben Ort (bei größeren Städten in denselben Stadtteil), in dem sich ihre Mästerei oder Schlächtereier befindet, kein inländisches Geflügel zur Abgabe in den freien Verkehr (Zucht- und Nutzgeflügel) einstellen.

#### Ziffer 3:

Außerdem darf in den Anstalten Zucht- und Nutzgeflügel nicht gehalten werden.

#### Ziffer 4:

In den Anstalten darf sich das ausländische Geflügel nicht frei bewegen, sondern ist in geschlossenen Räumen oder Buchten zu halten. Insbesondere ist der Zutritt des Geflügels zu fließenden oder stehenden Gewässern zu verhindern.

#### Ziffer 5:

Das ausländische Geflügel darf die Mästereien oder Schlächtereien nicht lebend verlassen. Hühnergeflügel ist daselbst binnen 8, anderes Geflügel binnen 35 Tagen nach erfolgter Einstellung in die Anstalt zu schlachten.

Die Ortspolizeibehörden können nach Anhörung des beamteten Tierarztes in besonderen Ausnahmefällen die Frist zur Abschachtung des Geflügels verlängern.

## Ziffer 6:

Die Abgabe des Geflügels aus den Anstalten darf nur in gerupftem Zustande erfolgen.

Die Federn dürfen aus den Betrieben, soweit sie nicht daseibst maschinell gereinigt worden sind, nur in dichten Säcken verpaart, an Spezialfabriken abgegeben werden.

## Ziffer 7:

Wird in die Anstalten auch inländisches Mast- und Schlachtgeflügel eingesteut, so unterliegt es denselben Bestimmungen wie das Auslandsgeflügel. Insbesondere sind die Zu- und Abgänge von Ortspolizeibehörden zu melden, und das Geflügel darf die Anstalten nicht lebend verlassen.

## III. Verfahren bei der Erteilung der veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigung.

## Ziffer 1:

Inhabern von Geflügelmästereien und Schlächtereien, die den Berechtigungsschein zur Einsteellung von Auslandsgeflügel besitzen (s. Ziffer 1), können auf Antrag von Fall zu Fall unter den Bedingungen dieses Erlasses veterinärpolizeiliche Einfuhrgenehmigungen für eine bestimmte Zahl ausländischen Geflügels über ein bestimmtes Zollamt, das für die Geflügeleinfuhr zugelassen sein muß, in ihre eigenen Geflügelmästereien oder Schlächtereien erteilt werden.

Die Geflügelmäster und Schlächter, soweit es sich nicht um Großimporteure (vergl. nachstehende Ziffer 2) handelt, dürfen auf Grund der veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigungen fremde Betriebe nicht beliefern.

Die Anträge müssen in jedem Falle die Erklärung des Antragstellers enthalten, daß er die Genehmigung der zuständigen Dienststelle zur Einsteellung von Auslandsgeflügel in seine Mästerei bzw. Schlächtereie besitzt.

Die genehmigte Einfuhr darf auch in Teilsendungen erfolgen.

## Ziffer 2:

Großimporteure, die auch fremde Geflügelmästereien und Schlächtereien in Hessen beliefern wollen, bedürfen hierzu zunächst einer besonderen Genehmigung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —, die ihnen jeweils auf Antrag unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf ein Jahr erteilt werden kann.

Großimporteuren, die diese Zulassungsscheine besitzen, können auf Antrag von Fall zu Fall veterinärpolizeiliche Einfuhrgenehmigungen für eine bestimmte Zahl Auslandsgeflügel über ein bestimmtes für die Geflügeleinfuhr zugelassenes Zollamt nach den für die Einsteellung von Auslandsgeflügel zugelassenen eigenen und fremden Mästereien und Schlächtereien erteilt werden.

Die namentliche Angabe der zu beliefernden Mästereien und Schlächtereien in den Anträgen ist nicht erforderlich. Diese werden auch in den Genehmigungen nicht bezeichnet werden. Die Zielstationen und Empfänger sind jedoch den Grenzveterinärbeamten bei jeder Grenzabfertigung von den Einführenden anzugeben. Die Kontrolle hinsichtlich der Zulassung der Betriebe erfolgt nach I 5 und 7.

Die Einfuhr darf auch in Teilsendungen erfolgen.

Die Großimporteure dürfen in Ortschaften (bei größeren Städten Stadtteile), in denen sie eigene oder fremde Mästereien oder Schlächtereien mit Auslandsgeflügel beliefern, kein inländisches Geflügel zur Abgabe in den freien Verkehr (Zucht- oder Nutzgeflügel) einstellen.

## Ziffer 3:

Spediteure erhalten für fremde Betriebe grundsätzlich keine veterinärpolizeilichen Genehmigungen zur Einfuhr ausländischen Geflügels.

## Ziffer 4:

Die veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigungen werden von der Regierung des Grenzeingangslandes den betreffenden Eingangszollämtern zugestellt werden.

Die Antragsteller erhalten lediglich Abschriften der veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigungen.

## Ziffer 5:

Für die Erteilung der veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigungen wird von der Regierung des Grenzeingangslandes eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese ist mit der Erteilung der Genehmigung fällig.

## Ziffer 6:

Die veterinärpolizeilichen Genehmigungen werden auf drei Monate befristet, sie können jedoch jederzeit vorzeitig entschädigungslos zurückgezogen werden.

## Muster I

Der Inhaber der Geflügelmästerei und Schlächtereie — der Geflügelschlächtereie — in . . . . . erhält hierdurch die veterinärpolizeiliche Berechtigung zur Einsteellung ausländischen Geflügels in seine vorstehend bezeichnete Geflügelmästerei und Schlächtereie — Geflügelschlächtereie — unter der Bedingung des Erlasses vom . . . . .

Für die Einfuhr des Geflügels in das Inland gelten ebenfalls die Bestimmungen des vorbezeichneten Erlasses. Ein Abdruck der erlassenen veterinärpolizeilichen Bestimmungen ist in der Anlage beigelegt.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt I S. 519).

Dieser Berechtigungschein besitzt eine Gültigkeit von einem Jahr und erlischt somit am . . . . . Er kann jederzeit entschädigungslos zurückgezogen werden.

. . . . ., den . . . . . 193 . .

(Angabe der Dienststelle, die den Berechtigungschein ausstellt.)

Muster II

Ausländisches Sperrgeflügel.

Die Um-, Ent- und Zuladung, sowie die Umänderung der Bestimmungsstation oder des Empfängers während der Bahnbeförderung ist verboten. Das Geflügel ist bei der Entladung oder, sofern es sich um Stückgut handelt, vor der Auslieferung an den Empfänger nochmals amtstierärztlich zu untersuchen.

Die Plomben dürfen nur im Beisein des zuständigen Veterinärbeamten gelöst werden.

Der Weitertransport des Geflügels mit der Eisenbahn ist nach der Ankunft auf der Zielstation verboten.

. . . . ., den . . . . . 193 . .

Der beamtete Tierarzt.

Darmstadt, den 4. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

Sprenger.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch aus Frankreich.

Vom 5. Oktober 1937.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für das Land Hessen folgendes:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus Frankreich sowie über dieses Land ist verboten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 5. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes.

Vom 5. Oktober 1937.

Wegen des bedrohlichen Umfanges, den die Maul- und Klauenseuche in Baden und in der Rheinpfalz angenommen hat, wird mit sofortiger Wirkung meine Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 17. August 1937 (Reg.-Bl. S. 185) aufgehoben. Demnach unterliegen sämtliche im Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftwagenverkehr beförderten Klautiere wieder der amtstierärztlichen Untersuchung nach Maßgabe der Bestimmungen der Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. Januar 1928 (Reg.-Bl. S. 2) und der ergänzenden Anordnung hierzu vom 8. September 1928 (Reg.-Bl. S. 158).

Darmstadt, den 5. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

Bekanntmachung, die Stiftung der Firma: Eisenwerk Eberstadt Adolf Riesterer vorm. Benz & Co., Darmstadt-Eberstadt, „Adolf-Riesterer-Stiftung für die Gesolgshafft des Eisenwerks Eberstadt“ betreffend.

Vom 5. Oktober 1937.

Ich habe am 5. Oktober 1937 auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde vom 8. Juli 1937 der Stiftung der Firma: Eisenwerk Eberstadt Adolf Riesterer vorm. Benz & Co., Darmstadt-Eberstadt, „Adolf-Riesterer-Stiftung für die Gesolgshafft des Eisenwerks Eberstadt“ die Genehmigung als rechtsfähige Stiftung gemäß § 80 BGB. und Art. 7 des Hessischen Ausführungsgesetzes hierzu erteilt.

Darmstadt, den 5. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen.

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Verordnung, Verleihung des Enteignungsrechts  
an das Deutsche Reich — Wehrmachtiskus —  
(Heer) zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes  
in Wilbel betreffend.**  
Bom 8. Oktober 1937.

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes, betr.  
die Enteignung von Grundstückseigentum, vom  
26. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 30. September 1899 wird hiermit dem Deut-

sehen Reich — Wehrmachtiskus — (Heer) das  
Enteignungsrecht für die in dem nachfolgenden  
Parzellenverzeichnis aufgeführten Grundstücke in  
der Gemarkung Wilbel verliehen. Zugleich wird  
auf Grund von Artikel 1 des Hessischen Gesetzes  
über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom  
4. Oktober 1935 (Reg.-Bl. S. 193) aus Gründen des  
öffentlichen Wohls ein vereinfachtes Enteignungs-  
verfahren hinsichtlich der nachfolgend bezeichneten  
Grundstücke angeordnet:

Lfd. Nr.	Name der Grundeigentümer	Kulturart und örtliche Benennung der Grundstücke	Bezeichnung nach dem Grundbuch			
			Band Blatt	Fur Nr.	Parzelle Nr.	Flächen- inhalt qm
1	Bach, Heinrich und Ehefrau Luise Hermine geb. Gad je ½ Adolf-Hitler-Straße 187	Acker Am Beinenweg	XVI 1286	XV	353	936
2	Kempff, Philipp und Ehefrau Klara geb. Hornung, Heinrichstraße 3	Acker Vorm Busch Am Draiser Fluß (Grab- garten) rechts Vorm Busch Am Beinenweg " } Acker "	VI 407	XV	302 102 <sup>26</sup> / <sub>100</sub> 284 365 366 372	613 688 1059 582 269 154 3365
3	Kirchner, Heinrich und Ehefrau Elise geb. Walter in Kendel	Acker Auf dem Krabattengalgen	XIV 1104	XV	8	1271
4	Kühne, August, Frankfurt a. M., Kotlinkstraße 23 Zwangsverwalter: Rechtsanwalt Heußel in Wilbel, Adolf-Hitler-Straße 134	Acker Rußland a. d. Straße links " } (Hofreite) " } " } (Acker)	XIV 1136	XIV	12 <sup>1</sup> / <sub>10</sub> 12 <sup>8</sup> / <sub>10</sub> 13 <sup>5</sup> / <sub>10</sub> 14 <sup>2</sup> / <sub>10</sub>	5148 1749 639 6950 14486
5	Pfeiffer, Heinrich Horst Vormund: Pfeiffer, Heinrich Georg, Frankfurt a. M. - Braunheim, Fritz-Schumacher-Weg 53	Acker Am Beinenweg	XIV 1069	XV	373	1237
6	Red, Heinrich Karl und Ehefrau Minna geb. Will je ½ Adolf-Hitler-Straße 184	Acker Am Beinenweg Acker Am Beinenweg	XX 1605	XV	356 357	142 572
7	Red, Martin, Wilhelm, Heinrich, Karl und Ehefrau Katharina geb. Better Adolf-Hitler-Straße 184	Acker Am Beinenweg	IX 708	XV	358	534
8	1. Seybold, Hildegard, Lina, Maria ½, geb. 29. August 1922 2. Seybold, Helena, Elisabeth, Charlotte ½, geb. 18. Juli 1924 Vormund zu 1. Der Vater Wilhelm Seybold, Adolf-Hitler-Straße 135 Vormund zu 2. Der Vater Friedrich Wilhelm Seybold, Hermann-Göring- Straße 60	Acker Rußland a. d. Straße links	XI 825	XIV	5	5168
9	Völker, Heinrich Philipp, Hermann-Göring-Straße 24	Acker Vorm Busch Acker Vorm Busch	XI 877	XV	297 298	754 650
10	Walz, Theodor, Adolf-Hitler-Straße 32 Erbbhof	Acker Vorm Busch	XII 911	XV	271	238

Darmstadt, den 8. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —  
Sprenger.

## Teil II

## Der Reichstatthalter in Hessen

## Personalmeldungen.

## Ernannt wurden:

am 13. Juli: der Verwaltungspraktikant Wilhelm Kiebel in Groß-Gerau zum Verwaltungsinspektor im hessischen Landesdienst.

am 27. August: der Studienrat Karl Fischer in Mainz zum Oberstudienrat;

am 17. September: der Schulamtsanwärter Hugo Meißner aus Cronau, Kreis Bensheim, zum Lehrer an einer Volksschule im hessischen Landesdienst.

Ernannt wurden durch Urkunde des Führers und Reichkanzlers unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 27. August: der Studienassessor Dr. Ing. Ludwig Borngässer zum Bibliothekar, der Studienassessor Dr. Otto Bücking zum Studienrat, der Studienassessor Dr. Heinrich Huth zum Studienrat, der Studienassessor Dr. Karl Schweißguth zum Studienrat, der Studienassessor Dr. Paul Appel zum Studienrat, der Studienassessor Dr. Wilhelm Wamser zum Studienrat, der Studienassessor Nikolaus Langelott zum Studienrat;

am 4. September: der Studienassessor Dr. Johann Meuser zum Studienrat.

## Versetzt wurden:

am 30. Juli: der Oberstudiendirektor im hessischen Landesdienst Rudolf Dumont zu Friedberg auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 in eine Studienratsstelle des hessischen Landesdienstes;

am 23. August: der Oberregierungsrat Dr. Heinrich Schönhalz in Gießen mit der Amtsbezeichnung „Kreisdirektor“ an das Kreisamt Melsfeld.

am 13. September: der Medizinalrat Dr. Heinz Erhart Dieß in Goddelau als stellvertretender Amtsarzt an das staatliche Gesundheitsamt für den Landkreis Mayen mit dem Amtssitz in Mayen.

## Entlassen wurde auf Antrag:

am 27. August: der Studienrat Dr. Dr. Friedrich A v e m a r i e.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 30. Juli: der Obermedizinalrat im hessischen Landesdienst Dr. Heinrich W a g n e r.

am 27. August: durch Urkunde des Führers und Reichkanzlers der Studienrat Friedrich Fischer.

der Obermedizinalrat Dr. Ernst Büppel, Direktor der Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Mainz, mit Wirkung vom 30. November an.

In den Ruhestand versetzt wurde nach Erreichung der Altersgrenze:

am 20. Juli: der Oberrechnungsrat August Helfenbein.

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurde in den Ruhestand versetzt:

am 23. September: der Rektor August Jakob Debo auf seinen Antrag;

der Direktor der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Philippshospital“ bei Goddelau, Obermedizinalrat Dr. Ludwig Adolf Amrhein, mit Wirkung vom 31. Juli an.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 wurden in den Ruhestand versetzt:

am 13. Juli: der Studienrat Dr. Hermann Rabes zu Friedberg;

am 15. September: der Studienrat Professor Dr. Karl Rübeler zu Mainz, der Studienrat Werner Finkenwirth zu Darmstadt, der Sekretär Karl Hirsch zu Darmstadt.

## Landesregierung

## Personalmeldungen

Versetzt wurden in gleicher Dienstbeziehung:

der Verwaltungsinspektor Adam Dorsch bei dem Personalamt der Hess. Landesregierung an das Hessische Rechnungsamt in Darmstadt mit Wirkung vom 26. Juli an;

der Oberstudiendirektor Dr. Karl Strobel an der Realschule am Stadthaus zu Offenbach an die Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) in Friedberg, der Studienrat Heinrich Kurz in Mainz an die Augustinerschule (Gymnasium und Oberrealschule) in Friedberg, beide mit Wirkung vom 17. August an;

der Studienrat Dr. Friedrich Herweck in Dieburg an die Ludwigs-Oberrealschule zu Darmstadt mit Wirkung vom 1. September an;

der Oberrechnungsrevisor Wilhelm Bonarius in Darmstadt zum Personalamt (Besoldungsstelle) der Hessischen Landesregierung, mit Wirkung vom 1. Oktober an;

am 12. August: der Kulturinspektor Karl Friedel von dem Kulturbauamt Oberhessen in Gießen an das Kulturbauamt Starkenburg in Darmstadt;

am 1. September: der Lehrer Georg Schmidt zu Griesheim, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Darmstadt mit Wirkung vom 16. September an.

#### Verfezt wurden:

der Fernsprechgehilfe Johann Stephan in Darmstadt als Amtsgehilfe an die Abteilung IV (Finanzverwaltung) der Landesregierung mit Wirkung vom 1. September an;

der Kreisdirektor Dr. Braun vom Kreisamt Erbach an das Kreisamt Friedberg, der Kreisdirektor Dr. Straub vom Kreisamt Friedberg an das Kreisamt Worms, der Kreisdirektor Wolf vom Kreisamt Alzen an das Kreisamt Darmstadt, der Regierungsassessor Ruppersberger von der Landesregierung an das Kreisamt Friedberg, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

#### Beauftragt wurden:

der Regierungsrat Bonhard in Worms mit Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreisdirektors in Lauterbach, der Regierungsrat Scheer in Friedberg mit Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreisdirektors in Erbach, der Regierungsrat Wilhelm Röhl in Hennenheim mit Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Kreisdirektors in Alzen.

In den Ruhestand verfezt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 1. Oktober: der Gendarmeriemeister Johannes Dietert in Darmstadt, der Gendarmeriemeister Philipp August Röder in Gießen.

#### Sterbefälle.

Gestorben sind:

März 1937:

am 20. der Gendarmeriemeister a. D. Heinrich Lang in Grünberg/Oberhessen;

Juli 1937:

am 1. der Lehrer i. R. August Dorsheimer, zuletzt wohnhaft in Wonsheim, Kreis Alzen;

am 11. der ordentliche Professor i. R. Dr. August Messer, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 15. der Oberpfleger Ludwig Schaab zu Alzen;

am 18. der Lehrer a. D. Wilhelm Sturmfels, zuletzt wohnhaft in Müffelsheim;

der Kreisschulrat a. D. Lamb, zuletzt wohnhaft in Bensheim;

am 21. der Lehrer a. D. Georg Sander, zuletzt wohnhaft in Heusenstamm, Kreis Offenbach;

am 24. der Lehrer a. D. August Greb, zuletzt wohnhaft in Mainz;

der Lehrer a. D. Peter Wahlig, zuletzt wohnhaft in Wschaffenburg;

am 29. der Arbeitshausaufseher i. R. Friedrich Müller in Dieburg;

am 31. der Revierförster Karl Emrich zu Stornsdorf;

August 1937:

am 1. der Polizeihauptwachtmeister Wendelin Martin zu Darmstadt;

am 2. der Lehrer Hippolyt Thum, zuletzt wohnhaft in Offenbach am Main;

am 4. der ordentliche Professor a. D. Philaletes Kuhn, zuletzt wohnhaft in Gießen;

am 7. die Lehrerin Katharina Bernbach, zuletzt wohnhaft in Zellhausen;

am 8. der Förster i. R. Adam Kraft zu Lichtenberg i. D.;

am 10. der Oberassistent Eugen Kern zu Bensheim;

am 14. der Baurat Heinrich Witzler zu Darmstadt;

am 15. der Lehrer a. D. Philipp Brenner, zuletzt wohnhaft in Worms;

am 17. der Oberreallehrer a. D. Heinrich Zieprecht, Bad-Nauheim;

am 20. der Gend.-Kreiskommissar a. D. Friedrich Kern in Darmstadt;

September 1937:

am 9. der Rektor a. D. Alons Guthier, zuletzt wohnhaft in Hausen, Kreis Offenbach;

am 12. der Lehrer a. D. Adam Fischer, zuletzt wohnhaft in Bad-Nauheim;

am 17. der Regierungsrat a. D. Eduard Schabile zu Darmstadt.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 16. Dezember 1937

Nr. 21

**Inhalt:** Teil I: Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend. S. 209 — Verordnung zur Aenderung der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Veterinärfach betreffend, vom 22. Januar 1924. S. 210 — Bekanntmachung, die Landamtänner betreffend. S. 210 — Bekanntmachung, Uebernahme des Hafens Bingen als Schutz- und Sicherheitshafen auf das Reich betreffend. S. 210 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rauhfutter und Stroh aus Holland, Luxemburg und Belgien. S. 210 — Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Büches und Orleshausen betreffend. S. 211 — Bekanntmachung, die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend. S. 211 — Teil II: Personalnachrichten. S. 212 — Umbenennung der Oberrealschule in Gießen und des Realgymnasiums in Darmstadt. S. 215 — Sterbefälle. S. 216 — Namensänderungen. S. 216.

## Teil I

### Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend.

Vom 26. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen hat als Führer der Landesregierung mit Zustimmung der Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Artikel 1.

Das Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, vom 28. September 1890 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Reg.-Bl. S. 699), der Abänderungsgesetze vom 2. August 1902 (Reg.-Bl. S. 336), vom 11. September 1924 (Reg.-Bl. S. 369), vom 16. November 1926 (Reg.-Bl. S. 359) und vom 30. November 1933 (Reg.-Bl. S. 249) und der Verordnung vom 20. Juni 1934 (Reg.-Bl. S. 105) wird, wie folgt, geändert:

#### 1. Artikel 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Anstalt bezweckt die gegenseitige Versicherung der nach den Artikeln 3 bis 5 zum Beitritt verpflichteten oder zugelassenen Gebäudeeigentümer gegen die Beschädigungen oder Zerstörungen, welche sie an ihren Gebäuden durch Brand, durch Löscharbeiten, durch Blitzschlag, durch Explosion oder durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen erleiden.“

#### 2. Artikel 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Jedes Mitglied der Anstalt hat, unbeschadet der im Art. 31 bezeichneten Ausnahmen, Anspruch auf Ersatz der an den versicherten Gebäuden und den mitversicherten Gegenständen durch Brand, durch Löscharbeiten, durch Blitzschlag, durch Explosion oder durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen ent-

stehenden Schäden aus den Mitteln der Anstalt nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 38.“

#### 3. Artikel 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Beschädigungen und Zerstörungen durch herabstürzende oder anprallende Luftfahrzeuge oder Teile von solchen wird Versicherungsschutz gemäß Art. 2 Abs. 1 nur insoweit gewährt, als der Geschädigte nicht durch Versicherung oder auf Grund eines sonstigen Rechtsanspruches trotz Geltendmachung dieser Ansprüche Schadenersatz erhält.“

#### 4. Hinter Artikel 31 wird folgender Artikel 31 a eingefügt:

„Wenn der Zahlungspflichtige länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise im Rückstand ist und die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen gegen ihn nicht zur Befriedigung der Brandversicherungsanstalt geführt hat, kann ihm von der Brandversicherungskammer eine Zahlungsfrist gesetzt werden; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, so kann die Vergütung des Schadens abgelehnt werden.“

Bei der Fristsetzung ist der Zahlungspflichtige auf diesen Rechtsnachteil hinzuweisen und den eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Gläubigern von dem Sachverhalt Kenntnis zu geben.“

#### 5. In Artikel 33 wird das Wort „Brandentschädigung“ durch „Entschädigung“ ersetzt und das Wort „zivilrechtlich“ gestrichen.

#### 6. Artikel 55 erhält als Absatz 4 folgenden Zusatz:

„Zahlungspflichtig für den Brandversicherungsbeitrag ist der Brandversicherungsanstalt gegenüber, wer am 31. Dezember des Jahres, für welches der Beitrag erhoben wird (Beitragsjahres), Eigen-

tümer des Gebäudes gewesen ist; außerdem haften die früheren Eigentümer als Gesamtschuldner, wenn sie in dem Beitragsjahr Eigentümer waren. Bei Änderungen im Eigentum, die nach dem 31. Dezember des Beitragsjahres eintreten, haftet auch der neue Eigentümer für die laufenden sowie für die aus früheren Jahren rückständigen Beiträge als Gesamtschuldner. Insoweit hiernach jemand Beiträge für einen Zeitraum bezahlen muß, in dem er nicht Eigentümer des Gebäudes war, hat er mangels gegenteiliger Vereinbarung den Rückgriff auf den für den Zeitraum in Betracht kommenden Eigentümer. Mehrere Miteigentümer haften für die Beiträge als Gesamtschuldner.“

7. Artikel 58 Abs. 1 wird durch nachfolgende Absätze ersetzt:

„Die Einziehung der Brandversicherungsbeiträge erfolgt nach den Bestimmungen, die hierüber von der Landesregierung erlassen werden.

Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, dessen Bestandteil das versicherte Gebäude ist.

Rückständige Beiträge werden nach den für die Zwangsvollstreckung wegen öffentlicher Abgaben geltenden Vorschriften beizetrieben.“

8. Artikel 58 Absatz 2 und 3 werden Absatz 4 und 5.

#### Artikel 2.

Das Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt der Verkündung im Hessischen Regierungsblatt in Kraft.

Darmstadt, den 26. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
Sprenger.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Veterinärfach betreffend, vom 22. Januar 1924.**

Vom 28. Oktober 1937.

§ 2 Ziffer 6 der Verordnung, die Vorbereitung für den Staatsdienst im Veterinärfach betreffend, vom 22. Januar 1924 (Reg.-Bl. S. 138) wird aufgehoben.

Darmstadt, den 28. Oktober 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
In Vertretung: **Reiner.**

**Bekanntmachung, die Landammänner betreffend.**

Vom 5. November 1937.

Auf Grund des Art. 9 des hess. Landgesetzes vom 1. September 1919 werden die den Landammännern nach diesem Gesetze zufallenden Aufgaben — soweit sie nicht bereits durch die Grundstücksverkehrsbeamtung vom 26. Januar 1937 aufgehoben sind — mit sofortiger Wirkung auf den Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung — Abteilung VI (Landwirtschaft) übertragen.

Darmstadt, den 5. November 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
In Vertretung: **Reiner.**

**Bekanntmachung, Uebernahme des Hafens Bingen als Schutz- und Sicherheitshafen auf das Reich betreffend.**

Vom 16. November 1937.

Es wird hiermit bekanntgegeben, daß das Reich auf Grund des § 1 des Staatsvertrags, betreffend den Uebergang der Wasserstraßen von den Ländern auf das Reich — Reichsgesetz vom 29. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. I S. 961) — den Hafen bei Bingen mit allem Zubehör und allen Bestandteilen als Schutz- und Sicherheitshafen vom Land Hessen mit Wirkung vom 1. April 1937 übernommen hat.

Darmstadt, den 16. November 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen  
— Landesregierung —  
In Vertretung: **Reiner.**

**Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus Holland, Luxemburg und Belgien.**

Vom 20. November 1937.

Auf Grund des § 7 des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich für das Land Hessen folgendes:

#### § 1.

Die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Rohfutter und Stroh aus Holland, Luxemburg und Belgien sowie über diese Länder ist verboten.

#### § 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Biehseuchengesetzes.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 20. November 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Bekanntmachung, die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Büches und Orleshausen betreffend.**

Vom 25. November 1937.

Auf Grund des Artikels 4 der Ersten hessischen Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1935 habe ich die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Büches und Orleshausen genehmigt.

Darmstadt, den 25. November 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

**Bekanntmachung, die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betreffend.**

Vom 1. Dezember 1937.

Auf Grund der Ermächtigung in dem Rund-erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 11. November 1937 — III 4477/2040/37 — RMBl. S. 1770) zur einheitlichen Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in allen betroffenen Gebieten des Reichs wird für das Land Hessen in Ergänzung und Aenderung der seitherigen Anordnungen gemäß §§ 17, 78 und 79 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) zunächst folgendes bestimmt:

I.

In erster Linie gelten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche die Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats.

II.

Für die Dauer der jetzigen Seuchengefahr wird für das Land Hessen hiermit die amtstierärztliche Verladuntersuchung für alles im Eisenbahn- und Schiffsverkehr beförderte Klauenvieh angeordnet. Im einzelnen wird hierzu folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliches im Eisenbahn- und Schiffsverkehr zur Verladung kommende Klauenvieh ist vor der Verladung amtstierärztlich zu untersuchen.

Der Abtransport des Viehs darf erst erfolgen, wenn die Untersuchung beendet und die Sendung von dem beamteten Tierarzt freigegeben ist.

§ 2.

Die Untersuchung hat der für den Verladeort zuständige beamtete Tierarzt oder dessen Stellvertreter vorzunehmen. Die erfolgte Untersuchung ist auf dem Frachtbrief oder durch besonderes amtstierärztliches Zeugnis, das dem Frachtbrief beizufügen ist, zu bescheinigen. Die Bescheinigungen sind stets mit dem Dienstempel zu versehen.

§ 3.

Der Besitzer der zu verladenden Tiere hat dem zuständigen beamteten Tierarzt rechtzeitig vor der beabsichtigten Verladung, mindestens jedoch 24 Stunden vorher, Mitteilung zu machen.

§ 4.

Von der Verladeuntersuchung ist befreit:

- a) Klauenvieh, das an demselben Tage nachweislich bereits amtstierärztlich untersucht worden ist;
- b) Klauenvieh, das zur Abschachtung unmittelbar an einen Schlachthof versandt wird.

§ 5.

Die Kosten der Untersuchungen sind von dem Besitzer zu tragen (Artikel 21 des Hess. Gesetzes vom 18. Juni 1926 — Reg.-Bl. S. 161 —).

§ 6.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

III.

Bezüglich der Entladeuntersuchungen verweise ich auf die Anordnung zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 13. Januar 1928/8. September 1928 (Reg.-Bl. S. 2 u. S. 158). Der § 3 dieser Anordnung über die Ausnahmen von der Anzeige- und Untersuchungspflicht wird hiermit geändert und erhält folgende Fassung:

„Von der Anzeige- und Untersuchungspflicht (§§ 1 und 2) ist befreit:

- a) Klauenvieh, das in Kisten und Verschlägen als Stückgut befördert wird;
- b) Klauenvieh, das nachweislich innerhalb der letzten 24 Stunden bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden ist;
- c) Klauenvieh, das auf Zucht- und Nutztiermärkten oder anderen Absatzveranstaltungen der Pflichtimpfung gegen Maul- und

Klauenseuche unterworfen war, wenn es am Markttage selbst verladen und bei der Verladung amtstierärztlich untersucht worden ist und wenn es an dem auf den Markttag folgenden Tag bis 24 Uhr seinen Bestimmungsort erreicht hat;

- d) Klauenvieh, das nach dem Frachtbrief nicht über 50 km auf der Bahn befördert worden ist;
- e) Klauenvieh, das innerhalb eines öffentlichen Schlachthauses oder Schlachthofs zum Zwecke der alsbaldigen Abschachtung entladen wird.“

#### IV.

Die Bekanntmachung, die Einfuhr von Vieh aus stark verseuchten Gebietsteilen betreffend, vom 5. Oktober 1937, sowie die Bekanntmachung, betreffend Maul- und Klauenseuche, vom 16. Oktober 1937, und die ergänzenden Bekanntmachungen vom 18. Oktober 1937, 28. Oktober 1937 und 4. November 1937 werden aufgehoben. Soweit sich die Vorschriften dieser Bekanntmachungen auf Sperrbezirke und den Verkehr in Sperrbezirken beziehen, wird erwartet, daß die Bevölkerung und alle Körperschaften und Organisationen diese Anordnungen freiwillig weiterhin befolgen.

Darmstadt, den 1. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner.

## Teil II

Der Reichsstatthalter in Hessen

Personalnachrichten

Ernannt wurden:

am 16. Juni: der Oberarzt a. D. Dr. Peter Thines unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Medizinalrat im hessischen Landesdienst;

am 27. August: zu Oberstudienräten: der Studienrat Hans Koch, der Studienrat Professor Julius Schulze, durch Urkunde des Führers und Reichskanzlers unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Regierungsbaumeister Karl Schimier zum Regierungsbaurat;

am 4. September: der Studienrat Dr. Richard Jochem zum Oberstudienrat;

am 13. September: zu Oberstudienräten: der Studienrat Dr. Adam Heldmann, der Studienrat Dr. Hermann Rink, der Studienrat Karl Seemann;

am 28. September: der Medizinalrat Dr. Friedrich Kullman zum Obermedizinalrat;

am 15. Oktober: der Lehrer Wilhelm Greim zum Rektor an einer Volksschule, der Lehrer Ernst Schröter zum Berufsschullehrer, der Lehrer Ludwig Schmanf zum Berufsschullehrer, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Meß- und Kanzleigehilfe Wilhelm Kuhn zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst;

am 26. Oktober: der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Karl Heinrich Wilhelm Jacobi in Dieburg unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Georg Schwalb in Homberg unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Oskar Vogele in Offenbach a. M. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Georg Bauer in Darmstadt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Adam Stadtmüller in Angenrod unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Heinrich Burk in Offenbach a. M. unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Gendarmeriehauptwachmeister, der Banksekretär Philipp Stühlinger zum Bankobersekretär bei der Hessischen Landesbank — Staatsbank —, der Ministerialkanzleiasistent Georg Schüttrumpf zu Darmstadt, mit Wirkung vom 26. Oktober 1937 an, zum Verwaltungsinspektor im Hessischen Landesdienst;

am 6. November: unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Kanzleigehilfe Karl Fiedler zum Kanzlisten;

am 9. November: der Vertragsangestellte Alex Mager unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Amtsgehilfen;

am 15. November: der Gendarmeriehauptwachmeister Heinrich Hartmann in Darmstadt-Eberstadt zum Gendarmeriemeister, der Gendarmeriehauptwachmeister Johannes Dreher in Flonheim zum Gendarmeriemeister;

am 16. November: der Gendarmeriehauptwachmeister Valentin Böttiger in Wallertheim zum Gendarmeriemeister, der Gendarmeriehauptwachmeister Adam Bornuth in Gedern zum Gendarmeriemeister, der Gendarmerie-

hauptwachtmeister Andreas Landua in Freiensteinau zum Gendarmeriemeister, der Gendarmeriehauptwachtmeister Jakob Kammer in Reinheim zum Gendarmeriemeister, der Polizeibüroassistent Ludwig Mees zum Polizeisekretär, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Vermessungsgehilfe Friedrich Keeg zum Vermessungsassistenten, der Verwaltungspraktikant Wilhelm Stühler in Darmstadt unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Verwaltungsinspektor, der Lehrer Hans Flach zum Rektor an einer Volksschule, der Baupraktikant Johannes Ruppel unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Bauinspektor, die Margaretha Reins unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Gesundheitspflegerin im hessischen Landesdienst, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Finanzpraktikant Ludwig Reil zum Verwaltungsinspektor und der Kanzleigehilfe Hermann Haack zum Kanzlisten, der Vermessungsinspektor Heinrich Lind zum Vermessungsoberinspektor, unter Berufung in das Beamtenverhältnis der Polizeibüroassistent a. Pr. Johannes Feth zum Polizeibüroassistenten, der Verwaltungspraktikant Karl Schales unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Rechnungsrevisor;

am 17. November: unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Polizeibüroassistent a. Pr. Friedrich Worret zum Polizeibüroassistenten, der Verwaltungspraktikant Georg Eichenfelder unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Rechnungsrevisor;

am 26. November: der Polizeiversorgungsanwärter Willi Blumberg unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Polizeiversorgungsanwärter Ernst Klein unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Polizeiversorgungsanwärter Bernhard Ebert unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Polizeiversorgungsanwärter Konrad Heil unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Polizeiversorgungsanwärter Albert Fröhlich unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Gendarmeriehauptwachtmeister, der Polizeiversorgungsanwärter Philipp Risch unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Gendarmeriehauptwachtmeister;

am 29. November: der Kulturinspektor Julius Kraft zum Rechnungsrat, der Reallehrer Johannes Nebeling zum Musiklehrer, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Baupraktikant Heinrich Falk

zum Bauinspektor und der Versorgungsanwärter Karl Bösch zum Verwaltungsassistenten, die technische Lehrerin Gertrud Seih zur Reallehrerin, der Lehrer Friedrich Häuser zum Berufsschullehrer, der Lehrer Heinrich Lengfelder zum Berufsschullehrer, der Lehrer Karl Schwalbach zum Rektor, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Baupraktikanten Emil Lang und Willi Artur Treusch zu Bauinspektoren, der Versorgungsanwärter Wilhelm Ewers zum Bauamtsassistenten und der Kanzleigehilfe Karl Heinrich Dieeling zum Kanzlisten, unter Berufung in das Beamtenverhältnis die Schulamtsanwärterin Marie Schiebelhuth zur Lehrerin, der Schulamtsanwärter Friedrich Dörhöfer zum Lehrer, die Schulamtsanwärterinnen Charlotte Breivogel, Margarete Friedmann, Emmi Lambert, Maria Schäfer, Helene Margarethe Schüttler zu Lehrerinnen, die Schulamtsanwärter Peter Anthes, Franz Becker, Aloys Görres zu Lehrern, der kommissarische Gewerbelehrer Paul Schad, der Gewerbelehramtsanwärter August Schmidt zu Gewerbelehrern.

Entlassen wurden auf ihren Antrag:

am 15. Oktober: der Polizeibüroassistent Karl Maus;

am 26. Oktober: die Lehrerinnen Sophie Drewing, geb. Becker, Käthe Böffinger, geb. Karg, Auguste Rohr, geb. Büttner, die Sekretärin Elise Mäger, verehelichte Trumpsheller, der Polizeibüroassistent Jakob Sause, die Weißzeugbeschließerin Anna Strauch, der Kanzleiasistent Friedrich Wilhelm Mechner;

der technische Assistent Jakob Schmidt bei der Hessischen Landesregierung mit Ablauf des Monats Oktober 1937 aus dem hessischen Landesdienst;

am 29. November: der Lehrer Ernst Klent unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden:

der Forstamtssekretär Leonhard Degen zu Lorich auf seinen Antrag unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste, mit Wirkung vom 1. November an;

der Kulturinspektor Christoph Bernet zu Isfeld, auf seinen Antrag mit Wirkung vom 1. Februar 1938 an;

der Vermessungsoberinspektor Theodor Spamer bei dem Feldbereinigungsamt Starkenburg in Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Februar 1938 an;

am 26. Oktober: die Lehrerin Mathilde Jäger;

am 29. November: die technische Lehrerin Helene Horn, die technische Lehrerin Elisabeth Nicolay, die Lehrerin Sophie Kohl, der Lehrer Heinrich Krauß, der Lehrer Richard Müller, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, die technischen Lehrerinnen Auguste Diehl, Katharina Keil, Lina Weil.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 28. September: der Studiendirektor Karl Goerz unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste;

am 26. Oktober: der Oberrechnungsrat Johannes Aff, der Revierförster Johann Kämmere unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste, der Lehrer Ludwig Will, der Polizeibüroassistent Wilhelm Kopp zu Worms unter Anerkennung der dem Reiche geleisteten treuen Dienste, der Heizer Friedrich Weber unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten Dienste, der Bauoberinspektor Friedrich Bickert zu Bad-Nauheim, die Kanzlistin Hedwig Benda zu Darmstadt, der Sekretär im hessischen Landesdienst Louis Weppler unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Lehrer Georg Böhm, der Lehrer Johannes Fink, der Lehrer Johannes Flach, die Lehrerin Else Fröhlich, der Lehrer Otto Kühner, der Lehrer Karl Sieben, sämtliche unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 6. November: der Lehrer Leonhard Niebel unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 8. November: der Hauptstaatskassier Heinrich Koch unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste;

am 29. November: die Lehrerin Gtrud Mathäi.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 15. Oktober: der Oberrechnungsrat Georg Haas unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste;

am 26. Oktober: der Rektor Johann Georg Schäfer, der Lehrer Peter Schütz, der Lehrer Georg Josef Simrod, der Lehrer Philipp Unger, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Kanzleiinspektor Leonhard Lohnes unter Aussprechung des Dankes für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Verwaltungsfekretär Heinrich Hartzherz zu Darmstadt unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der

Lehrer Friedrich Karl Rodrian unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 6. November: der Rektor Johann Pfeifer unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Lehrer Ludwig Allendorfer zu Homberg, Kreis Alsfeld;

am 29. November: der Lehrer Ludwig Stoll unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste, der Bauinspektor Georg Konrad Reih. Dem Ausgeschiedenen wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

Die unterm 28. Mai 1933 auf Grund des § 4 BGB. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeiwachtmeisters Johann Kling wurde durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen mit Wirkung vom 1. September 1937 wieder aufgehoben.

Die unterm 31. Mai 1933 auf Grund des § 4 BGB. ausgesprochene Dienstentlassung des Polizeioberwachtmeisters Georg Rechel wurde durch Urkunde des Herrn Reichsstatthalters in Hessen mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 wieder aufgehoben.

Die am 26. September 1933 auf Grund des § 4 BGB. erfolgte Dienstentlassung des Kriminalsekretärs Edmund Daut in Mainz ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 in eine Ruhestandsversetzung nach § 6 BGB. umgewandelt worden.

In den Ruhestand versetzt wurde auf seinen Antrag am 26. Oktober 1937 der Registraturdirektor Ludwig Reppel bei der Hessischen Landesregierung in Darmstadt gemäß § 78 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes, unter Anerkennung seiner dem Reiche geleisteten treuen Dienste.

Ernannt wurde auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175):

am 23. September: der Rektor Franz Beller zu Biernheim, Kreis Heppenheim, zum Lehrer im hessischen Landesdienst.

Versetzt wurden auf Grund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in das Amt eines Volksschullehrers:

am 27. September: der Rektor Heinrich Gillig zu Biernheim, Kreis Heppenheim, der Rektor Peter Grimm zu Biblis, Kreis Bensheim;

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

am 30. September: der Amtsarzt, Medizinalrat Dr. Hermann **O r t h**, der Amtsarzt Medizinalrat Dr. Richard **S c h a d**.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 7. April 1933 zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (Reichsgesetzbl. I S. 175) wurden in den Ruhestand versetzt:

am 30. Juli: der Verwaltungsinspektor Rudolf Werner **F r e u n d l i e b** bei dem Kreisamt in Oppenheim;

am 30. September: der Lehrer Alfred **J u n g**.

### Landesregierung

Gemäß Beschluß des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —:

vom 8. November führt die Oberrealschule in Gießen künftig die Bezeichnung „Justus-von-Liebig-Schule, Oberschule für Jungen“;

vom 11. November führt das Realgymnasium in Darmstadt künftig die Bezeichnung „Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen“.

### Personalnachrichten

Übertragen wurde:

dem Forstmeister Martin **B ä h r i n g e r** die Stelle des Amtsvorstandes des Forstamts Nieder-Ohmen zu Grünberg, mit Wirkung vom 1. November an.

Versetzt wurden:

der Bürodirektor Johann **W e i m a r** von der Vermessungsdienststelle Worms an das Vermessungsamt Bensheim a. d. B., mit Wirkung vom 16. August an;

der Regierungsbaurat Philipp August **L o r e n z** an das Kulturbauamt Starkenburg in Darmstadt, der Regierungsoberbaurat Karl Ludwig **H a l l w a c h s** als Amtsvorstand an das Kulturbauamt Rheinhessen in Mainz, der Regierungsbaurat Adolf **B r u s i u s** an das Kulturbauamt Oberhessen in Gießen, der Vermessungsrat Ludwig **L i n k m a n n** vom Vermessungsamt Gießen-Land an das Landesvermessungsamt in Darmstadt, der Vermessungsrat Dipl.-Ingenieur Wilhelm **D i e t e r** von der Vermessungsdienststelle Groß-Gerau an das Vermessungsamt Gießen-Land, sämtlich mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Verwaltungsinspektor Jakob **M u t h** beim Personalamt der Hessischen Landesregierung zur Landeshauptkasse in Darmstadt mit dem Auf-

trag, nunmehr die Amtsbezeichnung „Hauptstaatskasse-Oberbuchhalter“ zu führen, der Hauptstaatskasse-Oberbuchhalter Otto **H o f m a n n** bei der Landeshauptkasse in Darmstadt an das Personalamt der Hess. Landesregierung mit dem Auftrag, nunmehr die Amtsbezeichnung „Verwaltungsinspektor“ zu führen, beide mit Wirkung vom 15. Oktober an;

der Medizinalrat Dr. Karlheinz **W a g n e r** vom Staatlichen Gesundheitsamt Friedberg in der Dienststeigenschaft als Amtsarzt an das Staatliche Gesundheitsamt Lauterbach, mit Wirkung vom 1. November an;

am 25. Oktober: der Medizinalrat Dr. Heinz **F r i z L a n z** vom Staatlichen Gesundheitsamt Worms in der Dienststeigenschaft eines stellvertretenden Amtsarztes an das Staatliche Gesundheitsamt des Kreises Friedberg;

Versetzt wurden in gleicher Dienststeigenschaft:

der Vermessungsinspektor Adam **G r o h r o d** vom Vermessungsamt Bensheim an das Vermessungsamt Oppenheim, Dienststelle Worms, mit Wirkung vom 16. August an.

der Studienrat Friedrich Wilhelm **D e i s t e r** zu Alsfeld an das Gymnasium und die Realschule zu Dieburg, mit Wirkung vom 1. September an;

der Vermessungsinspektor Georg **A r z t** von dem Vermessungsamt Darmstadt-Land an das Vermessungsamt Darmstadt, Dienststelle Groß-Gerau, der Medizinalrat Dr. Roman **S c h ü p p e r t** vom Staatlichen Gesundheitsamt Oppenheim an das Staatliche Gesundheitsamt des Kreises Groß-Gerau in Groß-Gerau, beide mit Wirkung vom 1. Oktober an;

der Verwaltungsekretär Wilhelm **F e r n i k o w** bei dem Landesstatistischen Amt in Darmstadt zur Staatlichen Betriebskrankenkasse in Darmstadt, mit Wirkung vom 15. Oktober an;

der Lehrer Heinrich **W e b e r** zu Rudingshain, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Huzdorf, Kreis Lauterbach, mit Wirkung vom 16. Oktober an;

der Rektor Fritz **H a r t m a n n** zu Groß-Rohrheim, Kreis Bensheim, in eine Rektorenstelle an der Volksschule zu Biernheim, Kreis Heppenheim, mit Wirkung vom 22. Oktober an;

der Gewerbestudient Richard **L a t s c h** zu Lauterbach in eine Gewerbestudienratsstelle an der Berufsschule zu Alsfeld, der Lehrer Philipp **B a l z e r** zu Gabsheim, Kreis Oppenheim, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hackenheim, Kreis Alzen, der Lehrer Robert **B e c k e r** zu Groß-Eichen, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ettingshausen, Kreis Gießen, der Medizinalrat Dr. Richard **B u r g e r**, Amtsarzt beim Staatlichen Gesundheitsamt des Kreises Lauterbach an das Staatliche

Gesundheitsamt des Kreises Bensheim in Bensheim, sämtlich mit Wirkung vom 1. November an;

der Lehrer Peter Mayer zu Königstädten, Kreis Groß-Gerau, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Hainstadt, Kreis Erbach i. Odw., die Lehrerin Luise Buschbaum zu Ober-Kamstadt, Kreis Darmstadt, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Griesheim, Kreis Darmstadt, der Lehrer Wilhelm Müller zu Hainstadt i. Odw., Kreis Erbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Ober-Kamstadt, Kreis Darmstadt, sämtlich mit Wirkung vom 16. November an;

der Lehrer Georg Nißlmüller zu Lichtenberg, Kreis Dieburg, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Schlich, Kreis Lauterbach, der Lehrer Karl Colmar zu Kaulstoß, Kreis Schotten, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Lichtenberg, Kreis Dieburg, beide mit Wirkung vom 1. Dezember an.

#### Sterbefälle.

Gestorben sind:

August 1937:

am 15. der Bauinspektor i. R. Georg Straub zu Bidingen;

am 28. der Hausmeister i. R. Georg Göbel in Darmstadt;

September 1937:

am 5. der Lehrer a. D. Hermann Franke, zuletzt wohnhaft in Niedernhausen im Taunus;

der Palaisinspektor i. R. Heinrich Klotz zu Darmstadt;

der Bademeister i. R. Johannes Theiß zu Bad-Nauheim;

am 8. der Lehrer a. D. Jakob Hunecke, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 9. der Lehrer a. D. Jakob Bohn, zuletzt wohnhaft in Darmstadt-Eberstadt;

am 10. der Oberforstmeister i. R. Hugo Duvrier zu Darmstadt;

am 12. der Pflegemeister a. D. Georg Adam Meister in Heppenheim a. d. B.;

am 16. der Lehrer a. D. Karl Zinßer, zuletzt wohnhaft in Lindensfels;

am 20. der Lehrer Heinrich Keller, zuletzt wohnhaft in Odenhausen, Kreis Gießen;

der Kasseoberinspektor i. R. Rechnungsrat Georg Philipp Klein zu Gotha;

am 24. der Gendarmeriekommissar a. D. Ludwig Werner in Frankfurt a. M.;

am 26. der Rektor Philipp Hagen zu Rofsdorf, Kreis Darmstadt;

Oktober 1937:

am 3. der Lehrer a. D. Heinrich Gemmer, zuletzt wohnhaft in Merlau, Kreis Alsfeld;

am 4. der Lehrer a. D. Heinrich Baumann, zuletzt wohnhaft in Bingen a. Rh.;

am 9. der Metzgehilfe a. D. Rudolf Wohlfahrt, zuletzt wohnhaft in Darmstadt;

am 13. der Lehrer a. D. Georg Friedrich Held, zuletzt wohnhaft in Ludwigshafen am Rhein;

am 15. der Kommunalforstwart a. D. Jakob Gallé in Wendelsheim;

am 16. der Bauinspektor Heinrich Ahl zu Mainz;

am 18. der Förster i. R. Adam Pauli in Langsdorf;

am 19. der Rechnungsrat i. R. Wilhelm Baster zu Darmstadt;

am 21. der Amtsobergehilfe i. R. Friedrich Wilhelm Schüller zu Bad-Nauheim;

der Förster a. D. Heinrich Stolz zu Wonsheim;

am 25. der Gewerbelehrer Karl Benner, zuletzt wohnhaft in Bad-Nauheim;

am 27. der Lehrer a. D. Simon Friedrich Schwarz, zuletzt wohnhaft in Worms;

der Lehrer a. D. Karl Faustmann, zuletzt wohnhaft in Lampertheim;

am 29. der Lehrer a. D. Karl Zimmer, zuletzt wohnhaft in Offenbach.

November 1937:

am 5. der Kriminalsekretär a. D. Karl Zulauf in Darmstadt;

am 7. der Lehrer a. D. Heinrich Vogt, zuletzt wohnhaft in Buchbach;

am 24. der Forstrat a. D. Ferdinand Günther zu Wiesbaden.

#### Namensänderungen.

September 1937

am 16. wurde 1. dem Heinrich Gans, geboren am 28. Juni 1930 in Großen-Buseck, 2. dem Karl Gans, geboren am 18. Dezember 1932 in Großen-Buseck, gesetzlich vertreten durch ihren Vater Ferdinand Gans, sämtlich wohnhaft dasselbst, gestattet, an Stelle ihres bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Gansmeyer“, —

dem Willi Ludwig Schneider, geboren am 3. August 1930 in Mainz, wohnhaft in Mainz-Weisenau, Hechtsheimer Höhe 20, gesetzlich vertreten durch das Jugendamt der Stadt Mainz als Amtsvormund, gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens in Zukunft den Familiennamen „Trost“ — zu führen.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Hessisches Regierungsblatt

1937

Darmstadt, den 30. Dezember 1937

Nr. 22

**Inhalt:** Teil I: Gesetz über Neuregelung der Diäten der verheirateten Staatsdienstämter in Hessen. S. 217 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen. S. 217 — Bekanntmachung zur Abänderung der Bekanntmachungen über die Bezeichnung der Holzliegeplätze und der Bahnhöfe auf dem Main unterhalb des Radelwehrs bei Kistheim vom 1. April 1895 (Reg.-Bl. S. 25) und über die Hasenordnung für den Flohhasen unterhalb Kistheim vom 1. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 125). S. 218 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ausfuhr von Ruz- und Zuchtvieh aus mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten. S. 218 — Gemarkungsgrenzregulierung Bingenheim—Reichelsheim i. d. W. betreffend. S. 218 — Gemarkungsgrenzverlegung Ober-Rainsbach—Kirch-Beerfurth betreffend. S. 219 — Teil II: Personalmeldungen. S. 219 — Umbenennung des Realgymnasiums in Mainz, der Oberschule in Offenbach und der Oberschule in Worms. S. 220.

## Teil I

### Gesetz über Neuregelung der Diäten der verheirateten Staatsdienstämter in Hessen.

Vom 16. November 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen — als Führer der Landesregierung — hat das folgende Gesetz mit Zustimmung der Reichsregierung beschlossen, das hiermit im Namen des Reichs verkündet wird:

#### Einziger Artikel.

Für die Festsetzung der Diäten der verheirateten Staatsdienstämter in Hessen gelten mit Wirkung vom 1. April 1937 an die reichsgesetzlichen Vorschriften nebst allen dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen mit der Maßgabe, daß für die Höhe der Grundgehälter die Eingangsgruppe der Hessischen Besoldungsordnung vom 30. März 1928 bestimmend ist und daß kein verheirateter Amtswalter in günstigere Gehaltsätze einrücken darf, als sie nach dem Reichsbesoldungsrecht für gleichzubewertende Reichsbeamte zugelassen sind.

Alle entgegenstehenden Anordnungen werden hinsichtlich der verheirateten Staatsdienstämter von dem genannten Zeitpunkt an aufgehoben.

Darmstadt, den 16. November 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

Sprenger.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Hasen und Kaninchen.

Vom 6. Dezember 1937.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.Bl. S. 519) bestimme ich für das Land Hessen folgendes:

#### § 1.

Die Einfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus der Tschechoslowakei, Oesterreich und der Türkei ist verboten.

#### § 2.

Lebende und tote Hasen, sowie lebende und tote wilde und zahme Kaninchen aus Ungarn, Jugoslawien, Rumänien, Bulgarien, Albanien und Griechenland dürfen nur eingeführt werden, wenn durch amtstierärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Tiere aus Gegenden stammen, in denen kein auf Haustiere übertragbares seuchenhaftes Sterben bei Hasen, Kaninchen und anderen Nagetieren (Eichhörnchen usw.) und Federwild bekannt geworden ist.

#### § 3.

Die unmittelbare Durchfuhr von lebenden und toten Hasen sowie von lebenden und toten wilden und zahmen Kaninchen aus den in §§ 1 und 2 genannten Ländern ist nur unter Beibringung des in § 2 bezeichneten amtstierärztlichen Zeugnisses gestattet.

#### § 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

#### § 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Anzeiger der Hessischen Landesregierung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 19. April 1937 (Reg.-Bl. S. 137) aufgehoben.

Darmstadt, den 6. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: Reiner

**Bekanntmachung**

zur Abänderung der Bekanntmachungen über die Bezeichnung der Holzliegeplätze und der Bahnhöfen auf dem Main unterhalb des Nadelwehrs bei Kostheim vom 1. April 1895 (Reg.-Bl. S. 25) und über die Hafenanordnung für den Floßhafen unterhalb Kostheim vom 1. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 125).

Vom 12. Dezember 1937.

Auf Grund der Reichsverordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 werden die nachgenannten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung wie folgt abgeändert:

1. In § 4 der Bekanntmachung über die Bezeichnung der Holzliegeplätze und der Bahnhöfen auf dem Main unterhalb des Nadelwehrs bei Kostheim vom 1. April 1895 (Reg.-Bl. S. 25) werden die Worte „mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft“ durch die Worte „mit Geldstrafe bis zu 150 RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird“ ersetzt.
2. In Absatz 2 der Bekanntmachung über die Abänderung der Hafenanordnung für den im Anschluß an die Kanalisierung des Mains zwischen Kostheim und Kastel hergestellten Floßhafen vom 1. Juli 1899 (Reg.-Bl. S. 125) werden die Worte „mit Geldstrafen bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen“ durch die Worte „mit Geldstrafe bis zu 150 RM., die im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umgewandelt wird“ ersetzt.

Darmstadt, den 12. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten.**

Vom 15. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 18 ff und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) bestimme ich für das Land Hessen folgendes:

**§ 1.**

Rinder und Schweine dürfen zu Nutz- und Zuchtzwecken, solange die Maul- und Klauenseuche im Lande Hessen herrscht, aus Hessen nur ausgeführt werden, nachdem sie im Ursprungsbestand gegen Maul- und Klauenseuche Schutzgeimpft sind. Die Impfdosis beträgt für Rinder 20 cem Hochimmuns Serum oder 25 cem Refonvaleszenten Serum je Zentner Lebendgewicht.

**Für Ferkel**

5 cem Hochimmuns Serum  
oder 10 cem Refonvaleszenten Serum,

für Läufer Schweine bis zu 1 Zentner

15 bis 20 cem Hochimmuns Serum  
oder 20 bis 25 cem Refonvaleszenten Serum,

für große Schweine

40 cem Hochimmuns Serum  
oder 50 cem Refonvaleszenten Serum.

Der Nachweis der ordnungsmäßigen Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Bescheinigung hat eine Gültigkeitsdauer von 7 Tagen. Innerhalb dieser Frist braucht die Impfung bei abermaliger Ausfuhr nicht wiederholt zu werden.

**§ 2.**

Die Kosten der Impfung trägt der Tierbesitzer.

**§ 3.**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

**§ 4.**

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Darmstadt, den 15. Dezember 1937.

Der Reichsstatthalter in Hessen

— Landesregierung —

In Vertretung: **Reiner.**

**Gemarkungsgrenzregulierung**

**Bingenheim—Reichelsheim i. d. W. betreffend.**

Vom 2. Dezember 1937.

**Beschluß.**

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 2 und § 36 Ziffer 3 der ersten Durchführungsverordnung hierzu wird das nördlich der Bachmitte des neuen Laufs des Ortenberggrabens belegene Gelände aus Flur II Nr. 12 und 81 (etwa 1467 qm) gemäß Skizze des Vermessungsamts Nidda aus der Gemarkung Reichelsheim ausgegliedert und in die Gemarkung Bingenheim eingegliedert.

Vorstehende Gemarkungsgrenzänderung zieht gemäß Artikel 3 Absatz IV. der Hessischen Kreis- und Provinzialordnung vom 8. Juli 1911 die Änderung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Friedberg und Büdingen ohne weiteres nach sich.

Die Grenzänderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

**Gemarkungsgrenzverlegung  
Ober-Rainsbach—Kirch-Beerfurth betreffend.**

Vom 13. Dezember 1937.

**Beschluß.**

Auf Grund der §§ 13 und 15 der Deutschen Gemeindeordnung und des § 36 Ziffer 3 der Ersten Durchführungsverordnung hierzu werden die Grundstücke

Flur XIV. Nr. 122<sup>2</sup>/<sub>10</sub>  
124<sup>0</sup>/<sub>10</sub>  
124<sup>9</sup>/<sub>10</sub>  
121<sup>8</sup>/<sub>10</sub>  
124<sup>7</sup>/<sub>10</sub>  
124<sup>8</sup>/<sub>10</sub>  
124<sup>6</sup>/<sub>10</sub>  
100  
114<sup>5</sup>/<sub>10</sub>  
128  
127  
113<sup>4</sup>/<sub>10</sub>  
117  
129  
118<sup>1</sup>/<sub>10</sub>  
119<sup>1</sup>/<sub>10</sub>  
120<sup>1</sup>/<sub>10</sub>

sowie Teile der Grundstücke

Flur XIV. Nr. 124<sup>2</sup>/<sub>10</sub>  
113<sup>2</sup>/<sub>10</sub> und  
126

gemäß Skizze und Beschreibung des Vermessungsamts Michelstadt aus der Gemarkung Ober-Rainsbach ausgegliedert und in die Gemarkung der Gemeinde Kirch-Beerfurth eingegliedert. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden Kirch-Beerfurth und Ober-Rainsbach vom 23. Juli 1935 über die Auseinandersetzung wird bestätigt. Die Grenzänderung tritt mit Wirkung vom 1. April 1938 in Kraft.

## Teil II

### Der Reichsstatthalter in Hessen

#### Personalmeldungen.

Ernannt wurden:

am 16. November: der Kanzlist Ernst Scheidel zum Verwaltungssekretär;

am 29. November der Verwaltungsinspektor Karl Heim zu Darmstadt mit Wirkung vom 3. Dezember 1937 an zum Rechnungsrat;

am 8. Dezember: der Polizeibüroassistent Wilhelm Erbe in Darmstadt zum Beamten auf Lebenszeit;

am 10. Dezember: der Verwaltungsinspektor Karl Schneider beim Personalamt der Hess. Landesregierung zum Rechnungsrat, der Kanz-

list Georg Schmitt beim Personalamt der Hess. Landesregierung zum Kanzleiaffistenten, der Lehrer Ludwig Schwandt zum Berufsschullehrer, der Reallehrer Hermann Kettberg zum Zeichenlehrer, der Ministerialkanzleisekretär Adam Grund zum Obersekretär;

am 15. Dezember: der Lehrer Peter Gölzenleuchter zum Rektor.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis:

am 16. November: der Kanzleigehilfe Philipp Seibel zum Kanzlisten im hessischen Landesdienst;

am 26. November: der Polizeiversorgungsanwärter Heinrich Scheu zum Gendarmeriehauptwachmeister;

am 10. Dezember: der Gottfried Weigel zum Polizeibüroassistenten;

am 17. Dezember: die Polizeiversorgungsanwärter Philipp Becker, Alfred Romberg, August Mayer, Adam Rauch zu Gendarmeriehauptwachmeistern.

Ernannt wurden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

am 13. Juli: der Polizeiverwaltungspraktikant Karl Günther bei der Polizeidirektion Gießen zum Polizeiinspektor;

am 25. Oktober: der Regierungsassessor Fritz Schindler zum Regierungsrat;

am 24. November: der Regierungsassessor Wilhelm Seibert zum Regierungsrat;

am 29. November: der Versorgungsanwärter Hans Raumann zum Kasseninspektor, der Provinzialregistrator Karl Weibäcker zum Verwaltungsassistent, der Provinzialverwaltungsoberinspektor Ludwig Nicoletti zum Rechnungsrat, der Versorgungsanwärter Friedrich Ripperdt zum Kanzleiaffistenten;

am 10. Dezember: der Gendarmeriehauptwachmeister a. Pr. Bernhard Meßner zum Gendarmeriehauptwachmeister, die Bibliotheksgehilfsinnen Pauline Dittmar, Marianne Hofer zu Bibliothekssekretärinnen, der Polizeiverwaltungsanwärter Georg Dingeldein zum Polizeiinspektor, die Technischen Anwärterinnen Karoline Leidner, Elisabeth Munk zu Technischen Lehrerinnen, der Gewerbelehramtsanwärter Adolf Wilhelm Kaiser zum Gewerbelehrer, die Schulamtsanwärter Wilhelm Mohr, Fritz Thöt zu Lehrern, der Regierungsassessor Heinrich König zum Regierungsrat, der Polizeibüroassistent auf Probe Karl Klapp zum Polizeibüroassistenten, die Provinzialbauoberinspektoren Karl Weber, Karl Schmittel, Hch. Kilian,

Peter E nd e r s, August G ö b e l und Wilhelm F i e d l e r zu Bauoberinspektoren, die Provinzialbauinspektoren W a l t h e r S c h m a h l, Heinrich S c h i l p, Fritz K ü h l, Franz G e r l a c h, Johannes S c h ö t t, Simon W a l t e r, Karl M ö h r i n g, Peter S c h o l l e n b e r g e r, Wilhelm R ü c k e r t, Richard W e i ß, Karl R e i d l i n g e r, Heinrich R ö m e r, Daniel B e r n h a r d, Friedr. B l e i b t r e u, Heinrich S c h m i e r, Karl F r a n z, Philipp F l e c k e n s t e i n, Philipp B r e n n e r, Heinrich K r e h, Heinrich K a h l e n b e r g, Johannes Friedrich H e r b e r t, Karl D a m m e l, Johann D e g e n, Friedrich D i e t r i c h und Heinrich K a l e t s c h zu Bauinspektoren, der Provinzialbauamtssekretär Paul H a p p e l zum Bauamtssekretär, der Provinzialbaufekretär Johannes E b e r h a r d zum Baufekretär, der Provinzialvermessungsinspektor Franz R o s c h e t t i zum Vermessungsinspektor, der Angestellte Friedrich W a l t e r zum Verwaltungsassistenten;

am 15. Dezember: der provisorische Diplomhandelslehrer Dr. Heinrich H e u n zum Handelslehrer, der Schulamtsanwärter Joseph B ö l l zum Lehrer, der Werkmeister Otto F r a k s c h e r zum Fachlehrer.

Entlassen wurden auf ihren Antrag:

am 29. November: der Obersekretär Reinhold D i e r k s zu Darmstadt aus dem hessischen Landesdienst;

am 10. Dezember: die Lehrerin Lilli H a r r a s, geb. Kepp.

In den Ruhestand versetzt wurden:

am 29. November: auf seinen Antrag der Vermessungsinspektor Georg R o t t m e n e r ;

am 10. Dezember: der Lehrer Karziz R e i n, der Technische Assistent Heinrich S t i e r in Darmstadt unter Anerkennung seiner dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden auf ihren Antrag:

am 24. November: der Studientrat Dr. Karl H e i n e m a n n, der Oberstudientrat Professor Emil S e i p e l, der Studientrat Professor Lic. Wilhelm G a u l, der Studientrat Dr. Wilhelm H a m m a n n, der Oberbaurat Hermann H e n e r in Offenbach a. M., der Oberstudientrat Otto M i c h e l in Gießen, sämtlich unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 1. Dezember: die Revierförster Friedrich H ö r e s zu Reinhardshain, Heinrich L u l e y zu Forsthaus Nikolauspforte unter Anerkennung ihrer dem Reiche geleisteten treuen Dienste;

am 10. Dezember: der Oberrechnungsrat August S t ö r g e r, der Zeichenoberlehrer Rudolf R e i c h, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste.

In den Ruhestand versetzt wurden nach Erreichung der Altersgrenze:

am 10. Dezember: der Lehrer Peter Jakob P ö r t n e r, der Oberpedell Heinrich L o m m e l, beide unter Anerkennung ihrer dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste;

am 31. Dezember: der Bauinspektor Ernst K u p p e l zu Bad-Nauheim. Dem Ausscheidenden wurde für die dem deutschen Volke geleisteten treuen Dienste der Dank ausgesprochen.

### Landesregierung

Gemäß Verfügung des Reichsstatthalters in Hessen — Landesregierung —:

vom 12. Dezember führt das bisherige Realgymnasium in Mainz künftig die Bezeichnung „Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen“;

vom 12. Dezember führt die Oberschule für Jungen am Friedrichsplatz Offenbach künftig die Bezeichnung „Horst-Wessel-Schule, Oberschule für Jungen“;

vom 12. Dezember führt die Oberschule für Jungen in Worms (bisher Oberrealschule Worms) künftig die Bezeichnung „Schlageter-Schule, Oberschule für Jungen“.

### Personalnachrichten

Versetzt wurden in gleicher Dienst Eigenschaft:

der Revierförster Ludwig L e y e r e r zu Ober-Gleen/Hessen in die Försterei Allertshausen des Forstamts Rabenau zu Londorf, die Revierförster Adam B o r m u t h zu Forsthaus Sommersgrund in die Försterei Haselschlag des Forstamts Gernsheim, Johann Georg W e i d m a n n zu Gernsheim in die Försterei Nikolauspforte des Forstamts Groß-Gerau, sämtlich mit Wirkung vom 1. Dezember an;

am 7. Dezember: der Lehrer Heinrich F e u e r b a c h zu Froschhausen, Kreis Offenbach, in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Nadenheim, Kreis Oppenheim, mit Wirkung vom 1. Januar 1938 an.

Verlag: Hessischer Staatsverlag, Darmstadt. — Schriftleitung: Landesstatistisches Amt, Darmstadt.  
Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten für vierteljährlich 1,75 RM.

Fehlende Nummern werden nur dann kostenlos nachgeliefert, wenn das Ausbleiben sofort, spätestens bei Erscheinen der nächstfolgenden Ausgabe, bei der Postanstalt gemeldet wird. Bestellungen von Einzelnummern sind an den Hessischen Staatsverlag, Darmstadt, Rheinstraße 15, zu richten.

# Chronologische Übersicht

der im

## Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1937

enthaltenen

### Gesetze, Verordnungen usw.

— Das Regierungsblatt von 1937 enthält 22 Nummern.

#### Abkürzungen:

Ges. = Gesetz, VO. = Verordnung, Ver. = Bekanntmachung, Ausf. = Ausführung, Anw. = Anweisung, Best. = Bestimmungen, Durchf. = Durchführung, Geb. = Gebühren, Vorschr. = Vorschriften.

Wiederholt sich das Stichwort innerhalb eines und desselben Artikels, so wird es nur durch seinen Anfangsbuchstaben ausgedrückt.

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
12. Dez. 1936	Ver., die Bekämpfung der Rindertuberkulose betr.	1	1
19. Dezbr.	Ver., zur Aenderung der Ausf.-Vorschr. zu Art. 53 des Polizeibeamten-Ges. v. 28. Sept. 1928	1	1
22. Dezbr.	Ver., Auflösung der selbständigen Gemarkung Gehpitz u. Eingliederung in die Gemarkung Neu-Hsenburg betr.	1	1
22. Dezbr.	Ver., Auflösung der selbständigen Gemarkung Philippseich betr.	1	2
23. Dezbr.	Ver. über Aenderung der Amtsbezeichnung der hess. Landesforstbeamten	1	2
23. Dezbr.	Ver., Prüfung für Lehrer der Kuzschrift betr.	1	3
29. Dezbr.	Ver., Umbildung der Finanzabteilung für das hess. Gebiet der Evangel. Landeskirche Nassau-Hessen betr.	1	4
31. Dezbr.	Anordnung, die Ausübung der Preisbildung u. Preisüberwachung in Hessen betr.	1	9
5. Jan. 1937	Ges. zur Abänderung des Art. 64 des Ges. betr. die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen vom 8. Juli 1911	2	18
12. Januar	Ver., die Genehmigung von Schenkungen betr.	3	9
18. Januar	Biehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes)	2	11
18. Januar	Anw. zur Durchf. der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkälbens (Banginfektion des Kindes)	2	13
18. Januar	Beschluß, Bildung einer Waldgenossenschaft Hehbach-Of, Kr. Erbach, Forstamt Beerfelden betr.	3	13
23. Januar	Ver., Eingemeindung der Gemeinden Arheilgen u. Eberstadt in die Stadt Darmstadt betr.	3	14
23. Januar	Ver., den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Hausen u. Klein-Hausen betr.	3	14
26. Januar	Ver., betr. das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten v. 22. September 1933	3	14
27. Januar	VO. zur Ausf. des Ges. v. 22. Sept. 1933 über die Aufschließung von Wohngebieten	3	15
28. Januar	Ver., über die Außerkurssetzung der Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mark, 1 Reichsmark u. 5 Reichsmark	3	16
2. Februar	Ver., Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von Knochenmehl u. Knochen sowie die Einfuhr von phosphorsaurem Futtermehl (Dicalciumphosphat) betr.	3	16
2. Februar	Ver. über Zulassung eines weiteren Buchmachers in Mainz	3	16
2. Februar	Ver. über die Ausbildung, Prüfung u. staatliche Anerkennung von technischen Assistentinnen	3	17
9. Februar	Ver., die Reichsstatthalter-Jacob-Sprenger-Stiftung betr.	3	17
9. Februar	Ver., Prüfung der Lehrer der Kuzschrift betr.	3	17

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t .	Nummer des Reg.- Blattes	Seite
11. Februar	<b>Erlaß</b> über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren . . . . .	3	17
16. Februar	<b>Anordnung</b> , Aenderung der Satzung der Bezirksparkasse Höchst i. Odw. betr. . . . .	4	21
16. Februar	<b>Polizei-VO.</b> über Einrichtung u. Betrieb von Getränkehanfanlagen . . . . .	5	23
16. Februar	<b>Bef.</b> über Einrichtung u. Betrieb von Getränkehanfanlagen . . . . .	5	25
21. Februar	<b>Bef.</b> , die Aenderung der Bef. über die Beförderung ähender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr. . . . .	4	21
23. Februar	<b>Bef.</b> über die Einfuhr von Tieren für Zoologische Gärten u. Tierparke . . . . .	4	22
23. Februar	<b>Jagd- und Fischereisteuergesetz</b> . . . . .	6	41
25. Februar	<b>Ges.</b> über die Feststellung des ersten Nachtrags zum Hess. Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 . . . . .	4	21
2. März	<b>Bef.</b> , den Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ betr. . . . .	4	22
5. März	<b>Bef.</b> , die Durchf. der Grundstücksverkehrsbekanntmachung v. 26. Jan. 1937 betr. . . . .	6	42
11. März	<b>Bef.</b> , die Erhebung eines Brandversicherungsbeitrags für das Jahr 1936 betr. . . . .	6	43
16. März	<b>Bef.</b> , die Eichbehörden betr. . . . .	9	125
20. März	<b>Bef.</b> über die Errichtung einer Vorprüfungsstelle (Rechnungsamt) für das Land Hessen . . . . .	9	126
23. März	<b>Vorläufige Vollzugsbestimmungen</b> zur Reichsstaffenordnung für die Hess. Landes- kassen (VBRKD) . . . . .	7	47
23. März	<b>Ges.</b> über die Feststellung des II. Nachtrags zum Hess. Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936 . . . . .	9	125
23. März	<b>Bef.</b> , Abänderung der Ausf. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung betr. . . . .	9	126
24. März	<b>Bef.</b> , Ortsklasseneinteilung betr. . . . .	9	126
30. März	<b>VO.</b> zur Aenderung der Vorfchr. über die Vertretung des Hess. Fiskus als Dritt- schuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen u. andere Ver- mögensrechte . . . . .	9	126
1. April	<b>Ges.</b> über die Aufhebung der Provinzen Starkenburg, Oberhessen u. Rheinhessen . . . . .	8	121
6. April	<b>Ges.</b> , die Erstreckung des Haushalts-Ges. für das Rechnungsjahr 1936 betr. . . . .	9	125
8. April	<b>Polizei-VO.</b> über das Befahren des Ginsheimer Altrheins mit Kleinfahrzeugen . . . . .	9	128
8. April	<b>Bef.</b> , Ergebnisse der Rechnung der Hess. Staatsschuldverwaltung für das Rech- nungsjahr 1935 betr. . . . .	10	135
12. April	<b>Anordnung</b> über das Ges. zum Schutze des Einzelhandels . . . . .	10	134
13. April	<b>Steuergesetz</b> für das Rechnungsjahr 1937 . . . . .	10	133
13. April	<b>Ges.</b> über die Hess. Gemeinderrechnungskammer . . . . .	13	149
13. April	<b>Beschluß</b> über die Verlegung des Feldvereinigungsamts Oberhessen nach Lauterbach . . . . .	16	173
19. April	<b>Viehweidenpolizeiliche Anordnung</b> über die Ein- und Durchfuhr von Hasen u. Kaninchen . . . . .	11	137
20. April	<b>Viehweidenpolizeiliche Anordnung</b> über die Einfuhr von unbearbeiteten Federn aus den Ost- und Südstaaten . . . . .	13	151
21. April	<b>Bef.</b> über die Aenderung der Bef., betr. das Ges. über die Ausschließung von Wohn- siedlungsgebieten v. 22. Sept. 1933, v. 26. Jan. 1937 . . . . .	11	137
21. April	<b>1. VO.</b> über Aenderungen in der Organisation der Staatsverwaltung anlässlich der Aufhebung der Provinzen . . . . .	11	137
22. April	<b>Erlaß</b> über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren . . . . .	11	138
27. April	<b>Bef.</b> zur Abänd. der Bef. über die Durchf. des Zweiten Buches der Reichsversiche- rungsordnung; hier: Hebammengebühren . . . . .	11	138
27. April	<b>Bef.</b> für die Rheinschiffahrt über Aenderung der Bemannungsanw. für die Rhein- schiffahrt . . . . .	11	139
29. April	<b>VO.</b> über die Frühjahrschonzeit im Rhein u. Main u. in der Nahe im Jahr 1937 . . . . .	11	139
29. April	<b>Bef.</b> über die Aufhebung der Bef., die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deut- schen Rheinschiffen betr. . . . .	13	151
3. Mai	<b>Ges.</b> über die Entstaatlischung von Ortspolizeiverwaltungen in Hessen . . . . .	13	149
3. Mai	<b>Erlaß</b> über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren . . . . .	13	151
3. Mai	<b>Ges.</b> über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Landesbibliothek zu Darmstadt . . . . .	13	150
4. Mai	<b>Polizei-VO.</b> über die Einrichtung, den Betrieb u. die Benutzung der Fähren auf dem Rhein, Main u. dem schiffbaren Teil der Lahn . . . . .	12	141

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Reg = Blattes	Seite
4. Mai	Gebührenordnung zur Polizei-VO. über Einrichtung u. Betrieb von Getränkehand- anlagen	13	152
7. Mai	VO. zur Ausf. des Arbeitsgerichts-Ges. v. 23. Dez. 1926 in der Fassung v. 10. 4. 1934	13	152
8. Mai	Polizei-VO. zum Schutze des Waldes	13	152
8. Mai	Bef., die Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich Kreisgrenzen sind, betr.	13	153
8. Mai	Bef., Vermessungen u. Vorarbeiten für die geplante Weiterführung der elektr. Vor- ortbahn von Jugenheim a. d. Bergstraße nach Alsbach u. Zwingenberg betr.	13	155
11. Mai	Bef., die Stiftung der Firma Goebel AG. in Darmstadt „Dr.-Wilhelm-Röhler- Ferienstiftung“ betr.	13	153
24. Mai	Bef., Prüfung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf betr.	14	157
28. Mai	Achrgebührenordnung	15	168
28. Mai	Achrgordnung	15	165
29. Mai	Bef., die Neuordnung der Verhältnisse des Fonds für Findel- und verlassene Kinder betr.	15	169
4. Juni	Ges. zur Aenderung des Ges. über die Industrie- und Handelskammern v. 6. Aug. 1902, in der Fassung der Bef. v. 25. Juni 1925	15	165
7. Juni	Bef., die Gemeinde Hirschhorn betr.	15	169
8. Juni	VO. zur Aenderung der Dritten Hess. Durchf.-VO. zur Sicherung der Haushalte von Ländern u. Gemeinden v. 3. Nov. 1931	16	173
11. Juni	VO. zur Aenderung von Vorschr. über die Vertretung des hess. Fiskus als Dritt- schuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen u. andere Vermögens- rechte v. 30. März 1937 betr.	16	173
15. Juni	Erlaß über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	15	169
15. Juni	Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Arheilgen aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Langen betr.	15	169
15. Juni	Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde Eberstadt aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Zwingenberg betr.	15	170
22. Juni	Beschluß	15	170
23. Juni	Zweite VO., die Aenderung der VO. über die Kosten der Vermessungsämter — nun- mehr Feldbereinigungsämter — bei der Ausführung von Feldbereinigungen v. 27. Sept. 1932 betr.	16	175
30. Juni	Bef., die hess. Landes-Alters- u. Pflegeheime betr.	15	170
1. Juli	Bef., die Genehmigung von Schenkungen betr.	16	175
3. Juli	Bef. über die Wiedererrichtung des staatlichen Landesgestüts in Hessen	16	173
13. Juli	Bef., die Weber-Pröcher-Stiftung betr.	17	177
15. Juli	Beschluß, die Gemarkungsregulierung Gießen-Schiffenberg betr.	16	175
20. Juli	Bef., Zweckverband „Oberhessische Versorgungsbetriebe“ betr.	16	175
20. Juli	Bef., Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Nieder-Modau u. Ober-Ramstadt in Verbindung mit Verlegung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Dieburg und Darmstadt betr.	17	177
20. Juli	VO. über die polizeilichen Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter	17	177
20. Juli	Aenderung der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten v. 2. Aug. 1902	17	178
20. Juli	Bef. über die Aenderung der Anweisung zur Durchf. der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Banginfek- tion des Rindes)	17	178
31. Juli	Bef., den Pasteurisierungszwang für Milch in Mainz betr.	17	179
21. Juli	Bef., den Landesdurchschnitt der Kreisgrundsteuerätze in den selbständigen Ge- markungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) betr.	17	179
4. August	VO. über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“ in den Gemarkungen Wiedensand u. Lampertheim, Kreis Bensheim, u. in der Gemarkung der Stadt Worms	17	179
12. August	Dritte VO. über die Abänderung der VO., die Ausbildung u. Prüfung für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach betr.	17	181
17. August	VO., die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen betr.	18	185
17. August	Anordnung zur Ausf. des Reichsviehseuchen-Ges.	18	186
21. August	Bef., die Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Kellterbach u. Gundhof betr.	18	186

Datum des Gesetzes usw.	I n h a l t	Nummer des Req.- Blattes	Seite
1. Septbr.	<b>Bef.</b> über die Beseitigung von Hybriden- u. unveredelten Amerikanerrebren . . . . .	18	186
6. Septbr.	<b>Haushaltsgesetz</b> für das Rechnungsjahr 1937 . . . . .	19	189
7. Septbr.	<b>BD.</b> über Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen . . . . .	20	201
10. Septbr.	<b>Bef.</b> , Anschlußgleis für die Bäuerliche Hauptgenossenschaft Rhein-Main-Neckar in Frankfurt a. M. auf dem Bahnhof zu Armsheim betr. . . . .	18	188
16. Septbr.	<b>Bef.</b> über die Aufhebung des § 7 der <b>BD.</b> v. 23. März 1847, die Einf. von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem Rhein betr. . . . .	18	187
16. Septbr.	<b>Erlaß</b> über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren . . . . .	18	187
16. Septbr.	<b>Bef.</b> , Anschlußgleis für die Firma Adam u. Ludwig Schanz in Frankfurt a. M. (Stahl-Schanz) am Bahnhof Mühlheim a. M. betr. . . . .	20	201
18. Septbr.	<b>BD.</b> zur Durchf. des Jagd- und Fischereisteuer-Ges. v. 23. Febr. 1937 . . . . .	18	187
18. Septbr.	<b>Ges.</b> über die Feststellung des Nachtrags zum Hess. Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937 . . . . .	20	201
4. Oktober	<b>Besondere veterinärpolizeiliche Best.</b> für die Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel . . . . .	20	202
5. Oktober	<b>Viehseuchenpolizeiliche Anordnung</b> über die Ein- u. Durchfuhr von frischem Fleisch aus Frankreich . . . . .	20	205
5. Oktober	<b>Anordnung</b> zur Ausf. des Reichsviehseuchen-Ges. . . . .	20	205
5. Oktober	<b>Bef.</b> , die Stiftung der Firma: Eisenwerk Eberstadt Wolf Kiefterer vorm. Benz u. Co., Darmstadt-Eberstadt, „Adolf-Kiefterer-Stiftung für die Gefolgschaft des Eisenwerks Eberstadt“ betr. . . . .	20	205
8. Oktober	<b>BD.</b> , Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmachtiskus (Heer) zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes in Wilbel betr. . . . .	20	206
26. Oktober	<b>Ges.</b> zur Aenderung des Ges., die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betr. . . . .	21	209
28. Oktober	<b>BD.</b> zur Aenderung der <b>BD.</b> , die Vorbereitung für den Staatsdienst im Veterinärfach betr., v. 22. Jan. 1924 . . . . .	21	210
5. Novbr.	<b>Bef.</b> , die Landamtänner betr. . . . .	21	210
16. Novbr.	<b>Bef.</b> , Uebernahme des Hafens Bingen als Schutz- und Sicherheitshafen auf das Reich betr. . . . .	21	210
16. Novbr.	<b>Ges.</b> über Neuregelung der Diäten der verheirateten Staatsdienstnwärter in Hessen . . . . .	22	217
20. Novbr.	<b>Viehseuchenpolizeiliche Anordnung</b> über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter u. Stroh aus Holland, Luxemburg u. Belgien . . . . .	21	210
25. Novbr.	<b>Bef.</b> , die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürgermeisterei für die Gemeinden Büches u. Orleshausen betr. . . . .	21	211
1. Dezbr.	<b>Bef.</b> , die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr. . . . .	21	211
2. Dezbr.	<b>Beschluß</b> , Gemarkungsgrenzregulierung Bingenheim — Reichelsheim i. d. W. betr. . . . .	22	218
6. Dezbr.	<b>Viehseuchenpolizeiliche Anordnung</b> über die Ein- u. Durchfuhr von Hasen u. Kaninchen . . . . .	22	217
12. Dezbr.	<b>Bef.</b> zur Abänd. der Bekanntmachungen über die Bezeichnung der Holzliegeplätze u. der Fahrbahnen auf dem Main unterhalb des Nadelwehrs bei Koftheim v. 1. April 1895 u. über die Hafenanordnung für den Floßhafen unterhalb Koftheim v. 1. Juli 1899 . . . . .	22	218
13. Dezbr.	<b>Beschluß</b> , Gemarkungsgrenzverlegung Ober-Kainsbach — Kirch-Beerfurth betr. . . . .	22	219
15. Dezbr.	<b>Viehseuchenpolizeiliche Anordnung</b> über die Ausfuhr von Kuh- u. Zuchtvieh aus mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten . . . . .	22	218

# Sachregister

zum

## Hessischen Regierungsblatt vom Jahre 1937

Bearbeitet von Amtsgerichtsrat i. R. Hans Becker in Dieburg.

Die Zahlen, soweit nicht mit der Bezeichnung §§, Art., Ziff. versehen, bedeuten die Seiten.

Das Regierungsblatt von 1937 enthält 22 Nummern.

### A.

Abänderung von Gesetzen, Verordnungen, Bekanntmachungen f. die betr. Ges. usw.

Abbeförderung des Auslandsgeflügels, 202, 3, 4, 7;

— des Klauenviehs, 211 § 1.

Abführung der Einzahlungen, 55 § 9.

Abgabe

1. von Freistücken der Druckwerke an die Landesbibliothek zu Darmstadt, Ges. darüb. v. 3. Mai, 150; — Ablieferungspflicht, 150 § 1; Verzicht darauf, § 2; Befreiung davon, § 3; Frist, § 4; Erzwingung § 6.

2. der Erzeugnisse staatlicher Anstalten, 189, Art. 7;

3. des Geflügels u. der Federn aus den Anstalten, 204, 6;

4. von Zuchttieren, 9 § 1; 11 Z, 1, 4.

Abgabe (fiskalisch) für den Ausweis über eine Prüfung, 173;

— Jagdsteuer, 41 Art. 1.

Abgaben, nach dem Finanzgesetz, 189 Art. 2.

Abgabefreiheit, 123 Art. 24.

Abgang von Geflügel, 203, 8, 9; 204, 7.

Abgase von Gasfeuerstätten, 166 § 4.

Abgerundeter Jagdbezirk, 187 §§ 4, 5.

Ablegung, f. Prüfung.

Ablehnung der Vergütung des Brandschadens, 209, 4.

Ablieferungspflicht an die Landesbibliothek, f. Abgabe, 1.

Abnahme, erste, von Getränkeshankanlagen, 24 § 10;

— Geb. dafür, 152, 1.

Abortusfrei anerkannte Bestände, 10 § 7.

Abrechnung der Zahlstellen, 55 § 10.

Abrechnungsbuch, 51 §§ 65, 81; 93; Muster 17.

Abrundung der Jagdsteuer, 188 § 4.

Abfah von Zuchttieren, 11 Z, 1, 4.

Abfchlachten, f. Schlachten.

Abfchlufsnachweisung der Amtskassen, 52 § 81; 105, Muster 23.

Abfchlufszahlen des ordentlichen Haushalts, 21. Art. 1; 125 Art. 1.

Abfchrift der Verfügung der Gewerbeaufsichtsbeamten, 178 § 1.

Abfperrhahn, 26 B 1.

Abfstellhähne, 26, 5; 28 F 1.

Abtransport, f. Abbeförderung.

Abzidenzdruckfachen, 150 § 3.

Abzianien, Einfuhr von Hasen, 137 § 1; 217 §§ 2, 3.

Abzbach, Vernichtung von Reben, 186 § 1.

Abzfeld, Kreis, Oberheff. Versorgungsbetriebe, 22;

— Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis, 122 Art. 13.

Abzferheime, f. Landes-A.

Abzheim, Polizei-WD. über das Befahren des Ginsheimer A. mit Kleinfahrzeugen, v. 8. April, 128;

— f. a. Lampertheimer A.

Aluminium für Getränkeleitungen, 28 E 1.

Alzen

1. Stadt, Aufhebung der staatlichen Polizeiverwaltung, 149 § 1;

2. Kreis, Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis A., 122 Art. 13;

— Vernichtung von Reben, 186 § 1.

Amerikanerleben, Bef. über die Beseitigung von unverteideten A., v. 1. Sept., 186.

Amlich anerkannt als abortusfrei, 10 § 7.

Amliche Vordrucke, 150 § 3.

Amliches Führungszeugnis, 2 § 2; 159 § 4.

Amtsanwalt, f. Antrag.

Amtsbezeichnung der heff. Landesforstbeamten, Bef. über Aenderung Verf., v. 23. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 2.

Amtshilfeleistung der Polizeibehörden an die Gewerbeaufsichtsämter, 177 § 1.

Amtskassen, 45 §§ 3, 4, 10, 17, 20, 26, 28, 31, 44, 48, 51 bis 53, 59, 62, 67, 72, 76, 77, 81; 56 §§ 6, 8;

— Vertretung des Heff. Fiskus als Drittschuldner, 127, 174.

Amtstierärztliche Untersuchung des Auslandsgeflügels, 202, 4, 5;

— des Klauenviehs, 186, 205; 211, II, III.

Amtstierärztliches Zeugnis, 186; 211 § 2; 217 §§ 2, 3.

Amtsverschwiegenheit, f. Schweigepflicht.

Amtswegen, Tätigkeit von A., 186 § 1.

Amtszeit der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 15, 16.

Aenderung

1. der Amtsbezeichnung der heff. Landesforstbeamten, Bef. v. 23. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 2;

2. der Sakung,

a) der Bezirkssparkasse Höchst i. D., Anordnung v. 16. Febr., 21;

b) des Zweckverbandes „Oberheff. Versorgungsbetriebe“, 175;

3. des Fährbetriebs, 141 § 4;

4. von GG., WB., f. die betr. GG. usw.

Aenderungen bestehender Getränkeshankanlagen, 24 § 12; — des Jagdausübungsrechts, 188 § 5.

Anerkannt, f. amtlich, staatlich anerkannt.

Anerkennung, staatliche, technischer Assistentinnen, Bef. v. 2. Febr., 16;

— A. der zehnjährigen sportlichen Lehrtätigkeit, 157 I. 2. Anfang, f. Beginn.

Angeln mit der Rute, 139.

Angestellter in privaten Sportfchulen, in Vereinen, 157 I. 1.

Anhör, des Kreisjägermeisters, 41 Art. 3;

— des beamteten Tierarztes, 203, 5.

Anlagen zum gewerblichen Ausschank von Getränken, 23 § 1 ff.

Anlageräume (u. Zugänge) zu Getränkeshankanlagen, 25, 2.

Anlanden an den Rheinufern, 128 § 2.

Anleihermächtigung der Landesregierung, 189 Art. 3;  
 — Verzeichnis der A.—en aus dem ordentlichen Haushalt des Staatshaushaltsplanes für 1936 u. seines I. u. II. Nachtr., 196 Anl.  
 Anleihefreie, a.—pflichtige Grundstücke, 133 Art. 4.  
 Anleihen, f. Schuldverpflichtungen.  
 Anmeldung, von Änderungen des Jagdausübungsrechts usw., 188 § 5;  
 — der Sammelweiden, 11 Z. 2;  
 — f. a. Anzeige.  
 Annahme, von Schecken durch Zahlstellen, 55 § 7;  
 — von Wechseln durch Kassen, 47 § 27.  
 Anordnungen für den inneren Dienst, 150 § 3.  
 Anrechnung, der Wohnung über des Aufenthalts in den eingemeindeten Gemeinden, 13, 14;  
 — bei der Wiederholungsprüfung für Turn- usw. Lehrer, 164 § 13.  
 Ansaug der Reinigung der Schornsteine, 166 § 11.  
 Anschlüsse an Geldanstalten, 46 §§ 7, 26, 54.  
 Anschlußgleis, für die Bäuerliche Hauptgenossenschaft Rhein-Main-Neckar in Frankfurt a. M. auf dem Bahnhof zu Armsheim, Bef. v. 10. Sept., 188;  
 — für die Firma Adam u. Ludwig Schanz in Frankfurt a. M. (Stahl-Schanz), am Bahnhof Mühlheim a. M., Bef. v. 16. Sept., 201.  
 Anschreibebuch, 51 §§ 73, 93; 101 Muster 21.  
 Anschreibung der Zahlungen, 54 §§ 5, 7.  
 Anspruch der Mitglieder der Brandversicherungsanstalt, 209, 2.  
 Anstellung, planmäßige A. der Kanzlei- und Bürogehilfen, 189 Art. 6.  
 Anstichhähne, 28 F 1, 2.  
 Anstichkörper, 26, 5.  
 Anteil, f. Reichsteuern.  
 Antrag  
 1. der Gewerbeaufsichtsbeamten auf Bestrafung, 178, § 1;  
 2. auf Erklärung zum Wohnsiedlungsgebiet, 14 § 1;  
 3. auf Genehmigung von Sportschulen, 158 II;  
 4. auf Prüfung von Sicherheitsvorrichtungen, Ausstattungssteilen usw. von Getränkehanfanlagen, 24 § 9;  
 5. auf Festsetzung des Jagdwertes; 187 § 2;  
 — auf Ermäßigung der Jagdsteuer, 188 § 7;  
 6. auf Erteilung eines Berechtigungsweins zum Einstellen von Auslandsgeflügel, 202, 1;  
 — auf veterinärpolizeiliche Einfuhrgenehmigung für Geflügel, 204, 1, 2;  
 — f. a. Befreiung, Ausnahmen.  
 Anwendung gesell. Vorschr., auf die Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 12;  
 — für die Oberrechnungskammer auf die Hess. Gemeinde-rechnungskammer, 149 Art. 3;  
 — des Ges. über das Straßenwesen in Hessen auf die übergegangenen Landstraßen I. u. II. Ordnung, 121 Art. 6.  
 Anzeige  
 1. von Getränkehanfanlagen, 23 § 3;  
 — von der Entfernung der Blomben an Getränkehanfanlagen, 27 D 4;  
 2. von der Milbenjucke der Bienen, 185 § 1;  
 3. von Anfang u. Ende der Jagdsteuerpflicht, 41 Art. 5; 188 § 5;  
 — desgl. bei Fischerei, 42 § 9; 188 § 8;  
 4. von Todesfällen unter Geflügel, 203, 8;  
 — f. a. Anmeldung, Familienanzeigen.  
 Anzeigepflicht des Bezirksamtsteuereinsamlers, 167 § 13.  
 Anzeiger der Hess. Landesregierung, 2 III; 4 § 1; 9 Art. 1; 15 § 5; 24 §§ 10, 15; 137 § 3; 151 § 2; 153 § 4; 173; 174; 178 § 2; 178 § 3; 181 § 6; 217 § 5.  
 Arbeitsgerät des Bezirksamtsteuereinsamlers, 167 § 12.  
 Arheilgen, Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt Darmstadt, Bef. v. 23. Jan., 13;  
 — Ortsklasseneinteilung, 126;

— Anordnung, das Ausscheiden der Gemeinde A. aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparkasse Langen betr., v. 15. Juni, 169.  
 Arische Abstammung, 16; 159 § 4.  
 Armsheim, Bahnhof, f. Anschlußgleis.  
 Armsheim — Bornheim, bzw. Flonheim u. Lonsheim, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Arten der Fährfahrzeuge, 141 § 1.  
 Ärzte, Beförderung auf Fahren, 144 § 16.  
 Ärztliche Prüfungen, Abgaben für Ausweise darüb., 173.  
 Assistentinnen, f. technische A.  
 Aßheim—Ginsheimer Rheinauen, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Atlanten, 150 § 2.  
 Legende u. giftige Stoffe, Bef., die Aenderung der Best. über die Beförderung ders. auf dem Rhein betr., v. 21. Febr., 21.  
 Auerbach, Vernichtung von Reben, 186 § 1.  
 Aufbewahrung, der Einzahlungen bei Zahlstellen, 55 § 9;  
 — von Wertpapieren, 56 § 6;  
 — der Zahlungsmittel bei der Landeshauptkasse, 48 § 31.  
 Aufenthalt in den eingemeindeten Gemeinden, 13, 14.  
 Aufgaben, der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 12;  
 — der Gemeinderrechnungskammer, 149 Art. 2;  
 — der Zahlstellen, 54 § 2;  
 — f. a. Zweck.  
 Aufhebung  
 1. der Provinzen Starkenburg, Oberhessen u. Rheinhessen, Ges. v. 1. April, 121;  
 — 1. WD. über Aenderungen in der Organisation der Staatsverwaltung anläßl. der A. der Provinzen, v. 21. April, 137;  
 2. A. staatlicher Polizeiverwaltungen, 149 § 1;  
 3. der selbständigen Gemarkung Gehspitz, 1;  
 — Philippseich, 1;  
 4. der Bef., die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen Rheinschiffen betr., Bef. v. 29. April, 151;  
 5. von Vorschriften, 2 (Bef. v. 23. Dez. 1936), 10 § 10; 12. Z. 9; 15 § 5; 25 § 15; 42 Art. 11; 129 § 6; 134 Art. 7; 146 § 27; 152 § 2; 167 § 19; 169 V.; 178 § 2; 179 § 1; 186 (Anordn. v. 17. VIII.), 205 (Anordn. v. 5. X.); 210 (WD v. 28. Okt.); 212 IV.; 217 (Ges. v. 16. Nov.); 217 § 5.  
 Aufkommen aus der Umlage, 123 Art. 22.  
 Auflösung, der selbständigen Gemarkung Philippseich, Bef. v. 22. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 1;  
 — der selbständigen Gemarkung Gehspitz u. Eingliederung in die Gemarkung Neu-Senrburg, Bef. v. 22. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 1.  
 Aufrechnung des Landes, Umlagen der Gemeinden gegen die Reichsüberweisungssteuern, 133 Art. 6.  
 Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten, Bef., das Ges. darüb. v. 22. Sept. 1933 betr., v. 26. Jan., 14; Bef. über die Aenderung der Bef. v. 26. Jan., v. 21. April 137;  
 — WD. zur Ausf. des Ges., v. 27. Jan., 14.  
 Aufsicht, über Fähranstalten, 145 § 21;  
 — über Sportschulen, 157 II;  
 — f. a. Beaufsichtigung, Kontrolle, Ueberwachung.  
 Aufsichtsbehörden, Pol.-WD. über die Einrichtung usw. der Fahren auf dem Rhein usw., 141 §§ 2, 3, 21;  
 — Genehmigung, 141 §§ 3, 4.  
 Aufsichtskommissar in Reb'ausangelegenheiten, 186 §§ 1, 2.  
 Aufstellung, der Getränkehanfanlagen, 24 § 7;  
 — gefüllter Kohlenäuresäcken, 26. 4.  
 Auftrieb von Zuchtieren, 11 Z. 1; A. auf Sammelweiden, 11 Z. 2, 7, 8.  
 Ausbildung  
 1. non technischen Mistentinnen, Bef. v. 2. Febr., 16;  
 2. Dritte WD. über die Abänd. der WD., die A. für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach betr., v. 12. Aug., 181;  
 3. A. von Turnlehrern usw., A.-Stätte, 157 I 6; 157 II.  
 Ausbrennen der Schornsteine, 166 §§ 7—10; Verbot, 166 § 6; Geb., 168. I 7, 11.

Auseinanderziehung, s. Vermögens-A.  
 Ausfuhr, von Zug- und Zugvieh aus mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten, Viehseuchenpolizeiliche Anordng. v. 15. Dez., 218;  
 — von Bienenvölkern, 185 § 3.  
 Ausführung, der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, Verf., Abänd. derj. betr., v. 23. März, 126;  
 — der Prüfung als Turn- u. w. Lehrer, 164 § 10.  
 Ausgabe, der Landesgebührenmarken, 46 § 16;  
 — i. a. Wechsel, Schatzweisungen, Staatsschuldverschreibungen.  
 Ausgaben  
 1. der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 19;  
 2. des Staatshaushaltspians, 189 Art. 1;  
 — zufolge des Nachtrags-Ges., 21 Art. 1; 125 Art. 1; 201 Art. 1;  
 3. fremde A., 45 §§ 1, 2, 4, 62.  
 Ausgleich bei der Prüfung als Turn- u. w. Lehrer, 164 § 11.  
 Ausgleichsstock für notleidende Gemeinden, 134 Art. 11.  
 Ausgliederung einer Flur, aus der Gemarkung Göggenhain, 170;  
 — aus der Gemarkung Schiffsberg, 175;  
 — aus der Gemeinde Nieder-Mobau, 177;  
 — aus der Gemarkung Reichelsheim, 218;  
 — aus der Gemarkung Ober-Kainsbach, 219.  
 Aushändigung, s. Nachweis.  
 Aushang, an der Amtsstelle der Kassen, 47 § 30;  
 — des Fahrplans, 143 § 11; des Fahrplans 144 § 15.  
 Auslagen infolge der Aufhebung der Provinzen, 123 Art. 24.  
 Auslandsgeflügel, Einfuhr, 202, 1 ff.;  
 — veterinärpolizeiliche Vorschr. für die zur Einstellung von A. zuzulassenden Geflügelmästereien u. -schlächtereien, 203 II.  
 Auslaufvorrichtungen, Ausschankvorrichtungen, 27 C 1.  
 Auslieferung, 45 §§ 2, 16, 55; 56 §§ 3, 7, 8;  
 — von Zins- und Gewinnanteilscheinen, 57 § 12;  
 — A.-Tag, 57 §§ 8, 11.  
 Ausliegen der Fahrpolizei-VO., 146 § 23.  
 Ausnahmen, von den Vorschr. der Pol.-VO. über Einrichtung von Getränkehantalanlagen, 24 § 11;  
 — für das Schutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“, 180 § 4;  
 — von der Reinigungspflicht der Fabrikschornsteine, 167 § 18;  
 — vom Verbot der Impfung mit lebenden Erregern der Bang-Infektion, 10 § 6;  
 — vom Rauchverbot, 152 § 2;  
 — i. a. Befreiung.  
 — Behörden zur Bewilligung von A., s. Landesjägermeister, Reichsstatthalter.  
 Ausrüstung der Fahrräder, 142 §§ 5, 8.  
 Ausrüstungsteile von Getränkehantalanlagen, 24 § 9;  
 — Geb. für Prüfung, 152, 6.  
 Ausschank, s. Anlagen.  
 Ausschneiden der Gemeinde Urtheilgen aus der Mitgliedschaft bei der Bezirksparafasse Langen, Anordng. v. 15. Juni, 169;  
 — desgl. der Gemeinde Eberstadt bei der Bezirksparafasse Zwingenberg, Anordng. v. 15. Juni, 170.  
 Ausschlag von Abgaben auf die Gemeinden des Kreises, 134 Art. 8, 9.  
 Ausschluß, von der Ueberrfahrt mit der Fähre, 145 § 19;  
 — von der Weide, 11 Z. 2.  
 Ausschlußfrist, 4 § 4.  
 Ausschluß von Sachverständigen für Milbenseuche der Bienen, 185 §§ 1, 2.  
 Ausstattung der Freistücke für die Landesbibliothek, 150 § 1.  
 Ausstellung, s. Zeugnis, Befcheinigung, Ausweis.  
 Ausübung  
 1. eines Fährbetriebs, 146 § 24;  
 2. der Fischerei, 42 Art. 9;  
 3. der Jagd, 41 Art. 1;  
 — beschränkte A. der Jagd, 187 § 4;  
 4. s. a. Preisbildung.  
 Auswahl der prakt. Tierärzte für Blutuntersuchungen, 12 Z. 7.

Ausweis über eine Prüfung, 173.  
 Auszahlungen für Reich, Gemeinden usw., 45 § 2;  
 — A. durch Zahlstellen, 54 § 4.  
 Auszahlungsanordnungen der Landesbehörden, Ausf. durch Amtsstaffen, 127.  
 Auszahlungstag, 54 § 4.  
 Außendienst, s. Polizeidirektion.  
 Außerkräftziehung, s. Aufhebung.  
 Außertursziehung der Reichsilbermünzen im Nennbetrag von 1 Mart, 1 Reichsmark u. 5 Reichsmark, Verf. v. 28. Jan., 15; (RD. v. 29. Dez. 1936) 15.  
 Außerordentliche Einnahme und Ausgabe nach dem Finanz-G., 189 Art. 1.  
 Außerordentliche Kassenprüfungen, 53 §§ 83, 84, 87.  
 Außerung, s. Anhör.  
 Auszug aus der Blutuntersuchungsliste, 11 Z. 3.  
 Auto, s. Kraftwagen.  
 Automaten für Getränke, 27 C 1, 2; 28 E 2.

## B.

Baden im Schutzgebiet Lampertheimer Altrhein, 180 § 3.  
 Badoöfen, 166 § 4.  
 Bad-Nauheim, städt. Krankenhaus, 16.  
 Bang-Infektion des Kindes, Viehseuchenpolizeiliche Anordng. über deren Bekämpfung, v. 18. Jan., 9;  
 — Anweil. zur Durchf. der Anordng., v. 18. Jan., 9;  
 — Bef. über die Aenderung der Anweil. v. 18. Jan. 1937, v. 30. Juli, 178.  
 Bangnegative Kinder, 9 § 2.  
 Bangpositive Kinder, 9 §§ 2, 3; 11 Z. 2, 3, 7.  
 Bänke, bei Fahren, 141 § 3.  
 Bauausgabebücher, 50 § 62.  
 Bäuerliche Hauptgenossenschaft Rhein-Main-Nedar in Frankfurt a. M., Bef., Anschlußgleis für diesel, auf dem Bahnhof zu Armsheim betr., v. 10. Sept., 188.  
 Baupläze, 133 Art. 1, 10;  
 — Steuerwerk, 179.  
 Baupolizeibehörde, Benehmen, 167 § 13.  
 Baufchheim, Wohnsiedlungsgebiet, 14.  
 Bauverwaltung, s. Landesregierung.  
 Beamte, der Oberrechnungskammer, 149 Art. 4;  
 — der aufgelösten Provinzen, 121 Art. 3.  
 Beamteter Tierarzt, s. T.  
 Beaufsichtigung, des Fährbetriebs, 145 D;  
 — der Geflügelmästereien, 203, 1;  
 — i. a. Aufsicht, Kontrolle, Ueberwachung.  
 Beauftragte, s. Inhaber.  
 Beauftragter von Sportverbänden, 157 I 1.  
 Bedingungen, s. Zulassung.  
 Beeidigung, s. Vereidigung.  
 Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Kurzschrift, 2 § 1.  
 Befahren, s. Kleinfahrzeuge.  
 Beförderung, ägender u. giftiger Stoffe auf dem Rhein, Bef., die Aenderung der Bestimmungen darüb. betr., v. 21. Febr., 21;  
 — des Klauenviehs, 186; 205; 211 II, III;  
 — von Wertpapieren, 56 § 6;  
 — von Zahlungsmitteln über 10 000 RM., 48 § 32.  
 Befreiung, von der Ablieferungspflicht an die Landesbibliothek, 150 § 3;  
 — von der Festziehung der Eintauchtiefe, der Personenzahl u. der Gesamttragfähigkeit, 146 § 6;  
 — vom Rehrzwang, 166 §§ 3, 4;  
 — von der Prüfung als Turn- u. w. Lehrer, 157 I 2;  
 — von den Vorschr. der VO. über das Befahren des Ginsheimer Altrheins, 129 § 4;  
 — von Vorschr. über die Einfuhr von Geflügel, 202, 2, 4, 6, 8; 203, 5;  
 — des Klauenviehs von der Verladeuntersuchung, 211 § 4;  
 — von der Anzeige- u. Untersuchungsspflicht, 211 III;  
 — i. a. Abgaben-, Gebühren-, Steuerfreiheit, Ausnahmen.  
 Befugnisse der Bezirksverwaltungsgerichte, 122, Art. 12;  
 — s. a. polizeiliche B.  
 Befund, s. Untersuchung.

Beginn der Jagdsteuerpflicht, 41 Art. 4, 5.  
 Begleitung, polizeiliche, ausländischen Geflügels, 202, 2, 5—7.  
 Behälter für Ferro- u. Mangan-Silizium, 22 § 2.  
 Behandlung, der milbenseugetranken Bienenstöcke, 185 §§ 1, 2;  
 — gewerbmäßige B. der Bang-Infektion, 10 § 5; 12 Z. 5.  
 Beitrag, f. Grund-B.  
 Beiträge für landwirtsch. Unfallversicherung, 126.  
 Beitragsjahr der Brandversicherung, 209, 6.  
 Beitreibung, der Brandversicherungsbeiträge, 210, 7;  
 — von Geldstrafen auf Grund des Jagdsteuer-Ges., 42 Art. 8;  
 — der Jagdsteuer, 42 Art. 8;  
 — gegen Zahlungspflichtige, 46 § 15.  
 Bekämpfung, f. Rindertuberkulose, Bang-Infektion, Milbenseuche, Maul- und Klauenseuche.  
 Bekanntmachung, f. öffentliche B., orisübliche B.  
 Belastung der Fährfahrzeuge, 142 § 6.  
 Beleuchtung der Landstellen, 141 § 3.  
 Belgien, f. Holland.  
 Bemannungsanweisung für die Rheinschiffahrt, Bef. über Aenderung ders. v. 27. April, 139;  
 — Anlagen zu der Bef., 154.  
 Benehmen, f. Einvernehmen.  
 Bensheim  
 1. Stadt, Aufhebung der staatlichen Polizeiverwaltung, 149 § 1;  
 — Vernichtung von Reben, 186 § 1;  
 2. Kreis, Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis, 122 Art. 13.  
 Bensheim — Heppenheim, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Benützung  
 1. der Fahren auf dem Rhein, Main u. dem schiffbaren Teil der Lahn, Pol.-WD. v. 4. Mai, 141; (insbes. 143 § 11; 145 C);  
 2. B. (Weiter-B.) von Getränkeshankanlagen, 23 § 3.  
 Benzin, Verbot beim Ausbrennen der Schornsteine, 166 § 8.  
 Beobachtung, polizeiliche, von Zebras, 22.  
 Berechnung der Jagdsteuer, 187 § 4.  
 Berechtigung zur Ausübung der Jagd, 41 Art. 1; der Fischerei, 42 Art. 9.  
 Berechtigungsschein zum Einstellen von Auslandsgeflügel, 202, 1, 5, 7; 204, 1; Widerruf, 202, 1; Muster, 204.  
 Berufslicher, Steuerfreiheit, 42 Art. 9; 188 § 8.  
 Berufsgenossenschaft, 178 § 1.  
 Beschädigungen an Gebäuden durch Brand usw., 209, 1—3.  
 Beschaffenheit der Fährfahrzeuge, 142 § 5.  
 Bescheinigung  
 1. über Erfüllung der Bedingungen der Verwendung einer Frau als Schiffsjunge oder Matrose, 139 A 3, 5, B; 155 Anl. 2;  
 2. über das Ergebnis der Prüfung als Turn- usw. Lehrer, 164 § 12; über Nichtbestanden, 164 § 13;  
 3. für Wanderung mit Bienenvölkern, 185 § 3;  
 — f. a. tierärztliche B., Zeugnis.  
 Beschädigung der Sammelweiden, 9 § 2; 11 Z. 2.  
 Beschlüsse, f. Entscheidungen.  
 Beschränkte Ausübung der Jagd, Gestattung für den Grundeigentümer, 187 § 3.  
 Beschwerde, gegen Verfüg. der Gewerbeaufsichtsämter, 178 § 1;  
 — nach §§ 7, 8 der Grundstücksverkehrs-Bef., 42 § 2;  
 — gegen die Verfassung der Genehmigung (Wohnsiedlungsgebiet), 15 § 3.  
 Beseitigung, von Hybriden- u. unvredelten Amerikaner-reben, Bef. v. 1. Sept., 186;  
 — von Mängeln bei Besichtigungen durch Gewerbeaufsichtsbeamte, 178 § 1.  
 Besetzung, f. Besichtigung.  
 Besichtigung der Fahren, 145 § 22.  
 Bestizer  
 1. von Bienenstöcken, Pflichten bei Milbenseuche, 185 § 1;  
 2. von Getränkeshankanlagen, f. Polizeipflichtiger;

3. des Klauenviehs, 211 §§ 3, 5; 218 § 2;  
 — der Rinder, 10 § 8; 12, 7, 8; 178;  
 — f. a. Eigentümer.  
 Besondere Gemeindebezirke, 134.  
 Bestandsbuch der Fähranstalten, 143 § 9.  
 Bestätigung, der Eingemeindungsverträge zwischen Darmstadt u. Arheilgen u. Eberstadt, 13;  
 — der Auseinanderziehung zwischen Ober-Rainsbach u. Kirch-Beerfurth, 219;  
 — des Ergebnisses der Blutuntersuchung, 11 Z. 4, 7;  
 — f. a. Säzung.  
 Besteigbare Schornsteine, Reinigung, 166 § 6; Geb., 168 I 1, 5.  
 Bestellung, des Kassenleiters, 46 § 10;  
 — der Kassenaufsichtsbeamten der Landeshauptkasse u. der Amtskassen, 46 § 17.  
 Beteiligung, f. Land.  
 Betreten der Fähranlage, 145 § 19.  
 Betrieb  
 1. der Fahren auf dem Rhein, Main u. dem schiffbaren Teil der Lahn, Pol.-WD. v. 4. Mai, 141; (insbes. 143 B);  
 2. Polizei-WD. über B. von Getränkeshankanlagen, v. 16. Febr., 23; Bef. darüb. v. 16. Febr., 25;  
 — Geb.-Ord. zur Pol.-WD., v. 4. Mai, 152;  
 3. B. der Fahrzeuge mit eigener Triebkraft auf dem Altrhein, 129 § 3.  
 Bettfedern, 151 § 1.  
 Bewertung, f. Ergebnis.  
 Bewilligung, f. Ausnahmen.  
 Bezeichnung, Bef. über die Wänd. der Bef. über die B. der Holzliegeplätze u. der Fährbahnen auf dem Main unterhalb des Nabelwehrs bei Koftheim v. 1. April 1895, v. 12. Dez., 218;  
 — B. der Fahren, 142 § 6;  
 — f. a. Amts-B.  
 Bezirkschornsteinfegermeister, 166 §§ 9—14, 16, 18.  
 Bezirksparfasse Höchst i. O., Anordn., Aenderung der Säzung ders. betr., v. 16. Febr., 21;  
 — B. Langen, Anordn., das Ausschneiden der Gemeinde Arheilgen aus der Mitgliedschaft bei ders. betr., v. 15. Juni, 169;  
 — B. Zwingenberg, Ausschneiden der Gemeinde Eberstadt, Anordn. v. 15. Juni, 170.  
 Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 11 ff.;  
 — B. Darmstadt, Gießen, Mainz, 138 § 4.  
 Bickenbach, Vernichtung von Reben, 186 § 1.  
 Biebersheim — Gensingen, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Biedenland, f. Lampertheimer Altrhein.  
 Bienen, f. Honigbienen.  
 Bienenseuchensachverständiger, 185 §§ 1, 3.  
 Bienenstand, 185 § 2.  
 Bienenstöcke, Milbenseuche, 185 §§ 1, 2.  
 Bienenvölker, Behandlung milbenseugetrankter, 185 § 2;  
 — Verbringung in ein Wandertrachtgebiet, 185 § 3.  
 Bienenwohnungen, leere gebrauchte, 185 § 2.  
 Bier, 23 § 4.  
 Biertrüge, Füllvorrichtungen, 23 § 4.  
 Bierleitungen, 27 C 1.  
 Bierstein, 27 C 1.  
 Bildung, f. Bürgermeisterei, Erbhöfedorfer, Zweckverband.  
 Bildwerk, 150 § 2.  
 Bingen  
 1. Stadt, Aufhebung der staatlichen Polizeiverwaltung, 149 § 1;  
 2. Hafen, Bef., Uebernahme des Hafens Bingen als Schutz- und Sicherheitshafen auf das Reich betr., v. 16. Nov., 210;  
 3. Kreis, Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis, 122 Art. 12;  
 — Sammelabbederei Sprendlingen (Rheinl.), 122 Art. 10;  
 — Vernichtung von Reben, 186 § 1.  
 Bingenheim — Reichelsheim i. d. W., Gemarkungsgrenzregulierung, Beschl. v. 2. Dez., 218.  
 Bischofsheim, f. Mainz.

Blitzschlag, Beschädigung dadurch, 209, 1, 2.  
 Blutentnahme, s. Blutprobe.  
 Blutprobe bei Kindern, Entnahme, 10 § 7; 12 § 7;  
 — Kosten, 10 § 8; 12 § 8; 178.  
 Blutuntersuchung  
 1. der Kinder, 9 § 2;  
 — Durchführung der B., 10 § 7, 12 § 7;  
 — Kosten, 10 § 8; 12 § 8; 178;  
 — Nachweis des verneinenden Ergebnisses der B.,  
 9 §§ 1—4; 11 § 1—4, 7;  
 2. Abstandnahme bei Zebras, 22.  
 Blutuntersuchungsliste, 11 § 4.  
 Bornheim, s. Armsheim.  
 Bogen, bei der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 162 g.  
 Bogelehrer, 157 I 6.  
 Brand, Beschädigungen dadurch, 209, 1, 2.  
 Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Ges. zur Ver-  
 minderung des Ges., die. betr., v. 26. Okt., 209.  
 Brandversicherungsbeitrag, Bef., die Erhebung für das  
 Jahr 1936 betr., v. 11. März, 43.  
 Brandversicherungskammer, 209, 4.  
 Braufestimonaden, 23 § 4.  
 Bremerhaven, Tiergrotten, 22.  
 Brezenheim, s. Mainz.  
 Buchdruckerpreise, Erzeugnisse der., 150 § 2.  
 Bücherabluß der Landeshauptkasse u. der Amtskassen,  
 52 § 81.  
 Büches, Bef., die Bildung einer gemeinschaftlichen Bürger-  
 meisterei für die Gemeinden Büches u. Orleshausen  
 betr., v. 25. Nov., 211.  
 Buchhalter der Amtskassen, 46 §§ 10, 15, 20, 65, 69, 76.  
 Buchhalterien, 46 §§ 15, 59.  
 Buchmacher, Bef. über Zulassung eines weiteren B. in  
 Mainz, v. 2. Febr., 16.  
 Buchung von Wertgegenständen, 57 § 8.  
 Buchungsverfahren, Gang, 52 § 76.  
 Budenheim, Wohnsiedlungsgebiet, 14.  
 Büdingen, Kreis, Oberhess. Versorgungsbetriebe, 22;  
 — Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis, 122 Art. 13;  
 — Aenderung der Kreisgrenze mit Friedberg, 218.  
 Bulgarien, Einfuhr von Hasen, 217 §§ 2, 3.  
 Bullen, Abgabe als Zuchttiere, 9 § 1; 11 § 1;  
 — Aufnahme auf Weiden, 9 § 2; 11 § 2;  
 — Deckvorschr., 10 § 3; 11 § 3.  
 Bullenhalter, 11 § 3.  
 Bürgermeister, Uebertragung der Ortspolizei in Bens-  
 heim, Lampertheim, Neu-Henburg, Biernheim, Alzen,  
 Bingen, 149 § 1.  
 Bürgermeisterei, Bildung einer gemeinschaftlichen B. für  
 die Gemeinden Büches u. Orleshausen, Bef. v. 25. Nov.,  
 211.  
 Bürogehilfen, planmäßige Anstellung, 189, Art. 6.  
 Bürgerschaftserklärungen, 56 §§ 1, 8.

### C.

Chemische Untersuchungsämter der bisherigen Provinzen,  
 138 § 3.  
 Chemische Vielfältigung, 150 § 2.

### D.

Dampfesselfeuern, Geb. für Reinigung ihrer Schorn-  
 steine, 168 I 5.  
 Darmstadt  
 I. Stadt:  
 1. Eingemeindung der Gemeinden Arheilgen u. Eber-  
 stadt in die Stadt Darmstadt, Bef. v. 23. Jan., 13;  
 — Ortsklasseneinteilung, 126;  
 2. besonderer Gemeindebezirk, 134;  
 3. Landdurchschnitt der Gemeindegrundsteuerfäße,  
 134 Art. 10;  
 4. Straßenbauamt, 137 § 1;  
 5. Umbenennung des Realgymnasiums, 215;

— J. a. Goebel (Firma), Landesbibliothek, Techn. Hoch-  
 schule;  
 II. Kreis:  
 — Verlegung der Kreisgrenze mit Dieburg, Bef. v.  
 20. Juli, 177;  
 — Bezirksverwaltungsgericht f. den Kreis D., 122 Art. 13;  
 — Bezirksverwaltungsgericht bei dem Kreisamt D., 122  
 Art. 11, 13; 138 § 4.  
 Darmstadt-Arheilgen, besonderer Gemeindebezirk, 134.  
 Darmstadt-Eberstadt, besonderer Gemeindebezirk, 134;  
 — Landes-Alters- u. Pflegeheim, 137 § 2.  
 Dauer der Wohnung oder des Aufenthalts in den ein-  
 gemeindeten Gemeinden, 13, 14.  
 Dauernd unbenutzte Schornsteine, 166 § 3.  
 Deckmannschaft, 139 A 2.  
 Deckverbote, 10 § 3; 11 § 3, 8.  
 Depotkette, D.-Quittungen, 56 § 1.  
 Desinfektionsmittel für Hebammen, 139 Art. 3.  
 Deutsche Rheinschiffe, s. R.  
 Deutsche Schornsteine, Geb. für Reinigung, 168 I 1.  
 Deutsches Reich, s. Reich.  
 Diäten der verheirateten Staatsdianstanwärter, Ges. über  
 Neuregelung ders., v. 16. Nov., 217.  
 Dicalciumphosphat-Einfuhr, Bef. v. 2. Febr., 16.  
 Dichtungsmaterial für Getränkeleitungen, 28 E 5.  
 Dieburg, Kreis, Verlegung der Kreisgrenze mit Darm-  
 stadt, Bef. v. 20. Juli, 177;  
 — Bezirksverwaltungsgericht f. den Kreis D., 122 Art. 13.  
 Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten v.  
 2. Aug. 1902, Aenderung der. v. 20. Juli, 178.  
 Dienstaufsicht über das Rechnungsamt, 126.  
 Dienstbücher, der Schiffsmannschaft auf deutschen Rhein-  
 schiffen, Bef. über die Aufhebung der Bef. v. 8. Jan.  
 1902 darüb., v. 29. April, 151;  
 — Bef. über die Aufhebung des § 7 der VO. v. 23. März  
 1847, die Einföhrung von D. für die Schiffsmannschaft  
 auf dem Rhein betr., v. 16. Sept., 187.  
 Dienstentlassung, s. Entlassung.  
 Dienstgeschäfte u. -räume des Landgestüts, 173.  
 Diensttempel der Kassen, 47 §§ 20, 53, 73, 77; 54 § 6;  
 — des beamteten Tierarztes, 211 § 2.  
 Dienststrafbefugnisse über Polizeibeamte, 1.  
 Dienststunden, s. Schalterstunden.  
 Diplomprüfung an der früheren Deutschen Hochschule für  
 Leibesübungen, 157 I 2.  
 Direkte Steuern, Erhebung durch die Kreise, 134 Art. 7, 8.  
 Direktor der Landesbibliothek, 150 § 1.  
 Disziplinarvorschr. für die Mitglieder der Bezirksverwal-  
 tungsgerichte, 122 Art. 17.  
 Drahtliche Mitteilung, 202, 3, 5.  
 Drais, Wohnsiedlungsgebiet, 14.  
 Dreieichenhain, Eingliederung einer Flur in die Gemar-  
 lung D., 170.  
 Dreiweghähne, 28 E 7; 28 F 1.  
 Drittschuldner, s. Fiskus.  
 Druckbehälter für Kohlenäure, 23 § 1; 26, 5; 26 B 1.  
 Drucker, Ablieferungspflicht an die Landesbibliothek, 150  
 §§ 1, 2, 5.  
 Druckgas-VO., Anwendung, 23 § 1.  
 Druckleitung, 26, 4; B 1.  
 Druckmesser, 24 §§ 5, 9; 26 B 4.  
 Druckminderventile bei Getränkeschankanlagen, 23 §§ 4,  
 5, 9; 26 B 1 ff.;  
 — Geb. für Prüfung, 152, 6.  
 Druckmittel bei Getränkeschankanlagen, 24 §§ 5, 6.  
 Druckwerke, Ges. über die Abgabe von Freistücken der D.  
 an die Landesbibliothek zu Darmstadt, v. 3. Mai, 150;  
 — Begriff der D., 150 § 2; Verzeichnis der D., 151 § 5;  
 Ankauf, 151 § 6.  
 Duisburg-Hochfelder Brücke, 139 A 1, 3, 5, B.  
 Dunkelheit, Föhrbetrieb, 143 §§ 10, 25.  
 Durchfuhr, s. Ein- u. D.  
 Durchführung der Blutuntersuchungen bei Bang-Infek-  
 tion, 10 § 7; 12 § 7;  
 — von Ges., usw., s. die betr. Ges.

## E.

- Eberstadt, Eingemeindung der Gemeinde in die Stadt Darmstadt, Bef. v. 23. Jan., 13;  
 — Ortsklasseneinteilung, 126;  
 — Anordng., das Ausschneiden der Gemeinde E. aus der Mitgliedschaft bei der Bezirkspartasse Zwingenberg betr., v. 15. Juni, 170.  
 Edelmetall-Gegenstände, Edelsteine, 56 § 2.  
 Eichbehörden, Bef. dies. betr., v. 16. März, 125.  
 Eid, eidliche Verpflichtung, s. Vereidigung.  
 Eigene Leute des Fährinhabers, 144 § 14.  
 Eigenjagdbesitzer, Steuerpflicht, 41 Art. 2.  
 Eigenjagdbezirk, 188 §§ 5, 6.  
 Eigentümer  
 1. der Gebäude, Versicherung, 209, 1; Anspruch, 209, 2; Brandversicherungbeitrag, 210, 6;  
 2. von Grundflächen, beschränkte Ausübung der Jagd, 187 § 3;  
 3. E. (oder Nutzungsberechtigter) von Hybriden u. un-  
 veredelten Amerikanerrebren, 186 §§ 2—5;  
 — s. a. Grund-E., Haus-E., Besitzer.  
 Einband der Freistüde für die Landesbibliothek, 150 § 1.  
 Einberufung für Prüfung als Turn- usw. Lehrer, 164 § 9.  
 Einfuhr  
 1. von Knochenmehl u. Knochen sowie von phosphor-  
 saurem Futteralk (Dicalciumphosphat), Bef. v.  
 2. Febr., 16;  
 2. von Mast- u. Schlachtgeflügel, besond. veterinär-  
 polizeiliche Best. dafür, v. 4. Okt., 202;  
 (— insbes.: veterinärpolizeiliche Einfuhr-Best., 202 I);  
 3. von Tieren für Zoologische Gärten u. Tierparke,  
 Bef. darüb. v. 23. Febr., 22;  
 4. von unbearbeiteten Federn aus den Ost- u. Süd-  
 oststaaten, Viehseuchenpolizeiliche Anordng. darüb.  
 v. 20. April, 151;  
 5. von Bienenvölkern, 185 § 3.  
 Ein- und Durchfuhr  
 1. von Hasen und Kaninchen, Viehseuchenpolizeiliche  
 Anordng. darüb. v. 19. April, 137; Anordng. v.  
 6. Dez., 217;  
 2. von frischem Fleisch aus Frankreich, Viehseuchen-  
 polizeiliche Anordng. darüb. v. 5. Okt., 205;  
 — von frischem Fleisch, Rohfuttermittel u. Stroh aus  
 Holland, Luxemburg u. Belgien, Viehseuchenpolizei-  
 liche Anordng. v. 20. Nov., 210.  
 Einführung, s. Dienstbücher.  
 Eingangszollämter, 204, 1, 4.  
 Eingemeindung der Gemeinden Arheilgen u. Eberstadt  
 in die Stadt Darmstadt, Bef. v. 23. Jan., 13.  
 Eingliederung  
 1. von Arheilgen u. Eberstadt in die Stadt Darm-  
 stadt, 13;  
 2. der aufgelösten Gemarkung Gehspitz in die Gemarkung  
 Neu-Henning, Bef. v. 22. Dez. 1936, Reg.-  
 Bl. 1937, 1;  
 — der Gemarkung Philippseich in die Gemeinde  
 Götzenhain bzw. Offenthal, 2;  
 3. von Fluren, in die Gemarkung Dreieichenhain; 170;  
 — in die Gemarkung Gießen, 175;  
 — in die Gemarkung Ober-Ramstadt, 177;  
 — in die Gemarkung Rellstabach, 186;  
 — in die Gemarkung Ringenheim, 218;  
 — in die Gemarkung Kirch-Beerfurth.  
 Einhausen (= Groß- u. Kleinhäusen), 14.  
 Einheitliche polizeiliche Regelung eines Gegenstandes,  
 9 Art. 1.  
 Einkommensteuer, Kommunalmasse 134 Art. 11.  
 Einlaß des ausländischen Mast- u. Schlachtgeflügels, 202, 2.  
 Einlegung, s. Beschwerde.  
 Einlieferung, 45 §§ 2, 16, 20, 55; 56 §§ 3, 5, 8;  
 — E.-Tag, 57 § 8.  
 Einlösung von Reichsilbermünzen, 15; 16 § 2.

## Einnahmen

1. des Staatshaushaltsplanes, 189 Art. 1;  
 — zufolge des Nachtrags-Ges., 21 Art. 1; 125 Art. 1;  
 201 Art. 1;  
 2. E. der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 19;  
 3. fremde E., 45 §§ 1, 2, 4, 62.  
 Einreichung, s. Antrag, Verzeichnis.  
 Einrichtung  
 1. der Fähren auf dem Rhein, Main u. dem schiffbaren  
 Teil der Lahn, Pol.-WD. v. 4. Mai, 141;  
 — insbes. 141 A;  
 2. E. u. Betrieb von Getränkeschankanlagen Pol.-WD.  
 darüb. v. 16. Febr., 23; Bef. darüb. v. 16. Febr., 25;  
 Gebühren-Ordn. zur Pol.-WD. v. 4. Mai, 152;  
 — Technische Grundzüge dafür, 23 § 2; 25.  
 Einrichtungen, s. Gegenstände.  
 Einrentungsmarken an Fähren, 142 § 6.  
 Einlaß des Prüfungsbuches für Getränkeschankanlagen,  
 24 § 10.  
 Einpruch gegen Entschließungen in Preisüberwachungs-  
 angelegenheiten, 4 § 4.  
 Einstellung von Auslandsgeflügel, 202, 1.  
 Einstellung (= Aufhebung) des Fährbetriebs, 144 § 15.  
 Eintauchtiefe der Fähren, 142 § 6.  
 Eintrag, s. Reichsnaturschutzbuch.  
 Einvernehmen, s. Tierarzt, Baupolizeibehörde, Finanzver-  
 waltung, Leiter der tierärztlichen Bezirksvereinigung,  
 Reichsinnenminister, Veterinärbeamter.  
 Einwinterung der Bienenvölker, 185 § 2.  
 Einzahlungen bei Kassen, 47 §§ 20, 34;  
 — E. für Reich, Gemeinden usw., 45 § 2.  
 Einzahlungsschein, 48 § 34.  
 Einzahlungstag, 54 § 3.  
 Einzelhandel, Anordng. über das Ges. zum Schutze des,  
 v. 12. April, 134.  
 Einzichung, der Brandversicherungbeiträge, 210, 7;  
 — s. a. Kosten.  
 Eis, Uebergang bei E., 143 §§ 12, 21;  
 — s. a. Eisgang.  
 Eisenbahnverkehr,  
 1. Beförderung von Klauenvieh, 186; 205;  
 — amtstierärztliche Untersuchung des Klauenviehs,  
 211, II, III;  
 2. von Auslandsgeflügel, 202, 3, 4, 7.  
 Eisenwerk Eberstadt, s. Rießterer.  
 Eisgang, Belastung der Fähren, 142 § 6; Einstellung  
 des Betriebs, 144 § 15.  
 Eisfassen, 27 C 2.  
 Eislauf, Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 162 k.  
 Elektrische Vorortbahn von Zugenheim a. d. Bergstr., Bef.,  
 Vermessungen u. Vorarbeiten für die geplante Weiter-  
 führung nach Alsbach u. Zwingenberg betr., v. 8. Mai,  
 155.  
 Empfänger des eingeführten Geflügels, 202, 2, 4—6.  
 Ende der Jagdsteuerpflicht, 41 Art. 5.  
 Endgültige Entscheidung, 178 § 1.  
 Engellstadt, s. Wolfsheim.  
 Enteignung für Zwecke der Reichsautobahnen, WD. darüb.  
 v. 7. Sept., 201.  
 Enteignungsrecht, Verleihung an das Deutsche Reich —  
 Wehrmachtsfiskus — (Heer) zur Erweiterung des  
 Truppenübungsplatzes in Bilbel, WD. v. 8. Okt., 206.  
 Enteignungsverfahren, vereinfachtes, Erlaß darüb. v.  
 11. Febr., 17; Erlaß v. 22. April, 138; Erlaß v. 3. Mai,  
 151; Erlaß v. 15. Juni, 169; Erlaß v. 16. Sept., 187.  
 Entladestation für Einfuhr von Geflügel, 202, 4—6.  
 Entladeuntersuchung des Klauenviehs, 211 III.  
 Entladung des Auslandsgeflügels, 202, 4.  
 Entlassung der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte,  
 122 Art. 16, 17.  
 Entnahme, s. Blutprobe.  
 Entrichtung, der Jagdsteuer, 41 Art. 1, 7;  
 — s. a. Zahlung, Umlage.  
 Entschädigung für vernichtete Reben, 186 § 3;  
 — s. a. Reife-E., Erjaß, Vergütung.

Entscheidung, i. Beschwerde, Einspruch, Rechtsmittel, Zulassung, endgültige E.;

— Behörden zum Erlaß von E., i. Landesregierung u. L.-R., Finanzverwaltung, Prüfungsamt, Reichsstatthalter, Vorsitzender u. B. des Prüfungsausschusses, Vertreter des Führers der Landesregierung, Reichsminister für Wissenschaft.

Entscheidungen (u. Beschlüsse) der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 18.

Entstaatlichung von Ortspolizeiverwaltungen in Hessen, Gef. v. 3. Mai, 149.

Erbach (i. Odenw.), Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis E., 122 Art. 13.

Erbach (Kr. Heppenheim), Vernichtung von Reben, 186 § 1.

Erbhöfedorfer u. weiler, Mittel für deren Bildung, 125 Art. 2.

Ergebnis der Prüfung, für Lehrer der Kurzschrift, 3 § 5;

— als Turn- u. w. Lehrer, 164 §§ 11, 12;

— i. a. Blutuntersuchung, Untersuchung.

Ergebnisse, i. Rechnung.

Erhebung, von Geldstrafen auf Grund des Jagdsteuer-Ges., 42 Art. 8;

— der Jagdsteuer, 42 Art. 8; 188 § 6;

— i. a. Grundbeitrag, Grund-, Gewerbe-, Sondersteuer, Pflegegeld, Steuern, Umlage, Beiträge, Brandversicherungsbetrag.

Erhöhung des Jagdparkpreises, 188 § 7;

— der Jagdsteuer, 188 § 7.

Erläuterung zum Wohnsiedlungsgebiet, 14 (Bef. v. 26. 1.), 14 §§ 1, 4.

Erkrankung von Bullen u. weiblichen Rindern, 9 §§ 2, 3; 11 § 2.

Erlaß, i. Verwaltungsstrafbescheid, Verfügungen.

Erlaubnis

1. für Getränkekanalanlagen, 23 §§ 3, 10, 11; E.-Urkunde, das.;  
— Geb. für E., 152, 1;
2. zum Unterricht in Leibesübungen, 157 I 1, 6;

— Behörden zur Erteilung einer E., i. Forstpolizeibehörde.

Erlöschen der Mitgliedschaft der Gemeinde Arheilgen bei der Bezirksparkeasse Langen und dem Gewährverband derj., 169 § 1;

— desgl. der Gemeinde Eberstadt bei der Bezirksparkeasse Zwingenberg, 170 §§ 1.

Ermächtigung, i. Landesregierung, Reichsstatthalter u. Finanzverwaltung, Kreisamt.

Ermäßigung der Jagdsteuer, 188 § 7.

Ermaßen, pflichtmäßiges, des Schornsteinfegermeisters, 166 § 2.

Ernennung der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 14, 16.

Erneuerungsscheine, 56 § 6.

Erreger, lebende, der Bang-Infektion, 10 § 6;

— abgetötete, 12 § 6.

Errichtung einer Vorprüfungsstelle (Rechnungsstelle für das Land Hessen), Bef. v. 20. März, 126;

— von Bezirksverwaltungsgerichten, 122 Art. 11;

— der Getränkekanalanlagen, 23 § 2; 25, 1;

— von Zahlstellen, 46 § 8; Best. darüb., 54;

— i. a. Gemeinderrechnungskammer, Zelte.

Erlaß

1. der Schäden an Gebäuden durch Brand usw., 209, 2;
- Ablehnung, 209, 4;
2. des Schiffsjungen oder Matrosen durch eine Frau, 139 A, 3, 5.

Erstattung, i. Anzeige, Erlaß.

Erstreckung des Haushalts-Ges. für das Rechnungsjahr 1936, Gef. v. 6. April, 125;

— der Gesetze über die Feststellung des I. und II. Nachtrags zum Hess. Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936. v. 25. Febr. bzw. 23. März 1937, 125 b, c.

Erteilung,

1. der Erlaubnis:
  - a) der Jagderlaubnis, 187 § 2;
  - b) für Getränkekanalanlagen, 23 §§ 3, 10, 11;

c) zum Unterricht in Leibesübungen, 157 I 1, 6;

2. von Unterricht:

- a) in Kurzschrift, 2 § 1;
- b) sportlichen Unterrichts, 157 I 2;

— des Unterrichtserlaubnis-scheines bzw. dessen Verlängerung, 157 I 2;

— i. a. Bescheinigung, Berechtigungsschein, Erweiterung, i. Truppenübungsplatz Wilbel.

Erwerb, i. Befähigung.

Erwerber von Zuchttieren, 11 § 1, 4.

Erzeugnisse staatlicher Anstalten, 189 Art. 7.

Erzwingung der Ablieferung von Freistücken an die Landesbibliothek, 151 § 6.

Evangel. Landeskirche Nassau-Hessen, Bef., Umbildung der Finanzabteilung für das Hess. Gebiet derj. betr., v. 29. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 3.

Explosion, Beschädigungen dadurch, 209, 1, 2.

## F.

Fabrikshornsteine, Reinigung, 167 § 18.

Fachprüfungen für Turn- u. w. Lehrer, 159 § 8.

Fähranlage, Betreten, 145 § 19.

Fähranstalten, 142 § 5;

— Prüfung, 143 § 9;

— Benutzung, 145 § 19;

— Beaufsichtigung, 145 § 21.

Fahrbahnen, Bef. zur Abänd. der Bef. über die Bezeichnung der F. auf dem Main unterhalb des Nadelwehrs bei Kofenheim v. 1. April 1895, v. 12. Dez., 218.

Fährberechtigter, 141 §§ 3, 13.

Fährbetrieb, 142 § 5; 143 B;

— Uenderungen, 141, § 4;

— Verhältnis des F. zur Schifffahrt u. Flößerei, 144 § 17;

— Beaufsichtigung des F., 145 D;

— Verbot der Ausübung, 146 § 24.

Fahren, Polizei-WD. über die Einrichtung, den Betrieb u. die Benutzung der Fahren auf dem Rhein, Main und dem schiffbaren Teil der Lahn, v. 4. Mai, 141.

Fährfahrzeuge, 141 § 1; Zahl, Beschaffenheit, Ausrüstung, 142 § 5; Kenntlichmachung u. Belastung, § 6; Unterhaltung, 143 § 8.

Fährführer, 143 §§ 13, 15, 18—20, 22.

Fahrgäste auf Fahren, 142 §§ 5, 6 Nr. 3, 10, 11, 18, 23;

— Reihenfolge der Beförderung, 144 § 16;

— Verhalten der F., 145 § 19.

Fährgefäße, 141 § 1.

Fährgehilfen, i. Fährleute.

Fährgeld, 143 §§ 11, 12, 19.

Fährgeschwindigkeit auf dem Altrhein, 129 § 3.

Fährinhaber, 141 §§ 3, 11—13, 22, 23;

— eigene Leute des F., 144 § 14.

Fährlandstellen, 141 § 3.

Fährleute, 143 §§ 10, 14, 16—19.

Fährmachten, 141 §§ 1, 5, 6, 8.

Fährpächter, 141 §§ 3, 13.

Fährpersonal, 144 § 16.

Fährplan der Fahren, 144 § 15.

Fährponten, 141 §§ 1, 5, 7, 8.

Fährräder auf Fahren, 141 §§ 1, 20.

Fährscheine auf Fahren, 143 §§ 11, 19.

Fährschiffe, 141 § 1.

Fährseil, 142 § 5a.

Fahrtarif, 143 § 11.

Fahrtkosten, i. Reisekosten.

Fahrzeiten der Fahren, 144 § 15.

Fahrzeuge mit eigener Triebkraft auf dem Altrhein, 129 § 3;

— Uebersehen von F., 141 §§ 3, 5, 6, 18, 20.

Fälligkeit, i. Umlage, Verwaltungs-Geb.

Familienanzeigen, 150 § 3.

Fahstocher, 27 C 1.

Federn, Prüfung für Turn- u. w. Lehrer, 163 n.

Federn, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Einfuhr von unbearbeiteten F. aus den Ost- und Südoststaaten, v. 20. April, 151;

— Abgabe von F. aus den Geflügelmastanstalten, 204, 6.

Feggebühren, 168.  
 Feiertage, s. Sonntage.  
 Feldvereinigung, s. F.-Mentor.  
 Feldvereinigungsämter, Zweite WD, die Aenderung der WD, über die Kosten der Vermessungsämter — namentlich F. — bei der Ausführung von Feldvereinigungen v. 27. Sept. 1932 betr., v. 25. Juni, 175;  
 — Feldvereinigungsamt Oberhessen, Beschl. über dessen Verlegung nach Lauterbach, v. 13. April, 173.  
 Feldjagd, 188 § 5.  
 Ferienstiftung, s. Stiftungen.  
 Ferkel, Schutzimpfung, 218 § 1.  
 Ferroflizium, u. -legierungen, Verpackung, 22 § 2.  
 Festsitzung  
 1. der Diäten der verheirateten Staatsdienstämter in Hessen, 217;  
 2. der Eintauchtiefe von Fahren, 146 § 6;  
 — der Zahl der Fahrgäste, 146 §§ 5, 6;  
 3. des Jahreswerts der Jagdberechtigung, 41 Art. 3;  
 4. von Preisen, Preisspannen u. Zuschlägen, 4 § 1;  
 — s. a. Frühjahrschönzeit, Landesdurchschnitt, Staatssteuervorauszahlung.  
 Feststellung, des Schalterbestandes, 46 § 16;  
 — s. a. Abschlußzahlen, Nachtrag, Staatshaushaltsplan.  
 Ferkelzählung, 11 § 2.  
 Feueranmachen im Schutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“, 180 § 3.  
 Feuerlöcheinrichtung der Fährfahrzeuge, 142 § 5.  
 Feuerstätten, Rehrpflicht für die Schornsteine, 165 §§ 1, 2;  
 — Befreiung davon, 166 §§ 3, 4.  
 Finanzabteilung für das hess. Gebiet der Evangel. Landeskirche Nassau-Hessen, Bef., Umbildung ders. betr., v. 29. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 3.  
 Finanzamt (Finanzkasse), 42 Art. 8, Ziff. 5, 6; 188 § 6.  
 Finanzausgleichs-Ges. v. 25. Juni 1930/20. Mai 1931, 134 Art. 11;  
 — Ausf.-Ges. dazu v. 25. Juni 1930, keine Anwendg., 133 Art. 2.  
 Finanzverwaltung, Abt., s. Landesregierung.  
 Findel-Kinder, s. A.  
 Finthen, Wohnsiedlungsgebiet, 14.  
 Fische, Frühjahrschönzeit in Rhein, Main, Nahe, 139.  
 Fischerei im „Lampertheimer Altrhein“, 180 § 3.  
 Fischereiausübungsberechtigter, 188 § 8.  
 Fischereisteuer, 42 Art. 9; 188 § 8.  
 Fischereisteuer-Ges., v. 23. Febr., 41; WD. zur Durchf. des Ges. v. 18. Sept., 187.  
 Fiskus, WD. zur Aenderung von Vorschr. über die Vertretung des Hess. F. als Drittschuldners bei der Zwangsvollstreckung, in Forderungen u. andere Vermögensrechte, v. 30. März, 126; Bef. v. 11. Juni, 173.  
 Flächen für Zelte usw., 152 §§ 1, 2.  
 Flaggen der Fahren, 144 § 17.  
 Flaschen, Füllvorrichtungen, 23 § 4.  
 Fleisch, Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- u. Durchfuhr von frischem F. aus Frankreich, v. 5. Okt., 205;  
 — Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ein- u. Durchfuhr von frischem F. aus Holland, Luxemburg u. Belgien, v. 20. Nov., 210.  
 Flonheim, s. Armsheim.  
 Flöherei, Verhältnis des Fährbetriebs zur F., 144 § 17.  
 Floßhafen unterhalb Rostheim, Bef. zur Abänd. der Bef. über die Hafenanordnung für dens. v. 1. Juli 1899, v. 12. Dez., 218.  
 Flüssigkeiten, leicht entzündliche, Beförderung auf Fahren, 145 § 19.  
 Fonds für Findel- und verlassene Kinder, Bef., die Neuordnung der Verhältnisse dess. betr., v. 29. Mai, 169.  
 Forderungen, s. Zwangsvollstreckung.  
 Förster, 2 I.  
 Fortgehilfen, 2 I.  
 Fortmeister ohne Revier, 2 I.  
 Forstpolizeibehörde, Erlaubnis, 152 § 1; Ausnahmen, 152 § 2.

Forstwirtschaftliche Grundstücke, 133 Art. 1, 10;  
 — Steuerwert, 179.  
 Frachtbrief  
 1. für Einfuhr von Geflügel, 202, 3; Muster 205 II;  
 2. für Klauenvieh, 211 § 2; 212 III d.  
 Frankreich, Viehseuchenpolizeiliche Anordng. über die Ein- u. Durchfuhr von frischem Fleisch aus F., v. 5. Okt., 205.  
 Frauen, als Schiffsjunge, 139 A 3; als Matrose, 139 A 5;  
 — als Fährführer, 143 § 13; als Fährgehilfen, 144 § 14.  
 Freier Beruf, Bef., Prüfung für Turn-, Sport- u. Gymnastiklehrer(innen) im f. B. betr., v. 24. Mai, 157.  
 Freigabe der Sendung Klauenviehs, 211 § 1.  
 Freiheit, s. Abgaben-, Gebühren-, Steuerfreiheit, Seuchen.  
 Freistück, s. Druckwerke.  
 Freiwilliges Abortusbekämpfungsverfahren, 12 § 7.  
 Freiwilliges Tuberkulosebekämpfungsverfahren, Grundzüge, 1.  
 Fremde Einnahmen u. Ausgaben, 45 §§ 1, 2, 4, 62.  
 Friedberg,  
 1. Stadt, vereinfachtes Enteignungsverfahren in der Gemartung, 17; 151;  
 — Sitz des Verbandes „Oberhess. Versorgungsbetriebe“ 175;  
 2. Kreis, „Oberhess. Versorgungsbetriebe“, 22;  
 — Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis F., 122 Art. 13.  
 Friedberg — Büdingen, Aenderung der Kreisgrenzen, 218.  
 Frisches Fleisch, s. Fleisch.  
 Fristen, 12 § 7; 41 Art. 5; 48 § 30; 150 § 4; 188 § 5; 204, 6; 218 § 2;  
 — s. a. Ausschluß-F., Zahlungs-F., Rechtsmittel.  
 Fristenbuch, 46 § 15.  
 Frommes Mittel, 185 § 2.  
 Frühjahrschönzeit im Rhein u. Main u. in der Nahe im Jahre 1937, WD. darüb. v. 29. April, 139.  
 Führer öffentlicher Körperschaften u. privater Vereinigungen, Abgabepflicht an die Landesbibliothek, 150 §§ 2, 5.  
 Führung, s. Strafuntersuchung.  
 Führungszeugnis, s. amtliches F.  
 Füllvorrichtungen für Syphons usw., 23 § 4.  
 Fundsachen, 56 § 2;  
 — gefundenes Bargeld, 47 § 30.  
 Fußball, bei der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 162 f.

6.

Gamsstruken, 16.  
 Gang des Buchungsverfahrens, 52 § 76;  
 — s. a. Ausführung.  
 Ganggebühr des Schornsteinfegermeisters, 168, 9.  
 Grundstücke, gärtnerisch benutzte, 133 Art. 1;  
 — Steuerwert, 179.  
 Gaschornsteine, Prüfung, 166 § 4; Geb., 168 I. 8.  
 Gebäude, Ges., zur Aenderung des Ges., die Brandversicherungsanstalt für G. betr., v. 26. Okt., 209;  
 — Grundsteuer, 133 Art. 1, 10;  
 — Steuerwert, 179.  
 Gebühren, Hebammen-Geb., Bef. v. 27. April, 138;  
 — G. der Schornsteinfeger, 168 I.;  
 — G. für verbilligte Blutuntersuchung, 12 § 8;  
 — s. a. Feg-, Gang-, Prüfungs-, Verwaltungs-Geb., Reinigung.  
 Gebührenfreiheit, 123 Art. 24.  
 Geburtshilfe bei Kindern, 10 § 5; 12 § 5.  
 Geburtsurkunde, 2 § 2.  
 Geburtswege der Kinder, Erkrankung, 9 §§ 2, 3; 11 § 2.  
 Gefahren, Gesundheits-, Unfall-G., bei bestehenden Getränkehanlagen, 24 § 12.  
 Gefährliche Nähe von Wäldern, 152 §§ 1, 2.  
 Geflügel, s. Mast-G., Zucht-, Nutz-G., inländisches G., Auslands-G., Sperr-G., Hühner.  
 Geflügelmästereien u. -schlächtereien, 202, 1, 4—8;  
 — veterinärpolizeiliche Vorschr. für die zur Einstellung von Auslandsgeflügel zuzulassenden G., 203 II;  
 — Verfahren bei der Erteilung der veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigung, 204 III.

Gegenfachbuch, 51 §§ 69, 98; 97, Muster 19.  
 Gegenstände u. Einrichtungen der entstaatlichten Orts-  
 polizeiverwaltungen, 149 § 1.  
 Gehilfen des Führers, 144 § 14.  
 Gehörne, Gemeiße, 16.  
 Gehspitz, Bef., Auflösung der selbständigen Gemarkung G.  
 u. Eingliederung in die Gemarkung Neu-Isenburg  
 betr., v. 22. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 1.  
 Geld, f. Entschädigung.  
 Geldanlagebuch der Landeshauptkasse, 49 § 58; 63 Muster 3.  
 Geldankalten, Anschlüsse an G., 46 §§ 7, 26, 54.  
 Geldbußen, G.-strafen, gegen Polizeibeamte, 1 a), c);  
 — gegen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte,  
 122 Art. 17.  
 Geldstrafen, Androhung:  
 — Polizei-WD. über Einrichtung u. Betrieb von Getränke-  
 schankanlagen, 25 § 14;  
 — auf Grund des Jagdsteuer-Ges., 42 Art. 8 Ziff. 6, 7;  
 — WD. über das Befahren des Ginsheimer Altrheins,  
 129 § 5;  
 — WD. über die Einrichtung usw. der Fähren auf dem  
 Rhein usw., 146 § 26;  
 — Ges. über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke  
 an die Landesbibliothek, 151 § 7;  
 — Polizei-WD. zum Schutze des Waldes, 152 § 3;  
 — WD. über die Bekämpfung der Milbenseuche der Honig-  
 bienen, 186 § 4;  
 — Bef. zur Abhänd. der Bekanntmachungen über die Be-  
 zeichnung der Holzliegeplätze u. der Fahrbahnen auf  
 dem Main unterhalb des Nabelwehrs bei Rostheim v.  
 1. April 1895 u. über die Hafenanordnung für den Floß-  
 hafan unterhalb Rostheims, v. 1. Juli 1899, 218, 1 u. 2.  
 Geld- u. Werteingangsbuch, 47 § 20; 59.  
 Gemarkungen,  
 1. f. Biedenand, Dreieichenhain, Göhnhain, Lampert-  
 heim, Nieder-Modau, Ober-Ramstadt, Worms;  
 2. selbständige Gemarkungen (gemarkungselbständiger  
 Grundbesitz), Landesdurchschnitt der Kreisgrund-  
 steuerfäße darin betr., v. 31. Juli, 179;  
 — Steuern von gemarkungselbständigem Grundbesitz,  
 123 Art. 22;  
 — Erhebung direkter Steuern u. der Gewerbesteuer durch  
 die Kreise in den selbständigen Gemarkungen, 134  
 Art. 7, 8;  
 — f. a. Gehspitz, Philippseich.  
 Gemarkungsgrenzen,  
 1. Veränderung von Gemarkungsgrenzen, die zugleich  
 Kreisgrenzen sind, Bef. v. 8. Mai, 153;  
 2. Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Nieder-  
 Modau u. Ober-Ramstadt in Verbindung mit Ver-  
 legung der Kreisgrenze zwischen den Kreisen Die-  
 burg u. Darmstadt, Bef. v. 20. Juli, 177;  
 3. Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Kellsterbach u.  
 Gundhof, Bef. v. 21. Aug., 186;  
 — Ober-Rainsbach — Kirch-Beerfurth, Bef. v. 13.  
 Dez., 219;  
 4. Gemarkungsgrenzregulierung Gießen — Schiftenberg,  
 Beschl. v. 15. Juli, 175;  
 — Bingenheim — Reichelsheim i. d. W., Beschl. v.  
 2. Dez., 218.  
 (Zugleich Aenderung der Grenzen der Kreise Fried-  
 berg — Bidingen.)  
 Gemarkungsgrenzregulierung, f. Gemarkungsgrenzen.  
 Gemarkungsgrenzveränderung, f. Gemarkungsgrenzen.  
 Gemarkungselbständiger Grundbesitz, f. Gemarkungen.  
 Gemeindebezirke, besondere, 134.  
 Gemeindegroßsteuerfäße, Landesdurchschnitt, 134 Art. 10.  
 Gemeinden,  
 1. WD. zur Aenderung der Dritten Hess. Durchf.-WD.  
 zur Sicherung der Haushalte der G. v. 3. Nov. 1931,  
 v. 8. Juni, 173;  
 2. Ein- u. Auszahlungen für G., 45 § 2;  
 3. seitherige Grund- u. Gewerbesteuer der G., 123  
 Art. 22;

4. Erhebung einer Umlage von den G., 123 Art. 22;  
 133 Art. 6;  
 — Entrichtung einer Umlage von den G. an das  
 Land, 133 Art. 6;  
 — G. des Kreises, Ausschlag, 134 Art. 8, 9;  
 5. Unterstützung notleidender G., 134 Art. 11;  
 6. Vergütung an die G. für Erhebung der Beiträge  
 (landwirtsch. Unfallversich.), 126;  
 7. Landesdurchschnitt der Gemeindegroßsteuerfäße,  
 134 Art. 10;  
 — f. a. Arheilgen, Büches, Dreieichenhain, Eberstadt,  
 Göhnhain, Groß-Hausen, Hirschhorn, Klein-Hausen.  
 Gemeindegroßsteuerfäße, Bef. über die Hess. G., v.  
 13. April, 149;  
 — insbes.: Errichtung, 149 Art. 1; Aufgaben, Art. 2;  
 Anwendg. gesetzl. Vorschr., Art. 3; Beamte, Art. 4.  
 Gemeindegroßsteuern, hess., Geltung des Steueranpassungs-  
 Ges., 133 Art. 4.  
 Gemeindeumlagen, Ges. dief. betr., v. 1. Dez. 1936, keine  
 Anwendg., 133 Art. 2.  
 Gemeindliche Weiden, 10 § 2.  
 Gemeinschaftliche Bürgermeisterei, Bildung einer g. B.  
 für die Gemeinden Büches u. Orleshausen, Bef. v.  
 25. Nov., 211.  
 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk, 188 §§ 5, 6.  
 Gemeinschaftslager für Vermessungsreferendare, 181 I.  
 Gendarmerieführer, Dienststrafbefugnisse, 1, b).  
 Genehmigung, von Schenkungen, Bef. v. 12. Jan., 18;  
 Bef. v. 1. Juli, 175;  
 — für Großimporteure von Geflügel, 204, 2; Widerruf,  
 das;  
 — von Sportschulen, 157 II;  
 — f. a. Einfuhr, gemeinschaftliche Bürgermeisterei, Kon-  
 zession, Satzung, Stiftungen, Zweverband;  
 — Behörden zur Erteilung einer G., f. Aufsichtsbehörde,  
 Kreisamt, Landesregierung (Sinn. Verwaltg.), Reichs-  
 minister für Wissenschaft usw., Reichsstatthalter, Wasser-  
 bauamt.  
 Genehmigungsbehörde, f. Kreisamt.  
 Genjungen, f. Wiebelsheim.  
 Gesamtschuldnerische Haftung, für die Jagdsteuer, 41  
 Art. 2;  
 — für die Abgabepflicht an die Landesbibliothek, 150 § 2;  
 — für den Brandversicherungsbetrag, 210, 6.  
 Gesamtragsfähigkeit der Fähren, 142 § 6.  
 Geschäftsschließungen, Einpruch dagegen, 4 § 4.  
 Geschäftsverteilungsplan der Landeskassen, 46 §§ 10, 12.  
 Geschäftsorgane von Bullen, Erkrankung, 9 §§ 2, 3,  
 11 Z. 2.  
 Geschwindigkeit, f. Fahr-G.  
 Gesellen des Bezirkschornsteinfegermeisters, 166 § 10.  
 Gesellschaftsanz, Lehrbefähigung, 157 I 5.  
 Gesuche um Genehmigung von Sportschulen, 157 II.  
 Gesundheitsgefahren, f. Gefahren.  
 Gesundheitszeugnis, 159 § 4.  
 Getränke, WD. über Schankanlagen, 23 §§ 3, 4.  
 Getränkeabzweigungen, 28 E 7.  
 Getränkefänger, 24 § 9; 26, 5;  
 — Geb. für Prüfung, 152, 6.  
 Getränkeleitung, 26, 5; 27 C, 1, 2; 27 D 1; 28 E;  
 — Gebühren für Prüfung, 152, 6.  
 Getränkekanalanlagen,  
 1. Polizei-WD. über Einrichtung u. Betrieb von G.,  
 v. 16. Febr., 23; Bef. darüb. v. 16. Febr., 25;  
 — Gebühren-Ordn. zur Polizei-WD., v. 4. Mai, 152;  
 2. Technische Grundfäße für G., 23 § 2; 25;  
 — Untersuchung von G., 24 § 10;  
 — Reinigung von G., 27 C.  
 Gewerbeaufsichtsämter, WD. über die polizeilichen Befug-  
 nisse der., v. 20. Juli, 177.  
 Gewerbeaufsichtsbeamte, Aenderung der Dienstanw. für  
 dief. v. 2. Aug. 1902, v. 20. Juli, 178.  
 Gewerbetreibende, Beiträge zu den Industrie- u. Handels-  
 kammern, 165 Art. 1.  
 Gewerbliche Räucherfammern, Reinigung, 166 § 2; Geb.,  
 168 I 6.

Gewerbmäßige Behandlung, s. B.

Gewerbsteuer, seitherige G. der Gemeinden u. Provinzen, 123 Art. 22;

— G. vom gemarkungselbständigen Grundbesitz, 123 Art. 22;

— auf die G. finden keine Anwendg., 133 Art. 2;

— Wegfall der staatlichen G., 133 Art. 6;

— Uebertragung des Rechts zur Erhebung der G. auf die Kreise, 134 Art. 7, 8.

Gewinnanteilscheine, 56 §§ 6, 12.

Gierfahrten, 141 §§ 1, 5a.

Gießen,

1. Stadt: Chemisches Untersuchungsamt, 138 § 3;
  - Dermatologische Universitätsklinik, 16;
  - Eingliederung von Grundstücken in die Gemarkung, 175;
  - Kinderheim, Pflegegeld, 170 (1c);
  - Landes-Alters- u. Pflegeheim, 137 § 2;
  - Landesdurchschnitt der Gemeindegroßsteuerätze, 134 Art. 10;
  - Umbenennungen der Oberrealschule, 215;
  - Sitz der Verwaltung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, 22;
  - Straßenbauamt, 137 § 1;
  - s. a. Veterinäruntersuchungsamt, Polizeidirektion, Universitätsbibliothek, Landesuniversität;
2. Kreis, Oberhess. Versorgungsbetriebe, 22;
  - Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis G., 122 Art. 13;
  - Bezirksverwaltungsgericht bei dem Kreisamt G., 122 Art. 11, 13; 138 § 4.

Gießen-Schiffenberg, Gemarkungsgrenzregulierung, Beschl. v. 15. Juli, 175.

Giftige Stoffe, s. ägende St.

Ginsheim, s. Mainz.

Ginsheimer Altrhein, Polizei-WD. über das Befahren desj. mit Kleinfahrzeugen, v. 8. April, 128.

Ginsheimer Rheinauen, s. Altheim.

Girokontogegenbücher, 51 § 68.

Glanztuch, s. Ruß.

Gläser für Getränke, 25, 3; 27 C 1, 2.

Glasleitungen für Getränke, 27 D 1; 28 E 1, 6.

Gliederung der Kassen des Landes, 45 § 3.

Goebel, Bef., die Stiftung der Firma Goebel AG. in Darmstadt, „Dr. Wilhelm-Röhler-Ferienstiftung“ betr., v. 11. Mai, 153.

Goldfischen, 56 § 2.

Golf, Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 163 p.

Gonjenheim, Wohnsiedlungsgebiet, 14.

Göhenhain, Eingliederung von Grundstücken der Gemarkung Philippseich, 2;

— Ausgliederung einer Flur aus der Gemarkung G., 170.

Grab- u. Graspärten, 133 Art. 1.

Grenzabfertigung von Geflügel, 202, 2.

Grenzen, des Schutzgebiets „Lampertheimer Altrhein“, 180 § 2;

— s. a. Gemarkungs-G.

Grenzregulierung, s. Gemarkungsgrenzen.

Grenztierarzt, 202, 3, 7.

Grenzveränderung, s. Gemarkungsgrenzen.

Grenzverlegung, s. Gemarkungsgrenzen.

Griechenland, Einfuhr von Hasen, 137 § 1; 217 §§ 2, 3.

Gronau, Vernichtung von Reben, 186 § 1.

Groß-Felda, s. Stumpertenrod.

Groß-Gerau, Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis, 122 Art. 13.

Groß-Hausen, Bef., den Zusammenschluß der Gemeinden Groß-Hausen u. Klein-Hausen betr., v. 23. Jan., 14.

Großimporteure von Geflügel, 204, 1, 2.

Großvieh, Uebersehen, 141 §§ 3, 5, 20.

Groß-Zimmern, s. Rohdorf.

Grundbeitrag der Gewerbereibenden zu den Industrie- u. Handelskammern, 165 Art. 1.

Grundbesitz, Erhebung direkter Steuern durch die Kreise vom G., 134 Art. 7, 8;

— s. a. gemarkungselbständiger G.

Grundeigentümer, Jagdberechtigter, 188 § 5.

Grundflächen, s. Eigentümer.

Grundlagen der körperlichen Erziehung, 159 § 7.

Grundstücke, s. Technische G.

Grundschuldbriefe, 56 § 1.

Grundsteuer, staatliche, 133 Art. 1, 4;

— vom gemarkungselbständigen Grundbesitz, 123 Art. 22;

— seitherige G. der Gemeinden u. Provinzen, 123 Art. 22.

Grundsteuerätze, Bef., den Landesdurchschnitt der Kreisgrundsteuerätze in den selbständigen Gemarkungen (dem gemarkungselbständigen Grundbesitz) betr., v. 31. Juli, 179;

— Landesdurchschnitt der Gemeinde-G., 134 Art. 10.

Grundstücke, s. Grundsteuer, Sondergebäudesteuer.

Grundstücksverkehrs-Bef. v. 26. Jan. 1937, Bef., die Durchf. derj. betr., v. 5. März, 42.

Gültigkeitsdauer der tierärztlichen Bescheinigung über Impfung gegen Maul- u. Klauenseuche, 218 § 1.

Gundhof, Bef., die Gemarkungsgrenzverlegung zwischen Kellertbach u. G. betr., v. 21. Aug., 186.

Gustavsburg, s. Mainz.

Guthaben der Landeshauptkasse, 49 § 54.

Guthabebuch der Landeshauptkasse, 49 § 58, 65 Muster 4.

Gymnastik, Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 163 q.

Gymnastiklehrer, s. Turnlehrer.

Gymnastikschulen, s. Sportschulen.

Gymnastischer Latentanz, s. L.

## H.

Hasen, Bef., Uebernahme des H. Bingen als Schutz- u. Sicherheits-H. auf das Reich betr., v. 16. Nov., 210.

Hasenordnung, Bef. zur Abänd. der Bef. über die H. für den Flosshafen unterhalb Rostheim, v. 1. Juli 1899, v. 12. Dez., 218.

Haftstrafe, Androhung: Polizei-WD. über Einrichtung u. Betrieb von Getränkehanfanlagen, 25 § 14;

— WD. über das Befahren des Ginsheimer Altrheins, 129 § 5;

— Polizei-WD. über die Einrichtung usw. der Fähren auf dem Rhein usw., 146 § 26;

— Gef. über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Landesbibliothek, 151 § 7;

— Polizei-WD. zum Schutze des Waldes, 153 § 3;

— WD. über die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen, 186 § 4;

— Bef. zur Abänd. der Bekanntmachungen über die Bezeichnung der Holzliegeplätze u. der Jahrbahnen auf dem Main unterhalb des Nadelwehres bei Rostheim, v. 1. April 1895, u. über die Hasenordnung für den Flosshafen unterhalb Rostheim, v. 1. Juli 1899, 218 1 u. 2.

Haftung, der Kassenbeamten, 46 § 12;

— für Brandversicherungsbeiträge, 210, 6;

— s. a. gesamtchuldbnerische H.

Hähne in Getränkeleitungen, 28 F 3, 4.

Halteschilder bei Fähren, 141 §§ 3, 20.

Handball, bei der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 162 e.

Handelskammern, s. Industrie- u. H.

Hartruch, s. Ruß.

Hasen u. Kaninchen, Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ein- u. Durchfuhr, v. 19. April, 137; Anordng. v. 6. Dez., 217.

Hauptbuch der Landeshauptkasse, 49 §§ 59, 60, 76; 67 Muster 5;

— der Amtskassen, 50 §§ 59, 72, 73, 77, 81; 69 Muster 6; 71 Muster 7;

— Anhang zum H., 50 § 59; 73 Muster 8.

Hauptprüfungen, Abgaben für Ausweise darüber, 173.

Haupttrinne des Ginsheimer Altrheins, 128 § 2.

Hausarbeit, s. schriftliche H.

Hauseigentümer (u. Vertreter), Best. der Reihenordnung, 166 §§ 9, 11, 13, 16, 17.

Haushalte, WD. zur Aenderung der Dritten Hess. Durchf. WD. zur Sicherung der H. von Ländern u. Gemeinden v. 3. Nov. 1931, v. 8. Juni, 173;

— s. a. ordentlicher H.

Haushaltseinnahmen u. -ausgaben des Landes, 45 § 3;  
 der Landesbehörden, 45 § 4.  
 Haushaltsgesetz,  
 1. Ges. über die Erstreckung der H. für das Rechnungsjahr 1936, v. 6. April, 125;  
 2. H. für das Rechnungsjahr 1937, v. 6. Sept., 189.  
 Hebammen, Beförderung auf Fahren, 144 § 16.  
 Hebammengebühren, Bef. v. 27. April, 138.  
 Hechtsheim, Wohnsiedlungsgebiet, 14.  
 Heer, f. Reich.  
 Heidesheim, Landes-Alters- u. Pflegeheim, 137 § 2.  
 Heimweiden, 10 § 2.  
 Heizöfen, 166 § 4.  
 Heppenheim a. d. Bergstr.,  
 1. Stadt, Vernichtung von Reben, 186 § 1;  
 — vereinfachtes Enteignungsverfahren, 187;  
 2. Kreis, Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis H., 122 Art. 13.  
 — f. a. Bensheim, Vorsch.  
 Herabsetzung des Jagdpachtpreises, 188 § 7.  
 Herausgeber als Selbstverleger, 150 §§ 2, 5.  
 Hermann-Göring-Schule, Oberschule für Jungen, neue Bezeichnung des Realgymnasiums in Mainz, 220.  
 Hessen, f. Vorprüfungsstelle, Preisbildung, Land, Landgestüt, Ortspolizeiverwaltungen, Staatsdienstanwärter.  
 Heßlich, f. Fiskus, Gemeindesteuern, Gemeinderrechnungskammer, Landes-Alters- u. Pflegeheime, Landesbank, Landesforstbeamte, Landeskassen, Landesregierung, Rechnungsamt, Regierungsblatt, Staatshaushaltsplan, Staatssteuern, Staatsschuldenverwaltung.  
 Heßisches Gebiet der Evangel. Landeskirche Nassau-Hessen, Bef., Umbildung der Finanzabteilung dert. betr., v. 29. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 3.  
 Heßbad, Bildung einer Waldgenossenschaft Heßbad-Ost, Kreis Erbach, Forstamt Beerfelden, Beschl. v. 18. Jan., 13.  
 Hilfsförster, 21.  
 Hirschhorn, Bef., die Gemeinde H. betr. v. 7. Juni, 169: „Hirschhorn (Reckar)“.  
 Hitlerjungen, Pflegegelder im Kinderheim Gießen, 170 (1c).  
 Hochimmunserum (Maul- u. Klauenseuche) 218 § 1.  
 Hochseilfahren, 144 § 17.  
 Höchst i. D., Anordn., Aenderung der Satzung der Bezirksparthalle betr., v. 16. Febr., 21.  
 Höchstzahl der Jahrgäste auf Fahren, 142 §§ 5, 6 Nr. 3.  
 Hochwasser, Einstellung des Fährbetriebs, 144 § 15.  
 Hochwildjagd, 188 § 5.  
 Hocken, Prüfung für Turn- u. w. Lehrer, 163 m.  
 Hofreitegrund, 133 Art. 1.  
 Höhe des Jagdsteuerbetrags, 188 § 5.  
 Höhere Verwaltungsbehörde, f. Reichstatthalter.  
 Höherer Staatsdienst, f. Vermessungsfach.  
 Holland, Luxemburg, Belgien, Viehheudenpolizeil. Anordn. über die Ein- u. Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter u. Stroh aus dies. Staaten, v. 20. Nov., 210.  
 Holzliegeplätze, Bef. zur Abänd. der Bef. über die Bezeichnung der H. auf dem Main unterhalb des Nadelwehrs bei Kothheim v. 1. April 1895, v. 12. Dez., 218.  
 Honigbienen, WD., die Bekämpfung der Milbenseuche dert. betr., v. 17. Aug., 185.  
 Horst-Wessel-Schule, neue Bezeichnung: des Realgymnasiums in Darmstadt, 215;  
 — der Oberschule für Jungen am Friedrichsplatz in Offenbach, 220.  
 Hühner, Abschachtung, 203, 5.  
 Hufdorf, Enteignung eines Grundstücks in der Gemarfung, 169.  
 Hybriden-Reben, Bef. über deren Beseitigung, v. 1. Sept., 186.  
 Hypothekenbriefe, 56 § 1.

## J.

Jagdausübungsberechtigter, 188 § 5;  
 — Abgabe, 41 Art. 1 ff.;  
 — Entgelte, 187 § 2.  
 Jagdausübungsrecht, Jahreswert desl., 187 §§ 2, 4, 5;

— Aenderungen des J., 188 § 5.  
 Jagdberechtigter Grundeigentümer, 188 § 5.  
 Jagdbezirke, 187 §§ 1, 4—6.  
 Jagden, staatseigene, 187 § 1.  
 Jagderlaubnis, Erteilung, 187 § 2.  
 Jagdgesellschaft, Haftung für die Steuer, 41 Art. 2.  
 Jagdpächter, Steuerpflicht, 41 Art. 2, 5.  
 Jagdsteuer, Berechnung, 187 § 4;  
 — Erhebung, 188 § 6;  
 — Erhöhung, Ermäßigung, 188 § 7.  
 Jagd- u. Fischereisteuer-Ges., v. 23. Febr., 41; WD. zur Durchf. des Ges. v. 18. Sept., 187.  
 Jagdwort, 187 §§ 2, 4, 5.  
 Jahrespachtpreis, 41 Art. 3.  
 Jahreswert der Jagdberechtigung, 41 Art. 1, 3;  
 — des Jagdausübungsrechts, 187 §§ 2—5.  
 Jiu-Jitsu, Prüfung für Turn- u. w. Lehrer, 163 o.  
 Jlsdorf, f. Solms-Jlsdorf.  
 Impfung, mit Erregern der Bang-Infektion, 10 § 6, 12 § 6;  
 — f. a. Pflichtimpfung.  
 Industrie- u. Handelskammern, Ges. zur Aenderung des Ges. über dies. v. 6. Aug. 1902, in der Fassung der Bef. v. 25. Juni 1925, v. 4. Juni, 165;  
 — Erhebung eines Grundbeitrags durch die J. u. H. von den Gewerbetreibenden, 165 Art. 1.  
 Infektion, f. Bang-J.  
 Inhaber, von Geflügelmästereien u. -schlächtereien, 202, 1, 6, 8; 203, 1, 2; 204, 1;  
 — von Sammel-Weiden u. deren Beauftragte, 9 § 2; 11 § 2, 4;  
 — der Fähre, f. Fährinhaber.  
 Inhaberpapiere, 56 § 6.  
 Inkrafttreten von Gesetzen u. w., f. die betr. Ges.; f. a. Rechtswirksamkeit.  
 Inländisches Geflügel, 203, 2, 7.  
 Innere Verwaltung, f. Kreis- u. Provinzialordnung.  
 Inspekteur der Ordnungspolizei, Dienststrafbefugnisse, 1.  
 Institute für die praktische Tätigkeit technischer Assistentinnen, 16.  
 Ippenheim — Genßingen, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Jugend, Genehmigung der „Stiftung für die Deutsche J.“, 169.  
 Jugenheim a. d. Bergstr., Vermessungen u. Vorarbeiten für die geplante Weiterführung der elektrischen Vorortbahn von J. nach Alsbach und Zwingenberg, Bef. v. 8. Mai, 155;  
 — Vernichtung der Reben, 186 § 1.  
 Jugenheim (Kr. Bingen), f. Bartenheim.  
 Jugoslawien, Einfuhr von Hasen, 137 § 1; 217 §§ 2, 3.  
 Juristische Person als Eigenjagdbesitzer, 41 Art. 2.  
 Justus-von-Liebig-Schule, neue Bezeichnung der Oberrealschule in Gießen, 215.

## K.

Kahn, f. Rettungsnachen.  
 Kaninchen, f. Hasen.  
 Kannen, f. Trinkgefäße.  
 Kanzeleihilfen, planmäßige Anstellung, 189 Art. 6.  
 Karteien, Bordrucke, 51 §§ 73, 93; 101.  
 Kassenabluß der Landeshauptkasse, 58 § 81.  
 Kassenaufsichtsbeamter, 46 §§ 13, 17, 55, 73, 81, 84;  
 — der Landeshauptkasse, 46 § 17.  
 Kassenbeamte, 51 § 73;  
 — Haftung, 46 § 12.  
 Kassenbehälter (K.-Schränke), 48 §§ 31, 77, 93; 56 § 6.  
 Kassenbericht, K.-bestand d. Landeshauptkasse, 48 §§ 47, 48.  
 Kassenbestandsausweis, 53 § 88; 109 Muster 24.  
 Kassenbestandsverstärkung, 49 §§ 48, 51, 65.  
 Kassenleiter (u. Vertreter), 46 §§ 10, 13, 20, 31, 44, 59, 61, 65, 70, 77, 80; 54 §§ 2, 10, 11; 56 §§ 3, 11.  
 Kassenprüfungen, 53 §§ 83, 84, 87, 90, 91, 93; 55 § 11;  
 Niederschrift, 53 § 95; 55 § 11;  
 — Stichproben bei K., 53 §§ 90, 93.  
 Kassenraum, 46 §§ 34, 76.  
 Kassenüberschüsse, 47 § 30.

Kassier. Der Landeshauptkasse und der Amtskassen, 46  
 §§ 10, 16, 20, 31, 34, 41, 66, 70, 76, 77; 57 § 9.  
 Kastell, s. Mainz.  
 Kauf eines ablieferungspflichtigen Druckwerks, 151 § 6.  
 Kehrgebührenordnung, v. 28. Mai, 168.  
 Kehrordnung, v. 28. Mai, 165.  
 Kehrpflichtige Anlagen, 165 § 1; Befreiung 166 §§ 3, 4.  
 Kehrtermine, 166 § 4.  
 Kellnerbach, Bef., die Gemarkungsgrenzverlegung zwischen  
 K. u. Gundhof betr., v. 21. Aug., 186.  
 Kenntlichmachung der Fährfahrzeuge, 142 § 6.  
 Kestrich, s. Stumpertenrod.  
 Kinder, Bef., die Neuordnung der Verhältnisse des Fonds,  
 für Findel- u. verlassene K. betr., v. 29. Mai, 169;  
 — Pflegegelder im Kinderheim Gießen, 170 (1c).  
 Kinderheim, s. Kinder.  
 Kirmesse, 23 § 3.  
 Klauenvieh, amtierärztliche Untersuchung, 211 II;  
 — Transporte, 186; 205; 211 II.  
 Kleidung u. Leibwäsche der Pflinglinge in den Landes-  
 Altersheimen, 170 (2).  
 Kleinfahrzeuge, Polizei-WD. über das Befahren des Gins-  
 heimer Altrheins damit, v. 8. April, 128;  
 — als Fahren, 142 § 6.  
 Klein-Hausen, s. Groß-Hausen.  
 Knochen, Einfuhr von K.-Mehl u. K., Bef. v. 2. Febr., 16.  
 Kohensäure, als Druckmittel, 24 § 6;  
 — Druckbehälter für K., 23 § 1; 26, 5; 26 B 1.  
 Kohensäureflaschen, gefüllte, 26, 4.  
 Köhler, Bef., die Stiftung der Firma Goebel AG. in  
 Darmstadt „Dr.-Wilhelm-Köhler-Ferienstiftung“ betr.,  
 v. 11. Mai, 153.  
 Kommandeur der Landesgendarmerie, Dienststrafbefug-  
 nisse, 1.  
 Kommissionsverleger, 150 §§ 2, 5.  
 Kommunale Sondergebäudesteuer, s. S.  
 Kommunalmasse der Einkommen-, Körperschafts-, Um-  
 satzsteuer, 134 Art. 11.  
 Königstädten, Wohnsiedlungsgebiet, 14; 137.  
 Konto der Landeshauptkasse, 49 § 54.  
 Kontrollen über Geflügel, 203, 9;  
 — i. a. Aufsicht, Beaufsichtigung, Ueberwachung.  
 Konzession für Buchmacher, 16.  
 Körperschaften, Ein- u. Auszahlungen für K., 45 § 2.  
 Körperschaftsteuer, Kommunalmasse, 134 Art. 11.  
 Kostbarkeiten, 56 §§ 2, 6, 8.  
 Kosten,  
 1. Zweite WD., die Aenderung der WD. über die K. der  
 Vermessungsämter — nunmehr Feldbereinigungs-  
 ämter — bei der Ausführung von Feldbereinigun-  
 gen v. 27. Sept. 1932 betr., v. 25. Juni, 175;  
 2. K. für den Ankauf eines ablieferungspflichtigen  
 Druckwerks, 151 § 6;  
 3. der Blutuntersuchungen einschl. der Entnahme der  
 Blutprobe, 10 § 8; 12 § 8; 178;  
 4. der Impfung gegen Maul- u. Klauenseuche, 218 § 2;  
 5. der Maßnahmen bei der Einfuhr von Geflügel, 202,  
 2, 3, 5, 6;  
 6. der Prüfung von Sicherheitsvorrichtungen, Aus-  
 rüstungsteilen usw. von Getränkeshankanlagen,  
 24 §§ 9, 10;  
 7. der Untersuchungen des Klauenviehs, 211 § 5;  
 8. der Vernichtung von Reben, 186 §§ 3, 5.  
 Kostheim, Bef. zur Abänd. der Bekanntmachungen über  
 die Bezeichnung der Holzliegeplätze u. der Fährbahnen  
 auf dem Main unterhalb des Nadelwehrs bei K., v.  
 1. April 1895, u. über die Hafenanordnung für den Floß-  
 haven unterhalb K., v. 1. Juli 1899, v. 12. Dez., 218.  
 Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet „Lampertheimer Al-  
 trhein“, 180 § 3.  
 Kraftloserklärung der Verwahrungsbefcheinigung, 57 § 7.  
 Kraftradfahrer, Kraftwagen auf Fahren, 141 § 1;  
 145 § 20.  
 Kraftwagenverkehr, Beförderung v. Klauenvieh, 186; 205;  
 — von ausländischem Geflügel, 203, 7.  
 Krankenkassen, Lieferung an Hebammen, 138 Art. 3.

Kreditbeschaffung durch die Landesregierung, 189 Art. 3.  
 Kredite, 46 § 15;  
 — Beschaffung von Mitteln im Wege des K., 21 Art. 2;  
 125 Art. 2.  
 Kreisamt — Genehmigungsbehörde, 42 § 1; Genehmi-  
 gung, 11 Z. 1;  
 — Polizeibehörde, 25 § 13;  
 — Steuerstelle für Jagdsteuer, 187 § 1;  
 — Tätigkeit nach dem Jagdsteuer-Ges., 42 Art. 8 Ziff. 1, 6;  
 — zuständige Behörde, 14 § 2;  
 — untere Verwaltungsbehörde, 14 § 2;  
 — Ermächtigung, 203, 6;  
 — sonstige Tätigkeit, 10 § 3; 11 Z. 3, 7; 178 § 1; 185  
 §§ 1, 3; 187 §§ 3, 5, 6; 202, 4, 6;  
 — Kreisamt Mainz, 16.  
 Kreisauschuß, 134 Art. 9.  
 Kreisblatt, Verkündigung, 9 Art. 1.  
 Kreisdirektor u. Stellvertreter, 122 Art. 14.  
 Kreise,  
 1. Uebergang der Landstraßen II. Ordnung auf die K.,  
 121 Art. 5, 6;  
 2. Finanzen:  
 a) Erhebung direkter Steuern, 134 Art. 7, 8; der  
 Gewerbesteuer, das;  
 — Erhebung der Grund-, Gewerbe- und Sonder-  
 gebäudesteuern vom gemarkungselbstständigen  
 Grundbesitz, 123 Art. 22;  
 b) Verteilung des Aufkommens aus der Umlage  
 auf die K., 123 Art. 22;  
 c) Ausschlag des Bedarfs des K. auf die Gemein-  
 den, 134 Art. 8, 9;  
 d) Entrichtung von Umlagen an das Land, 134  
 Art. 6;  
 — i. a. Kreis- u. Provinzialordnung;  
 — Oberhessische K., Versorgungsbetriebe, 22.  
 Kreisgrenzen, s. Gemarkungsgrenzen.  
 Kreisgrundsteuerätze, Bef., den Landesdurchschnitt der K.  
 in den selbstständigen Gemarkungen (den gemarkungs-  
 selbstständigen Grundbesitz) betr., v. 31. Juli, 179.  
 Kreisjägermeister, 41 Art. 3; 187 §§ 3, 5, 8.  
 Kreis- u. Provinzialordnung v. 8. Juli 1911, Ges. zur  
 Aenderung des Art. 64 des Ges., betr. die innere Ver-  
 waltung u. die Vertretung der Kreise u. Provinzen,  
 v. 5. Jan., 9.  
 Kreis- u. Provinzialumlagen, Ges. darüb. v. 28. März  
 1924, 134 Art. 7.  
 Krüge, s. Trinkgefäße.  
 Küchenchornsteine, 168 II.  
 Kühlkälten, K.-Einrichtungen, in Getränkeleitungen,  
 28 E 3, 4.  
 Kunstbrauselimonaden, 23 § 4.  
 Kunstanz, Lehrbefähigung, 157 I 5.  
 Kurzschrift, Prüfung der Lehrer dafür, Bef. v. 23. Dez.  
 1936, Reg.-Bl. 1937, 2; Bef. v. 9. Febr., 17.  
 K.  
 Lagerräume zu Getränkeshankanlagen, 23 § 4.  
 Lagerstätten, s. Zelte.  
 Lahn, Polizei-WD. über die Einrichtung, den Betrieb u.  
 die Benutzung der Fahren auf dem schiffbaren Teil  
 der L., v. 4. Mai, 141;  
 — insbes.: Licht bei Dunkelheit, 144 § 17.  
 Laurentz, gymnastischer, Lehrbefähigung, 157 I 5.  
 Lampertheim, Aufhebung der staatlichen Polizeiverwal-  
 tung, 149 § 1;  
 — i. a. Lampertheimer Altrhein.  
 Lampertheimer Altrhein, Naturschutzgebiet in den Ge-  
 markungen Biedenland u. Lampertheim, Kreis Bens-  
 heim, u. in der Gemarkung der Stadt Worms, WD. v.  
 4. Aug., 179.  
 Land, Hessen,  
 1. Haushaltseinnahmen u. -ausgaben, 45 §§ 3, 4;  
 — Beteiligung an den Anteilen der Reichsteuern,  
 133 Art. 6;  
 — Umlage von den Gemeinden (bzw. Kreisen), 123  
 Art. 22; 133 Art. 6;

2. Prüfung der Rechnungen des L., 126;  
 3. Jagdsteuerfreiheit, 41 Art. 2;  
 4. Rechtsnachfolger: Der aufgehobenen Provinzen, 121 Art. 2;  
 — Uebergang der Landstraßen I. Ordnung auf das L., 121 Art. 5, 6;  
 — der Schuldverpflichtungen aus Anleihen, 121 Art. 7;  
 5. innerhalb des L. erscheinende Druckwerke, 150 §§ 1, 2, Landamtänner, WD. dies. betr. v. 5. Nov., 210.  
 Landebrücken, Landeplatz, Landstellen bei Fähren, 141 §§ 3, 10, 18.  
 Länder, WD. zur Aenderung der Dritten Hess. Durchf. WD. zur Sicherung der Haushalte der L. v. 3. Nov. 1931, v. 8. Juni, 173.  
 Landes-Alters- und Pflegeheime, Hess., Bef. dies. betr. v. 30. Juni, 170;  
 — L. Darmstadt-Eberstadt, Gießen, Heidesheim, 137 § 2.  
 Landesbank — Hess. Staatsbank — 49 § 54.  
 Landesbibliothek zu Darmstadt, Ges. über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die L., v. 3. Mai, 150;  
 — Direktor der L., 150 § 1;  
 — Verzeichnis der Druckwerke für die L., 151 § 5;  
 — Ankaufsrechte der L., 151 § 6.  
 Landesdurchschnitt der Kreisgrundsteuerjähre in den selbständigen Gemarkungen (dem Gemarkungselbständigen Grundbesitz), Bef. v. 31. Juli, 179;  
 — der Gemeindegundsteuerjähre, 134 Art. 10.  
 Landesforstbeamte, Bef. über Aenderung der Amtsbezeichnung der Hess. L., v. 23. Dez. 1936 Reg.-Bl. 1937, 2.  
 Landesforstmeister, 21.  
 Landesgebührenmarken, 46 § 16.  
 Landesgendarmarie, f. Kommandeur.  
 Landeshauptkasse, 45 §§ 3, 4, 10, 17, 20, 26, 28, 31, 44, 47, 48, 51, 53—60, 62, 65, 67, 69, 70, 76, 81; 56 §§ 6, 8.  
 Landesjägermeister, 180 § 4.  
 Landesklassen. vorläuf. Vollzugs-Best. zur Reichskassenordnung für die Hess. L. (WBKAD) v. 23. März, 45;  
 — Einnahmen der L., 42 Art. 8; 122 Art. 19;  
 — Ausgaben, 122 Art. 19;  
 — Einlösung von Münzen, 15; 16 § 2;  
 — f. a. Amtskassen.  
 Landeskirche, f. Evangel. L.  
 Landeskirchenkanzlei, f. Evangel. Landeskirche.  
 Landesregierung, f. Reichsstatthalter.  
 Landesstraßenverwaltung, 121 Art. 5.  
 Landesuniversität Gießen, Ausweise über Prüfungen, 173.  
 Landgestüt, Bef. über die Wiedererrichtung des staatlichen L. in Hessen, v. 3. Juli, 173.  
 Landkarten, 150 § 2.  
 Landstraßen 1., 2. und 3. Ordnung, 121 Art. 5, 6.  
 Landwirtschaft, Abteil., f. Reichsstatthalter.  
 Landwirtschaftliche Grundstücke, 133 Art. 1, 10;  
 — Steuerwert, 179.  
 Landwirtschaftliche Unfallversicherung, Bef., Abänd. der Ausf. dies. betr., v. 23. März, 126.  
 Langen, vereinfachte Enteignung zum Zweck der Kleinsiedlung, 138;  
 — f. a. Bezirksparafasse.  
 Lardenbach-Weidartshain, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Laubenheim, Wohnsiedlungsgebiet, 14.  
 Laufbohlen, 167 § 17.  
 Laufende Untersuchung, f. U.  
 Läuferchweine, Schutzimpfung, 218 § 1.  
 Lauterbach  
 1. Stadt: Verlegung des Feldbereinigungsamts Oberhessen dorthin, Beschl. v. 13. April, 173;  
 2. Kreis: Oberhess. Versorgungsbetriebe, 22;  
 — Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis L., 122 Art. 13.  
 Lebende Erreger, f. E.  
 Lebende Hasen, Einfuhr, 137 § 1; 217 §§ 1—3.  
 Lebensjahr, 16: 139 Art. 2;  
 — 18: 144 § 14; 158 § 3;  
 — 20: 139 Art. 3; 143 § 13; 158 § 3;

- 21: 158 § 3;  
 — 30: 189 Art. 6.  
 Lebenslauf, 2 § 2; 459 § 4.  
 Lehrbefähigung für körperliche Erziehung an Schulen, 157 I 3;  
 — für Tanz, 157 I 5;  
 — Zeugnis darüb., 164 § 12.  
 Lehrer, für Kurzschrift, Bef. die Prüfung dies. betr., v. 23. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 2; Bef. v. 9. Febr., 17;  
 — f. a. Turn-L.  
 Lehrerinnen, f. Turn-L.  
 Lehrproben bei der Prüfung für Turn- u. m. Lehrer, 164 § 8.  
 Leibesübungen, Privatunterricht darin, 157 I;  
 — Frühere Deutsche Hochschule für L., 157 I 2.  
 Leibwäsche, f. Kleidung.  
 Leichtathletik, bei der Prüfung für Turn- u. m. Lehrer, 161 d.  
 Leichtathletiklehrer, 157 I 6.  
 Leiter, des Außendienstes der Polizeidirektion Gießen, Dienststrafbefugnisse, 1;  
 — der Abt. V. (Forstverwaltung) der Hess. Landesregierung 2 I;  
 — der Tierärztlichen Bezirksvereinigung, 12 § 3, 7.  
 Lichtbild, 2 § 2.  
 Lichter der Fähren, 144 § 17.  
 Limonaden, 23 § 4.  
 Liste der für den Bezug von Auslandsgeflügel zugelassenen Geflügelmästereien, 202, 1;  
 — f. a. Blutuntersuchungs-L., Preis-L., Verzeichnis, Uebersicht.  
 Lonsheim, f. Armsheim.  
 Lorsch-Heppenheim, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Lössarbeiten, Beschädigungen dadurch, 209, 1, 2.  
 Lofblattbücher, Vordrucke, 51 §§ 73, 93, 101.  
 Luftfahrzeuge, Beschädigungen an Gebäuden durch L., 209, 1—3.  
 Luxemburg, f. Holland.

## M.

- Mahnung der Zahlungspflichtigen, 46 §§ 15, 93; 55 § 8.  
 Main  
 1. Polizei-WD. über die Einrichtung, den Betrieb u. die Benützung der Fähren, v. 4. Mai, 141;  
 — Aufhebung früherer Vorschr., 146 § 27 A, C;  
 2. WD. über die Frühjahrschonzeit i. J. 1937, v. 29. April, 139;  
 3. Bef. zur Abänd. der Bekanntmachungen über die Bezeichnung der Holzlegeplätze u. der Fahrbahnen auf dem M. unterhalb des Nadelwehrs bei Köstheim vom 1. April 1895 u. über die Hafenanordnung für den Floßhafen unterhalb Köstheim, v. 1. Juli 1899, v. 12. Dez., 218.  
 Mainz I. Stadt:  
 1. Bef. über Zulassung eines weiteren Buchmachers in M., v. 2. Febr., 16;  
 2. Bef., den Pasteurisierungszwang für Milch in M. betr., v. 31. Juli, 179;  
 3. Chemisches Untersuchungsamt, 138 § 3;  
 4. Landesdurchschnitt der Gemeindegundsteuerjähre, 134 Art. 10;  
 5. Umbenennung des Realgymnasiums, 220;  
 6. Stadtbibliothek, 150 §§ 1, 6;  
 7. Straßenbauamt, 137 § 1;  
 8. Wasserbauamt, 129 § 4.  
 II. Kreis:  
 1. Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis 122 Art. 13;  
 2. Sammelabdeckerei Mainz-Brexheim, 121 Art. 8;  
 3. Vernichtung von Reben, 186 § 1;  
 4. Kreisamt M., 16.  
 — Bezirksverwaltungsgericht bei dem Kreisamt M., 122 Art. 11, 13; 138 § 4.

Mainz und Bororte, Wohnsiedlungsgebiet, 14; 137.  
 — insbes.  
 1. Mainz-Brehenheim, Sammelabdeckerei, 121 Art. 8;  
 — Aufhebung des Pasteurisierungszwangs, 179 § 1;  
 2. Mainz-Weisenau, Aufhebung des Pasteurisierungszwangs, 179 § 1.  
 Mangansilicium, Verpachtung 22 § 2.  
 Mängel an Schornsteinen, 167 § 13.  
 — Vorfinden von M., durch Gewerbeaufsichtsbeamte, 178 § 1.  
 Manometer, 24 § 5; 26 B 4.  
 Marienborn, Wohnsiedlungsgebiet, 14.  
 Mast, Aufstellung hangpositiver Bullen zur Mast, 11 Z. 3.  
 Mast- und Schlachtgeflügel, besond. veterinärpolizeilich:  
 — Best. für dessen Einfuhr v. 4. Okt., 202;  
 — insbes.: veterinärpol. Einfuhr-Best., 202 I.  
 Material zum Ausbrennen, 168 I 11.  
 Matrose, Frau als M., 139 A 5.  
 Maul- und Klauenseuche, Bef., die Bekämpfung ders. betr., v. 1. Dez., 211;  
 — Viehseuchenpolizeilich, Anordng. über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus mit M. u. K. verseuchten Gebieten, v. 15. Dez., 218.  
 Mechanische Viervielfältigung, 150 § 2.  
 Medizinisch-wissenschaftliche Institute für die prakt. Tätigkeit technischer Assistentinnen, 16.  
 Meldung  
 1. zur Prüfung, als Lehrer für Kurzschrift, 2 § 2;  
 — als Turn- usw. lehrer, 158 §§ 4, 15.  
 2. der Hybriden u. unveredelten Amerikanerrebren, 186 § 2;  
 — vom Zu- und Abgang von Geflügel, 203, 8;  
 — f. a. Mitteilung, Anzeige.  
 Meliorationsprogramm, Kosten dafür, 21 Art. 2.  
 Meller, Geburtshilfe, 10 § 5; 12 Z. 5.  
 Menschen, Fahren zum Uebersehen von M., 141 §§ 1, 6.  
 Messgefäße, 27 C 1, 4.  
 Methylsalicylat, 185 § 2.  
 Milbenseuche der Honigbienen, WD., die Bekämpfung ders. betr., v. 17. Aug., 185.  
 Milch, Pasteurisierungszwang für M. in Mainz, Bef. v. 31. Juli, 179.  
 Miteigentümer von Gebäuden, Brandversicherungsbeitrag, 210, 6.  
 Mitglieder, der Bezirksverwaltungsgerichte (u. Stellvertreter) 122 Art. 14 ff.;  
 — der Brandversicherungsanstalt, f. Eigentümer;  
 — f. a. Prüfungsamt und -auschuss, Verwaltungsrat, Jagdgesellschaft.  
 Mitglieder, f. Bezirkssparkasse.  
 Mitteilung, von der Verladung des Klauenviehs, 211 § 3;  
 — von der Abbeförderung des Geflügels, 202, 3, 5;  
 — f. a. Anzeige, Meldung.  
 Mittel, f. Reinigung.  
 Nombach f. Mainz.  
 Motorboote als Fahren, 141 §§ 1, 6, 8.  
 Muffelschnecken, 16.  
 Mühlheim, f. Anschlußgleis.  
 Mündliche Form, 166 §§ 11, 13.  
 Mündliche Prüfung, für Lehrer der Kurzschrift, 3 § 4; 17;  
 — für Turn- usw. lehrer. 160 B; 164 §§ 9, 10.  
 Münzen, f. Reichsilber-M.

## N.

Nagen, f. Fahr-N., Rettungs-N.  
 Nachholung der Prüfung für Turn- usw. lehrer, 157 I 3.  
 Nachtrag  
 1. Ges. über die Feststellung des ersten N. zum Hess. Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1936, v. 25. Febr., 21;  
 — des 2. Nachtrags, Ges. v. 23. März, 125;  
 — Erstreckung der beiden Gesetze, 125 b, c;  
 2. Nachtrag zum Hess. Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1937, Ges. üb. die Feststellung dess., v. 18. Sept., 201.

Nachtzeit, Geb. f. Schornsteinreinigung, 168 I 10.

## Nachweis

1. der Erteilung sportlichen Unterrichts, 157 I 2;  
 2. der Seuchenfreiheit, 186;  
 — bei der Einfuhr von Hasen, 217 §§ 2, 3;  
 3. des verneinenden Ergebnisses der Blutuntersuchung, 9 §§ 1—4; 11 Z. 1—4, 7;  
 4. der Impfung gegen Maul- und Klauenseuche, 218 § 1.  
 Nadelwehr, f. Koftheim.  
 Nahe, WD. üb. die Frühjahrschonzeit i. Z. 1937, v. 29. April, 139.  
 Nähe, gefährliche, von Wäldern, 152 §§ 1, 2.  
 Nahrungsmittelchemiker, Abgaben für Ausweise über deren Prüfung, 173.  
 Namensunterschrift, f. Unterschrift.  
 Nassau-Hessen, f. Evangel. Landeskirche.  
 Naturshuhgebiet, Lampertheimer Altrhein in den Gemarkungen Biedensand und Lampertheim, Kreis Bensheim, u. in der Gemarkung der Stadt Worms, WD. v. 4. Aug., 179.  
 Nebel, Fährbetrieb, 143 § 10; Einstellung, 144 §§ 15, 25.  
 Nebenarbeiten des Bezirkschornsteinfegermeisters, 167 § 14.  
 Nebenleistungen beim Jahrespachtpreis, 41 Art. 3.  
 Neckar, Bef., die Gemeinde Hirschhorn (Neckar) betr., v. 7. Juni, 169.  
 Neuauflagen, Neudrucke, Ablieferungspflicht, 150 § 1.  
 Neu-Hesenburg, Eingliederung der aufgelösten Gemarkung Gephig in die Gemarkung N.-S., Bef. v. 22. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 1;  
 — Aufhebung der staatlichen Polizeiverwaltung, 149 § 1.  
 Neuordnung der Verhältnisse der Fonds für Findel- u. verlassene Kinder, Bef. v. 29. Mai, 169.  
 Neuregelung, der Diäten der verheirateten Staatsdienst-anwärter in Hessen, Gef. v. 16. Nov., 217;  
 — des Straßenwesens u. der Straßenverwaltung in Hessen, 121 Art. 5 ff.  
 Neusilber für Getränkeleitungen, 28 F 1.  
 Nichtlehrer, Prüfung für Kurzschrift, 2 §§ 1, 2.  
 Niederdruckleitung, 26 B 1.  
 Nieder-Modau, Verlegung der Gemarkungsgrenze mit Ober-Ramstadt, Bef. v. 20. Juli, 177.  
 Niederschrift  
 1. über die Prüfung, für Lehrer der Kurzschrift, 3 § 9;  
 — für Turn- usw. lehrer, 164 §§ 10, 11;  
 2. über die Kassenprüfung, 53 § 95; 55 § 11; 111 Muster 25.  
 Niederwildjagd, 188 § 5.  
 Nordheim, Vernichtung der Reben, 186 § 1.  
 Noten, f. Ergebnis.  
 Notleidende Gemeinden, 134 Art. 11.  
 Nutzgeflügel, 203, 2, 3.  
 Nutzungsberechtigt, f. Eigentümer.  
 Nutzvieh, Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ausfuhr von N. aus mit Maul- u. Klauenseuche verseuchten Gebieten, v. 15. Dez., 218.  
 Nutzviehmärkte, 9 § 1; 11 Z. 4; 211 III c.

## O.

Oberbuchhalter, 46 §§ 10, 20, 31, 44, 59, 65, 76; 56 § 3.  
 Oberfinanzpräsident Hessen, 188 § 6.  
 Oberförster, 2 I.  
 Ober-Hambach, Vernichtung der Reben, 186 § 1.  
 Oberhessen, Feldbereinigungsamt, Beschl. über dessen Verlegung nach Lauterbach, v. 13. April, 173;  
 — f. a. Provinzen.  
 Oberhessische Versorgungsbetriebe, Bef., den Zwangsband OB betr., v. 2. März, 22; Bef. v. 20. Juli, 175.  
 Ober-Rainsbach-Kirch-Beerfurth, Gemarkungsgrenzüverlegung, Beschl. v. 13. Dez., 219.  
 Ober-Ramstadt, Verlegung der Gemarkungsgrenze mit Nieder-Modau, Bef. v. 20. Juli, 177.  
 Oberrealschule in Gießen, Umbenennung, 215.

Oberrechnungskammer, Uebernahme ihrer Aufgaben, 149 Art. 2;  
 — Anwendg. der für sie geltenden Vorschr., 149 Art. 3;  
 — Beamte der D., 149 Art. 4.  
 Oberschule für Jungen, in Worms (bisher Oberrealschule Worms) neue Bezeichnung, 220;  
 — am Friedrichsplatz Offenbach, neue Bezeichnung, 220.  
 Oberste Landesbehörde, s. Reichsstatthalter.  
 Obstmoat, D.-Süßmoat, 23 § 4.  
 Ochsen, Fettviehsammelweiden, 11 § 2.  
 Offenbach, Landesdurchschnitt der Gemeindegroßsteuer-  
 sätze, 134 Art. 10;  
 — Umbenennung der Oberschule für Jungen, 220.  
 Offenthal, Eingliederung von Grundstücken der Gemar-  
 lung Philippseich, 2.  
 Oeffentliche Bekanntmachung der Veranstaltungen zum  
 Abjag von Zuchttieren, 11 § 1;  
 — s. a. Aushang, Veröffentlichung, Verkündigung.  
 Oeffentliche Last, Beitragspflicht zur Brandversicherung,  
 210, 7.  
 Oeffentlicher Hinweis, 12 § 7.  
 Oeffentlich-rechtliche Wadgenossenschaft, 13.  
 Offiziere der Ordnungspolizei, Dienststrafen gegen sie, 1.  
 Ohrmarken, 11 § 4.  
 Oppenheim, Kreis, Bezirksverwaltungsgericht für dens.,  
 122 Art. 13;  
 — Vernichtung von Reben, 186 § 1.  
 Ordentliche Einnahme und Ausgabe nach dem Finanz-  
 gesetz, 189 Art. 1; 201 Art. 1.  
 Ordentliche Kassenprüfungen, 53 §§ 83, 84, 93, 95.  
 Ordentlicher Haushalt, Einnahmen u. Ausgaben zufolge  
 der Nachtrags-Ges., 21 Art. 1; 125 Art. 1.  
 Ordnungspolizei, s. Inspekteur.  
 Ordnungsstrafen in Preisüberwachungsangelegenheiten,  
 4 § 4.  
 Organisation der Staatsverwaltung, s. WD. üb. Aender-  
 ungen darin anläßl. der Aufhebung der Provinzen,  
 v. 21. April, 137.  
 Orleshausen, s. Büches.  
 Ortsklasseneinteilung, Bef. v. 24. März, 126.  
 Ortspläne, 150 § 2.  
 Ortspolizei, Uebertragung auf die Bürgermeister, 149 § 1.  
 Ortspolizeibehörden, nach der Rehrordnung, 166 §§ 5,  
 9, 11, 13, 18;  
 — sonstige Tätigkeit, 186 § 2; 202, 5, 7—9; 203, 5, 7.  
 Ortspolizeiverwaltungen in Hessen, Ges. über die Ent-  
 staatlichung von D., v. 3. Mai, 149.  
 Ortsübliche Bekanntmachung, 166 § 11.  
 Oesterreich, Einfuhr von Hasen, 137 § 1; 217 §§ 1, 3.  
 Osthofen, Sammelabdeckerei, 121 Art. 9.  
 Ost- und Südoftstaaten, Viehseuchenpolizeil. Anordng. über  
 die Einfuhr von unbearbeiteten Federn aus dens.,  
 v. 20. April, 151.

**P.**

Pächter der Jagd, Steuerpflicht, 41 Art. 2.  
 Pächtertrag (Jagd), 41 Art. 5; 188 § 5.  
 Pachtpreis der Jagd, 187 § 2;  
 — Erhöhung, Herabjehung, 188 § 7.  
 Pappbecher, 25, 3.  
 Partenheim—Stadeden, bezw. Jagenheim, Veränderung  
 der Grenzen, 153.  
 Pasteurisierungszwang für Milch in Mainz, Bef. v.  
 31. Juli, 179.  
 Pensionäre, Pflegegelder in den Landesaltersheimen,  
 170 (1a).  
 Personenmehrheit, als Eigeniagdbesitzer, 41 Art. 2.  
 Personenverkehr (Banginfektion) 10 § 5; 12 § 5.  
 Pflanzen, im Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“,  
 180 § 3.  
 Pflegegelder für die Landes-Alters- und Pflegeheime,  
 170 (1).  
 Pflegeheime, s. Landes-Alters- und Pfl.  
 Pfleger (u. Wärter) von der Bang-Infektion verdächtiger  
 Tiere, 10 § 5; 12 § 5.

Pflicht, s. Schweige-Pfl.  
 Pflichtimpfung gegen Maul- u. Klauenseuche, 211 III c.  
 Pflanzfreen, 186 § 3.  
 Pflanzfreenanlagen, 186 § 1.  
 Pharmazeuten, Abgaben für Ausweise über deren Prü-  
 jung, 173.  
 Philippseich, Auflösung der selbständigen Gemarlung, Bef.  
 v. 22. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 1.  
 Phosphorsaurer Futterkalk, Einfuhr, Bef. v. 2. Febr., 16.  
 Phosphorwasserstoff, Feststellung des Eindringens, 22 § 2.  
 Planmäßige Anstellung, s. A.  
 Plomben, s. Verschlus-P.  
 Polizen, 56 § 1.  
 Polizeibeamten-Ges. v. 28. Sept. 1928, Bef. zur Aenderung  
 der Ausf.-Vorschr. zu Art. 53 desl., v. 19. Dez. 1936,  
 Reg.-Bl. 1937, 1.  
 Polizeibehörden, Amtshilfeleistung an die Gewerbeauf-  
 sichtsämter, 177 § 1;  
 — Tätigkeit nach der WD. über Getränkehantalanlagen,  
 23 §§ 3, 10, 13; 27 D 4;  
 — Aufsicht, 145 § 21;  
 — sonstige Zuständigkeit, 167 § 13;  
 — s. a. Kreisamt, Polizeidirektion.  
 Polizeidirektion (Polizeiamt) als Polizeibehörde, 24 § 13;  
 — Polizeidirektion Gießen, Dienststrafbefugnisse des Lei-  
 ters des Außendienstes, 1.  
 Polizeiliche Befugnisse der Gewerbeaufsichtsämter, WD.  
 darüber v. 20. Juli, 177.  
 Polizeiliche Beobachtung, s. B.  
 Polizeiliche Begleitung, s. B.  
 Polizeiliche Verfügungen der Gewerbeaufsichtsbeamten,  
 178 § 1.  
 Polizeiliche Zulassung, s. 3.  
 Polizeipflichtiger bei Getränkehantalanlagen, 23 §§ 3, 8,  
 10; 27 D 4  
 Polizeiverordnung der Landesregierung, 9 Art. 1;  
 — s. a. Provinzialpolizeiverordnungen.  
 Polizeiverwaltungen, s. staatliche P.  
 Post, s. Zustellung.  
 Postchekamt, Guthaben der Landeshauptkasse bei dems.,  
 49 § 54.  
 Postchekkontogegenbuch, 51 § 67; 95 Muster 18.  
 Postcheküberweisungsaufträge, 55 § 1.  
 Postchekverbindungen, 46 § 7.  
 Praktische Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 160 C, 164  
 §§ 9—11.  
 Praktische Tätigkeit der technischen Assistentinnen, 16.  
 Praktischer Tierarzt, s. T.  
 Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, 126;  
 Zustimmung, 126.  
 Preisbildung u. Preisüberwachung in Hessen, Anordn.,  
 die Ausübung ders. betr., v. 31. Dez. 1936, Reg.-Bl.  
 1937, 4;  
 — Stelle für die Preisbildung bei der Hess. Landes-  
 regierung, 4 §§ 2—4;  
 — Wahrnehmung der Aufgaben der Preisüberwachung,  
 4 § 3.  
 Preisfestjehung, 4 §§ 1, 2.  
 Preislisten, 150 § 3.  
 Preisüberwachung, s. Preisbildung.  
 Privatdrucke, Ablieferungspflicht an die Landesbibliothek,  
 150 § 1.  
 Privatunterricht in Leibesübungen, 157 I.  
 Protokoll, s. Niederschrift.  
 Provinzen  
 1. Ges. über die Aufhebung der P. Starkenburg, Ober-  
 hessen und Rheinhessen, v. 1. April, 121;  
 — erste WD. über Aenderungen in der Organisation  
 der Staatsverwaltung anläßlich der Aufhebung der  
 Provinzen, v. 21. April, 137;  
 2. Grund- und Gewerbesteuer der leithrigen P., 123  
 Art. 22;  
 — s. a. Kreis- u. Provinzialordnung.  
 Provinzialausschüsse, an deren Stelle Bezirksverwaltungs-  
 gerichte, 122 Art. 11, 12, 21.

Provincialdirektionen, seitherige staatl. Aufgaben, 121 Art. 2.  
 Provinzialpflegeanstalten, seitherige, 137 § 2.  
 Provinzialpolizeiverordnungen, P.-Satzungen, 121 Art. 4.  
 Prüfhähne, 28 F 1.  
 Prüfung, I. Examen:  
 1. der Lehrer für Kurzchrift, Bef. v. 23. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 2; Bef. v. 9. Febr., 17;  
 2. von technischen Assistentinnen, Bef. v. 2. Febr., 16;  
 3. für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf, v. 24. Mai, 157;  
 4. Dritte WD. über die Abänd. der WD., die P. für den höheren Staatsdienst im Vermessungsfach betr., v. 12. Aug., 181;  
 5. P. als Führer, 143 § 13;  
 6. Abgaben für den Ausweis über Prüfungen, 173;  
 — II. Kontrolle:  
 1. der Fähranstalten, 143 §§ 9, 22;  
 2. der Gaschornsteine, 166 § 4;  
 3. der Rechnungen des Landes, 126;  
 4. von Sicherheitsvorrichtungen, Ausrüstungsteilen usw. von Getränkechananlagen, 24 § 9;  
 — I. a. Diplom-, Fach-, Kassen-, Vor-, Zusatz-P., mündliche, praktische, schriftliche, tierärztliche P., Prüfungs-Geb.  
 Prüfungsamt für Lehrer(innen) der körperlichen Erziehung in Berlin, 157 I 2; 158 §§ 2, 4, 5, 9, 15.  
 Prüfungsausschüsse, für Lehrer der Kurzchrift, 2 §§ 2, 3.  
 — für Turn- usw. lehrer, 158 § 2; 164 § 10.  
 Prüfungsbuch, der Fähranstalten, 143 § 9;  
 — für Getränkechananlagen, 24 §§ 8, 10; 29.  
 Prüfungsgebühr  
 1. für Lehrer der Kurzchrift, 3 § 8;  
 — für Turn- usw. lehrer, 164 § 15;  
 2. für Gaschornsteine, 168 I 8;  
 — für Sicherheitsvorrichtungen usw. von Getränkechananlagen, 152, 6.  
 Prüfungsgegenstände für Turn- usw. lehrer, 159 § 6.  
 Prüfungsnoten, I. Ergebnis.  
 Prüfungszeugnis für Lehrer der Kurzchrift, 3 § 6.  
 Prüfvorrichtungen in Getränkeleitungen, 27 D 1.

**Q.**

Quittungen, Vollzug durch die Kassen, 47 §§ 20, 76; 54 § 6;  
 — für Wertgegenstände, 56 § 6;  
 — bei der Auslieferung, 57 § 7.  
 Quittungsbuch, 52 § 76; 103 Muster 22.

**R.**

Radfahrer, auf Fahren, 141 §§ 1, 20.  
 Rauchen, im Walde, 152 § 2.  
 Räucherammern, Reinigung, 166 § 2; Geb. 186, 6.  
 Raufutter u. Stroh, Viehseuchenpolizei. Anordng. über die Ein- und Durchfuhr aus Holland, Luxemburg u. Belgien, v. 20. Nov., 210;  
 — Einfuhr aus Frankreich, 205 § 1.  
 Räume, I. Anlage-R.  
 Realgymnasium in Darmstadt, Umbenennung, 215;  
 — desgl. in Mainz, 220.  
 Realsteuergesetze, Einf.-Ges. dazu v. 1. Dez. 1936, Anwendg., 133 Art. 4.  
 Reben, I. Hybriden-R.  
 Rechnung, Bef., Ergebnisse der R. der Hess. Staatschuldenverwaltung für das Rechnungsjahr 1935 betr., v. 8. April, 135.  
 Rechnungen des Landes, Prüfungen, 126.  
 Rechnungsamt, Bef. über die Errichtung für das Land Hessen, v. 20. März, 126; 149 Art. 2.  
 Rechnungshof des Deutschen Reiches, 126; 149 Art. 2, 4.  
 Rechtsmittel gegen Entschliefungen in Preisüberwachungsangelegenheiten, 4 § 4.  
 Rechtsnachfolger der aufgehobenen Provinzen, 121 Art. 2.

Rechtsstellung der Beamten der aufgelösten Provinzen, 121 Art. 3.  
 Rechtswirksamkeit der Eingliederung der Gemarkung Geipig, 1;  
 — der Gemarkung Philippseich, 2;  
 — von Oberstadt und Urheiligen in Darmstadt, 14.  
 Regelung der Fahren, 142 § 5.  
 Regelung, I. einheitliche R.  
 Regierung, Landes-R., I. Reichstatthalter.  
 Regierungsblatt, Hess., Veröffentlichung, 15 § 4; 23 § 2; 210 Art. 2.  
 Regulierung, I. Gemarkungsgrenzen.  
 Reich, WD., Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche R. — Wehrmachtiskus (Heer) — zur Erweiterung des Truppenübungsplatzes in Bisfel betr., v. 8. Okt., 206;  
 — Bef., Uebernahme des Hafens Bingen als Schutz- und Sicherheitshafen auf das R. betr., v. 16. Nov., 210;  
 — Ein- und Auszahlungen für das R., 45 § 2;  
 — Jagdsteuerfreiheit, 41 Art. 2.  
 Reichsangehörigkeit, 16.  
 Reichsautobahnen, WD. über Enteignung für Zwecke ders., v. 7. Sept., 201.  
 Reichsbank, Einlösung von Münzen, 15.  
 — Guthaben der Landeshauptkasse bei der R., 49 § 54.  
 Reichsbanküberweisungsaufträge, 55 § 7.  
 Reichsassenordnung, vorläuf. Vollz.-Bef. dazu für die Hess. Landesassen (WBKAD), v. 23. März, 45.  
 Reichskommissar für die Preisbildung, 4 §§ 1, 3.  
 Reichsminister der Finanzen, 42 Art. 8.  
 Reichsminister des Innern, 24 §§ 4, 6, 7; 24 § 9;  
 — Benehmen, 24 § 9; 28 E 1.  
 Reichsminister für Wissenschaft usw., Entscheidung, 2 § 2;  
 — Genehmigung, 3 § 7.  
 Reichsnährstand, 11 § 1.  
 Reichsnaturschutzbuch, 179 § 1.  
 Reichsregierung, 42 Art. 8.  
 Reichsportabzeichen, 158 § 3.  
 Reichstatthalter in Hessen — Landesregierung — I.:  
 1. Stelle für die Preisbildung, 4 §§ 2—4;  
 2. Steuerstelle, 187 § 1;  
 3. Uebergang der staatl. Aufgaben der Provinzialdirektoren auf den R., 121 Art. 2;  
 4. Polizeiverordnung, 9 Art. 1;  
 5. oberste Landesbehörde, 14 § 1;  
 6. höhere Verwaltungsbehörde, 152 § 1;  
 7. vorgelegte Behörde, 122 Art. 17;  
 8. Entscheidung, 14 §§ 2, 3; 42 § 2; 158 H; 178 § 1; 187 §§ 1, 7; 203, 5;  
 9. Genehmigung, Zustimmung, 51 § 67; 204, 2;  
 10. Bewilligung von Ausnahmen, 24 § 11; 180 § 4;  
 11. Ermächtigung, 123 Art. 23;  
 — nach dem Haushalts-Ges., 189 Art. 3;  
 — nach dem Nachtrags-Ges., 21 Art. 2; 125 Art. 2;  
 12. sonstige Zuständigkeit, 24 § 10; 42 Art. 8 § 1—3; Art. 10; 53 § 81; 122 Art. 14, 16, 20, 22, 23; 149 Art. 3; 150 §§ 3, 4, 9; 202, 1.

II. Abteilungen:  
 1. Innere Verwaltung, 134 Art. 11;  
 — Genehmigung, 134 Art. 8, 9;  
 2. Abt. IV, Finanzverwaltung, 45 §§ 3, 4, 8, 17, 26, 84, 87, 95; 54 §§ 2, 11; 57 § 8; 126;  
 — Einvernehmen, 46 § 10, 17, 26, 27;  
 — Ausnahmen, 46 § 10;  
 — Zustimmung, 53 § 98; 189 Art. 5;  
 — Entscheidung, 133 Art. 1;  
 — Ermächtigung, 133 Art. 5;  
 3. Abt. VI, Landwirtschaft, 42 § 2; 210 (Bef. v. 5. Nov.);  
 4. Abt. IX, Bauverwaltung 137 § 1.  
 Reichssteuern, Beteiligung des Landes daran, 133 Art. 6.  
 Reichstierärztekammer, 12 § 8.  
 Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- u. Gymnastiklehrer, 157 I 2.

Reichsversicherungsordnung, Bef. zur Abänd. der Bef. üb. die Durchf. des zweiten Buches der RVO.; hier: Gebüh-ammengebühren, v. 27. April, 138.

Reichsviehseuchengesetz, Anordn. zur Ausf. dess., v. 17. Aug., 186;

— Aufhebung durch Anordn. v. 5. Okt., 205.

Reichswirtschaftsminister, 24 § 9; 28 E 1;

— Ausnahmen, 24 § 11.

Reihenfolge der Beförderung auf Fahren, 144 § 16.

Reinigung

1. von Getränkefontänen, 24 § 8; C; R.=Mittel, R.=Vorrichtungen, R.=Verfahren, 24 § 9; — Geb. für Prüfung, 152, 6;

2. der Schornsteine, 165 § 2; Befreiung davon, 166 §§ 3, 4;

— Ausbrennen, 166 §§ 6 ff.;

— Ansage der R., 166 § 11;

— Bornahme der R., 166 § 12;

— R. der Fabrikschornsteine, 167 § 18;

— Geb. für R., 168;

3. R. von Trinkgefäßen, 25, 3.

Reiseentschädigung, Reisekosten, f. Tagegelder.

Reiter, Ueberlegen auf Fahren, 145 § 20.

Rekonvaleszentenferum (Maul- u. Klauenseuche) 218 § 1.

Rentenschuldbriefe, 56 § 1.

Rettungswachen, R.=Vorrichtungen bei Fahren, 143 § 7.

Revierförster, 21.

Rhein,

1. VO. über die Frühjahrschonzeit i. J. 1937, v. 29. April, 139;

2. Bef. über die Aufhebung des § 7 der VO. v. 23. März 1847, die Einf. von Dienstbüchern für die Schiffsmannschaft auf dem R., v. 16. Sept., 187;

3. Bef., die Aenderung der Best. über die Beförderung ährender und giftiger Stoffe auf dem R. betr., v. 21. Febr., 21;

4. Polizei-VO. über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung der Fahren, v. 4. Mai, 141; — Aufhebung früherer Vorschr., 146 § 27 A, B; — Eintauschrieße bei Fahren, 142 § 6; — f. a. Ultrhein, Lampertheimer Ultrhein; Rhein-schiffahrt.

Rheinhesen, f. Provinzen;

— Sammelabbedereien der Provinz Rh., 121 Art. 8 ff.

Rhein-Main-Neckar, f. Bäuerliche Hauptgenossenschaft.

Rheinschiffahrt, Bef. für die R. üb. Aenderung der Be-mannungsanweissg. für die R., v. 27. April, 139;

— Anlagen zu der Bef., 151.

Rheinschiffe, Bef. über die Aufhebung der Bef., die Dienstbücher der Schiffsmannschaft auf deutschen R. betr., v. 29. April, 151.

Rieserter, Bef., die Stiftung der Firma Eisenwerk Eber-stadt Adolf Rieserter vorm. Benz u. Co., Darmstadt-Eberstadt, „Adolf-Rieserter-Stiftung für die Gesell-schaft des Eisenwerks Eberstadt“ betr., v. 5. Okt., 205.

Rind,

1. Viehseuchenpolizeiliche Anordn. über die Bekämp-fung des seuchenhaften Verfallsens (Bang-Anfekt-ion) des R., v. 18. Jan., 9; — Anweisung zur Durchf. der Anordn., v. 18. Jan., 9; — Bef. über die Aenderung der Anweiss. v. 18. Jan. 1937, v. 30. Juli, 178;

2. Ausfuhr von Rindern zu Ruß- und Zuchtzwecken, 218 § 1.

Rindertuberkulose, Bef., die Bekämpfung ders. betr., v. 12. Dez. 1936 Reg.-Bl. 1937, 1.

Roheinnahme aus einer Jagd, 187 § 2.

Rohrverbindungsstellen in Getränkeleitungen, 28 E 6.

Rosdorf — Groß-Zimmern bzw. Zeilhard, Veränderung der Grenzen, 153;

Roter Durchtrieb, 57 §§ 10, 11.

Rück- soweit hier vermilt, f. Zurück.

Rückerstattung, f. Zurückzahlung.

Rückgriff wegen Zahlung von Brandversicherungsbeiträ- gen, 210, 6.

Rückschlagventile bei Getränkefontänen, 24 § 9, 26, 5;

— Geb. für Prüfung, 152, 6.

Rückstand des zahlungspflichtigen Mitglieds der Brand- versicherungsanstalt, 209, 4.

Rückständige Brandversicherungsbeiträge, 210, 6, 7.

Rücktritt von der Prüfung, für Lehrer der Kurzschrift, 3 § 5;

— Turn- usw. Lehrer, 164 § 15.

Ruderlehrer, 157 I 6.

Rudern, bei der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 162 b.

Rumänien, Einfuhr von Hafen, 137 § 1; 217 §§ 2, 3.

Rüsselsheim, Wohnsiedlungsgebiet, 14.

Rußische Schornsteine, Geb. für Reinigung, 168 I 2, 4, 7.

Ruß, Ausbrennen, 166 §§ ff.; Entfernung, 167 §§ 12, 15.

## S.

Sachbücher der Landeshauptkasse, 49 §§ 58, 76, 81;

— Sachbuchführung, 53 § 91.

Sachverständige, für Getränkefontänen, 24 § 10;

— f. a. Ausschuß von S., Bienenseuchen-S.

Sachverständiger Prüfer (Prüfung für Lehrer der Kurz- schrift) 2 § 3.

Sammelabbedereien der Provinz Rheinhesen, 121 Art. 8 ff.

Sammelweiden, 9 § 2; 11 §§ 2, 4, 7, 8.

SA-Sportabzeichen, 158 § 3.

Satzung

1. Aenderung der S. der Bezirksparkasse Höchst i. D., Anordn. v. 16. Febr., 21;

2. Genehmigung der S. der Waldgenossenschaft Heß- bach-Ost, 13;

3. Bestätigung der S. des Zweckverbandes „Oberhes- sische Versorgungsbetriebe“, 22;

— Genehmigung der Aenderung, 175;

Schaden, f. Beschädigung, Mängel.

Schadenerlag, f. Ertrag.

Schalter der Kassen, 46 § 34.

Schalterbestand, 46 §§ 16, 80.

Schalterstunden, Schluß, 52 §§ 76, 77.

Schananlagen, f. Anlagen.

Schanräume, 23 § 4.

Schanz, Bef., Anschlußgleis für die Firma Adam u. Ludwig Schanz in Frankfurt a. M. (Stahl-Schanz) am Bahn- hof Mühlheim a. M. betr., v. 16. Sept., 201.

Schanzkleid der Fahren, 142 § 5.

Schanzweisungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 189 Art. 3.

Schede, Annahme durch Zahlstellen, 55 § 7.

Schedeüberwachungsbuch, 51 § 70; 99 Muster 20.

Schenkungen, Genehmigung, Bef. v. 12. Jan., 18;

— Bef. v. 1. Juli, 175.

Schiffahrt, Verhältnis des Fährbetriebs zu ders., 144 § 17.

Schiffahrtspolizeibehörde, 139 B.

Schiffbarer Teil des Ultrheins, 129 § 3.

Schiffenberg, Ausgliederung von Grundstücken aus der Gemarfung, 175.

Schiffsattest, 142 § 6.

Schiffsführer, 139 A 2, 3.

Schiffsjunge auf Rheinschiffen, 139 A 2, 3.

Schiffsmannschaft, Bef. über die Aufhebung der Bef., die Dienstbücher der Sch. auf deutschen Rheinschiffen betr., v. 29. April, 151;

— Bef. über die Aufhebung des § 7 der VO. v. 23. März 1847, Die Einf. von Dienstbüchern für die Sch. auf dem Rhein, v. 16. Sept., 187.

Schiffsuntersuchungskommission, 142 § 6.

Schiffsverkehr, Beförderung

1. von Klauenvieh, 186; 205;

— amtstierärztliche Untersuchung des Klauenviehs, 211, II;

2. von Auslandsgeflügel, 202, 3, 4, 7.

Schiff- und Weidengürtel des Ultrheins, 128 § 2.

Schlachtgeflügel, f. Mast- u. Sch.

- Schlachtung des ausländischen Geflügels, 203, 5; des inländischen, 204, 7;  
 — des Klauenviehs, 211 § 4; 212 III e.  
 Schlageterichule, Oberschule für Jungen, 220.  
 Schließung, f. Geschäftsschließung.  
 Schlosserwerkstätten, Schornsteine, 165 § 2.  
 Schloß, Schlüssel der Rassenbehälter, 48 § 31.  
 Schmiedewerkstätten, Schornsteine, 165 § 2.  
 Schmierruß, f. Ruß.  
 Schmutzfedern, 151 § 1.  
 Schmutzfahen, 56 § 2.  
 Schönberg, Vernichtung der Reben, 186 § 1.  
 Schonzeit, f. Frühjahrs-Sch.  
 Schornsteine, Rehrpflicht, 165 §§ 1, 2; Befreiung davon, 166 §§ 3, 4;  
 — Ausbrennen, 166 §§ 6 ff.;  
 — Kenntnispflicht des Bezirkschornsteinjegermeisters von den Sch., 167 § 13;  
 — Fabrik-Sch., 167 § 18;  
 — Geb. für Reinigung, 168.  
 Schornsteinjeger: Rehrordnung v. 28. Mai, 165;  
 Rehrgebührenordnung v. 28. Mai, 168.  
 Schornsteinjeger-Geb., 168 I.  
 Schotten, Kreis, Oberhessische Versorgungsbetriebe, 22;  
 — Bezirksverwaltungsgericht für den Kreis, 122 Art. 13.  
 Schriften, Ablieferungspflicht, 150 §§ 1, 2.  
 Schriftliche Form, 4 § 6; 23 §§ 3, 8, 11; 41 Art. 6; 42 § 2; 152 § 1; 159 §§ 7—9; 166 §§ 11, 13; 178 § 1; 203, 8.  
 Schriftliche Hausarbeit für Turn- usw. Lehrer, 159 §§ 8, 11, 13, 14.  
 Schriftliche Prüfung für Lehrer der Kurzschrift, 3 § 4; 17.  
 Schulaufsichtsbehörde, Vertreter der., 2 § 3.  
 Schulbuchforderungen, 56 § 1.  
 Schuldverpflichtungen aus Anleihen der Provinzen für Straßenbauzwecke, 121 Art. 7.  
 Schuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 189 Art. 3.  
 Schuldversprechen, 56 § 1.  
 Schule zur Ausbildung von Turn- usw. Lehrern, 157 I 6; 157 II.  
 Schulklassen, 51 § 72.  
 Schulleiter, 2 § 3.  
 Schutz, f. Wald.  
 Schutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“, 179 §§ 1 ff.  
 Schutzhafen, f. Hafen.  
 Schutzimpfung gegen Maul- u. Klauenseuche, 218 § 1.  
 Schwabenheim a. S., Abfertigungsstelle, 125.  
 Schwanzfedern, Stugen bei Geflügel, 202, 2, 6.  
 Schweigepflicht der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 17.  
 Schweine, Ausfuhr zu Nutz- u. Zuchtzwecken, 218 § 1.  
 Schwimmen bei der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 161 c.  
 Schwimmstangen, 180 § 2.  
 Seeheim, Vernichtung der Reben, 186 § 1.  
 Seilfähren, 144 § 17.  
 Selbständige Gemarkungen, f. Gemarkungen, jerner Gehspitz, Philippseich.  
 Selbstverleger, 150 §§ 2, 5.  
 Seuchenfreiheit, Nachweis, 186.  
 Seuchenhaft, f. Verkalben.  
 Sicherheit der Ueberfahrt auf Fähren, 141 § 2; der Zugänge an Land, § 3; der Fahrzeuge, 143 § 8.  
 Sicherheitseinrichtungen, S.-Ventile, S.-Vorrichtungen bei Getränkefontänen, 23 §§ 4, 5, 9; 26 B;  
 — Geb. für Abnahme bzw. Prüfung, 152, 3, 6.  
 Sicherheitshafen, f. Hafen.  
 Sicherheitsleistung, 16.  
 Sicherung, f. Haushalte.  
 Silberfahen, 56 § 2.  
 Sitz der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 11;  
 — des Verbandes „Oberhess. Versorgungsbetriebe“, 175.  
 Sitzungen der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 18.  
 Stikauf, Prüfung der Turn- usw. Lehrer, 163 I.  
 Solms-Isdorf — Isdorf, Veränderung der Grenzen, 153.  
 Sondergebäudesteuer, Erhebung, 133 Art. 3;  
 — staatliche und kommunale S., 133 Art. 3;  
 — S. vom gemarkungselbständigen Grundbesitz, 123 Art. 22.  
 Sondergebäudesteuer-Ges. in der Fassung vom 13. Dez. 1930, 134 Art. 7.  
 Sonn- und Feiertage, Geb. für Reinigung von Schornsteinen, 168, 10.  
 Sparkassensbücher, 56 § 1.  
 Spediteur, Einfuhr von Geflügel, 204, 3.  
 Sperrgeflogel, ausländisches, 205 Muster II.  
 Spijsche Jahre, 139 A, B.  
 Sportlehrer, f. Turnlehrer.  
 Sportlicher Unterricht, 157 I 2.  
 Sport- und Gymnastik-Schulen, 157 II;  
 — Angestellter darin, 157 I 1.  
 Sportverbände, Beauftragter von Sp., 157 I 1.  
 Sprendlingen (Rheinl.), Sammelabbederei, 121 Art. 10.  
 Sprenger, Bef., die „Reichsstatthalter-Jakob-Sprenger-Stiftung“ betr., v. 9. Febr., 17.  
 Sprengstoffe, Beförderung auf Fähren, 145 § 19.  
 Spülanlage bei Getränkefontänen, 25, 3.  
 Staatlich anerkanntes Tuberkulosebekämpfungsverfahren, 1.  
 Staatlich geprüfter bzw. anerkannter Lehrer für Turnen usw., 157 I 6.  
 Staatliche Anstalten und Unternehmen, Erzeugnisse ders., 189 Art. 7.  
 Staatliche Eigenjagdbezirke, 188 § 6.  
 Staatliche Grund-, Gewerbe-, Sondergebäudesteuer, f. d.  
 Staatliche Polizeiverwaltungen, Aufhebung, 149 § 1.  
 Staatliches Landgestüt, f. L.  
 Staatsanwalt, f. Antrag.  
 Staatsbank, f. Landesbank.  
 Staatsdienst, f. Veterinärfach.  
 Staatsdienstamwärter, Ges. über Neuregelung der Diäten der verheirateten St. in Hessen, v. 16. Nov., 217.  
 Staatseigene Jagden, 41 Art. 2, 8 Ziff. 1; 187 § 1.  
 Staatseinnahmen und -ausgaben nach dem Finanz-G., 189 Art. 1.  
 Staatshaushaltsplan  
 1. Ges. über die Feststellung des ersten Nachtrags zum Hess. St. für das Rechnungsj. 1936, v. 25. Febr., 21;  
 — des II. Nachtrags, Ges. v. 23. März, 125;  
 — Erstreckung der beiden Ges., 125 b, c.  
 2. Feststellung des St. für 1937, 189 Art. 1; 190 Anl.  
 — Ges. üb. die Feststellung des Nachtrags zum Hess. St. für das Rechnungsjahr 1937, v. 18. Sept., 201.  
 Staatsschuldenverwaltung, Bef., Ergebnisse der Rechnung der Hess. St. für das Rechnungsjahr 1935 betr. v. 8. April, 135.  
 Staatsschuldverschreibungen, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 189 Art. 3.  
 Staatssteuern, Hess., Geltung des Steueranpassungs-Ges., 133 Art. 4.  
 Staatssteuervorauszahlungen, 133 Art. 5.  
 Staatsverwaltung, f. WD. üb. Änderungen in der Organisation der St. anlässlich der Aufhebung der Provinzen, v. 21. April, 137.  
 Stadeden (Kr. Mainz), f. Partenheim.  
 Stadtbibliothek, f. Mainz.  
 Stahl für Getränkeleitungen, 28 E 1; 28 F 1.  
 Ständiger Vertreter, f. W.  
 Starkenburg, f. Provinzen.  
 Statutarische Anordnungen der Provinzen, 121 Art. 4.  
 Steinbrüche, 133 Art. 1.  
 Stelle für die Preisbildung, 4 §§ 2—4.  
 Stellungnahme, f. Anhör.  
 Stellvertreter, f. Kreisdirektor, Mitglieder, Vertreter.  
 Steueranpassungs-Ges. v. 16. Okt. 1934, Anwendg., 133 Art. 4.  
 Steuerbefreiung, f. Steuerfreiheit.

## Steuerfreiheit

1. Jagd, 41 Art. 2;
  - Fischerei, 42 Art. 9; 188 § 8;
  2. aus Anlaß der Aufhebung der heil. Provinzen, 123 Art. 24.
- Steuergesetz für das Rechnungsjahr 1937, v. 13. April, 133.
- Steuern, nach dem Finanz-G., 189 Art. 2;
- Erhebung direkter St. durch die Kreise, 134 Art. 7, 8;
- St. vom Grundbesitz in den selbständigen Gemarkungen, 134 Art. 7, 8.
- Steuerpflicht, Jagdsteuer, Beginn, Ende, 41 Art. 4, 5; 188 § 5;
- Steuerpflichtiger, 41 Art. 2, 5; 187 § 2.
- Steuerfäße der staatlichen Grundsteuer, 133 Art. 1;
- f. a. Gemeinde-, Kreis-Grundsteuer.
- Steuerstelle, für die Jagdsteuer, 41 Art. 3, 5, 6; 187 § 1.
- Steuervorauszahlung, f. Staats-St.
- Stichproben bei Kassenprüfungen, 53 §§ 90, 93.
- Stiftungen
1. Ein- und Auszahlungen für St., 45 § 2;
  2. Genehmigung: Bef., die „Reichsstatthalter-Jakob-Sprenger-St.“ betr., v. 9. Febr., 17;
- Bef., die St. der Firma Goebel AG. in Darmstadt „Dr.-Wilhelm-Köhler-Ferienstiftung“ betr., v. 11. Mai, 153;
- Bef., die Weber-Präsident-St. betr., v. 13. Juli, 177;
- Bef., die St. der Firma: Eisenwerk Eberstadt Adolf Kriesterer vorm. Benz u. Co., Darmstadt-Eberstadt, „Adolf-Kriesterer-Stiftung für die Gefolgschaft des Eisenwerks Eberstadt“ betr., v. 5. Okt., 205;
- „Stiftung für die Deutsche Jugend“, 169.
- Stille Fischerei, 139.
- Stimmenmehrheit, St.-Gleichheit, 122 Art. 18.
- Stoßer-Anrichtvorrichtungen, 26. 5; St.-Fahrschlus, 27 C 3; St.-Rohr, 27 D 1; 28 F 1, 2.
- Stodausschläge von ausgehauenen Reben, 186 §§ 4, 5.
- Stodhäuser Hof — Stodhausen, Veränderung der Grenzen, 153.
- Stodwerke, Berechnung der Feg-Geb., 168 II.
- Stoffe, f. ägende St.
- Strafbestimmungen, f. Zuwiderhandlungen.
- Strafen, f. Haft-, Geldstrafen usw.
- Strafuntersuchung wegen Zuwiderhandlungen gegen das Jagdsteuer-Ges., 42 Art. 8.
- Straßenbauämter Darmstadt, Gießen, Mainz, 137 § 1.
- Straßenbauzwecke, Anleihen dafür, 121 Art. 7.
- Straßenwesen u. Verwaltung, Neuregelung, 121 Art. 5ff.
- Stroh, f. Raufutter.
- Stumpertentod — Zeilbach, bezw. Groß-Felda, Restrich, Veränderung der Grenzen, 153.
- Sturm, Belastung der Fahren, 142 § 6; Einstellung des Betriebs, 144 § 15.
- Stutzen, f. Schwanzfedern.
- Südoststaaten, f. Südstaaten.
- Syphons, Füllvorrichtungen, 23 § 4.

## T.

- Tafelwässer, 23 § 4.
- Tagebuch der Landeshauptkasse, 47 § 20.
- Tagegeld und Reisekosten (Reiseentschädigung), der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, 123 Art. 20;
- der Tierärzte bei Blutentnahmen, 12 Z. 8; 179.
- Tageskladde, 51 § 66.
- Tagesnachweisung bei der Landeshauptkasse, 50 §§ 60, 61, 76, 77, 80; 75 Muster 9, 77 Muster 10, 79 Muster 11.
- Tanz, f. Gesellschafts-, Laien-, Kunst-, Volks-T.
- Technische Assistentinnen, Bef. über die Ausbildung, Prüfung u. staatliche Anerkennung ders., v. 2. Febr., 16.
- Technische Grundsätze für Einrichtung u. Betrieb von Getränkehantalanlagen, 23 § 2; 25.
- Technische Hochschule Darmstadt, Ausweise über Prüfungen, 173;
- Kosten für die T. S., 21 Art. 2.
- Teile einer Getränkehantalanlage, 23 § 4.
- Tennis, bei der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 162 i.

## Tiefbauverwaltungen der seitherigen Provinzen, 137 § 1.

## Tierarzt

1. beamteter T., 10 § 3; 11 Z. 2—4, 7; 185 § 1; 202, 1, 4, 5, 9; 203, 5; 211 §§ 1—3;
  - Benahmen, 10 § 3; 11 Z. 1, 4, 7;
  2. besonders zugelassen zur Blutuntersuchung, 10 § 7; 12 Z. 7; Kosten, 12 Z. 8; 179;
  3. praktischer T., 12 Z. 7;
  4. Personen, die nicht T. sind, 10 § 5; 12 Z. 5;
- f. a. Grenz-T.
- Tierärztliche Bescheinigung über Impfung gegen Maul- u. Klauenseuche, 218, 11.
- Tierärztliche Prüfungen, Abgaben für Ausweise darüber, 173.
- Tierbesitzer, f. Besitzer.
- Tiere
1. Bef. über die Einfuhr von T. für zoologische Gärten u. Tierparke, v. 23. Febr., 22;
  2. Uebersehen von T. auf Fahren, 141 §§ 1, 18;
  3. T. im Schutzgebiet „Lamperheimer Altrhein“, 180 § 3.
- Tiergesundheitsämter der Landesbauernschaften, 12 Z. 7.
- Tiergrotten in Bremerhaven, 22.
- Tierpark, f. Tiere.
- Titelbuch der Landesassen, 50 §§ 62, 81; 83 Muster 13, 85 Muster 14, 87 Muster 14a.
- Titelverzeichnis, 54 § 5; 55 § 10; 120 Muster 29.
- Todesfälle unter Geflügel, 203, 8.
- Tonwerke, 150 § 2.
- Tote Hasen, Einfuhr, 137 § 1; 217 §§ 1—3.
- Traubenmost, T.-Süßmost, T.-Dicksaft, 23 § 4.
- Trinkgefäße, Reinigung, 25, 3; 27 C 1, 2, 4.
- Truppenübungsplatz Wilsbel, Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich — Wehrmachtssiskus (Heer) — zur Erweiterung des., WD. v. 8. Okt., 206.
- Tschekoslowakei, Einfuhr von Hasen, 137 § 1, 217 §§ 1, 3.
- Tuberkulosebekämpfungsverfahren, f. freiwilliges T.
- Türkei, Einfuhr von Hasen, 137 § 1; 217 §§ 1, 3.
- Turnen, bei der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, Männer, 160 C a; Frauen, 161 b.
- Turn-, Sport- u. Gymnastiklehrer(innen) im freien Beruf, Prüfung für diesel., Bef. v. 24. Mai, 157.

## U.

- Ueberfahrt, Vorschr. für Fahren, 144 § 18.
- Uebergabe u. Uebernahme der Kaffengeschäfte, 46 § 13.
- Uebergang
1. über den Rhein usw. bei Eis, 143 § 12;
  2. der Landstraßen auf das Land u. die Kreise, 121 Art. 5, 6;
- der Schuldverpflichtungen aus Anleihen für Straßenbauzwecke, 121 Art. 7;
- der staatlichen Aufgaben der Provinzialdirektionen, 121 Art. 2.
- Ueberholung der Fährfahrzeuge, 143 § 8.
- Ueberlassung der Gegenstände usw. der entstaatlichten Ortspolizeiverwaltungen, 150 § 2.
- Uebernahme des Hafens Bingen als Schutz- und Sicherheitshafen auf das Reich, Bef. v. 16. Nov., 210;
- der Aufgaben der Oberrechnungskammer, 149, Art. 2;
- der Beamten ders., 149 Art. 4;
- von Zuchtieren, 11 Z. 1;
- f. a. Uebergabe.
- Uebersendung, f. Abschrift.
- Uebersehen von Menschen, kleinen Tieren usw., 141 §§ 1, 6;
- von Fahrzeugen, Großvieh, 142 §§ 5, 18.
- Ueberzicht über die Amtsstellen als Vertreter des Hess. Fiskus als Drittschuldner, 127; 174;
- über die Zu- und Abgänge von Geflügel, 203, 8;
- f. a. Verzeichnis, Liste.
- Ueberstunden, Geb. dafür beim Schornsteinreinigen, 168 I 10.

Uebertragung, der Dienststrafbefugnisse über Polizeibeamte, 1;  
 — der Ortspolizei auf die Bürgermeister, 149 § 1;  
 — des Rechts der Erhebung der Gewerbesteuer auf die Kreise, 134 Art. 7.  
 Ueberwachung der Geflügelmästereien, 203, \*9;  
 — der Getränkehanlagen, 24 § 10;  
 — f. a. Beaufsichtigung, Aufsicht, Kontrolle.  
 Ufer des Rheins, 128 § 2.  
 Uhren, 56 § 2.  
 Umbenennung der Oberrealschule in Gießen u. des Realgymnasiums in Darmstadt, 215;  
 — des Realgymnasiums in Mainz, der Oberschule für Jungen in Offenbach und der Oberrealschule in Worms, 220.  
 Umbildung der Finanzabteilung für das hess. Gebiet der Evangel. Landeskirche Nassau-Hessen, Bef. v. 29. Dez. 1936, Reg.-Bl. 1937, 3.  
 Umlage der Gemeinden (bez. Kreise) an das Land, 123 Art. 22; 133 Art. 6.  
 Umlegung, f. Reiseentschädigung.  
 Umsatzsteuer, Kommunalmasse, 134 Art. 11;  
 — U. bei der Schornsteinfeger-Geb., 169 IV.  
 Unanfechtbar, f. endgültig.  
 Unbearbeitete Federn, f. F.  
 Unfallgefahren, f. Gefahren.  
 Unfallversicherung, f. landwirtschaftliche U.  
 Ungarn, Einfuhr von Hasen, 137 § 1; 217 §§ 2, 3.  
 Universität, f. Landes-U.  
 Universitätsbibliothek Gießen, 150 §§ 1, 6.  
 Untaugliche Fährfahrzeuge, 143 § 8.  
 Unterbleiben der Blutuntersuchung bei Rindern, 10 § 7.  
 Untere Verwaltungsbehörde, f. Kreisamt.  
 Unterhaltung, der Fährfahrzeuge, 143 § 8;  
 — der Getränkehanlagen, 23 § 2; 27 C 1.  
 Unter-Hambach, Vernichtung der Reben, 186 § 1.  
 Untertagen-Schnittgärten, genehmigte, 186 § 1.  
 Unterpächter, Haftung für die Jagdsteuer, 41 Art. 2.  
 Unterricht in Kurzschrift, 2 § 1;  
 — f. a. Privat-U., sportlicher U.  
 Unterrichtserlaubnischein für Turnen usw., 157 I 2, 4.  
 Untersagung, f. Verbot.  
 Unterschriften bei Kassenübergabe, 46 § 13; bei Bestandsermittlung, 54 § 5.  
 Unterschriftenproben, 47 § 20.  
 Unterstützung notleidender Gemeinden, 134 Art. 11.  
 Untersuchung  
 1. der Bienenstöcke auf Milbenseuche, 185 § 1;  
 2. der Fährfahrzeuge, 143 § 8;  
 3. der Getränkehanlagen, U.-Befund, 24 § 10;  
 4. der bei den Kassen eingelieferten Wertgegenstände, 56 § 4;  
 5. amstierärztliche U. des Klauenviehs, 186; 205; 211 II, III.  
 — f. a. Blut-U., wissenschaftl. U.  
 Unterverpachtung der Jagd, 41 Art. 5; 188 § 7.  
 Unveredelte Amerikanerrebent, f. U.  
 Urkunden, 56 § 1;  
 — Erlaubnis-U. für Getränkehanlagen, 23 §§ 3, 10, 11;  
 — f. a. Geburts-U.  
 Urlaub eines Pflégelings in den Landes-Altshäusern, 170 (4).

### B.

Veränderung, f. Gemarkungsgrenzen.  
 Veränderungen an den Feuerungsanlagen, 167 § 16;  
 — wesentliche B. an Getränkehanlagen, 23 §§ 3, 4.  
 Veranlagung der Jagdsteuer, 41 Art. 6; 187 § 4; B.-Schreiben, 41 Art. 6.  
 Veranstaltungen zum Absatz von Zuchtieren, 9 § 1; 11 § 1, 4.  
 Verantwortlichkeit des Bezirksschornsteinfegermeisters, 166 § 10.  
 Verbilligte Blutuntersuchung, 12 § 8.

### Verbot

1. des Ausbrennens von Schornsteinen, 166 §§ 6, 8;
2. des Befahrens des Giesheimer Rheins, 128 §§ 1, 2;
3. der Einfuhr von Hasen, 137 § 1; 217 § 1;  
 — von Fleisch, Raufutter, Stroh aus Frankreich; 205 § 1;  
 — der Ein- u. Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter u. Stroh aus Holland, Luxemburg, Belgien, 210 § 1;
4. der Fischerei, 139;
5. des Rauchens im Walde, 152 § 2.

### Verbote

1. bei Bang-Infektion: Weidenerkehr, 9 § 2; 11 § 2; Decken, 10 § 3; 11 § 3; Behandlung der Bang-Infektion, Geburtshilfe, 10 § 5; 12 § 5; Impfung mit lebenden Erregern, 10 § 6;
2. nach der Pol.-VO. über Einrichtung von Getränkehanlagen, 24 §§ 6, 8; 26 C 4; 28 E 5; 28 F 5;
3. nach der Pol.-VO. über die Einrichtung usw. der Fähren auf dem Rhein usw., 143 §§ 7, 11, 13, 14, 19, 24;
4. nach der VO. für das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Rheine“, 180 § 3;
5. nach den Veterinärpoliz. Best. für die Einfuhr von Geflügel, 203, 2—5; 204, 1.

Verbringung von Bienenvölkern in ein Wandertrachtgebiet, 185 § 3.

Verdacht der Bang-Infektion, 9 §§ 1—3, 5; 11 § 1—3, 5;  
 — der Milbenseuche bei Bienen, 185 §§ 1, 2.

Vereidigung der Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 17.

Vereine, Angestellter in V., 157 I 1.

Vereinfachtes Enteignungsverfahren, Erlaß darüb. v. 11. Jbr., 17; Erlaß v. 22. April, 138; Erlaß v. 3. Mai, 151; Erlaß v. 15. Juni, 169; Erlaß v. 16. Sept., 187.

Verfahren, der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 12;  
 — f. a. Enteignungs-B., Verwaltungs-B., Reinigung, freiwilliges Abortus- u. Tuberkulosebekämpfungs-B., Buchungs-B.

Verfasser als Selbstverleger, 150 §§ 2, 5.

Verfügung über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen Ausgaben, 189 Art. 5.

Verfügungen der Gewerbeaufsichtsbeamten, 178 § 1.

Vergebung, f. Konzession.

Vergütung an die Gemeinden für Erhebung der Beiträge (Landwirtschaft. Unfallversch.), 126;

— für Material zum Ausbrennen, 168 I 11;

— f. a. Erlaß.

Verhalten der Fahrgäste, 145 § 19.

Verhältnisse, f. Fonds.

Verhandlungsniederschrift, f. Niederschrift.

Verhängung, f. Geldbußen, Verweise, Warnungen.

Verheiratete Staatsdienstamwärter, f. St.

Verkaufen, Viehseuchenpolizeiliche Anordng. über die Bekämpfung des seuchenhaften B. (Bang-Infektion des Rindes) v. 18. Jan., 9;

— Anweis. zur Durchf. der Anordng. v. 18. Jan., 9;

— Bef. über die Aenderung der Anweis. v. 18. Jan. 1937, v. 30. Juli, 178.

Verkaufskataloge, 150 § 3.

### Verkehr

1. mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken, f. Grundstücksverkehrs-Bef.;

2. mit Zuchtieren, 9 § 1; 11 § 1;

— Personenverkehr, 10 § 5; 12 § 5;

— Weidenerkehr, 9 § 2; 11 § 2; 12 § 8.

Verkündigung, von Polizeiverordnungen der Landesregierung, 9 Art. 1;

— f. a. Veröffentlichung, öffentliche Bekanntmachung.

Verladeuntersuchung des Klauenviehs, 211 II.

Verlängerung des Unterrichtserlaubnischeins für Turnen usw., 157 I 2, 4; 158 II.

Verlassene Kinder, f. A.

Verleger, Ablieferungspflicht an die Landesbibliothek, 150 §§ 1, 2, 5.  
 Verlegung des Feldbereinigungsamts Oberhessen nach Lauterbach, Beschl. v. 13. April, 173;  
 — f. a. Gemarkungsgrenzen.  
 Verleihung, f. Enteignungsrecht.  
 Verlust des Rechts auf Entschädigung für vernichtete Reben, 186 § 3.  
 Vermessungen, f. elektr. Vorortbahn.  
 Vermessungsämter, f. Feldbereinigungsämter.  
 Vermessungssach, Dritte WD. über die Abänd. der WD., die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst darin betr., v. 12. Aug., 181.  
 Vermessungsreferendar, Gemeinschaftslager, 181 I.  
 Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Arheilgen u. der Bezirksparkasse Langen, 169 § 2;  
 — zwischen Eberstadt u. der Kasse Zwingenberg, 170 § 2.  
 Vermögensrechte, f. Zwangsvollstreckung.  
 Vernichtung der Hybriden- u. unveredelten Amerikaner-reben, 186 §§ 1, 3; der Stodauschläge, 186 §§ 4, 5.  
 Veröffentlichung der Wohnsiedlungsgebiete, 15 § 4;  
 — f. a. öffentliche Bekanntmachung, Verkündigung.  
 Verpachtung der Jagd, 41 Art. 2, 5; 187 §§ 2, 4, 5;  
 — Unter-W., 188 § 7.  
 Verpackung, giftiger Stoffe, 22 § 2;  
 — von Wertpapieren, 56 § 6.  
 Verpfändungserklärungen, 56 § 1.  
 Verpflichtung, zur Blutuntersuchung, 12 § 7;  
 — eidliche W., f. Vereidigung.  
 Verrechnungsschecks, 48 § 32.  
 Verjagung der Zulassung zur Prüfung als Turn- u. w. Lehrer, 159 §§ 5, 15.  
 Versand giftiger Stoffe, 22 § 2.  
 Verschlusssplombe bei Prüfvorrichtungen an Getränke-leitungen, 27 D 3, 4.  
 Verschwiegenheit, f. Schweigepflicht.  
 Versuchte Gebiete (Milbenseuche der Bienen) 185 §§ 1, 3;  
 — f. a. Maul- u. Klauenseuche.  
 Versicherung der Gebäudeeigentümer, 209, 1.  
 Versicherungsschutz für Gebäude, 209, 2, 3.  
 Versorgungsbetriebe, f. oberhessische W.  
 Verspätung der Einzahlungen, 46 §§ 15, 93; 55 § 8.  
 Verstöße gegen bau- u. feuerpolizeiliche Vorschriften, 167 §§ 13, 17.  
 Verteiler in Getränkeleitungen, 28 E 7.  
 Verteilung des Aufkommens der Umlage, 123 Art. 22.  
 Vertreter

1. des Bezirkshornsteinfegermeisters, 166 §§ 10, 15;
2. ständiger W. des Führers der Landesregierung, 4 § 1;  
 — Entscheidung, 4 § 4;
3. der Schulaufsichtsbehörde, 2 § 3;  
 — f. a. Hauseigentümer, Kassenleiter, Stellvertreter.

Vertretung, f. Kreis- u. Provinzialordnung, Fiskus.  
 Verunreinigung des Altrheins, 129 § 3.  
 Verwahrung von Sachen, Bargeld, 56 § 2.  
 Verwahrungsbefcheinigung, 57 § 7.  
 Verwahrungsbuch, 50 § 63; 57 § 8; 89 Muster 15.  
 Verwaltung, des Ausgleichsstocks, 134 Art. 11;  
 — der Landesgelder, 45 § 4;  
 — innere W., f. Kreis- u. Provinzialordnung.  
 Verwaltungsgebühr für Erteilung des Berechtigungs-scheins, 202, 1; der veterinärpolizeilichen Einfuhr-genehmigungen, 204, 5.  
 Verwaltungsrat der Bezirksparkasse Höchst i. D., 21.  
 Verwaltungsstrafbescheid wegen Zuwiderhandlungen gegen das Jagdsteuer-Ges., 42 Art. 8.  
 Verwaltungszwangsverfahren, bei der Ablieferung von Freistücken an die Landesbibliothek, 151 § 6.  
 Verwarnung, gegen Mitgl. der Bezirksverwaltungs-gerichte, 122 Art. 17;  
 — gegen Polizeibeamte, 1 a—c.

Verweis, gegen Mitgl. der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 17;  
 — gegen Postzeibeamte, 1 a, c.  
 Verwendung als Fährfahrzeuge, 141 § 1.  
 Verzeichnis der Anleiheermächtigungen aus dem ordent-lichen Haushalt des Staatshaushaltungsplanes für 1936 u. seines I. u. II. Nachtr., 196 Anl.;  
 — der am Schlusse des Kf. 1936 unbenutzt gebliebenen, im Kf. 1937 jedoch benötigten Kredite u. Kreditreste aus dem außerordentlichen Haushalt früherer Rech-nungsjahre, 196 Anl.;  
 — der Druckwerte des Vorjahres, 151 § 5;  
 — der Landeskassen, 46 § 8;  
 — der medizinischen Institute usw. für die prakt. Tätigkeit technischer Assistentinnen, 16;  
 — der zoologischen Gärten und Tierparke, 22;  
 — f. a. Titel-W., Uebersicht, Liste.  
 Verzugszinsen für die Kosten von Feldbereinigungen, 175.  
 Veterinärbeamter, zuständigen, 202, 3;  
 — Benennungen, 203, 8.  
 Veterinärfach, WD. zur Aenderung der WD., die Vor-bereitung für den Staatsdienst darin betr., v. 22. Jan. 1924, v. 28. Okt., 210.  
 Veterinärpolizeiliche Best., besondere für die Einfuhr von Mast- und Schlachtgeflügel, v. 4. Okt., 202;  
 — insbj.: veterin.-pol. Einfuhrbest., 202 I; veterin.-pol. Vorschr. für die zur Einstellung von Auslandsgeflügel zuzulassenden Geflügelmästereien u. -schlächtereien, 203 II; Verfahren bei der Erteilung der veterin.-pol. Einfuhrgenehmigung, 204 III.  
 Veterinärpolizeilicher Nachweis, f. N.  
 Veterinäruntersuchungsamt Gießen, 10 § 7; 11 § 4, 7, 8.  
 Vieh, f. Tiere.  
 Viehjudenpolizeiliche Anordnung

1. über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkaltens (Bang-Infektion des Kindes) v. 18. Jan., 9;  
 — Anweis. z. Durchf. der Anordng., v. 18. Jan., 11;  
 — Bef. über die Aenderung der Anweis. v. 18. Jan. 1937, v. 30. Juli, 178.
2. über die Einfuhr von Knochenmehl u. Knochen so-wie von phosphoräurem Futterkalk (Dicalcium-phosphat) v. 2. Febr., 16;
3. über die Ein- und Durchfuhr von Hasen u. Kanin-chen, v. 19. April, 137; Anordng. v. 6. Dez., 217;
4. über die Einfuhr von unbearbeiteten Federn aus den Ost- und Südoststaaten, v. 20. April, 151;
5. über die Ein- u. Durchfuhr von frischem Fleisch aus Frankreich, v. 5. Okt., 205;
6. über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter u. Stroh aus Holland, Luxemburg u. Belgien, v. 20. Nov., 210;
7. über die Ausfuhr von Zucht- und Nutzhvieh aus mit Maul- und Klauenseuche versuchten Gebieten, vom 15. Dez., 218.

Viernheim, Aufhebung der staatlichen Polizeiverwaltung, 149 § 1.  
 Wilbel, f. Truppenübungsplatz.  
 Volksseite, 23 § 3.  
 Volksstaat Hessen f. Land.  
 Volkstanz, Unterrichtserteilung, 157 I 5.  
 Volkzugsbestimmungen, vorläufige, zur Reichskassenord-nung für die hess. Landeskassen (WRKD.), vom 23. März, 45.  
 Vorarbeiten, f. elektr. Vorortbahn.  
 Vorauszahlung der Jagdsteuer, 41 Art. 7.  
 Vorbereitung für den Staatsdienst im Veterinärfach, WD. zur Aenderung der WD., v. 22. Jan. 1924, vom 28. Okt., 210.  
 Vorbereitungsdienst der Vermessungsreferendare, 181 I.  
 Vorbeugende Behandlung der milbenseucheverdächtigen Bienenstöcke, 185 § 2.  
 Vorbuch zum Hauptbuch, 50 § 61; 77, 80; 81 Muster 12a u. 12b.  
 — Vorbuchführer, 51 § 66.

Vordrucke, amtliche, 150 § 3;  
 — B. zu Karteien, Lojeblatbüchern, 51 §§ 73, 93; 101.  
 Vorgesetzte Behörde, f. Reichsstatthalter.  
 Vorlage, f. Nachweis.  
 Vorläufige Vollzugsbestimmungen, f. B.  
 Vornahme, f. Blutuntersuchung.  
 Vorortbahn, f. elektr. B.  
 Vororte, f. Mainz.  
 Vorprüfungen, Abgaben für Ausweise darüber, 173.  
 Vorprüfungsstelle, Bef. über die Errichtung einer solchen  
 (Rechnungsamt) für das Land Hessen, v. 20. März, 126.  
 Vorrichtungen, f. Füll-B., Reinigungs-B., Prüf.-B.  
 Vorkehrbuch, 51 § 64; 91 Muster 16.  
 Vorstehender

1. der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 12, 14, 17, 18;
2. des Prüfungsamts für Lehrer(innen) der körperlichen Erziehung, 158 §§ 2, 8, 10, 12, 13;  
 — Entscheidung, 164 § 11;
3. des Prüfungsausschusses für Lehrer der Kurzschrift, 2 §§ 2—5.

Vorübergehende Benutzung, f. B.

### W.

Wachtmeister der Ordnungspolizei, Dienststrafen gegen sie, 1.

Wald, Polizei-WD. zum Schutze des W., v. 8. Mai, 152.  
 — Errichtung von Zelten im W., 152 § 1; Rauchverbote, 152 § 2.

Waldgenossenschaft, Bildung einer W. Hekbach-Ost, Kreis Erbach, Forstamt Beerfelden, Bef. v. 18. Jan., 13.

Waldjagd, 188 § 5.

Wanderstand, 185 § 3.

Wandertrachtgebiet, 185 § 3.

Warenmuster unbearbeiteter Bettfedern u. Schmutzfedern, 151 § 1.

Warnung, f. Verwarnung.

Wärter, f. Pfleger.

Wartestellen bei Fahren, 141 § 3.

Wasserbauamt,

1. Pol. WD. über die Einrichtung usw. der Fahren auf dem Rhein usw., 142 §§ 5, 5a, 6—10, 13, 14, 21;  
 — Genehmigung, 143 §§ 7, 14;
2. Wasserbauamt Mainz, 129 § 4.

Weber-Brüder-Stiftung, Bef. v. 13. Juli, 177.

Wechsel, in der Person:

1. des Kassenleiters, 46 § 13;
2. des Polizeipflichtigen bei Getränkekanalagen, 23 § 3.

— als Wertpapier, Ermächtigung der Regierung zu deren Ausgabe, 189 Art. 3;

— Annahme durch Kassen, 47 § 27; Ablauf, 57 § 11.

Wege im Wald, Rauchen, 152 § 2.

Wegfall der staatlichen Gewerbesteuer, 133 Art. 6.

Wehrmachtsfiskus, f. Reich.

Weibliche Kinder, Abgabe als Zuchttiere, 9 § 1; 11 § 3. 1;

— Ausnahme auf Weiden, 9 § 2; 11 § 2;

— Deckvorschriften, 10 § 3.

Weidartshain, f. Lardenbach.

Weiden, f. Schilf, sowie gemeindliche Weiden, Heimweiden.

Weideverkehr, 9 § 2; 11 § 3. 2; 12 § 3. 8.

Wein, W-ähnliche, W-haltige Getränke, 23 § 4.

Weinberge, Grundsteuer, 133 Art. 1.

Weienau, f. Mainz.

Weißmetall für Getränkeleitungen, 28 F 1.

Weiterführung, f. elektr. Vorortbahn.

Weiterverpachtung der Jagd, 41 Art. 5.

Wertstoffe für Getränkeleitungen, 28 E 1; 28 F 1.

Wertbriefe, f. Wertsendungen.

Wertein- und -auslieferungsbuch, 51 § 73; 57 §§ 8, 9;

115 Muster 26.

Wertgegenstände bei Kassen, 45 §§ 2. 16, 20, 31, 32, 55,

93; Anh. 2 S. 56.

Wertfontobuch, 51 § 73; 57 E a 8, 10; 117 Muster 27.

Wertpakete, f. Wertsendungen.

Wertpapiere, 56 §§ 1, 4, 8, 10.

Wertsendungen, W.-Briefe, W.-Pakete, 47 § 20.

Wertüberwachungsbuch, 51 § 73; 57 §§ 8, 11; 119

Muster 28.

Wertzeichenein- und -auslieferungsbuch, 49 § 55; 61

Muster 2.

Wesentliche Veränderungen, f. B.

Widerruf, f. Genehmigung, Berechtigungsschein.

Wiedererrichtung des staatlichen Landgestüts in Hessen.

Bef. darüb. v. 3. Juli, 173.

Wiederholung der Prüfung, für Lehrer der Kurzschrift,

3 § 7.

— für Turn- usw. Lehrer, 164 §§ 13, 15.

Wiesenseite, 23 § 3.

Wilde Kaninchen, Einfuhr, 137 § 1; 217 §§ 1—3.

Wimpfen n. Hohenstadt, Vernichtung der Reben, 186 § 1

Wintergründel, 185 § 2.

Wissenschaftliche Untersuchungen (Bang-Infektion), 10 § 6.

Wochenbettpackung für Normalgeburt, 138 A; für Fehl-

geburt, 138 B.

Wohnsiedlungsgebiete

1. Bef. betr. das Gej. über die Aufschließung v. W.

v. 22. Sept. 1933; v. 26. Jan., 14;

Bef. üb. die Aenderung der Bef. v. 26. Jan. 1937,

v. 21. April, 137;

WD. zur Ausf. des Gej., v. 27. Jan., 14;

2. Erklärung zum W., 14 (Bef. v. 26. 1.); 14 §§ 1, 4.

Wohnung in den eingemeindeten Gemeinden, 13, 14.

Wolfsheim — Engelsstadt, Veränderung der Grenzen, 153.

Worms

1. Stadt: WD. über das Naturschutzgebiet „Lampert-

heimer Altrhein“ in der Gemarkung der Stadt W.,

v. 4. Aug., 179;

— Landesdurchschnitt der Gemeindegroßsteuerfäße,

134 Art. 10;

— Umbenennung der Oberrealschule, 220;

2. Kreis: Bezirksverwaltungsgericht, 122 Art. 13;

— Sammelabbederei Osthofen, 121 Art. 9;

— Vernichtung von Reben, 186 § 1.

### 3.

Zahl. der Fährfahrzeuge, 142 § 5;

— der Fahrgäste, 142 § 6;

— der Mitglieder des Verwaltungsrats der Bezirkspar-

kasse höchst i. D., 21.

Zahlstellen, 46 § 8; Bef. über deren Errichtung, 54

Zahlung des Pflegegeldes in den Landesaltersheimen,

170 (3).

Zahlungsfrist bei Rückstand des Brandversicherungsbei-

trags, 209, 4.

Zahlungsmittel, Beförderung von 3. von 10 000 RM.,

48 § 32;

— bei der Landeshauptkasse, 48 § 31.

Zahlungspflichtiger für den Brandversicherungsbeitrag,

209, 6.

Zahme Kaninchen, Einfuhr, 137 § 1; 217 §§ 1—3.

Zapfhähne, 28 F 1, 4, 5.

Zebrias, Einfuhr, 22.

Zeichen zum Heranholen der Fähre, 143 § 10.

Zeilbach, f. Stumpertenrod.

Zeilhard, f. Kößdorf.

Zeitsbuchführung, 53 § 91.

Zeitschriften, Zeitungen, 150 § 2.

Zell (Kr. Bensheim), Vernichtung der Reben, 186 § 1.

Zelte (u. sonstige Lagerstätten), Errichtung im Walde,

152 §§ 1, 2;

— im Schutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“, 180 § 3.

Zentralheizungschorneine, Geb. für Reinigung, 168 I 4, 5,

Zentralkasse des Landes, 45 § 3.

Zerstörungen an Gebäuden durch Brand, 209, 1—3.

Zeugnis, für Turn- usw. Lehrer, 164 § 12;

— f. a. Führungs-Z., Prüfungs-Z., Gesundheits-Z., amts-

tierärztl. Z., Bescheinigung.

Ziegeleien, Geb. für Reinigung ihrer Schornsteine, 168 I 5.  
 Ziehseil-Fähren, 144 § 17.  
 Zinnleitungen, 27 C 1.  
 Zinscheine, 56 §§ 6, 11, 12.  
 Zoologische Gärten u. Tierparke, Bef. über die Einfuhr von Tieren für diesel., v. 23. Febr., 22.  
 Zubehör von Gebäuden, 133 Art. 1;  
 — von Getränke- und Schankanlagen, 23 § 4;  
 — der Landstraßen, 121 Art. 5.  
 Zuchtgeflügel, 203, 2, 3.  
 Zuchttiere, Verkehr damit, 9 § 1; 11 Z. 1, 3, 4.  
 Zuchtvieh, Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ausfuhr von Z. aus mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Gebieten, v. 15. Dez., 218.  
 Zuchtviehmärkte, 11 Z. 1, 4; 211 III c.  
 Zuchtviehversteigerungen, 11 Z. 1, 4.  
 Zugang von Geflügel, 203 8, 9; 204, 7.  
 Zugänge, zu den Fähren, 141 § 3;  
 — f. a. Anlageräume.  
**Zulassung**  
 1. eines weiteren Buchmachers in Mainz, Bef. v. 2. Febr., 16;  
 2. zur Prüfung für Lehrer der Kurzschrift, 2 § 2; zur Wiederholung, 3 § 7;  
 — als Turn- usw. Lehrer, 158 §§ 3, 5;  
 3. von Getränke- und Schankanlagen, 23 §§ 3, 12;  
 — f. a. Ausnahmen.  
 Zurückweisung, von Rindern von der Weide, 10 § 2; 11 Z. 2;  
 — des Geflügels von der Einfuhr, 202, 2.  
 Zurückzahlung der Prüfungs-Geb. für Turn- usw. Lehrer, 164 § 15.  
 Zurückziehung der veterinärpolizeilichen Einfuhrgenehmigungen, 204, 6.  
 Zusammenschluß, der Gemeinden Groß-Hausen u. Klein-Hausen, Bef. v. 23. Jan., 14;  
 — oberhessischer Kreise zum Zweckverband, 22.  
 Zusatzprüfung für Turn- usw. Lehrer, 164 §§ 14, 15.  
 Zuschlag zu den Schornsteinfeger-Geb., 169 III.  
 Zuschläge, Festsetzung, 4 § 1.  
 Zuschuß an die Amtsstassen, 49 §§ 48, 51.  
 Zuständige Behörde, f. Kreisamt, Oberbürgermeister.  
 Zuständigkeit, der Bezirksverwaltungsgerichte, 122 Art. 12, 13;  
 — zur Erhebung der Jagdsteuer, 188 § 6.  
 Zustellung, (durch die Post) der Verfügung der Gewerbeaufsichtsbeamten, 178 § 1.  
 Zustimmung, f. Präsident des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, Landesregierung, Wasserbauamt.

Zuverlässigkeit für einen Bezirks-Schornsteinfegermeister, 166 § 10.  
 Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Viehseuchenpolizeilichen Anordng. über die Bang-Infektion des Rindes, 10 § 9;  
 — Polizei-WD. über Einrichtung u. Betrieb von Getränke-Schankanlagen, 25 § 14;  
 — gegen das Jagdsteuer-Ges., 42 Art. 8;  
 — WD. über das Befahren des Ginsheimer Altrheins, 129 § 5;  
 — Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ein- und Durchfuhr von Kaninchen, 137 § 2;  
 — WD. über die Einrichtung usw. der Fähren auf dem Rhein usw., 146 § 26;  
 — Ges. über die Abgabe von Freistücken der Druckwerke an die Landesbibliothek, 151 § 7;  
 — Polizei-WD. zum Schutze des Waldes, 152 § 3;  
 — WD. über das Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“, 180 § 5;  
 — WD. über die Bekämpfung der Milbenseuche der Honigbienen, 186 § 4;  
 — Bef. über die Beseitigung von Hybriden- u. unveredelten Amerikanerrebem, 187 § 5;  
 — Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch, Raufutter u. Stroh aus Holland, Luxemburg, Belgien, 210 § 2;  
 — Bef., die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche betr., 211 § 6;  
 — Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ein- und Durchfuhr von frischem Fleisch aus Frankreich, 205 § 12;  
 — Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ein- und Durchfuhr von Hasen u. Kaninchen, 217 § 4;  
 — Viehseuchenpolizeil. Anordng. über die Ausfuhr von Zucht- u. Nutzvieh aus mit Maul- u. Klauenseuche verseuchten Gebieten, 218 § 3.  
**Zwangsvollstreckung**, WD. zur Aenderung von Vorschr. über die Vertretung des Hess. Fiskus als Drittschuldners bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte, v. 30. März, 126; Bef. v. 11. Juni, 173.  
**Zweck**, der Brandversicherungsanstalt für Gebäude, 209, 1;  
 — der Prüfung für Turn- usw. Lehrer, 158 § 1;  
 — f. a. Aufgaben.  
**Zweckverband** „Oberhessische Versorgungsbetriebe“, Bef. d. Hess. betr. v. 2. März, 22; Bef. v. 20. Juli, 175.  
**Zweigniederlassung** eines Verlags oder Druckerei in Hessen, 150 § 2.  
**Zwingenberg**, Vernichtung der Reben, 186 § 1;  
 — f. a. Bezirks-Sparkasse.

# Alphabetisches Namensverzeichnis

der

im Hessischen Regierungsblatte vom Jahre 1937 enthaltenen Namensänderungen, Diensternennungen, Dienstentlassungen, Ruhestandsversetzungen, Sterbefälle usw.

- Adler, Franz 43.  
 Aff, Johannes 214.  
 Ahl, Heinrich 216.  
 Allendörfer, Ludwig 214.  
 Alles, Heinrich 183.  
 Allgäuer, Anna 19.  
 Amende, Franz 148.  
 Amrhein, Dr., Ludwig Adolf 207.  
 Anthes, Peter 213.  
 Appel, Johann 7.  
 Appel, Dr., Paul 207.  
 Appel, Wilhelm Förster 5.  
 Appel, Wilhelm Hauptwachtmeister 129.  
 Arnold, Elisabeth 8.  
 Arnold, Elisabeth Tina Lilly 8.  
 Arnold, Friedrich 131.  
 Arnold, Walter 176.  
 Arras, Ernst 181.  
 Arras, Heinrich 183.  
 Arzi, Georg 215.  
 Arzt, Wilhelm 6.  
 Au, von der, Georg 176.  
 Auer, Anna Eva Lieselotte 8.  
 Auer, Josef 8.  
 Auer, Klara Gertrude Luise 8.  
 Auer, Robert, Vater 8.  
 Auer, Robert, Sohn 8.  
 Augstein, Philipp 155.  
 Awemarie, Dr. Dr., Friedrich 207.  
 Axer, Alfred 129.  
 Bad, Joseph 172.  
 Bähringer, Martin 215.  
 Balfier, August 132.  
 Bär, Otto 7.  
 Bär, Robert 181.  
 Barth, Emil 147.  
 Bärthel, Wilhelm 216.  
 Bauer, Georg 212.  
 Bauer, Karl 5.  
 Baumann, Heinrich 216.  
 Baur, Dr., Ludwig 183.  
 Bauhmann, Jakob 183.  
 Becker, August 129.  
 Becker, von, Edwin 6.  
 Becker, Franz 213.  
 Becker, Georg, Berufsschullehrer 140.  
 Becker, Georg, Obersekretär 43.  
 Becker, Georg, Rektor 171.  
 Becker, Johann 5.  
 Becker, Johannes Baptist 130.  
 Becker, Kurt Anton 8.  
 Becker, Otto 18.  
 Becker, Philipp 219.  
 Becker, Robert 215.  
 Becker, Dr., Rudolf 44.  
 Behaghel, Dr., Otto 7.  
 Beller, Franz 214.  
 Benda, Hedwig 214.  
 Benner, Jakob 6.  
 Benner, Karl 216.  
 Benningshof, Dr., Friedrich 5.  
 Benzel, Wilhelm 5.  
 Bernbach, Katharina 208.  
 Bernet, Christoph 213.  
 Bernhardt, Daniel 220.  
 Bernhardt, Edgar 5.  
 Bernius, Heinrich 43.  
 Berntheusel, Wilhelm 5.  
 Berth, Heinrich 19.  
 Berwind, Friedel 8.  
 Berwind, Friedel Marie 8.  
 Besier, August Gunther 132.  
 Besier, Claus Gunther 132.  
 Best, Harald 7.  
 Beuke, Oskar 176.  
 Bever, Erna 176.  
 Bezold, Dr., Ferdinand 171.  
 Bidert, Friedrich 214.  
 Binder, Adele 132.  
 Binlad, Dr., Karl 182.  
 Bilchoff, Fritz 131.  
 Billich, Peter 171.  
 Bis, Adam 19.  
 Blacha, Paul 171.  
 Blei, Karl 131.  
 Bleibtreu, Friedrich 220.  
 Blüm, Helene 43.  
 Blum, Wilhelm 5.  
 Blumberg, Willi 213.  
 Blümmer, Wilhelm 155.  
 Bod, Walter 172.  
 Bod, Walter Kurt 172.  
 Böffinger, Käthe 213.  
 Böhm, Georg 214.  
 Bohn, Jakob 216.  
 Böll, Joseph 220.  
 Bonarius, Wilhelm 207.  
 Bonhard, Regierungsrat 208.  
 Bonn, Heinz Peter 7.  
 Bonn, Peter 7.  
 Borgwardt, Ernst 19.  
 Bornuth, Adam, Förster 220.  
 Bornuth, Adam, Gendarmerteilmeister 212.  
 Borgässer, Dr.-Ing., Ludwig 207.  
 Bösch, Karl 213.  
 Böttiger, Valentin 212.  
 Brandau, Willi 19.  
 Brändlein, Karl 155.  
 Braun, Heinrich 183.  
 Braun, Dr., Kreisdirektor 208.  
 Brehm, Helene 6.  
 Breunvogel, Charlotte 213.  
 Breunvogel, Wilh. 44.  
 Brenner, Philipp, Bauinspektor 220.  
 Brenner, Philipp, Lehrer 208.  
 Brohm, Philipp 7.  
 Bröning, Karl 182.  
 Bonner, Karl 131.  
 Brück, Otto 5.  
 Brüdern, Erich Ewald Walter 8.  
 Brunnengraber, Nikolaus 183.  
 Brunsius, Adolf 215.  
 Brücking, Dr., Otto 207.  
 Buch, Dr., Karl 171.  
 Bühner, Ludwig 44.  
 Bund, Katharina 19.  
 Büniger, Franz 172.  
 Bungeert, Josef 147.  
 Burger, Dr., Richard 215.  
 Burk, Heinrich 212.  
 Buschbaum, Luise 216.  
 Busch, Alfred 6.  
 Busch, Wolfgang 20.  
 Busch, Wolfgang Ludwig Seemann 20.  
 Buttler, Dr., Philipp 140.  
 Christiani, Helmut 6.  
 Clemen, Max 176.  
 Colmar, Karl 216.  
 Conradi, Heinrich 171.  
 Cost, Karl 170.  
 Cost, Dr., Louis 155.  
 Cramer, Ludwig 18.  
 Daab, Johann Peter 5.  
 Dambmann, August Adolf 176.  
 Dammel, Karl 220.  
 Dams, Johannes 19.  
 Daut, Edmund 214.  
 Debo, August Jakob 207.  
 Decker, Heinrich 7.  
 Degen, Johann 220.  
 Degen, Leonhard 213.  
 Deister, Friedrich Wilhelm 215.  
 Deister, Johannes 44.  
 Dern, Ludwig 6, 44.  
 Derst, Johannes 19.  
 Deuster, Karl 19, 130.  
 Dickert, Johannes 208.  
 Diederich, Hilde 183.  
 Diefenbach, Margarete 7.  
 Diefenbach, Wilhelm 147.  
 Diehl, Auguste 214.  
 Diehl, Heinrich 5.  
 Diehm, Adam 19.  
 Dieling, Karl Heinrich 213.  
 Diemer, Heinrich 130.  
 Diecks, Reinhold 220.  
 Diertlam, Karl 176.  
 Dieter, Wilhelm 215.  
 Dietrich, Friedrich 220.  
 Dietrich, Karl 171.  
 Dietrich, Wilhelm 18.  
 Diek, Friedrich 176.  
 Diek, Dr., Hans 171.  
 Diek, Heinrich Josef 43.  
 Diek, Dr., Heinz Erhart 5, 207.  
 Diek, Karl 183.  
 Diek, Dr., Karl 131.  
 Dillemath, W. 148.  
 Dingeldein, Georg 219.  
 Dingelden, Ernst 8.  
 Dittmar, Pauline 219.  
 Döhl, Ernst 43.  
 Dörhöfer, Friedrich 213.  
 Dörr, Karl 5.  
 Dorsheimer, August 208.

- Dösch, Adam 207.  
 Dreher, Johannes 212.  
 Drescher, Heinrich 155.  
 Drowing, Sophie 213.  
 Dries, Martin 140.  
 Dumont, Rudolf 207.  
 Dunkemberger,  
 Friedrich 130.  
 Eberhard, Johannes  
 220.  
 Eberling, Sarah 7.  
 Ebert, Bernhard 213.  
 Eckert, Dr., Franz 43.  
 Eckhardt, Reginald 148.  
 Eckstein, Ludwig 5.  
 Egelhof, Friedrich 7.  
 Eich, Otto 5.  
 Eichhorn, Erik 155.  
 Eidemüller, Ernst  
 140.  
 Eidmann, Heinrich 7.  
 Eigenbrod, Richard  
 129.  
 Elsholz, Karl 130.  
 Emrich, Johannes 43.  
 Emrich, Karl 208.  
 Emrich, Richard 183.  
 Enders, Anna Eva  
 Lieselotte 8.  
 Enders, Josef 8.  
 Enders, Klara Ger-  
 trude Luise 8.  
 Enders, Konrad 147.  
 Enders, Peter 220.  
 Enders, Robert 8.  
 Engel, Georg 131.  
 Engel, Philipp 156.  
 Erbe, Wilhelm 219.  
 Eschenfelder, Georg  
 213.  
 Espenschied, Johann  
 148.  
 Esselhorn, Karl 44.  
 Ettenberger,  
 Albertine 148.  
 Ewers, Wilhelm 213.  
 Fabian, Nikolaus 130.  
 Falk, Heinrich, Bau-  
 inspektor 213.  
 Falk, Heinrich, Ver-  
 messungs-Büroinspektor  
 18.  
 Falter, Heinrich 156.  
 Fassbender, Georg  
 171.  
 Faust, Erik 5.  
 Faustmann, Karl 216.  
 Fay, Friedrich Karl 172.  
 Federke, Marie 131.  
 Fehr, Adam 156.  
 Feid, Peter 130.  
 Felten, Gertrud 148.  
 Fengel, Heinrich 5.  
 Feih, Johannes 213.  
 Feuerbach, Heinrich  
 220.  
 Fideisen, Ludwig 6.  
 Fiedler, Karl 212.  
 Fiedler, Wilhelm 220.  
 Fink, Heinrich 131.  
 Fink, Johannes 214.  
 Finkenwirth,  
 Werner 207.  
 Finné, Richard 7.  
 Fischer, Adam 208.  
 Fischer, Emil 176.  
 Fischer, Friedrich, Vol-  
 Hauptwachmeister 183.  
 Fischer, Friedrich,  
 Studienrat 207.  
 Fischer, Karl 207.  
 Firz, Katharina 7.  
 Flach, Hans 213.  
 Flach, Johannes 214.  
 Fledenstein, Philipp  
 220.  
 Flesch, Kurt Anton 8.  
 Flied, Johannes 5.  
 Frank, Dr., Elisabeth  
 155.  
 Franke, Hermann 216.  
 Franz, Johanna 131.  
 Franz, Karl 220.  
 Fraksher, Otto 220.  
 Freidank, Dr., Kurt  
 140.  
 Freidel, Wilhelm 20.  
 Freihöffer, Karl 130.  
 Freimann, Wilhelm  
 176.  
 Frener, Elisabeth Irene  
 Anna Marie Valentine  
 172.  
 Frener, Irene Anna  
 Maria Valentine 172.  
 Frenzel, Wilhelm 176.  
 Freundlieb, Rudolf  
 Werner 215.  
 Friedel, Karl 208.  
 Friedmann, Amalie  
 172.  
 Friedmann, Mar-  
 garete 213.  
 Friedrich, Friedrich  
 43.  
 Friesheimer, Phi-  
 lip 132.  
 Fröhlich, Albert 213.  
 Fröhlich, Else 214.  
 Frühling, Alfred 131.  
 Frühwein, Heinrich  
 140.  
 Fuchs, Dr., Hermann  
 182.  
 Fuchs, Dr., Wilhelm 6.  
 Fuchs, Willy 171.  
 Füg, Emil 6.  
 Gaier, Hans 129.  
 Gall, von, Frh.,  
 Werner 176.  
 Gallé, Jakob 216.  
 Gans, Heinrich 216.  
 Gans, Karl 216.  
 Gansmeyer, Heinrich  
 216.  
 Gansmeyer, Karl  
 216.  
 Ganz, Friedrich 132.  
 Gaul, Wilhelm 220.  
 Ged, Heinrich 7.  
 Geduld von Jungen-  
 feld, Frh., Dr., Jakob 156.  
 Geier, Georg Ludwig  
 140.  
 Geil, Adam 171.  
 Geiß, Elisabeth 156.  
 Geiß, Hermann 182.  
 Geiß, Karl 155.  
 Geltsheimer, Hein-  
 rich 5.  
 Gemmer, Heinrich 216.  
 Gengnagel, Samuel  
 130.  
 Georgi, Ludwig 176.  
 Geppert, Dr., Julius  
 148.  
 Gerhard, Ludwig 132.  
 Gerlach, Franz 220.  
 Gerlach, Ludwig 156.  
 Gerstenschläger,  
 Jakob 43.  
 Gesser, Martin 176.  
 Gever, Ludwig 182.  
 Gieß, Friedrich 155.  
 Gilbert, Wilhelm 140.  
 Gilling, Heinrich 214.  
 Gimbel, Heinrich 131.  
 Glaser, Paul 147.  
 Glod, Philipp 43.  
 Göbel, August 220.  
 Göbel, Georg 216.  
 Göbel, Wilhelm 176.  
 Goerk, Karl 214.  
 Gök, Georg 19.  
 Götz, Georg 182.  
 Gölzenleuchter,  
 Peter 219.  
 Görlich, Dr., Ernst 19.  
 Göres, Moys 213.  
 Göth, Karl 182.  
 Göttmann, Heinz  
 Theo 7.  
 Gräf, Wilhelm 182.  
 Greb, August 208.  
 Greb, Wilhelm 5, 131.  
 Greim, Wilhelm 212.  
 Gremm, Josef 132.  
 Grimm, Johann Adam  
 176.  
 Gräm, Peter 214.  
 Grode, Dr., Valentin  
 140.  
 Grohe, Friedrich 171.  
 Grohrock, Adam 215.  
 Grob, Heinrich 5.  
 Grohardt, Wilhelm 5.  
 Grotowski, Wolf-  
 gang 6.  
 Grubei, Margarete 172.  
 Grund, Adam 219.  
 Grünig, Gustav 5.  
 Gunkel, Georg 7.  
 Günther, Ferdinand  
 216.  
 Günther, Karl 219.  
 Gütermuth, Dr., Else  
 140.  
 Guthier, Moys 208.  
 Haas, Georg 214.  
 Habermann, Erik  
 Ewald Walter 8.  
 Habicht, Richard 19.  
 Hachenberger, Wil-  
 helm 183.  
 Hack, Hermann 213.  
 Hahn, Karl 6.  
 Hahn, Ludwig 20.  
 Hallwachs, Karl Lud-  
 wig 215.  
 Halves, Albert 129.  
 Hamann, Karl 7.  
 Hamel, Karl 5.  
 Hammann, Dr., Wil-  
 helm 220.  
 Hannappel, Karl 19.  
 Hangen, Philipp 216.  
 Happel, Max 5.  
 Happel, Paul 220.  
 Harrach, Heinrich 130.  
 Harras, Lilli 220.  
 Hartenberg, Johann  
 132.  
 Hartberz, Heinrich  
 214.  
 Hartmann, Ernst  
 Ludwig 20.  
 Hartmann, Erik 129,  
 215.  
 Hartmann, Heinrich  
 212.  
 Hartmann, Johann  
 Georg Walter 20.  
 Hartmann, Karl 5.  
 Hartmann, Klaus 20.  
 Hartmann, Mar-  
 garete 20.  
 Hartmann, Otto  
 Willi 20.  
 Hartmann, Wilhelm,  
 Förster 5.  
 Hartmann, Wilhelm,  
 Oberstudientat 7.  
 Hattemer, Jakob 18.  
 Häuser, Friedrich 213.  
 Häußler, Max 182.  
 Hechler, Albert 130.  
 Hedderich, Karl 176.  
 Heeb, Marie 131.  
 Heger, Friedrich Wil-  
 helm 176.  
 Heger, Karl 182.  
 Heid, Ludwig 130.  
 Heid, Wilhelm Adolf 8.  
 Heidenreich, August  
 130.  
 Heil, Günther 176.  
 Heil, Konrad 213.  
 Heiland, Anna 171.  
 Heilmann, Albrecht  
 44.  
 Heilmann, Gustav  
 182.  
 Heim, Karl 219.  
 Heimann, Willi 171.  
 Heinemann, Dr.,  
 Karl 220.  
 Heinz, Heinrich 171.  
 Heiß, Wilhelm 5.  
 Held, Georg Friedrich  
 216.  
 Heldmann, Dr., Adam  
 212.  
 Heldmann, Heinz 184.  
 Heldmann, Karl  
 Heinz 184.  
 Heldmann, Ludwig  
 156.  
 Helfenbein, August  
 207.  
 Hellrich, Franz 5.  
 Hellwig, Maria 130.  
 Hopp, Peter 44.  
 Herbert, Johannes  
 Friedrich 220.  
 Herbst, Ernst 183.  
 Hering, Friedrich 181.  
 Herze, Martha 183.

- Herrmann, Dr.,  
 Friedrich 43.  
 Herweck, Dr., Friedrich  
 207.  
 Heun, Dr., Heinrich 220.  
 Heyer, Hermann 220.  
 Hiemenz, Anna 140.  
 Hieronymus, Ludwig  
 182.  
 Hilsheimer, Georg  
 171.  
 Himmeler, Karl 6.  
 Himmeler, Wilhelm  
 183.  
 Himmelfeher, Ernst  
 Heinrich 129.  
 Hinkel, Wilhelm 6.  
 Hipp, Adolf 5.  
 Hirsch, Karl 207.  
 Hirt, Dr., Hermann 7.  
 Hüb, Emil 131.  
 Hoeler, Marianne 219.  
 Hoffmann, Karl 148.  
 Hofmann, Friedrich  
 Julius 8.  
 Hofmann, Heinrich,  
 Gendameriehauptwach-  
 meister 171.  
 Hofmann, Heinrich,  
 Rechnungsrat 140.  
 Hofmann, Julius 8.  
 Hofmann, Otto  
 171, 215.  
 Hofmann, Dr., Kurt  
 140.  
 Holzamer, Luise 129.  
 Höres, Friedrich 220.  
 Höres, Gustav 18.  
 Horn, Helene 214.  
 Horn, Karl 147.  
 Horn, Katharina 131.  
 Horn, Valentin 129.  
 Hornbach, Eduard  
 August Adolf 156.  
 Hornbach, Heinrich  
 Eduard August Adolf  
 156.  
 Hornung, Katharina  
 184.  
 Hornung, Karl Hein-  
 rich 184.  
 Hüb, Wilhelm 181.  
 Huber, Karl Heinrich  
 184.  
 Huber, Katharina 184.  
 Hubertus, Reinhold 6.  
 Hunecke, Jakob 216.  
 Hübler, Gertrud 19.  
 Huth, Dr., Heinrich 207.  
  
 Jacob, Friedrich 5.  
 Jacobi, Karl 5.  
 Jacobi, Karl Heinrich  
 Wilhelm 212.  
 Jäger, August 6.  
 Jäger, Mathilde 213.  
 Jakob, Ernst 6.  
 Jakob, Philipp 176.  
 Jakob, Richard 131.  
 Janohn, Anton 20.  
 Janme, Dr.-Ing., Georg  
 43.  
 Jechel, Karl 5.  
 Jechel, Heinrich 181.  
 Jiffand, Hans 147.  
  
 Mert, Wilhelm 155.  
 Sochem, Dr., Richard  
 212.  
 Jordan, Peter 156.  
 Joseph, Ernst 176.  
 Jost, Heinrich 5.  
 Jöst, Dr., Heinrich 131.  
 Jost, Wilhelm 5.  
 Jung, Alfred 215.  
 Jung, Charlotte 130.  
 Jung, Heinrich 5.  
 Jung, Hermann 140.  
 Jung, Otto 171.  
 Jung, Wilhelmine 19.  
  
 Kahlenberg, Heinrich 220.  
 Kaiser, Adolf Wilhelm  
 219.  
 Kalesch, Heinrich 220.  
 Kalinowski, Max 140.  
 Kallt, Joseph 131.  
 Kallter, Johannes 140.  
 Kaminsky, Lieselotte  
 172.  
 Kammer, Jakob 213.  
 Kammerdiener,  
 Willi 20.  
 Kämmerer, Johann  
 214.  
 Kampf, Otto 132.  
 Karg, Käthe 5.  
 Kaub, Ludwig 5.  
 Kehlein, Hans 155.  
 Keil, Katharina 214.  
 Keil, Ludwig 213.  
 Keller, Albert Hein-  
 rich 7.  
 Keller, August 20.  
 Keller, Christina 132.  
 Keller, Heinrich 216.  
 Keller, Johannes 6.  
 Keller, Margarete 7.  
 Keller, Wilhelm 183.  
 Koppel, Ludwig 214.  
 Kerl, Heine Kurt 8.  
 Kern, Eugen 208.  
 Kern, Friedrich 208.  
 Kern, Dr., Karl 147.  
 Kern, Katharina 6.  
 Kessel, Jakob 172.  
 Kehler, Hans 129.  
 Keudel, Heinrich 132.  
 Kilian, Heinrich 219.  
 Kirsch, Erfa 20.  
 Kirsch, Margarete 156.  
 Kirschbaum, Heinrich  
 147.  
 Kissel, Georg 148.  
 Kissel, Johann 148.  
 Kiskler, Otto 182.  
 Kis, Philipp 130.  
 Klapp, Karl 219.  
 Klee, Willi 20.  
 Klein, Ernst 213.  
 Klein, Georg Philipp  
 216.  
 Klein, Josef 148.  
 Klein, Peter Josef 148.  
 Klein, Robert 155.  
 Klein, Wilhelm 131.  
 Kleinmann, Johann  
 156.  
 Klemm, Willi 20.  
 Klenk, Adam 155.  
 Klenk, Ernst 213.  
  
 Kling, Johann 214.  
 Klingelhöffer,  
 Heinrich 176.  
 Klinger, Georg  
 Konrad 181.  
 Klobber, Johann 183.  
 Klös, Georg 147.  
 Klös, Otto 132.  
 Klob, Heinrich 216.  
 Klump, Ernst  
 Ludwig 129.  
 Knapp, Gertraud  
 Margareta 7.  
 Knauß, Julius  
 Otto 171.  
 Knib, Heinrich 182.  
 Knobloch, Bertha-  
 Olga 172.  
 Knobloch, Maria  
 Johanna 172.  
 Knobler, Bertha  
 Olga 172.  
 Knobler, Maria  
 Johanna 172.  
 Koch, Adam 6.  
 Koch, Dora Anna  
 Marie Luise 148.  
 Koch, Dora Anneliese  
 148.  
 Koch, Hans 212.  
 Koch, Heinrich, Haupt-  
 staatsassessor 214.  
 Koch, Sch., Lehrer 19.  
 Koch, Hermann,  
 Hausmeister 44.  
 Koch, Herm., Lehrer 6.  
 Koch, Dr., Wilh., 130.  
 Köhl, Sophie 214.  
 Köhler, Fritz 6.  
 Köhler, Karl 171.  
 Köhler, Wilhelm 208.  
 Köhn, August 7.  
 Köhler, Karl 171.  
 König, Georg 5.  
 König, Heinrich 219.  
 König, Karl 43.  
 Kopp, Wilhelm 214.  
 Kottmeyer, Gg. 220.  
 Kowalid, Franz 20.  
 Kraft, Adam 208.  
 Kraft, Erwin 5.  
 Kraft, Julius 213.  
 Kramer, Margarete  
 Barbara 8.  
 Krab, Adolf 183.  
 Krausgrill, Peter 7.  
 Krauß, Heinrich 214.  
 Krauß, Karl 7.  
 Krauß, Ludwig 131.  
 Krauß, Theobald 176.  
 Krautwurm, Ernst  
 Ludwig 20.  
 Krautwurm, Johann  
 Georg Walter 20.  
 Krautwurm,  
 Klaus 20.  
 Krautwurm,  
 Margarete 20.  
 Krautwurm, Otto  
 Willi 20.  
 Krautwurst, Dr.,  
 Anna 140.  
 Krebs, Adam 132.  
 Kredel, Johann  
 Adam 183.

- Kreh, Heinrich 220.  
 Kriemer, Heinrich 171.  
 Krepp, Magdalene 130.  
 Kreuder, Friedrich  
 Johann 5.  
 Kriebbaum, Anton  
 140.  
 Kriemer, Gertraud  
 Margareta 7.  
 Kriem, Heinrich 5.  
 Kröning, Rudolf 18.  
 Krug-Jahnke, Karl  
 Ernst 184.  
 Krug, Karl Ernst 184.  
 Kriebel, Dr., Karl 207.  
 Kuhl, Fritz 220.  
 Kuhl, Wilhelm 181.  
 Kuhlmann, Adam 171.  
 Kuhn, Philaletes 208.  
 Kuhn, Wilhelm 212.  
 Kullmann, Dr.,  
 Friedrich 212.  
 Kullmann,  
 Hildegard 131.  
 Kura, Erich 131.  
 Kura, Friedrich 43.  
 Kura, Sch., 131, 207.  
 Kura, Paul 176.  
 Küssner, Otto 214.  
  
 Lamb, Kreisdiakonat 208.  
 Lambert, Emmi 213.  
 Lambert, Otto 140.  
 Lampas, August 181.  
 Landau, Andreas 213.  
 Landzettel, Phil. 7.  
 Lang, Amalie 140, 183.  
 Lang, Emil 213.  
 Lang, Heinrich 208.  
 Lang, Hermann 5.  
 Lang, Otto 5.  
 Langehoff,  
 Nikolaus 207.  
 Langlich, Adam 171.  
 Langob, Karl 19.  
 Lang, Dr., Heins  
 Fritz 215.  
 Latsch, Richard 215.  
 Laub, Heinrich 7.  
 Lauffer, Peter 6.  
 Lautenschläger,  
 Jakob 171.  
 Lautenschläger,  
 Johann Adam 6.  
 Lautenschläger,  
 Matthäus 183.  
 Leidner, Karoline 219.  
 Lengfelder, Heinrich  
 213.  
 Leischhorn, Georg 7.  
 Ley, Friedrich 43.  
 Leyerer, Ludwig 220.  
 Leyerer, Regina  
 132.  
 Lieser, Dr.-Ing., Karl  
 129.  
 Limberger,  
 Magdalene 131.  
 Lind, Ludwig 183.  
 Lind, Heinrich 213.  
 Lindenstruth,  
 Heinrich 130.  
 Lindenstruth,  
 Otto 44.  
 Linkmann, Ludw. 215.

- Lipp, Alfred 6.  
 Lippert, Jakob 148.  
 Lohnes, Leonhard 214.  
 Lommel, Heinrich 220.  
 Loos, Erik 19.  
 Loos, Johann 147.  
 Lorenz, Luise Ruth  
 Ing. Marg. Hedwig 8.  
 Lorenz, Philipp  
 August 215.  
 Lorey, Georg 19.  
 Lösch, Philipp 182.  
 Lotter, Karl 156.  
 Loh, Johannes 171.  
 Löw, Leonhard 132.  
 Luley, Heinrich 220.  
 Luley, Karl 5.  
 Luthmer, Elisabeth  
 131.  
 Mader, Johann 171.  
 Maifak, Hans 171.  
 Maish, Josef Otto 181.  
 Mandel, August 156.  
 Mann, Friedrich 19.  
 Mann, Otto 20.  
 Mannteufel,  
 Wilhelm 132.  
 Marks, Hedwig 148.  
 Martin, Wendelin 208.  
 Matthäi, Gertrud 214.  
 Maus, Karl 129, 213.  
 Majewski, von,  
 Erich Alexander 140.  
 Mayer, Alex 212.  
 Mayer, Aug., Gendar-  
 meriehauptwachmeister  
 219.  
 Mayer, August,  
 Rechnungsrat 129.  
 Mayer, Johann 19.  
 Mayer, Martin  
 Johann 147.  
 Mayer, Peter 216.  
 Mayer, Elisabeth 156.  
 Medes, Karl 129.  
 Medicus, Paulus 140.  
 Mees, Ludwig 213.  
 Meid, Christian 176.  
 Meisenbach, Karl 6.  
 Meister, Georg Adam  
 216.  
 Meister, Hugo 207.  
 Meizner, Wilhelm 19.  
 Menninger, Karl  
 Wilhelm Paul 148.  
 Menninger, Karl  
 Wilh. Paul Wolfgang  
 148.  
 Merkel, Georg 182.  
 Merkel, Karl 44.  
 Merckroth, Ludwig  
 183.  
 Meijer, Dr., August  
 208.  
 Meijerschmidt,  
 Heinrich 181.  
 Mek, Christian 182.  
 Mehger, Franz 140.  
 Mehler, Ludwig 147.  
 Mehner, Bernhard 219.  
 Mehner, Friedrich  
 Wilhelm 213.  
 Meuser, Dr., Johann  
 207.  
 Michael, Christian 6.  
 Mickel, Otto 220.  
 Mickel, Wilhelm 176.  
 Mink, Karl 155.  
 Mirus, Armin Adolf  
 171.  
 Mohr, Friedrich 176.  
 Mohr, Ludwig 5.  
 Mohr, Wilhelm 219.  
 Möhring, Karl 220.  
 Monat, Heinrich 131.  
 Moh, Georg 132.  
 Mäger, Elise, 213.  
 Mühl, Heinrich 183.  
 Mühl, Wilhelm 6.  
 Mueller, Wilhelm 140.  
 Müller, Christoph 130.  
 Müller, Elisabeth 148.  
 Müller, Emil Rud. 5.  
 Müller, Ernst 19.  
 Müller, Franz Ruit  
 184.  
 Müller, Friedrich 130.  
 Müller, Georg 132.  
 Müller, Gerhardt  
 Otto Georg Adolf 44.  
 Müller, Heinrich 148.  
 Müller, Hermann 5.  
 Müller, Dr., Hilarius  
 181.  
 Müller, Dr., Karl 176.  
 Müller, Ludwig 183.  
 Müller, Reginald 148.  
 Müller, Reinhard 147.  
 Müller, Richard 214.  
 Müller, Robert 140.  
 Müller, Rudolf 130.  
 Müller, Ruth-Maria  
 Gertrud 44.  
 Müller, Wilhelm,  
 Lehrer 216.  
 Müller, Wilhelm,  
 Obsekretär 155.  
 Müller, Willi 132.  
 Müller, Zachus 184.  
 Müller-Röhlich,  
 Gerh. Otto Georg Adolf  
 44.  
 Müller-Röhlich,  
 Ruth-Maria Gertrud  
 44.  
 Mundschau,  
 Gertrude 7.  
 Munt, Elisabeth 219.  
 Munkler, Friedr. 208.  
 Muth, Jakob 215.  
 Muth, Josef 171.  
 Raumann, Hans 219.  
 Nebeling, Johs. 213.  
 Neidlinger, Karl 220.  
 Nelius, Heinrich 148.  
 Neumann, Dr.,  
 Rudolf 131.  
 Neuch, Anna 131, 140.  
 Nickel, Heinrich 171.  
 Niklas, Martin 140.  
 Nicolai, Margarete 5.  
 Nicolay, Elisabeth  
 214.  
 Nicolosi, Ludwig 219.  
 Niebel, Leonhard 214.  
 Niebergall, Aug. 5.  
 Nies, Friedrich 43.  
 Niklaus, Alfons  
 Thomas 7.  
 Niblmüller, Ga. 216.  
 Nibliche, Walter 7.  
 Nöbter, Hans 7.  
 Nechler, Friedrich 5.  
 Nechler, Heinrich 156.  
 Nhnader, Ludwig 5.  
 Nif, Jakob 156.  
 Nimmert, Willi 20.  
 Orth, Dr., Herm., 215.  
 Oswald, Philipp-  
 Jakob 7.  
 Oswald, Dr., Ludwig  
 43, 182.  
 Otto, Dr., Adolf 147.  
 Duquier, Hugo 216.  
 Page, Maria 181.  
 Palzer, Philipp 215.  
 Pafalla, Richard  
 Karl 20.  
 Pauli, Adam 216.  
 Pech, August 180.  
 Pennrich, Ferdinand  
 182.  
 Peter, Heinrich 171.  
 Pfannstiel, August  
 172.  
 Pfeiffer, Johann 214.  
 Pfeiffelmann,  
 Gustav 140.  
 Pfeiffer, Adam 130.  
 Pfeiffer, Karl, Adolf  
 182.  
 Piersdorff, Wilhelm-  
 mine Maria 140.  
 Philippus, Wilh. 131.  
 Pieper, Heinrich 130.  
 Plage, Dr., Maria  
 140.  
 Pließing, David 8.  
 Pließing, Dieter 8.  
 Ploch, Friedrich 131.  
 Pörtner, Peter Jakob  
 220.  
 Post, Diejelotte 172.  
 Poths, Marie 182.  
 Preiß, Hans 182.  
 Preißmann, Franz  
 182.  
 Püllmann, Dr.,  
 Walter 129.  
 Puppel, Dr., Ernst  
 207.  
 Rabes, Dr., Herm. 207.  
 Rahn, Heinrich 18.  
 Rahn, Karl 172.  
 Ranzow, August 184.  
 Ranzow, August  
 Wilhelm 184.  
 Rapp, Luise 176.  
 Rau, Reinhard 156.  
 Rauch, Adam 219.  
 Rauch, Ludwig 148.  
 Rauch, Ludwig Wil-  
 helm 148.  
 Rauch, Hans 6, 130,  
 170.  
 Rausch, Peter 129.  
 Rebher, Georg 131.  
 Rehel, Georg 214.  
 Reeg, Friedrich 213.  
 Reichert, Joh. 19, 44.  
 Reif, Johann 19.  
 Rein, Marzib 220.  
 Reinhardt, Ida 44.  
 Reinheimer,  
 Erika 20.  
 Reins, Margaretha  
 213.  
 Reiss, Katharina 181.  
 Reisk, Ga. Konrad 214.  
 Reisk, Karl, Ranslist  
 129.  
 Reisk, Karl, Lehrer 176.  
 Reisk, Rudolf 220.  
 Repp, Alexander 147.  
 Repp, Gertrud 7.  
 Repp, Lilli 43.  
 Rettberg, Herm. 219.  
 Rettig, Karl 140.  
 Riebel, Wilhelm 207.  
 Riedemann, Marie  
 Gertrude Elisabeth 172.  
 Riedemann,  
 Mathilde Marie Ger-  
 trude Elisabeth 172.  
 Rink, Dr., Hermann 212.  
 Rinn, Ludwig Jakob 5.  
 Rippert, Friedrich 219.  
 Riich, Philipp 213.  
 Ritterberger, Otto 147.  
 Ritter, Karl 147.  
 Rihert, August 176.  
 Rochetti, Franz 220.  
 Rodel, Heinrich 147.  
 Röder, Anna 171.  
 Röder, Lina 132.  
 Röder, Philipp August  
 208.  
 Rodrian, Friedrich  
 Karl 214.  
 Roemer, Max 43.  
 Roggenbuck, Richard  
 182.  
 Rohde, Ernst 182.  
 Rohn, Gustav 5.  
 Rohr, August 213.  
 Rohrbach, Ernst 182.  
 Röhrich, Karl 130.  
 Rolfar, Wilhelm 129.  
 Romberg, Alfred 219.  
 Römer, Heinrich 220.  
 Ronnebaum, Franz 7.  
 Rostopi, Dr., Jakob  
 182.  
 Rohmähler, Forst-  
 meister 156.  
 Roth, Karl 183.  
 Roth, Wilhelm 131.  
 Rotter, Ferdinand 176.  
 Rüd, Albert 5.  
 Rudelshausen,  
 Konrad 19.  
 Rüdert, Wilhelm 220.  
 Ruffer, Marie 147.  
 Rullmann, Herm. 5.  
 Rumpfi, Dieter  
 Johannes Jakob 8.  
 Rumpfi, Georg 176.  
 Rumpfi, Johannes  
 Jakob 8.  
 Rundsattler,  
 E. R. J. M. S. 8.  
 Ruob, Friedrich 43.  
 Ruop, Philipp 132.  
 Ruppel, Adam 20.  
 Ruppel, Christoph  
 Wilhelm 183.

- Ruppel, Ernst 220.  
Ruppel, Johannes 213.  
Ruppertsberger,  
Regierungsrat 208.  
Rust, Philipp 172.
- Saaf, Otto 148.  
Salewski, von,  
Eleonore 130.  
Saltenberger,  
Heinrich 131.  
Sander, Georg 208.  
Sander, Philipp 130.  
Sander, Wilhelm 183.  
Sann, Otto 5.  
Sartorius, Johs. 129.  
Sauer, Richard Karl 20.  
Sause, Jakob 171, 213.  
Schaab, Ludwig 208.  
Schaaf, Alois 156.  
Schad, Adolf 147.  
Schad, Paul 213.  
Schad, Dr., Richard 215.  
Schäfer, Barbara 156.  
Schäfer, Dr., Bertha  
140.  
Schäfer, Eberhard 171.  
Schäfer, Gertrud 7.  
Schäfer, Heinrich, Gen-  
darmeriemeister 129.  
Schäfer, Heinrich,  
Oberrechnungsrat 140.  
Schäfer, Johann  
Georg 214.  
Schäfer, Josef 18.  
Schäfer, Katharina  
147.  
Schäfer, Ludwig,  
Hauptwachtmeister 147.  
Schäfer, Ludwig,  
Professor 130.  
Schäfer, Maria 213.  
Schäfer, Wilhelm 156.  
Schäffler, Wilh. 20.  
Schales, Karl 213.  
Schambach, Ludw. 6.  
Scharmann, Artur  
131.  
Schauermann, Otto  
172.  
Schauermann, Otto  
Wilhelm 172.  
Schebel, Hans 155.  
Scheer, Regierungsrat  
208.  
Scheible, Eduard 208.  
Scheidel, Ernst 219.  
Scheid, Dr., Berta 131.  
Scheid, Jakob 131.  
Schengelberger,  
Karl 7.  
Schepf, Hermann 5.  
Scheu, Heinrich 219.  
Scheubel, Dr.-Ing.,  
Nikolaus 43.  
Scheurer, Dr., Adam  
182.  
Schiebelhuth,  
Marie 213.  
Schiel, Hans Gustav  
132.  
Schiel, Heine Kurt 8.  
Schiel, Julius 132.  
Schiel, Rosa 132.  
Schiel, Rosemarie 132.
- Schield, Hans Gustav  
132.  
Schield, Julius 132.  
Schield, Rosa 132.  
Schield, Rosemarie  
132.  
Schilp, Heinrich 220.  
Schimmer, Karl 212.  
Schindel, Erik 219.  
Schlich, Karl 140.  
Schlitt, Emil 130.  
Schloos, Wilhelm 156.  
Schlotterer, Karl 172.  
Schmahl, Walter 220.  
Schmandt, Ludw. 219.  
Schmant, Hans Wil-  
helm Theodor 20.  
Schmant, Ludwig 212.  
Schmant, Wilhelm  
Theodor Jean 20.  
Schmid, Dr., Ernst 156.  
Schmidt, August 213.  
Schmidt, Georg 208.  
Schmidt V., Joh. 44.  
Schmidt, Dr., Helmut  
182.  
Schmidt, Jakob 213.  
Schmidt, Otto 5.  
Schmidt, Polizeirat  
140.  
Schmidt, Walter 176.  
Schmidt, Wilhelm 182.  
Schmier, Heinrich 220.  
Schmitt, Alwin Wd. 44.  
Schmitt, Elisabeth 176.  
Schmitt, Erik 5.  
Schmitt, Georg 219.  
Schmitt, Gerhard  
Alwin Adam 44.  
Schmitt, Heinrich 156.  
Schmitt, Margarete  
Barbara 8.  
Schmittel, Karl 219.  
Schmunk, Ludwig 140.  
Schneider, Erik 133.  
Schneider, Georg 140.  
Schneider, Joh. 43.  
Schneider, Johs. 7.  
Schneider, Johannes  
Friedrich Ludwig 183.  
Schneider, Karl,  
Bauinspektor 176.  
Schneider, Karl,  
Rechnungsrat 219.  
Schneider, Willi  
Ludwig 216.  
Schneidt, Adolf 132.  
Schneidbücher,  
Anton 44.  
Schnierle, Karl 6.  
Schnikspan, Jakob 8.  
Schnikspan, Walter  
Erik 8.  
Schollenberger,  
Peter 220.  
Scholles, Otto 20.  
Schollmeyer,  
Nikolaus 6.  
Schomber, Julius 148.  
Schomber, Wilh. 148.  
Schönefeld, Sch., 140.  
Schönhals, Dr., Hein-  
rich 207.  
Schönwolf, Wilh. 147.  
Schopbach, Georg 147.
- Schöppfer, Magda-  
lene 44.  
Schörke, Friedrich 183.  
Schott, Emil 131.  
Schott, Eugen 155.  
Schött, Johannes 220.  
Schramm, Eveline 172.  
Schreiber, Balthasar  
183.  
Schreiner, Johannes  
Rudolf 172.  
Schreiner, Rudolph  
172.  
Schrüder, Johanna  
148.  
Schrüder, Wilhelm 183.  
Schrüter, Ernst 212.  
Schüchmann, Elfriede  
44.  
Schuchmann, Karl-  
Heinz 147.  
Schud, Albert 140.  
Schüler, Friedrich  
Wilhelm 216.  
Schuls, Christian  
Friedrich 6.  
Schulze, Julius 212.  
Schupp, Ferdinand 131.  
Schüppert, Dr.,  
Rommann 215.  
Schümann,  
Konrad 5.  
Schüttler, Helene  
Margarethe 213.  
Schütttrumpf, Georg  
212.  
Schük, Georg 148.  
Schük, Karl 43.  
Schük, Peter 214.  
Schük, Wilhelm 6.  
Schwalbach, Karl  
213.  
Schwalm, Georg 212.  
Schwarz, Simon  
Friedrich 216.  
Schwarz, Wsa 132.  
Schwarz, Wsa  
Christiane 132.  
Schwarz, Heinrich 5.  
Schweikguth, Dr.,  
Karl 207.  
Schwinn, Karl 5.  
Schwinn, Ludwig 5.  
Schwöbel, Gertrud  
131.  
Schwöbel, Peter 6.  
Scotti, Rosemarie 148.  
Seemann, Karl 212.  
Seib, Heinz Theo 7.  
Seibel, Philipp 219.  
Seibert, Wilhelm,  
Lehrer 5.  
Seibert, Wilhelm  
Regierungsrat 219.  
Seibert, Wilhelm,  
Schulrat 176.  
Seipel, Emil 220.  
Seipp, Karl 5.  
Seik, Gertrud 213.  
Seik, Jakob 132.  
Seik, Martin 176.  
Selzer, Adam 19.  
Sena, Karl 155.  
Seupel, Willi 156.  
Sieben, Karl 214.
- Siepmann, Wilh. 130.  
Simon, Theodor 182.  
Simon, Wilhelm 6.  
Simrod, Georg Josef  
214.  
Södler, Wilhelm 44.  
Sommer, Dr., Robert  
171.  
Spahn, Wilhelm 132.  
Spalt, Dr., Georg 147.  
Spalt, Paul 5.  
Spamer, Gustav 156.  
Spamer, Theodor 213.  
Spak, Gustav 132.  
Spielmann, Marie  
43.  
Spiek, Heinrich 130.  
Spilger, Jakob 20.  
Spik, Lorenz Wilhelm  
172.  
Spinnagel, Otto 155.  
Stadtmüller, Adam  
212.  
Staus, Ernst 147.  
Steiger, Dr., Otto 147.  
Stein, Lina Marie 8.  
Stein, Maria  
Juliane 8.  
Stein, von, Rose-  
marie 148.  
Stein, Wolf Dietrich  
171.  
Steinbach, Hans 155.  
Steinbach, Karl 20.  
Steinert, Herm. 7.  
Steik, Johann 18.  
Stenner, Engelbert 44.  
Stenner, Hans Josef  
Maria 18.  
Stephan, Johs. 208.  
Steuermald, Her-  
mann 172.  
Stief, Karl 130.  
Stieler, Paul 131.  
Stier, Heinrich 220.  
Stier, Katharina 172.  
Stierle, Hermann 170.  
Stoll, Heinrich 176.  
Stoll, Ludwig 214.  
Stoll, Wilhelm 176.  
Stolk, Heinrich 216.  
Stolke, Georg 132.  
Stöppler, Hans Karl  
Andreas 172.  
Stöppler, Karl  
Andreas 172.  
Störger, August 220.  
Stork, Gustav 131.  
Straub, Georg 216.  
Straub, Dr., Kreis-  
direktor 208.  
Strauch, Anna 213.  
Strauch, Karl 176.  
Strauß, Joh. Georg 5.  
Strein, Friedr. Christ.  
Franz Karl 184.  
Strein, Friedr. Christ.  
Franz Robert 184.  
Strobel, Dr., Karl 207.  
Stroh, Karl 18.  
Stühler, Wilhelm 213.  
Stühlinger, Philipp  
212.  
Stumpf, Jakob 5.  
Stumpf, Johann 147.

Stumpf, Karl, Förster 5.  
 Stumpf, Karl, Gewerbelehrer 147.  
 Sturmfels, Wilh. 208.  
 Subner, Hugo 183.

Taegen, Peter Noël 148.  
 Taegen, Pierre Noël 148.  
 Teubner, Karl 6.  
 Theib, Johannes 216.  
 Thinner, Dr., Peter 212.  
 Thomas, Heinrich 43.  
 Thöt, Erik 219.  
 Thum, Hippolyt 208.  
 Tiefel, Philipp 156.  
 Torner, Ingeborg Ursula Maria 184.  
 Torner, Ursula Maria 184.  
 Trapp, Dr., Emmi 140.  
 Trautmann, Peter 43.  
 Trautwein, Wilhelm 176.  
 Treiber, Friedr. 182.  
 Treusch, Willi Natur 213.  
 Triesenbach, Elfriede 44.  
 Trodt, Adam 18.  
 Trost, Willi Ludw. 216.

Uebel, Joseph 184.  
 Uebel, Joseph Karl 184.  
 Unger, Philipp 214.

Ullbracht, Karl 130  
 Ueigel, Gottfried 219.  
 Ueigel, Hermann Anton Albrecht 7.  
 Ueit, Karl Friedrich 5.  
 Ueberberger, Dr., Walter 147.  
 Ueet, Hans Rudolf 44.  
 Uod, Joseph 132.

Bogel, Erwin 140.  
 Bogel, Friedrich 155.  
 Bogelen, Oskar 212.  
 Bogt, Elke 140.  
 Bogt, Heinrich 216.  
 Bogt, Josef 5.  
 Boigt, Walter 7.  
 Bolt, Adelheid 43.  
 Bolt, Friedrich 181.  
 Bolt, Wilhelm 43.  
 Bölker, Heinrich 156.  
 Bopp, Karl 130.

Wächter, Albrecht 129.  
 Wader, Heinrich 140.  
 Wagner, Friedrich 44.  
 Wagner, Dr., Sch. 207.  
 Wagner, Johann Oskar 19.  
 Wagner, Karl 176.  
 Wagner, Dr., Kartheims 215.  
 Wahi, Katharina 172.  
 Wahlig, Peter 208.  
 Walboitt, Wilhelm 5.  
 Waldeck, Adolf 140.  
 Waldschmidt, Friedrich 5.  
 Waldbi, Gustav 43.  
 Walldorf, Sch. 131.  
 Wallenfels, Wilh. 5.  
 Walter, Friedrich 220.  
 Walter, Erik 181.  
 Walter, Simon 220.  
 Walther, Heinrich 140.  
 Walther, Hildegard 131.  
 Walther, Karl 156.  
 Wamler, Wilhelm 156.  
 Wamser, Dr., Wilhelm 207.  
 Weber, Ernst 19.  
 Weber, Eveline 172.  
 Weber, Friedrich 214.  
 Weber, Heinrich 215.  
 Weber, Hermann 172.  
 Weber, Karl 219.  
 Weber, Philipp 7.

Weber, Ulrich 176.  
 Wecht, Peter 44.  
 Wegfahrt, Peter 183.  
 Wegner, Dr., Udo 19.  
 Weidle, Gottlieb 7.  
 Weidmann, Sch. 5.  
 Weidmann, Johann Georg 220.  
 Weidmann, Leonhard 43.  
 Weigel, Albrecht 147.  
 Weil, Lina 214.  
 Weimar, Johann 183, 215.  
 Weimer, Anna 148.  
 Weis, Martin 182.  
 Weis, Ernst Eduard 18.  
 Weis, Josef 147.  
 Weis, Max 148.  
 Weis, Richard 220.  
 Weisbacher, Karl 219.  
 Weisert, Theodor 20.  
 Welker, Dr., Karl 19.  
 Weide, Karl 44.  
 Wenz, Johannes 140.  
 Wenzler, Louis 214.  
 Werner, Friedrich 182.  
 Werner, Herbert 8.  
 Werner, Ludwig 216.  
 Westhomke, Hedwig 131.  
 Wekel, Jakob Franz 147.  
 Wickedt, Heinrich Walter 148.  
 Wickedt, Heinz Walter 148.  
 Widmann, Wilhelm Adolf 8.  
 Wilkef, Hans Rudolf 44.  
 Will, Karl 156.  
 Will, Ludwig 214.  
 Will, Dr., Wilhelm 18.  
 Willenborg, Bernhard 44.  
 Willenweber, Bernhard 5.  
 Wingefeld, Karl 170.

Winkelman, Dr., Regierungsrat 44.  
 Winter, Heinrich 43.  
 Winter, Joh. Sch. 5.  
 Winter, Karl, Förster 5.  
 Winter, Karl Lehrer 44.  
 Wirthwein, Gg. 129.  
 Wissing, Aug. Adolf 8.  
 Wissing, Georg Rudolf 8.  
 Wisler, Heinrich 208.  
 Wostfahrt, Rudolf 216.  
 Wolf, Erika Ellnor 132.  
 Wolf, Hermann Anton Albrecht 7.  
 Wolf, Hiltrud Erika Ellnor 132.  
 Wolf, Karl 182.  
 Wolf, Kreisdirektor 208.  
 Wolff, Heinrich 171.  
 Wolfweber, Dr., Karola 140.  
 Wolter, Karl 147.  
 Wörner, Elisabeth 148.  
 Worret, Friedrich 213.  
 Wurst, Peter Gustav 43.  
 Wurzel, Jakob 129.

Zaiger, Georg 183.  
 Zecher, Karl 5.  
 Zernikow, Wilh. 215.  
 Ziegler, Ferdinand 183.  
 Zieprecht, Sch. 208.  
 Zimmer, Johann Friedrich 156.  
 Zimmer, Karl 216.  
 Zimmer, Richard Jakob 5.  
 Zimmermann, Wilhelm 130.  
 Zinher, Karl 216.  
 Zirwes, Konrad 19.  
 Zöllner, Karl 5.  
 Zulauf, Karl 216.

